Sammlung

der

Königlich-Württembergischen

Geseze

und

Verordnungen

abgedruckt aus dem

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1807.

Stuttgart,

gedruckt bei A. F. Macklot,

1811.

Vorbericht.

Es erscheint hiemit der Jahrgang 1807 womit das Staats- und Reg. Blatt eigentlich beginnt.

Bei der Auswahl der aufgenommenen Artikel sind die schon in der Vorrede zu den Gesezen und Verordnungen von 1806. angezeigten Grundsäze durchaus befolgt worden.

Insbesondere hat man demnach z. B. mehrere, die ehemalige Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr. Verordnungen, ob sie gleich durch die nachher erfolgte Aufhebung gedachter Gerichtsbarkeit kraftlos geworden sind, wegen ihrer Wichtigkeit in der Geschichte der vaterländischen Gesezgebung, ganz abdrucken lassen.

Von neuen Artikeln sind nur wenige (S. 122. 137. 207. 380. und 417.) aufgenommen worden, die großentheils blos zu Ergänzung der alten dienen, und daher der festgesezten Regel keinen Abbruch thun.

Die Postdienst-Instruktion vom 25. Apr. 1807. welche in der alten Ausgabe in den Nummern 32.

33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 45. und 47. stückweise sich befindet, ist hier ohne Unterbrechung, und zwar unter Nro. 32. abgedruckt worden. Vermittelst der am Rande beigesezten Seiten-Zahlen der Original-Ausgabe wird sie jedermann leicht nachschlagen können, auch wenn sie nach gedachter Ausgabe allegirt wird.

Stuttgart, den 13. September 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regiernngs-Blatt vom Jahr 1807.

Nro. 1.

Königliche Verordnung dd. 22. Jan. 1807. Die Anordnung und Bestimmung des Staats- und Regierungs-Blatts betr.

F r i d e r i c h rc. rc. rc.

Da Wir Uns entschlossen haben, ein eigenes Staats- S 1
und Regierungs-Blatt für Unser Königreich anzuordnen, so wollen Wir deswegen nachstehendes festgesezt haben:

In dieses Blatt sollen folgende Gegenstände aufgenommen werden:

1) alle in das Königreich entweder von Uns unmittelbar, oder durch Unser Königliches Staats-Ministerium erlassene General-Verordnungen ohne Unterschied, auf welchen Gegenstand, oder auf welchen Zweig der Staatsgewalt oder Administration sie Beziehung haben;

2) alle von Uns erlassene Verfügungen, und an eine oder die andere Staats-Behörde ertheilte allergnädigste Resolutionen ohne Unterschied, ob sie sich über alle Zweige der Administration oder nur über einen einzelnen Theil derselben erstrecken, und in dieser Rücksicht mithin ent-

weder allen Staats-Behörden oder nur einzelnen unter ihnen, entweder allen Unterthanen oder nur gewissen Klassen derselben zur Nachachtung und Richtschnur dienen sollen, folglich zu ihrer Kenntniß nothwendig gebracht werden müssen. Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dieß nicht auf solche Allerhöchste Resolutionen sich beziehen kann, die auf einzelne Anfragen an einzelne Diener und Behörden ertheilt werden, und nur für diese allein Richtschnur ihres Benehmens in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreis seyn sollen;

3) alle von den im Königreich bestehenden höhern Behörden, Kollegien, Direktionen und Departements erlassene General-Verfügungen; so wie

4) alle die, von einer oder der andern dieser Behörden erlassene, nur die derselben insbesondere untergeordnete Stellen tangirende specielle Verfügungen, die aber in Beziehung auf die Behörde selbst und den ihr angewiesenen Wirkungskreis General-Erlasse seyn sollen, insbesondere

2 5) alle Polizei-Verfügungen und Anordnungen;

6) alle Hof-Artikel;

7) alle Dierst-Beförderungen, Dienst-Veränderungen und Dienst-Entlassungen;

8) alle von Uns ertheilte Gnadenbezeugungen, Verdienst-Belohnungen und Auszeichnungen;

9) alle vorgenommene Standes-Erhöhungen;

10) alle von den Justiz-Kollegien erlassene gemeine Bescheide, so wie solche Erkenntnisse und Urtheile, wodurch die bei den höhern Justiz-Stellen anhängige Klagsachen definitive erledigt werden: doch sollen solche nicht in extenso mitgetheilt, sondern nur unter Anführung des rubri der Sache mit wenigeu Worten angezeigt werden;

11) alle und jede mit den benachbarten und auswärtigen Staaten geschlossene Verträge und Uebereinkünfte, in so weit als diese zur Publicität geeignet sind,

und mehreren Staats-Behörden wenigstens quoad passus concernentes amtlich bekannt werden müssen;

12) einzelne Aufsäze, die den Zwek haben, die Unterthanen über nüzliche Anstalten, zu treffende Einrichtungen, zu ergreifende, nothwendig gewordene Maasregeln ꝛc. zu unterrichten und zu belehren;

13) allgemeine Gesundheits- und sonstige nüzliche Medicinal-Artikel;

14) nüzliche Erfindungen;

15) Citationen und öffentliche Vorladungen, in so weit dieselben aus landesherrlichen Verordnungen hervorgehen: das Interesse publicum, nicht aber das Interesse privatum betreffen.

Alle diese Gegenstände werden nicht allein dem gesammten Publikum und allen Unterthanen, sondern auch allen im Königreich bestehenden höhern und niedern Staats-Behörden, allen Kreis- Ober- und Cameral-Aemtern, allen Gerichten, Communen ꝛc. durch dieses Blatt amtlich kund und bekannt gemacht, und durch dasselbe statt aller weitern Insinuation zu ihrer amtlichen Kenntniß gebracht.

Um nun Unsere allerhöchste Absicht bei Anordnung dieses Blatts vollkommen erreicht zu wissen, haben Wir Uns bewogen gefunden, für dasselbe eine eigene Commission aufzustellen und niederzusetzen.

Damit nun dieselbe ihre Obliegenheiten genau und pünktlich erfüllen könne, wollen Wir sämtliche Stellen im Königreich hiemit angewiesen haben, alles das, was nach dem Zwek des Regierungs-Blatts in dasselbe eingerükt werden soll und muß, ohne Zeitverlust an solche einzusenden, damit sie sofort für die Bekanntmachung desselben durch das Regierungs-Blatt sorgen kann.

Da das Staats- und Regierungs-Blatt statt aller weiteru Insinuation zur allgemeinen Bekanntmachung alles dessen dienen soll, was auf Verhältnisse des Staats und der Unterthanen Bezug hat, so soll solches

a) allen in der Residenz befindlichen Staats-Behörden, Departements und Directionen, Behörden und Stellen, gratis ferner abgereicht werden;

b) die Rent- Ober- Forst- und Post-Beamtungen werden legitimirt, das Blatt aus ihren Cassen zu zahlen;

c) die Kreis- Ober- und Stabs-Beamtungen haben die Kosten des Blatts aufzurechnen, und die Vergütung von den im Kreis befindlichen Cameral-Aemtern zu begehren;

d) Die Patrimonial-Herrschaften haben das Blatt für ihre Beamtungen anzuschaffen;

e) die Special-Superintendeuten, Decane und Pfarrer werden legitimirt, das Regierungs-Blatt aus dem sogenannten Heiligen-Fond zu bestreiten;

f) die Communen haben aber solches aus den Gemeinde-Cassen zu bezahlen.

Die einzelnen Blätter sind von den Königl. Kollegien, Departements, Directionen ꝛc. von allen Kreis- Ober- Stabs- Rent- und sonstigen Beamtungen im Lande, von allen Ober- und Forst-Aemtern, von den Special-Superintendenten, Decanen und Pfarrern, und endlich von allen Gemeinden und sonstigen Körperschaften gehörig zu sammeln, zu bewahren, und um so sorgsamer nach Jahrgängen gesammelt in der Registratur zu hinterlegen, als dieses Regierungs-Blatt von nun an die Quelle ist, auf welche sie bei Anwendung und Ausübung der erlassenen Geseze und Verordnungen und bei Erfüllung der ihnen auferlegten Amtsschuldigkeiten recurriren können, mithin eine stets fortlaufende Gesezes-Sammlung ist.

Zu diesem Ende ist das über jeden einzelnen Jahrgang am Ende des Jahrs erscheinende Real-Register nicht nur dem Jahrgang selbst beizufügen, sondern auch nach Maasgabe desselben ein stets fortlaufendes Real-Register zu verfertigen, um durch dieses in vorkommen-

den Fällen sogleich durch mehrere Jahrgänge hindurch die einzusehende Verordnung, Resolution rc. ohne Zeitverlust auffinden zu können.

Bei den Gemeinden liegt diese Sorge dem Gemeinds-Vorsteher als Pflicht ob.

Endlich soll dieses Staats- und Regierungs-Blatt auf gutem Papier und mit guten Lettern wöchentlich dreimal auf einem halben Bogen in Quart erscheinen, welcher jedoch nach dem Befund der Umstände und der Reichhaltigkeit der Materien bis auf einen ganzen Bogen erhöht werden kann. Der Abdruk ist jedesmal so schnell und regelmäsig zu besorgen, daß die Versendung desselben durch die im Lauf jenes Tages abgehende Post besorgt werden kann

Und so wie Wir dieses amtliche Blatt, welches mit dem ersten März dieses Jahrs zu erscheinen hat, von Entrichtung jeder Stempelgebühr befreit wissen wollen. so sollen auch Unsere gesammte Postämter dasselbe im Umfang des ganzen Reichs ex officio et gratis spediren, damit dieses Blatt überall innerhalb Unsers Reichs für den von Uns festgesezten und angeordneten geringen Preiß bezogen werden könne.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Januar 1807.

Friderich

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj. propr.
von Vellnagel.

Königl. Verordnung dd. 24. Febr. 1807. Die Qualification zum Eintritt in die höhern Königl. Staatsdienste betr.

Da Se. Königl. Maj. im Allgemeinen bei den 3
Königl. Collegien und Departements die Einrichtung eingeführt wissen wollen, daß kein Individuum auf Anstel-

lung in den höheren Königl. Staatsdiensten sich Rech-
nung machen könne, der nicht vorher einige Zeit unent-
4 geldlich bei einem Collegio, oder einer höheren Beam-
tung als Auscultant, dann als Referendaire, und end-
lich gegen einige Besoldung als Assessor gedient, und so
die Geschäfte, nach bestandener Prüfung in der Theorie,
auch praktisch erlernt habe: So haben sich sämtliche Be-
hördeu in vorkommenden Fällen. wo sich Subjecte um
Anstellung melden, bei den zu erstattenden allerunterthä-
nigsten Anträgen darnach zu richten. Decr. Stuttgart,
im Königl. Staats-Ministerium, den 24. Febr. 1807.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. pr.

Staats-Minist. Dekr. dd. 5. Febr. 1807. Die Ausübung der den Adel. Guts-Besizern eingeräumten kleinen Jagd betr.

4 Nach den bestehenden Verordnungen sollen die Jagd-
Rechte der adelichen Guts-Besizer nur durch Jäger, wel-
che zuvor bei den Königl. Oberforstämtern verpflichtet
worden, nicht aber durch Bauern ausgeübt werden.
Decr. im Königl. Staats-Minist. den 5. Febr. 1807.

Nro. 2.

Königl. Verordnung dd. 27. Jan. 1807. Die Aufhebung des Botenwesens betr.

5 Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Cabi-
nets-Ministerial-Resolution vom 27. Jan. d. J. zu befeh-
len geruht, daß das bisher im Reich bestandene Boten-
wesen dergestalt ganz aufgehoben und beschränkt werden
soll, daß

1) auf den bereits im Reich bestehenden Königlichen Post-Routen von Lichtmeß d. J. an, weder gehende, reutende oder fahrende Ordinari-Boten mehr geduldet werden sollen:

2) daß auf den neu anzulegenden Post-Routen eben diese Verfügung von Georgii d. J. an statt finden soll; daß mithin

3) alle bisher nach Stuttgart, Ludwigsburg, Tü-

bingen, und andern Städten des Reichs herab- und hinaufgegangene Boten von jenen Terminen an, ganz cessiren, und ihren Botenlauf dorthin nicht mehr nehmen, sondern daß

4) künftighin nur eigentliche Amtsboten bestehen sollen, welche, unter der speciellen Aufsicht des Kreis- Ober- oder Staabs-Amts stehend, von einem Orte, an welchem sich keine Post befindet, die Briefe, Gelder und Pakete, dieses und der benachbarten Orte bis auf die zunächstgelegene Poststation bringen, sie zur weitern Beförderung an das Postamt abgeben, und von demselben gegen Bezahlung des Post-Porto diejenige Briefe entgegen nehmen sollen, welche nach ihren von der Post-Route abgelegenen Amts-Orten gerichtet sind, so wie es nun

5) Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention ist, daß die Anstellung dieser Amts-Boten von den Beamtungen selbst besorgt werde, so wollen Allerhöchstdieselben jedoch, daß bei Anstellung derselben vorzüglich auf die ehevorigen Boten Rücksicht genommen werde; daß sodann auch die Kreis- Ober- und Staabs-Aemter genau darauf achten sollen, daß diese Amts-Boten keine Unterschleife begehen, die Briefe regelmäsig und ordnungsmäsig auf das zunächstgelegene Postamt abliefern, und resp. von demselben entgegennehmen, auch das dafür zu zahlende Porto, gegen den ihnen von den Empfängern oder Abgebern der Briefe, Gelder und Pakete zu leistenden Ersaz, sofort an das Postamt entrichten; wobei endlich

6) sämtliche Beamtungen, so wie die Polizei-Behörden in den Königlichen Residenzen und andern Städten genau zu invigiliren haben, daß keine Art von Bestellung der Briefe, Gelder und Pakete durch Boten statt 6
finde, diejenigen Personen aber, welche überwiesenermaßen sich damit abgeben, oder welche auf solche unerlaubte Art Briefe 2c. bestellen lassen, sofort zur Verantwor-

tung gezogen, und unnachsichtlich mit einer Strafe des 100fachen Werths, des auf diese Art unterschlagenen Post-Portos, von welchem ⅓tel dem Denuncianten zu geben, ⅔tel aber an die General-Post-Kasse abzuliefern sind, belegt werden sollen.

Indem nun die Königl. Post-Direction das — — Amt — — von diesem allerhöchsten Königl. Befehl in Kenntniß sezt, und sich zu demselben versicht, daß es ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen zur Vollstreckung dieses allerhöchsten Befehls treffen werde; so läßt sie demselben zugleich in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Boten zugehen, welche sofort cessiren müssen, und wird seiner Zeit ein weiteres Verzeichniß der in Termino Georgii aufzuhebenden Boten nachfolgen lassen.

Uebrigens bemerkt man noch, daß diese Anordnung und Verfügung durchaus keinen Bezug auf das sogenannte schwere Güter-Fuhrwesen habe, sondern dieses, in so weit, als dadurch keine Briefe, Gelder und Pakete, die nur durch die Post verführt werden sollen, wirklich transportirt werden, so wie bisher bestehen könne, worüber, so wie überhaupt wegen der zu treffenden neuen Einrichtung des Botenwesens dem — — Amt — — auch von den übrigen vorgesezten Behörden die weitern Befehle zugegangen seyn werden.

Sign. Stuttgart, den 28. Januar 1807.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Verordnung des Königl. Ober-Fin. Depart. dd. 3. Febr. 1807. Die Geld-Lieferung zu den Königl. Haupt-Cassen betr.

6 Da die Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Cassen meistens nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Richtigkeit geschehen, und die deßwegen vormals ertheilten Verordnungen nicht mehr beobachtet worden sind; So wird hiemit, zu Verhütung aller nachtheiligen Folgen und Streitigkeiten, sämtlichen verrechnenden Königl.

Stellen folgendes zur genauen Beobachtung anbefohlen, nemlich:

1) Bei jeder Geld-Lieferung zu den Haupt-Cassen ist ein Sorten-Zettel, und weil bei diesen viele Lieferungen an einem Tage vorkommen, zugleich eine projektirte Quittung, in welcher die Summe mit Zahlen ad marginem beizusezen - zu deren Eintrag mit Worten aber für den Cassier Plaz zu lassen ist, beizulegen.

2) In dem Sorten-Zettel müssen alle Paquets und Gucken, mit ihrem Innhalt nach den Sorten und deren Cours, und mit dem Geld-Betrag angezeigt seyn.

3) Wenn auch mehrere Guken in ein großes Paquet zusammen gepakt werden, so sind dennoch alle in demselben befindliche Guken im Sorten-Zettel einzutragen.

4) Auf jeder Guke ist der Name der liefernden Stelle und der Innhalt nach dem Betrag, und den Sorten, und deren Cours anzuzeigen.

5) Guken, welche nur mit dem Namen eines Privati bezeichnet sind, werden bei den Haupt-Cassen nicht angenommen, sondern es sind solche von den liefernden Beamten nachzuzählen, und wie sub Nro. 4. zu beschreiben.

6) Jede Guke, sie werde einzeln, oder mit mehreren in einem großen Paquet geliefert, muß mit solcher Sorgfalt unten und oben mit dem Amts-Sigill wohl pettschirt seyn, daß man bei einem vorkommenden Fehler das Pettschaft recognosciren kann.

7) Damit man in dem Fall eines Defects in einer Guke desto eher den Beweis, oder die Ueberzeugung davon erhalten kann, so sind niemalen zweierlei Sorten in eine Guke zu dringen, mithin ganze- halbe- und Viertels-Thaler, 24. kr. 12. kr. und 6. kr. - Stüke nie zusammen, sondern jede Sorte besonders zu paken.

8) Zu mehrerer Richtigkeit sind die Guken auf gewöhnliche ganze Summen, nehmlich 10. 15. 20. 25. 30. 40. 50. 100. 108. 110. 135. 162. 165. auch 55. fl. und 54. fl. zu richten, mithin ist das ungerade, wo es vorkommt, besonders beizulegen.

9) Die Münze à 6. 3. und 1. kr. wird nicht mehr in größern Guken angenommen, als zu 15. 10. nnd 5. fl.

10) Lieferungen in Säken zu den Königl. Haupt-Cassen können nicht stattfinden, sondern es muß alles in überschriebenen und pettschirten einzelnen Guken geliefert werden, und damit bei dem Transport des Geldes die Guken nicht beschädigt werden, und nicht aufbrechen, so sind solche mit aller Sorgfalt von geleimtem Pak-Papier zu fertigen.

11) Die Guken mit 6. kr. und 3. kr. = Stüken sind zu bezeichnen „gültige 6. kr. oder 3. kr." indeme bei Verantwortung keine abgeschäzte von diesen Sorten darinnen befindlich seyn dürfen.

12) Die Gold-Sorten müssen genau gewogen, und es dürfen keine nicht vollwichtige eingeliefert werden.

Nach vorstehender Verordnung haben sich nun alle Beamte, von welchen Geld-Lieferungen zu den Haupt-Cassen geschehen, genau zu achten, und die Staabs-Beamten haben auch den Haupt-Zollern, Steuer- und Accis-Einnehmern deren Beobachtung nachdrüklich aufzugeben. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Departement, den 3. Febr. 1807.

Rescript des K. Ob. Fin. Dep. an die Cameral-Beamtungen und Steuer-Einnehmereyen zu Zwiefalten, Heiligen-Crenzthal, Hellbronn, Comburg, Vellberg, Hall, Ellwangen, Rottweil, Reutlingen, Weil die Stadt, Aalen, Gmünd und Giengen. Die Einführung der Abgabe von Taubenschlägen in den neuen Landen, wie in den Alt-Württembergischen Staaten betr.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Es ist in Unsern ältern Königl. Staaten verordnet, 7
daß von allen und jeden Personen, sie seyen wes Standes und Amtes sie wollen, welche einen Schlag mit Feld-Tauben halten, von jedem Schlag jährlich sechs Kreuzer eingezogen, auf dem Amt von jedem Orts-Schultheißen oder Gemeind-Vorsteher ein pflichtmäßig und genaues Verzeichniß darüber gefertiget, und solches nebst dem Geld zur Beamtung alle Jahr auf Georgii wohlbeurkundet eingeschikt, der ganze Belauf sodann zur Wildprettschreiberei alljährlich auf vorbestimmte Zeit geliefert, sich darüber mit denselben gehörig verglichen und solches in der Amts-Rechnung mit Beilegung der eingesandten Verzeichnisse und ausgestellten Vergleichung einnämlich und ausgäblich verrechnet werden.

Da Wir nun diese Unsere allergnädigste Verordnung auch von der euch allergnädigst anvertrauten Cameral-Beamtung und Steuer-Einnehmerei angewandt wissen wollen, so verordnen Wir anmit allergnädigst, daß solche auf Georgii dieses Jahrs erstmals und sofort alle Jahr gehörig in Vollzug gebracht, und das gefallene Taubenschlag-Geld zu Unserer Königl. Wildprettschreiberei allhier baar eingeliefert werden soll. Den 23. Febr. 1807.

Nro. 3.

Staats-Minist. Resol. an den Königl. Tutelar-Rath dd. 14. Febr. 1807. Die Obsignation, Inventur und Vermögens-Theilung bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizern betr.

Man verordnet hiermit, daß auch bei den mediatisir- 9

ten Fürsten, Grafen und Ritterguts-Besizern bei jedem eintretenden Fall, die Obsignation, Inventur und Vermögens-Theilung in der Maase vorgenommen werden soll, daß derjenige Beamte, der in loco die Königl. Hoheits-Rechte ausübt, die Obsignation verrichte, die Inventur und Theilung aber von Seiten des Königl. Tutelar-Raths in gewöhnlichen Fällen, einem - in der Nähe befindlichen Beamten, der der Sache gewachsen ist, übertragen, in ausserordentlichen und wichtigen Fällen aber, ein Mitglied des Königl. Tutelar-Raths, jedoch nach vorgängig hievon gemachter unterthänigsten Anzeige und nach ertheilter Königl. Resolution - an Ort und Stelle abgeschikt werde. Decr. im Königl. Staats-Min. den 14. Febr 1807.

Verordnung die Certificate der ausserhalb ihres Ober-Amts sich aufhaltenden Handwerks-Bursche, Dienstknechte rc. betr. dd. 7. Jan. 1807.

9 Handwerksbursche, Dienstknechte u. s. w. die sich ausser ihres Oberamts aufhalten wollen, müssen sich von dem ihneu vorgesezten Oberamt mit einem Certificat versehen, oder haben zu gewärtigen, daß sie nirgends mehr in Condition und Dienst genommen, sondern ihrem Oberamt werden ausgeliefert werden. Dergleichen Certificate sind nur auf ein Jahr gültig, und unentgeldlich auszustellen. Ex spec. Resol.

Verordnung die Verpflichtung zum Dienst bei den Land-Bataillos betr. Vom 10. Jan. 1807.

9 Nur diejenige Mannschaft, welche seit 8 oder 10 Jahren ihren Abschied aus dem Militär, bei der Infanterie oder Cavallerie erhalten hat, ist zum Dienst unter den Land-Bataillons verpflichtet. Ex spec. Resol.

K. V. dd. 10. Jan. 1807. Die allgemeine Verpflichtung zu Jagd-Diensten bei Jagden in Gegenwart Sr. Königl. Majestät betr.

Sr. Königl. Maj. ist angezeigt worden, daß
10 mehrere Communen unter Vorschüzung alter Gerechtsame

sich beigehen lassen, nur auf ihrer Markung bei Jagden=10 treiben zu wollen, und, wie es in Gegenwart Sr. Königl. Maj. selbst geschehen, wenn sie über dieselbe hinaustreten sollen, ohne weiters zurükbleiben, wodurch in dem Trieb Lücken und Unordnungen entstehen, und somit der Zwek der ganzen Jagd vereitelt wird; Allerhöchstdieselbe haben daher durch das Ministerium des Innern die Verfügung zu treffen befohlen, daß sobald Se. Kön. Maj. bei dergleichen Jagden gegenwärtig sind, von allen solchen Exceptionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht mehr die Rede seyn könne, sondern alle Kön. Unterthanen zu gleicher Dienstleistung bei Jagden in Allerhöchster Gegenwart angehalten werden sollen.

Verordnung die Quartiers=Freiheit der Aerzte betr. dd. 15 Jan. 1807. 10

Unter den Aerzten haben nur diejenige, welche als Commun=Officialen anzusehen sind, oder von den Städten und Aemtern ein Wartgeld beziehen, die Quartiers=Freiheit anzusprechen. Ex spec. Resol.

C. R. Die Commissionen der Kreis=Hauptleute in andern Kreisen betr. dd. 26. Jan. 1807. 10

In einem Circular=Rescript an sämtliche Kreis=Hauptleute wird verordnet, daß wenn ihnen eine Commission in dem Bezirk eines andern Kön. Kreis=Amts aufgetragen werden sollte, sie jedesmal das leztere selbst davon in Kenntniß sezen sollen.

K. V. Daß die Beamten bei den K. Eisenhütten und Salzwerken den Kreis=Steuerräthen nicht subordinirt seien. dd. 13. Febr.

Zufolge eines Allerhöchsten Dekrets hat es in Ansehung der bei den Königl. Eisenhütten und Salzwerken angestellten Beamten, bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, und sind dieselbe den Kreis=Steuerräthen nicht untergeordnet. 11

Ex spec. Resol.

K. V. dd. 27. Dec. 1806. Die Feier des ersten Januars als des Gedächtniß-Tages der Annahme der Königswürde betr.

11 Se. Königl. Maj. haben durch ein den 27. Dec. vor. Jahrs allergnädigst erlassenes Decret zu verordnen geruht, daß der erste Januar als der Gedächtniß-Tag der Annahme der Königs-Würde und der Stiftung der Monarchie jedesmal gehörig gefeiert und daher auch in der an diesem Tag zu haltenden Predigt in sämtlichen Kirchen des Königreichs dieser frohen Begebenheit ausdrüklich gedacht werden soll.

Nro. 4.

* K. V. dd. 3. März 1807. Die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Fürsten und Grafen, und die Instanzien-Ordnung in Beziehung auf ihre Besizungen betr.

13 Se. Königl. Maj. haben in Beziehung auf die Allerhöchstdero Souverainetät untergeordneten Fürsten und Grafen, welchen die Rechte der basse et moyenne jurisdiction in der Bundes-Acte vorbehalten worden sind, allergnädigst zu beschließen geruht, daß denselben freigestellt werden solle, Justiz-Kanzleien beizubehalten, welche die zweite Instanz bilden, und von welchen ein fernerer Appellationszug an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als die dritte Instanz statt hat. Wäre aber der Fall, daß die Fürsten und Grafen blos die niedere Jurisdiction in erster Instanz durch Justitiarien ausüben lassen, und daher zur Erspahrung der Kosten von Niedersezung eigener Justiz-Kanzleien abstrahiren wollten, so muß von jenen, wie von den Patrimonial-Gerichten der vormaligen Ritterschaftlichen Mitglieder, zunächst an den zweiten Senat des Königl. Justiz-Collegii, und dann von diesem an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal appellirt werden.

Hierüber ist nun nach dem allerhöchsten Befehl von sämtlichen Fürsten und Grafen, auf welche die Disposition der Bundes-Acte Anwendung findet, eine bestimmte

Erklärung abzufordern, welche Einrichtung sie wegen der Justiz-Administration in Beziehung auf die - ihnen hierüber vorbehaltenen Rechte, auf ihren Gütern treffen wollen, um ein für allemal die vorgeschlagene Anordnung als bleibend zu sanctioniren.

Bei der Composition jener Justiz-Kanzleien aber müssen durchgängig die nemlichen Grundsäze beobachtet werden, welche bei den Königl. Collegien eingeführt sind, die Wahl der Personen muß angezeigt werden, und diese sind der vorgeschriebenen Prüfung, wie die Kön. Diener, so wie auch eben derselben Verpflichtung gegen Seine Königl. Majestät zu unterwerfen: Die Justitiarien und Justiz-Kanzleien, wo diese eingeführt werden, sprechen nur nach den - im Königreich geltenden Gesezen und Verordnungen, und haben überhaupt alle Anordnungen und Verfügungen zn respectiren, nach welchen sich die Königl. Collegien und Justiz-Beamten zu achten haben; wie dann auch insbesondere ihnen die Vorschrift wegen der Appellatious-Summen zur Norm dient.

Endlich haben die Fürsten und Grafen, welche Justiz-Kanzleien beibehalten wollen, auf eine bestimmte und sichere Weise darzuthun, wie - und wovon sie die dabei 14
angestellten Personen salariren werden. Decretum Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 3. März.

Ad M. S. R. M.

Staats-Minist. Resol. vom 5. März 1807. Daß die Rehe zur großen Jagd gehören.

Die von der Königl. Oberlandes-Regierung vorgelegte Frage, ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd 14
zu rechnen seyen, wurde durch eine unterm 5ten März d. J. ergangene Staats-Ministerial-Resolution, in Gemäßheit der hierüber vorhandenen Resolution v. 6. Dec. 1652. dahin entschieden, daß die Rehe zur großen Jagd gehören, so ferne nicht vollgültige Rechts-Titel in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmen.

K. V. Das Verbot unmittelbarer Eingaben ohne Beibericht betr. dd. 2. März 1807.

14 Aus Veranlassung eines von einem Gutsbesizer bei Sr. Königl. Maj. unmittelbar übergebenen Exhibitums um Nachlaß an der ihn betreffenden ausserordentlichen Steuer, welches mit keinem Beibericht versehen war, haben Allerhöchstdieselben durch ein an den Minister des Innern erlassenes Allerhöchstes Decret vom 2ten März zu befehlen geruht, daß derlei unmittelbare Eingaben ohne Beibericht von der geeigneten Stelle ein für allemal verboten werden sollen.

Signatur der Kön. Ober-Post-Direction an sämtliche Kön. Post-Aemter, einige bei Stellung der Amtsrechnungen zu beobachtende Punkte betr. dd. 5. März 1807.

14 Bei Einsendung der Rechnungen reutender Post vom abgewichenen Quartal entstand darin eine Unordnung, daß einige Königl. Postämter mit den fremden Post-Behörden, womit sie im Paket-Schluß stehen, über das gegenseitige zutarirte Auslag-Porto Abrechnung getroffen, während andere solches unterlassen haben.

In Beziehung sowohl hierauf, als auf einige andere Gegenstände des Rechnungs-Wesens will daher die Kön. Ober-Post-Direction nachstehendes verordnet haben:

1) sind die Berechnungen mit den fremden Post-Behörden in Zeiten, vor Ablauf des Quartals, dergestalt vorzubereiten, daß sie in den ersten Tagen des neuen Quartals zur Ausgleichung abgehen können, damit die von Königl. Ober-Post-Direction auf den 15ten Tag desselben vorgeschriebene Einsendung der Rechnung selbst keinem Anstand unterworfen sei.

2) Alle in Ausgabe gestellte Posten, mit Ausnahme derjenigen, wodurch die Auslagen der fremden Post-Behörden liquidirt werden, sind mit Quittungen auf Stempel-Papier, wie es die darin enthaltene Summe vermög der Stempel-Ordnung mit sich bringet, zu belegen, auch

die Mittbesoldungs-Quittungen nicht mehr privatim im Sortenzettel, sondern in der Rechnung selbst in Ausgabe zu stellen.

3) Postämter, die vor der Hand nach den verschiedenen Coursen von der reutenden Post 2 Rechnungen abgeben, haben bei der Ausgleichung in Privat-Abrechnungen keine derselben mit der andern zu vermengen, sondern eine jede mit den - ihr eigenthümlichen Ausgaben, wie es bei den Rechnungen fahrender Post der Fall ist, separatim zu formiren und einzusenden, es mag sich ein Activ- oder Passiv-Rest dabei ergeben. Endlich

4) wird der - schon längst gegebene Befehl hiemit erneuert, daß die Amts-Gelder in versiegelten Gulden zu 10, 15, 20, 30, 40, 50, 108. fl. mit besonderer Beilegung des Ungeraden und mit der Aufschrift des 15
einsendenden Postamts an Königliche Ober-Post-Casse abzuliefern sind, wobei sich in mehrerem auf die - von Königlichem Ober-Finanz-Departement in Nro. 2. des Staats- und Regierungs-Blatts erlassene Verordnung wegen der übrigen Königl. Cassen berufen wird.

Sollte ein oder das andere Postamt gegen diese Verordnung handeln; so hat sich solches selbst zuzuschreiben, wenn ihm anfänglich die Rechnung zur Abänderung zurükgeschikt, für die Zukunft aber dasselbe mit einer - dieser Nachläßigkeit angemessenen Strafe belegt werden wird. Wornach sich also die Königliche Postämter zu achten wissen werden. Stuttgart, den 5. März 1807.

Rescr. der K. Ob. Land. Reg. an sämtliche Kreis-Hauptleute, die Einführung der Alt-Württemb. Geseze in die neuen Lande betr. dd. 12. Febr. 1807.

Nachdem bei Uns mehrere Anfragen in Betreff der 15
Einführung der Alt-Württemb. Gesezgebung in Unseren neu acquirirten Staaten eingekommen sind, so sehen Wir

Uns veranlaßt, Euch anzuweisen, sämtlichen Euch untergeordneten Beamten zu erkennen zu geben, daß es hierunter bei der in der Instruktion für den zweiten Senat Unsers Königl. Ober = Justiz = Collegii enthaltenen Disposition sein Verbleiben behalte, daß alle bisherige Landes = Geseze der neu acquirirten Territorien von dem 1. Jan. dieses Jahrs an nicht mehr gelten, hingegen, wie schon der §. 23. der gedachten Instruktion ausweißt, alle solche einzelne Lokal = Statuten und Rechts = Gewohnheiten, welche nicht contra Jus Würtembergicum laufen, ferner noch ihre Kraft behalten. Daran 2c.

* Verordnung d.d. 27. Febr. 1807. Die Rekruten = Aushebung betr.

Erste Ausgabe, S. 15.

Verordnung der Königl. Polizei = Direktion, die erforderlichen Auslaßscheine der mit Post = oder Miethpferden von Stuttgart abgehenden Einheimischen und Fremden betr. dd. 7. März 1807.

16 Da sich neuerdings wegen Anwendung der unterm 2. April 1804. erlassenen Verordnung wornach kein mit Post = oder Miethpferden bespannter Wagen mit Reisenden ohne polizeilichen Erlaubnißschein zum Thor hinaus passiren darf, Anstände ergeben haben, so sieht sich die Königl. Polizei = Direction veranlaßt, die desfalls bestehenden Verordnungen ins Andenken zu rufen und folgende nähere Bestimmungen derselben zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt zu machen.

1) Es darf niemand, er seye einheimisch oder fremd von der Post oder Mietkutschern gefahren werden, wann derselbe nicht mit einem zum Auspassiren erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein versehen ist, der beim Stadtthor abgegeben werden soll.

Würde von Seiten der Post oder eines Miethkutschers ein Reisender ohne polizeilichen Erlaubnißschein be=

fördert, so verfällt der Ober-Post-Stallmeister oder der Miethkutscher, welche ihn führen lassen, in die Strafe 1. kl. Frevel.

2) Jedem Gastwirth liegt als besondere Pflicht ob, den bei ihm logirenden Fremden die bestehenden Verordnung zu eröfnen, und dafür zu sorgen, daß solche sich einen polizeilichen Auslaßschein verschaffen.

So oft in Erfahrung gebracht wird, daß der Gastwirth ein solches zu thun unterlassen habe, verfällt derselbe, wenn nicht besondere erschwerende Umstände eintreten, in die Strafe 1. kl. Frevel.

3) Werden auch die hiesigen Einwohner darauf aufmerksam gemacht, indem diejenigen, welche ohne polizeilichen Auslaßschein mit Post- oder Miethpferden die Thore passiren, die Folge hievon sich selbst zuzuschreiben haben werden. Stuttgart, 7. März 1807.

Nro. 5.

K. V. dd. 19. Febr. 1807. Die Anordnung von gemeinschaftlichen Oberämtern zu Behandlung der Ehesachen der protestantischen Unterthanen in erster Instanz betr.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen: daß künf- 17
tig alle Ehesachen Unserer protestantischen Unterthanen in erster Instanz vor einem aus Unsern Ober- oder Stabs-Beamten und den Decanen bestehenden gemeinschaftlichen Oberamt behandelt, und diese Oberämter an denjenigen Orten, wo sie bisher nicht Statt fanden, eingeführt werden sollen. Bei diesen gemeinschaftlichen Aemtern haben die weltlichen Beamten den Vorsitz und die Direction zu führen.

Hat der Decan seinen Aufenthalt nicht in dem Wohnort des weltlichen Beamten, so soll bei Sachen, die keinen Aufschub leiden, und nicht bis zum nächsten

Amtstage ausgesezt werden können, der Pfarrer des Orts seine Stelle versehen, wie Wir Uns denn vorbehalten, in den Oberämtern, wo der Siz des Decans von dem Amts-Orte zu weit entfernt ist, einen benachbarten Geistlichen zum Decanats-Amt-Verweser zu ernennen.

Die gemeinschaftl. Oberämter haben übrigens sich aller Untersuchung und Bestrafung der fleischlichen Vergehungen, wenn sie auch mit einer Verletzung der ehelichen Treue verbunden wären, oder sonst in die ehelichen Verhältnisse eingreifen sollten, nach der Vorschrift Unserer General-Verordnung vom 31. Juli 1806. §. 17. gänzlich zu enthalten.

Daran ꝛc. Den 19. Febr. 1807.

Ex spec. Decr.

Königl Befehl an sämtliche Cameralbeamte, Citationen und öffentl. Vorladungen in das Staats- und Reg. Blatt einrüken zu lassen. dd. 3. März 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

17 Da Wir allergnädigst verordnen, daß in Zukunft alle Citationen und öffentliche Vorladungen, in so ferne solche aus landesherrlichen Verordnungen hervorgehen, und das interesse publicum betreffen, in das Staats- und Regierungsblatt eingerükt werden sollen; So wird euch dieses zu eurer Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß künftig ohne besondere allergnädigste Legitimation keine Artikel der befragten Art mehr in andere öffentliche Blätter, wo Insertionsgebühren bezahlt werden müssen, eingesendet werden sollen, und also der-
18 lei Insertionsgebühren in den Rechnungen nicht mehr passirt werden dürfen. Daran geschiehet Unser Königlicher Wille. Stuttgart im Königl. Ober-Fin. Depart. den 3. März 1807.

K. D. dd. 10. März 1807. Die Bestrafung der Poststallmeister und Miethkutscher, welche den von Stuttgart abgehenden Reisenden ohne Erlaubniß-Scheine Pferde geben, betr.

Um den bei Anordnung der Erlaubniß-Scheine für 18
einheimische und fremde Reisende, welche von Stuttgart mit Post- oder Miethpferden abgehen, zu Grunde liegenden polizeilichen Zwek zu erreichen, und jeder aus der Unterlassung derselben entstehenden Unordnung soviel möglich vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Decret dd. 10. März zu befehlen geruht, daß der Poststallmeister, der ohne Erlaubniß-Schein Pferde hergibt, mit Fünfzig, und der Miethkutscher in gleichem Fall mit Dreißig Gulden, auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn aus dieser Unterlassung nachtheilige Folgen entstehen würden, mit schärferer, körperlicher Strafe belegt werden soll; welches andurch zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 10. März 1807.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Oekon. Coll. dd. 2. März 1807. Den Einzug der communordnungsmäßigen Capital-Steuer während der Dauer der Landes-Capital-Steuer betr.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Deconomie- 18
Collegii wurde das Stadtoberamt und der Magistrat Blaubeuren auf eine wegen des Einzugs der Commun-Capital-Steuer gemachte Anfrage, nach zuvor mit der Königl. Kriegsschadens-Umlage-Deputation hierüber gepflogenen Communication vom 2. März d. J. dahin beschieden: Wie zwar den Communen das Recht, die gerichtlich versicherte Capitalien mit der Communordnungsmäßigen Capital-Steuer zu belegen, durch die im General-Rescript vom 12. Nov. 1805. angeordnete Landes-Capital-Steuer nicht entzogen worden sey, man aber gleichwohl der Billigkeit angemessen finde,

daß sie, so lange diese eingezogen wird, ihres Orts von dem Einzug der Commun-Capital-Steuer abstrahiren, und daher auch die Gemeinden des Stadtoberamts Blaubeuren hierzu legitimirt haben wolle.

Nro. 6.

Purification und wechselsweise Abtretung mehrerer zur Königl. Hof- und Domainen-Kammer und zur Königl. Finanz-Kammer gehörigen Güter und Besizungen.
dd. 11. März 1807.

21 Nachdem Seine Königliche Majestät zu mehrerer Vereinfachung der Administration des von dem eigentlichen Kammergut abgesonderten - vormals sogenannten Kammerschreiberei-Guts - nun Hof- und Domainen-Kammer genannt, allergnädigst für gut gefunden, die in kleineren Theilen zerstreuten Besitzungen Allerhöchst-Dero Hof- und Domainen-Kammer in einige größere Bezirke in verschiedenen Gegenden Allerhöchst-Dero Staaten zu vereinigen: so haben Allerhöchst-Dieselben folgendes verordnet:

A) Zu der Königlichen Hof- und Domainen-Kammer sollen gehören:

1) die Schloß-Hofmeisterei Winnenthal mit dem gesamten Oberamt Winnenden,

2) die Oberamtei Köngen, mit Neuhausen und Pfauhausen, und dem Nürtinger Amts-Ort Unterensingen,

3) die Stabs-Beamtung Stetten, mit ganz Schanbach und Lobenroth, den Kanstadter-Amts-Orten Fellbach und Rommelshausen, und dem Schorndorfer Amts-Ort Enderspach;

4) die Stabs-Beamtung Stammheim mit den Markgröninger Amts-Orten Schwieberdingen und Münchingen, und den Ludwigsburger Amts-Orten Möglingen und Pflugfelden,

5) die Stabs-Kellereien Liebenstein, Winzerhausen und Mundelsheim, mit dem Bessigheimer Amts-Ort Hessigheim,

6) die Stabs-Beamtung Hohenstein mit dem Oberamt Laufen, Stabsamt Kirchheim am Neccar, und dem Brackenheimer Amts-Ort Hofen,

7) das Oberamt Neustadt mit dem Weinsperger Oberamteistab Brezfeld,

8) Das Oberamt Weiltingen,

9) die Stabs-Beamtung Freudenthal mit dem Schloßgut Magenheim, dem Bietigheimer Amts-Ort Löchgau, dem Vaihinger Amts-Ort Horrheim, und dem Maulbronner Amts-Ort Gündelbach,

10) die Stabs-Beamtung Ochsenburg mit dem Güglinger Amts-Orten Sternenfels und Weiler,

11) die Weingart-Inspectionen zu Canstadt, Klein- 22
Heppach und Unter-Türkheim, sodann

12) Neben den bisher besessenen Waldungen der Kameral-Beamtungen Winnenthal, Köngen, Neuhausen, Pfauhausen, Stetten, Stammheim, Liebenstein, Winzerhausen, Hohenstein, Weiltingen, Freudenthal und Ochsenburg noch

13) als Ersaz der von der Königl. Hof- und Domainen-Kammer abzutretenden 4751. Morgen folgende in dem Umfang obiger Beamtungen gelegene Waldungen, nemlich

a) der Hohenreusch, Schwaickheimer Markung,

b) der Fasanen-Garten, Leutenbacher Markung,

c) der Münch, Winnender Markung,

d) der Erlachhof, Breuningsweiler Markung,

e) der Buchhaltwald auf Unterensinger Markung,

f) die ganze Strümpfelbacher Huth,

g) die ganze Feuerbacher Huth,

h) die ganze Mundelsheimer Huth, nebst dem in solchen liegenden sogenannten Rindgrund,

i) das sogenannte Leiterlen, den rothen Bronnen, und den sogenannten Hammel, Ilsfelder Markung,

k) das untere Holz, Hessigheimer Markung,

l) der sogenannte Rossert, Löchgauer Markung,

m) der sogenannte Aberberg, Bietigheimer Markung,

n) die Bönnigheimer Huth, auf Bönnigheimer und Kleebronner Markung,

o) die Zaberhalden, Mönderhäuser Markung bei Zaberfeld,

p) die Banhalden, der Scheelkopf und Kraichwald, Sternenfelser Markung, und endlich

q) der Rest in den der Cameral-Verwaltung Neuenstadt nahe gelegenen Waldungen.

B) In dieser Hinsicht werden der Hof- und Domainen-Kammer von der unter der Administration des Ober-Finanz-Departements stehenden Finanz-Kammer abgetreten:

1) das Oberamt Winnenden samt seinen Ortschaften,

2) der Nürtinger Amts-Ort Unterensingen,

3) die Schorndorfer Antheile an Schanbach und Lobenroth, die Canstadter Amts-Orte Fellbach und Rommelshausen, und der Schorndorfer Amts-Ort Enderspach,

4) Die Markgröninger Amts-Orte Schwieberdingen und Münchingen, mit den Ludwigsburger Amts-Orten Möglingen und Pflugfelden,

5) die Stabs-Kellerei Mundelsheim mit dem Bessigheimer Amts-Ort Hessigheim,

6) das Oberamt Lauffen, die Stabs-Beamtung Kirchheim am Nekar, und der Brackenheimer Amts-Ort Hofen.

7) die Oberamtei und Kellerei Neuenstadt, mit den
Brezfeldischen Stabs-Orten des Oberamts Wein- 23
sperg, Bizfeld, Brezfeld, Kappach, Scheppach und Weislinsburg,

8) Der Bietigheimer Amts-Ort Löchgau, der Vaihinger Amts-Ort Horrheim und der Maulbronner Amts-Ort Gündelbach,

9) die Güglinger Amts-Orte Sternenfels und Weiler, und

10) die oben sub Lit. A. Nro. 13. benannten Waldungen;

Dagegen werden

C) von der Hof- und Domainen-Kammer an die Finanz-Kammer abgetreten:

1) die Stabs-Beamtung Brenz mit dem untern Schloßgut zu Okenhausen,

2) die Stabs-Vogtei Gomaringen mit Hinterweiler;

3) die Stabs-Beamtung Hohenkarpfen mit Hausen ob Verena und Rietheim,

4) die Schloß-Verwaltung Marschalkenzimmern, mit dem Hofgut Burgösch, und den bürgerlichen Höfen Ramstein, Butsch, Wente und Bruderhäuslen,

5) die Stabs-Beamtung Mühlhausen an der Enz, mit den dasigen Herrschaftlichen Weinbergen und in Roßwag;

6) die Stabs-Vogtei Neidlingen mit Ochsenwang, und den Herrschaftl. Höfen Hinterburg und Randeck, auch dem Weilheimer Schäfereigut,

7) das Oberamt Pflummern mit dem deutschen Hof,

8) das Oberamt Welzheim mit der Waibelhub;

9) Die Stabs-Beamtung Geißingen mit halb Beyhingen, und den Weinbergen zu Hohenek;

10) die Erbach Hof-Gefäll-Administration,

11) die Mönsheimer Gefäll-Administration,

12) die Gemminger Zoll-Gefäll-Einbringerei,

13) die Heidenheimer und Gerstetter Salz-Gefäll-Einbringerei,

14) die Ehninger Gefäll-Einbringerei,

15) die von der Central-Casse schuldigen jährl. Gernspacher Indemnisations-Gelder,

16) die Magenheimer Schloßguts-Gefälle zu Steten unterm Heuchelberg,

17) die Weingart-Inspection Asperg, und

18) die sämtlichen zu vorstehenden Beamtungen gehörigen Herrschaftl. Waldungen mit 4571. Morgen.

Es werden auch

D) hiebei noch nachfolgende Bestimmungen festgesezt:

1) Die Königl. Hof- und Domainen-Kammer wird in ihren künftigen Beamtungen und Ortschaften, die Steuern, Accis, Umgeld, Stempelgebühren, Taxen, Concessions- und Dispensations-Gelder, Abzug u. s. w. samt allen andern Kameral-Gefällen bezie-

hen, welche dieselbe und die Königl. Finanz-Kammer bisher bezogen hat, oder hätte beziehen können und sollen,

2) ein gleiches soll in Ansehung der an die Königl. Finanz-Kammer abzutretenden Beamtungen beobachtet werden,

3) als terminus a quo der beiderseitigen Administrations- und Revenüen-Uebernahme, soll der Rechnungs-Schluß Georgii 1807. angenommen werden.

Es wird 24

4) in Absicht der auf diesen Termin sich ergebenden Ausstände eine wechselseitige Compensation dergestalt Statt finden, daß jeder Theil die bei den zu übernehmenden Beamtungen auf Georgii 1807. vorhandenen Ausstände ohne weitere Vergleichung und Ersaz zu übernehmen hat; wohingegen

5) die auf gleichen Termin im Sturz bleibenden Natural-Vorräthe der abtretenden Stelle zum eigenen Bezug und Verschluß zu überlassen sind.

Seine Königliche Majestät haben demnach befohlen, daß diese Allerhöchste Disposition nach allen Theilen vollzogen und festgehalten werde. Stuttgart, den 11. März 1807.

Signatur der Königl. Ober-Post-Direction dd. 11. März 1807. Das Emballiren der Geld-Pakete betr.

Da von mehreren Königlichen Post-Aemtern die Anzeige gemacht worden ist, daß die von verschiedenen Königl. Ober- und Cameral-Aemtern zur Post gegeben werdende Geld-Paquets seit Abschaffung und respect. Beschränkung der ehemaligen Land-Boten, so schlecht gepakt sind, daß der leichteste Transport dieselben verletzen muß; so will man die sämtlichen Königl. Ober- und Cameral-Aemter, Kellereien und Verwaltungen andurch 24

angewiesen haben, die zur Post kommende Geld-Paquets so gewiß dauerhaft und der Ordnung gemäß zu paken, als dieselben für jeden durch das Gegentheil entstehenden Nachtheil oder Verlust verantwortlich seyn werden. Sign. Stuttgart, den 11. März 1807.

Nro. 7.

K. V. die Organisation der Staats-Cassen betr.

dd. 3. März 1807.

25 Nach einem ad Mandatum sacrae Regiae Majestatis proprium erlassenen allerhöchsten Decret des Königl. Staats-Ministerii, dd. 13. Oct. 1806. haben Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Organisation der Staats-Cassen folgende Anordnung allergnädigst zu treffen geruhet:

1) Für sämtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist eine Central-Staats-Casse errichtet, und bei derselben

a) als Central-Staats-Cassier, der Hof- und Finanzrath Pfaff,

b) als Zahlmeister, der vormalige Ober-Steuereinnehmer Römer, und

c) als Cammerrath, der vormalige General-Cassen-Buchhalter Ruoff ernannt worden.

2) In Beziehung auf Einnahme bestehen als Haupt-Cassen:

A) General-Steuer-Casse,

wohin die Steuren und der Accis zu liefern sind.

Cassier, Ober-Steuer-Einnehmer Geß.

Buchhalter, Faber.

B) General-Tax- und Stempel-Casse,

wohin alle Tax- und Stempel-Gelder einzuliefern sind,

Cassier, Expeditionsrath Stokmaier.

Buchhalter, Zeller.

C) General-Domanial-Casse,

wohin alle übrigen eingehenden Revenüen zu liefern.

Cassier, Kammerrath Pfaff.

Buchhalter, Valet; Reinhardt.

3) Für die sämtlichen Staats-Schulden ist eine General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse errichtet worden.

Cassier, Expeditionsrath Schultheis.

Buchhalter, Hoß; Eisenbach.

Den Königl. Amts-Stellen wird daher dieses zur Nachachtung und mit dem Anhang bekannt gemacht, daß, da diese neue Einrichtung der Staats-Cassen von dem Rechnungs-Termin Georgii dieses Jahrs an, 26
vollständig operirt, sie von eben diesem Termin an, die eingehenden Königl. Revenüen an die - nach ihrer Eigenschaft betreffende Staats-Casse nach der oben angezeigten Bestimmung pünktlich einzuliefern haben. Decretum, Stuttgart im Königl. Ober-Finanz-Departement. Den 3. März 1807.

Verordnung des Königl. Ob. Fin. Dep. dd. 17. März. Die Berichte der Beamten über taxable Gegenstände betr.

Da bei den Königl. Ober-Finanz-Departement schon 26
mehrmalen der Fall vorgekommen ist, daß die Berichte der Beamten über Gegenstände welche dem Herrschaftl. Tax unterworfen sind, unvollständig eingereicht werden, so daß sie die zum Tax-Ansaz erforderlichen Data nicht enthalten, wie es dann häufig geschieht, daß in den Berichten wegen Verkaufung, Vertauschung oder Ver-

Pfändung der Lehengüter, die dem Tax-Ansaz zu Grund zu legende Summe des Anschlags, Erlöses oder des Flächen-Raums ꝛc. nicht angezeigt ist; so wird den Königl. Cameral-Beamtungen hiemit aufgegeben, in Zukunft ihre Berichte in taxablen Fällen nach Maasgabe der Tax-Ordnung so zu verfassen, daß der Taxator darinn den Maasstab zum Tax-Ansaz richtig finden möge, widrigenfalls ein unvollständiger Bericht dem Beamten jedesmal auf seine Kosten zurükgeschikt werden wird. Wenn übrigens Fälle eintreten, wo die dem Tax-Ansaz zum Grund zu legende Summe erst nach erfolgter Resolution angegeben werden kann, z. B. bei dem stückweisen Verkauf eines Lehenguts, wo der Tax nach dem Erlöß zu berechnen ist; so haben die Beamten, wenn die Concession ertheilt, und der Verkauf vorgenommen ist, in einem besonderen Bericht die Summe anzuzeigen, nach welcher der Tax zu berechnen ist. Decr. im Königl. Ob. Fin. Departement, den 17. März 1807.

Nro. 8.

Königl. Verordnung dd. 16. März 1807. Militärpflichtige zu keinem Commundienst zu wählen.

29 Durch ein unterm 16. März ergangenes allerhöchstes Decret ist allergnädigst befohlen worden, daß solange die Militärpflichtigkeit eines Subjects daure, dasselbe ohne allerhöchste Gestattung einer Ausnahme, zu keinem Commundienst gewählt werden dürfe, und wann dringende Fälle irgend eine Ausnahme rechtfertigen, darum besonders supplicirt werden solle.

K. V. dd. 24. Jan. 1807. Das wiederholte Verbot der Entrichtung höherer als der gesezlichen 5. Prozentzinse betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

29 Da Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt haben, daß Privatpersonen, welche Kapitalien aufzunehmen su-

chen, und dieses durch öffentliche Blätter bekannt machen, sich zur Entrichtung von 6. pro Centen anerbieten, dieses aber Unsern unter dem 22 Sept. 1798. und 19. Nov. 1799. in Betreff des 6ten Zinnsguldens erlassenen allergnädigsten Verfügungen zuwiderläuft: so finden Wir Uns bewogen, diese Verfügung andurch aufs neue einzuschärfen, und allen und jeden Gerichtsbehörden aufzugeben, darüber zu wachen, daß unter keinem Vorwand mehr als die Landesüblichen und gesezlichen 5. Prozentzinse, insofern man solche durch Obligationen versichert, gegeben werden. Daran rc. Stuttgart in Kön. Oberlandes-Regierung, den 24. Jan. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Verordnung des Kön. Ob. App. Trib. die Verzichtleistung auf eingewandte Appellationen betr. dd. 12. März 1807.

Auch vor dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal 29
steht es jeder Parthei frei, auf das von ihr eingewandte Rechtsmittel der Berufung in jedem Zeitpunkte — vor oder während der Verhandlung ihres Appellations-Prozesses — **Verzicht zu leisten.**

Wenn jedoch die appellantische Parthei, zwar erst **nach** geschehener Vorladung vor das Kön. Ober-Tribunal, hingegen noch **vor** Anfang der prozessualischen Verhandlung selbst, ihrer Berufung zu entsagen entschlossen ist, so hat dieselbe entweder eine von ihr, und nöthigenfalls von ihrem Curator, eigenhändig unterzeichnete 30
Verzichts-Urkunde — es geschehe dieß unmittelbar oder durch den Justiz-Beamten — bei diesem obersten Gerichtshofe einzureichen; oder durch ihren etwa schon bestellten und hiezu besonders bevollmächtigten Prokurator eine schriftliche Anzeige hievon daselbst übergeben zu lassen.

In dem einen und in dem andern Falle aber muß diese oder jene Verzichts-Urkunde **wenigstens** acht

Tage vor der, zur ersten (wegen der Legitimation und Rechtfertigung der Formalien zu pflegenden) mündlichen Vorhandlung in dem Vorladungs-Rescripte anberaumten Tagfahrt — und zwar nicht blos von dem Wohnorte des verzichtleistenden Theils abgesendet werden, sondern bereits hier bei der öffentlichen Stelle unfehlbar übergeben worden seyn: und hat die appellantische Parthei bei einer späteren Entsagung zu gewarten, daß sie nicht nur

1) ausschließlich in die mit der Vertagung der Rechtssache verknüpften Kosten — sondern auch,

2) wenn ihrem Gegner durch die Bestellung und Arbeit seines Procurators, oder auf irgend eine andere Weise, ein Aufwand verursacht worden ist, zu Erstattung desselben verurtheilt — und noch überdis

3) mit der gesezlichen Strafe von zehn Gulden, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer noch höheren — werde belegt werden.

Diese erneuerte und näher bestimmte Verordnung, welche übrigens den Partheien bei ihrer Vorladung als ein wesentlicher Theil des hiezu erlassenen Rescriptes durch den Justiz-Beamten zu eröffnen ist, wird hiemit besonders auch den Obertribunals-Procuratoren, so wie sämtlichen Sachwaltern, zu dem Ende eingeschärft, damit dieselben auch in ihrem Theil, bei Berathung ihrer Clienten und in Beförderung der ihnen anvertrauten Sache, sich hiernach gebührend zu achten wissen mögen; indem, wenn ihnen, in Fällen einer zu späten Verzichtleistung, irgend eine Vernachlässigung und Verschuldung von dieser Seite zur Last fallen würde, sie zu Erstattung des verursachten Kosten-Aufwandes an die unschuldige Parthei unnachsichtlich angehalten, und, befundenen Umständen nach, mit einer weiteren Ahndung angesehen werden sollen.

Beschlossen im Kön. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, den 12. März 1807.

Kön. Ob. Fin. Rechenbank. Die Adressen der denselben angehenden Briefe und Pakete betr. dd. 17. März 1807.

Da bisher öfters Briefe und Paquets in herrschaftl. 30
Rechnungs-Angelegenheiten von den Königl. Beamtungen unter der Privat-Adresse einzelner Mitglieder des Königl. Ober-Finanz-Rechenbanks unfrankirt eingesendet worden sind; so siehet man sich veranlaßt, alle amtliche Stellen zu erinnern, ihre Briefe und Paquets in Herrschaftlichen den Finanz-Rechenbank betreffenden Angelegenheiten künftig jedesmal unmittelbar an den Königl. Ober-Finanz-Rechenbank zu addressiren. Stuttgart, den 17. März 1807.

Nro. 9.

Bekanntmachung der K. Ob. Post-Direction in Betreff der Befreiung Königl. Diener von der Zahlung der Poste royale; dd. 18. März 1807.

Alle in Königlichen Angelegenheiten reisende Diener 33
sind mittelst öffentlich bekannt gemachten allerhöchsten Befehls vom 19. Sept. v. J., in so fern sie von Zahlung der Poste royale befreit seyn wollen, angewiesen worden, über ihre Reise Anzeige bei der Königl. Ober-Post-Direction zu machen, um von derselben einen Legitimations-Dispensations-Schein zu erwarten. Da man aber wahrgenommen hat, daß diese Anzeige öfters unterlassen, und dennoch von den Posthaltern die Befreiung der Poste royale verlangt worden ist, wodurch dann diesen bei den Rechnungen die erforderlichen Belege abgehen; als will man anmit jene allergnädigst befohlene Anzeige in Erinnerung bringen, widrigenfalls die betreffenden Personen es sich selbst beizumessen haben, wenn man von denselben die Zahlung der Poste royale aus eigenen Mitteln nachzufordern genöthiget werden wird.

Zugleich dient auf die öftern Anfragen zur Nachricht, daß, wenn Königl. Diener in Dienstangelegenheiten verreisen, sich dabei aber nicht der Post, sondern eines Hauderer-Gefährts bedienen, sie von der Lösung des Post-Erlaubniß-Scheins durchaus nicht befreit sind. Stuttgart, den 18. März 1807.

Nro. 10.

* Verzeichniß der im Königreich befindlichen Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Güter und Besizungen. dd. 21. März 1807.

Erste Ausgabe, S. 37—44.

Nro. 11.

* Verzeichniß der im Königreich befindlichen Patrimonial-Aemter. dd. 21. Merz 1807.

Erste Ausgabe, S. 45—48.

Nro. 12.

Verordnung, die Erfordernisse der von Seiten der Magistrate auszustellenden Attestate, Geburtsbriefe u. s. w. betr. dd. 19. März 1807.

49 Da man die Bemerkung gemacht hat, daß die in der Communordnung 2 Cap. 20 Abschn. §. 2. wegen Ausstellung von Attestaten, Geburtsbriefen u. s. w. gegebenen Vorschriften von Seiten der Magistrate nicht immer mit der gehörigen Pünktlichkeit beobachtet werden, so will man hiemit nicht nur dieses Gesez erneuert in Erinnerung gebracht, sondern vorzüglich auch bestimmt verordnet haben, daß über die Geburtsbriefe und Attestate bei den Gerichten abgestimmt, die Conclusa in die Gerichts-Protokolle eingetragen, und die nach solchen in den Stadtschreibereien ausgefertigte Urkunden jedesmal von den Ober- oder Staabsbeamten unterzeichnet und gesiegelt werden sollen.

Es haben daher sämtliche Kön. Ober- Staabs- und Patrimonial-Beamte hierüber zu wachen, die Untergeordnete dazu anzuweisen und sich selbsten bei Vermeidung unausbleiblicher angemessener Strafe keiner Nachlässigkeit hiebei schuldig zu machen. Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Landesregierung, den 19. Merz 1807.

Kön. Ob. Post-Direction. — An sämtl. Postämter, die Berichte über die in jedem Quartal verschlossen werdenden ausländ. polit. Zeitungen betr. dd. 23. März 1807.

Da die meisten der Königl. Postämter die - nach der an sie ergangenen Signatur - zu erstattenden Berichte über die in jedem Quartal verschlossen werdenden ausländischen politischen Zeitungen noch nicht eingesandt haben; so wird denselben bei einer Strafe von 50 fl. aufgegeben, nicht sowohl die für das erste Quartal 1807. noch rükständigen Berichte, innerhalb 8 Tagen, sondern auch in Zukunft selbige jedesmal zu Anfang des lezten Monats eines Quartals zur Königl. Ober-Post-Direction einzusenden. Sign. Stuttg. den 25. März 1807. 49

Kön. Ob. Post-Direction. — Bekanntmachung einer K. Verordnung, in Betreff der auf Allerhöchsten Special-Befehl mit der Post reisenden K. Diener, und der Beförderung derselben auf der Reise dd. 28. März 1807.

Die Königl. Ober-Post-Direction ertheilt hiermit auf allerhöchsten Befehl Sr. Kön. Maj. allen ihr untergeordneten Ober-Postmeistern, Postmeistern, Postverwaltern, Ober-Post-Stallmeistern, Post-Stallmeistern und Posthaltern die gemessenste Weisung, jedem Königl. Diener, er sei vom Militair- oder Civil-Stande, der die, nach untenstehendem Schema abgefaßte Königl. Legitimation vorzeigen wird, nicht allein ohne allen Polizei- oder Post-Schein augenblicklich Postpferde zu geben, sondern auch solche vorzugsweise aller bestellten Extra-Posten oder Postwägen ohne Ausnahme, als für Se. Königl. Majestät selbst, dergestalt zu befördern, daß 49 50

sie weder bei Tag noch bei Nacht mehr als wenige Minuten bei ihrer Abfertigung aufgehalten werden. Jeder Post-Beamte der darwider handelt, soll unausbleiblich cassirt, und nach Befund der Umstände mit höheren, selbst mit Leibesstrafen belegt werden. Decret. Stuttgart, den 28. März 1807. Kön. Ober-Post-Direction.

Schema.

Vorzeiger dieses wird auf Allerhöchsten immediaten Befehl abgeschikt, (versendet) (beauftragt) Gegeben N. den ... 180—

(L. S.) Friderich.

Für N. N. Ad M. S. R. M. pr.

Geh. Cabinets-Director v. Menoth.

Nro. 13.

Verordnung der K. Forst-Direction an sämtl. Oberforstämter, einen über das für den Wasser- und Mühlbau abgegebene Gerechtigkeits-Bauholz alljährlich zu erstattenden Bericht betr. dd. 17. Merz 1807.

53 Da man schon mehrfältig die Erfahrung gemacht hat, daß die bisherige Controllen über die Verordnung des aus Gerechtigkeit abgegebenen Bauholzes zu den bestimmten Zweken bei dem Wasser- und Mühlbauwesen unzureichend sind, weil nicht selten das abgegebene Holz zu andern als den bestimmten Zweken ungeahndet verwendet werden konnte; so wird andurch sämtl. Oberforst-Aemtern aufgegeben, alljährlich an Jakobi von allen, an die zu freiem Bauholz berechtigten Mühlen-Besizer das Jahr über geleisteten Bauholz-Abgaben ein genaues und spezifikes Verzeichniß zu fertigen, und darin nicht nur den Zwek, wozu das Holz verwilliget worden, sondern auch von jedem abgegebenen Stamm die Länge und die Stärke am obern und untern Ende zu bemerken.

Dieses Verzeichniß ist sodann, nebst dem zugehörigen Extract aus dem Lagerbuch, oder Mühlbrief dem Major

und Oberwasserbau-Director v. Duttenhofer, als dermaligen Obermühlen-Inspektor zu übersenden, und wo möglich auch der Ueberschlag von dem - aufs nächste Jahr zu Haupt-Reparationen näthigen Bauholz-Erforderniß beizuschliessen, um von Seiten der Obermühlen-Inspektion, den Untermühl-Inspektoren den Auftrag machen zu lassen, nicht nur wegen der Verwendung des abgegebenen Holzes, sondern auch zugleich wegen des. aufs neue erforderlichen Bauholz-Bedarfs, bei Gelegenheit der jährlichen Mühlen-Visitationen, Augenschein einzunehmen, und das nöthige zu untersuchen.

Nro. 14.

General-Verordnung dd. 28. Merz 1807. Die über Conscriptions-Exemtions-Gesuche zu erstattenden Berichte und die Form der denselben beizulegenden Zeugnisse der Ortsvorsteher betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei den Conscriptions-Exemtions-Gesuchen der für sich oder ihre Söhne und Pupillen supplicirenden Unterthauen haben Wir so häufig bemerkt, daß Unsere Beamte nicht nur in den hiezu erstatteten Beiberichten nicht alles dasjenige pünktlich beobachteten, was ihnen nach dem Inhalt Unserer Conscriptions-Ordnung zu erfüllen obgelegen hätte, sondern daß auch die denselben beigelegten Attestate nicht in der gehörigen Form ausgestellt waren, wodurch bei Supplirung der nothwendigen Requisiten eine für die auf Exemtion gesezlich Anspruch habenden Unterthanen, höchstnachtheilige Verzögerung des Geschäftsgangs entstehen mußte. 61

Um diesem für die Zukunft zu begegnen, ertheilen Wir Unsern sämtlichen Ober-Staabs- und Patrimonial-Beamten hierdurch die Weisung, in ihren Berichten zu dergleichen Bitten nach Anleitung des §. 21. der Conscriptions-Ordnung alle individuellen Umstände des die Befreiung nachsuchenden Mannes mit gründlicher Genau-

igkeit auszuführen, daher ein Extract der bei der Conscribirung aufgenommenen Liste jeqesmal dem Berichte beizulegen ist. Und da nach der Vorschrift desselben Paragraphen diese Fälle von den Kreishauptleuten Unserer Königl. Oberlandes-Regierung vorzulegen sind, so weisen Wir dieselben hierdurch an, dafür Sorge zu tragen, daß von den Beamten erschöpfende Berichte erstattet, und die in dem Extract der Conscriptions- oder Exemtionsliste enthaltenen Angaben mit den erforderlichen Dokumenten belegt werden; im Fall sie aber hiebei einen Mangel wahrnehmen würden, denselben noch ergänzen zu lassen, ehe sie die Bittschrift Unserer Königl. Oberlandes-Regierung vorlegen, wo sie sich nur dann mit ihrem vidit zu begnügen haben, wann obiger Vorschrift gehörig nachgekommen ist, und sie die Sache durch keine weitere Bemerkungen bestimmter anzugeben oder zu berichtigen wissen.

Im Fall sich bei solchen Exemtions-Gesuchen auf den §. 17. der Conscriptions-Ordnung berufen, und die unentbehrliche Unterstützung eines einzigen Sohnes, bei dem die übrigen Requisiten vorhanden sind, allegirt würde, wobei das pflichtmäsige Ermessen des Kreishaupt-
62 manns, Oberamts und Magistrats erforderlich ist; so sind die hierüber auszustellenden Zeugnisse der Ortsvorsteher, durch die darauf hinzusezenden Bemerkungen des Beamten und des Kreishauptmanns zu bekräftigen; so wie dieses auch bei den über den gebrechlichen Zustand der Väter einzusendenden medicinischen Zeugnissen und Attestaten der Gemeinde-Vorsteher hauptsächlich von den Kreishauptleuten erfordert wird, wobei aber die Bestätigung dieses Zustandes durch die Beamten keineswegs ausgeschlossen ist.

Diese Vorschrift erwarten Wir nicht nur pünktlichst jedesmal in diesen Fällen vollzogen zu sehen, indem das blose Attestiren der Wahrheit dergleichen ausgestellter

Zeugnisse in den Berichten nicht hinreichend ist; sondern Wir wollen sie auch bei allen Attestaten der Orts-Vorsteher, wenn diese bei Gesuchen um Exemtion von der Cantonspflichtigkeit nothwendig seyn sollten, beobächtet wissen. Hieran 2c. Stuttgart, den 28. März 1807.

Kön. Verordnung, den Gerichtsstand der Postbeamten und Diener in Beziehung auf Postamtl. Verrichtungen betr. dd. 10. Dec. 1806.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Nachdem Wir über den Gerichtsstand Unserer Post-Bedienten noch zur Zeit keine Allerhöchste Verfügungen getroffen haben, es aber gleichwohl nothwendig wird, daß ein jeder, der gegen Post-Beamte und andere höhere und niedere Glieder des Post-Personals in Beziehung auf die postamtlichen Verrichtungen derselben, sich beschweren, oder Post-Beamte wegen solcher Handlungen belangen will, wisse, vor welcher Behörde er seine aussergerichtliche Beschwerde oder Klage anzubringen habe; so finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen: 62

§. 1. Zuvörderst sind alle und jede obere und niedere Post-Bediente, sie seyen Ober- oder Postmeister, Post-Stallmeister, Post-Verwalter, Posthalter, Post-Offizianten, Conducteurs, Briefträger, Geschirrmeister und Postillons, in Ansehung ihrer Dienst-Pflichten und aller, das Postwesen unmittelbar angehenden Sachen, Unserer allergnädigst bestellten Ober-Post-Direction unterworfen, als zu deren alleinigen Cognition und Verfügung überhaupt alles, was das Postwesen und die Amts-Verrichtungen der Post-Bedienten betrift, gehört; Dabei versteht es sich

§. 2. jedoch von selbst, daß alle niedere Post-Bediente, als Officialen, Condukteurs, Geschirrmeister, Briefträger und Postillons zunächst in allen Disciplinar- und die Postdienst-Verrichtungen unmittelbar angehenden Sachen, demjenigen Postamt und dem, demselben vor-

gesezten, Ober- oder Postmeister, Postverwalter und Posthalter, dem sie beigegeben und untergeordnet sind, dergestalt untergeben bleiben, daß

§. 3. dieses Postamt alle von den Untergebenen begangene Dienst- und Disciplinar-Fehler zuerst zu rügen, zu untersuchen, die Untersuchungs-Akten aber nebst einer berichtlichen Anzeige an Unsere Ober-Post-Direction zu der zwekmäsigen weitern Verfügung einzusenden und abzugeben hat. So wie nun

§. 4. alle andere Unsere Collegia und Behörden alle den Post-Dienst auch das Postwesen ganz allein betreffenden Sachen an Unsere Ober-Post-Direction zu verweisen haben; so wollen Wir jedoch,

§. 5. daß Unsere Ober-Post-Direction sich hierunter
63 genau nach demjenigen richte, was Wir in der, Unserm ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums ertheilten Instruktion §. 4. und 5. verordnet haben. Wir wallen und verordnen demnach,

§. 6. daß besagte Unsere Ober-Post-Direction die Befugniß haben solle, die Dienst-Fehler der ihr untergeordneten Personen zu bestrafen, und hierbei bis auf eine Strafe von 50 Rthlr. oder 8 Tage Incarceration gehen dürfe; auch

§. 7. alle Vergehungen gegen die erlassenen von Uns allergnädigst sanktionirten Post-Administrations-Verordnungen zu bestrafen befugt sei, wobei Wir Uns in gewissen Fällen nach geschehener allerunterthänigster immediaten Meldung die Allerhöchste Verfügung vorbehalten, indem es leicht seyn könnte, daß bei dergleichen die Publicität nicht Statt finden dürfte, diejenigen Fälle aber soll Unsere Ober-Post-Direction an den ersten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums übergeben, wo nicht von Legal-Strafen, die in obigen Verordnungen festgesezt sind, die Rede ist, und welche, nach der Erwägung des Falls

einen Straf-Ansaz von mehr als 50 Reichsthalern oder eine stärkere als vierwöchentliche Gefängniß- Bestungs- oder Zuchthausstrafe erfordern, damit sodann

§. 8. in den Fällen, wo Unsere Ober-Post-Direction mit einer solchergestalt zustehenden executivischen Verfügung vorzuschreiten nöthig findet, die Sache ohne Aufenthalt und Verzug geschehen könne; so wollen Wir alle Unsere Civil- und Militair-Obrigkeiten hiemit angewiesen und befehliget haben, auf geschehene Kommunikation oder Requisition Unserer Ober-Post-Direction prompte Hülfe ergehen zu lassen und zu ertheilen. Sollte aber

§. 9. von einem Post-Bedienten ein solcher Dienst-Fehler oder das Postwesen betreffendes Vergehen begangen werden, das eine schnelle Verfügnng erforderlich und es unmöglich macht, darüber sogleich Verhaltungsbefehl von Unserer Ober-Post-Direction einzuholen; so befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß in einem solchen, keinen Verzug leidenden, Fall, die an dem Ort befindliche Ober- und Stabs-Aemter ungesäumt, die erforderlichen im Recht begründeten vorläufigen Verfügungen treffen, darüber aber ohne Zeit-Verlust an Unsere Ober-Post-Direction den geeigneten Bericht erstatten, und deren weitere Anordnung und Verfügung gewärtigen. Wir dann weiters

§. 10. Unsere sämtliche, höhere und niedere, obengenannte Postbediente in allen peinlichen Sachen und Straf-Fällen den hiezu geeigneten Behörden unterworfen bleiben; so behält auch

§. 11. ein jeder derselben bei allen andern, den Post-Dienst und das Postwesen nicht betreffeuden, Vergehungen, so wie in Ansehung seiner sonstigen bürgerlichen Verhältnisse und bei den gegen ihn, wegen seiner liegenden Güter, über Erbschaft, oder wegen anderer Personal- oder Real-Ansprüche und Forderungen, angestellten Real- oder Personal-Klagen, den Gerichtsstand bei derjenigen

Obrigkeit, wohin er oder die Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig ist; jedoch

§. 12. mit dem Vorbehalt, daß, so oft ein solcher Postbedienter vor Gericht gefordert oder gegen denselben eine Exekution oder ein Personal-Arrest verhängt, und er hierdurch in Verrichtung seines Dienstes auf einige Zeit verhindert würde, alsdann jedesmal Unsre Ober- und Stabsämter auch übrige Justiz-Behörden der Ober-Post-Direction davon Nachricht ertheilen sollen, damit dieselbe die Verfügung treffen könne, daß der Post-Dienst immittelst nicht leide, noch darin etwas versäumt werden möge. Würde sodann

64 §. 13. ein Postillon bei Führung der Ordinari-Posten, der Couriere und Estaffetten oder der Extra-Posten etwas unterwegs begehen, das zwar strafbar, aber nicht peinlich ist, so soll er deßwegen in der Route, auf freier Straße so wenig als in den Dörfern, zum Aufenthalt der Post-Couriere oder Passagiers arretirt, sondern derselbe von der nächstfolgenden Station an die Behörde, für welche sich nach den obigen Bestimmungen und nach der Natur des begangenen Vergehens die Untersuchung eignet, abgeliefert, und von dieser nach Befinden gegen ihn verfahren werden. Wofern aber

§. 14. ein- oder der andere Postbediente etwas Peinliches und solch ein schweres Deliktum begangen hätte, daß Periculum fugae vorhanden, und nothwendig sofort zur Captur zu schreiten wäre, so haben Unsere Ober- und Stabs-Beamte, auch Schultheißen, bei Verhängung dieser erforderlich gewordenen Maasregel ohnverweilt die Anstalt zu treffen, daß die ordinari Posten und Brief-Felleisen, Estafetten, Couriers und Passagiers, statt des zur Haft gebrachten Postillons, durch andere des Fahrens und Reitens erfahrene Knechte ohne Zeitverlust zur nächsten Station befördert werden. Wobei es sich

§. 15. von selbst versteht, daß das betreffende Post-

amt, so wie das, die Captur verhängende Ober- oder Stabsamt von dergleichen Vorfällen an Unsere Ober-Post-Direction schleunigen Bericht erstatte. Würde hingegen

§. 16. Jemand gegen ein Postamt entweder überhaupt über nachlässige oder gar pflichtwidrige Verwaltung des Postdienstes Klage zu führen, oder über einzelne Vorgänge und Handlungen, z. B. über Erbrechung, Verspätung, Umleitung, unrichtige Spedition der Briefe, Pakete und Waaren, über Verlust und Beschädigung derselben, über allzuhoch angesezte Taxen, über ein unhöfliches und grobes Betragen, und dergleichen sich zu beschweren haben; so hat derselbe seine Klagen bei Unserer Königl. Ober-Post-Direktion anzubringen, und soll diese, nach vorgenommener oder angeordneter Untersuchung, nicht nur nach Beschaffenheit der Sache den Postbeamten zur Strafe ziehen, sondern auch, in sofern es ohne gerichtliche Erörterung geschehen kann, dem Klagenden zu einer Entschädigung und Privat-Genugthuung auf dem kürzesten Weg verhelfen, dagegen aber

§. 17. soll Unsere Ober-Post-Direction in dem Fall, wenn sich aus der Unsuchung ergibt, daß die Sache altioris indaginis sei, und eine gerichtliche Verhandlung erfordere, die Sache zum Wege Rechtens in der festgesezten Instanzen-Ordnung verweisen; auch soll,

§. 18. wenn einer oder der andere Theil sich bei den von Unserer Ober-Post-Direction über Privat-Genugthuungs- und Entschädigungs-Gesuche ertheilten amtlichen Aussprüchen nicht beruhigen wollte, es denselben freistehen, sich auf den Weg Rechtens und das Beneficium instantiarum zu beziehen, und seine Klage gerichtlich anzubringen; so wie dann endlich

§. 19. ein jeder, der sich durch Verfügungen Unserer Ober-Post-Direction beschwert erachtet, ohne deßwegen Klage erheben zu wollen, befugt seyn soll, sich mit die-

ser seiner Beschwerde an Unser Königl. Kabinets=Ministerium zu wenden, welches Uns den Fall allezeit zur Entscheidung vorlegen wird.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Dec. 1806.

Friderich.

Nro. 15.

K. V. dd. 9 Febr. 1807. Die Postfreiheit der K. Bau= und Garten=Commission zu Ludwigsburg in herrschaftl. Angelegenheiten betr.

65 Se. Kön. Maj. haben per Decr. dd. 9. Febr. d. J. allergnädigst verfügt, daß die Königl. Bau= und Garten=Commission zu Ludwigsburg in allen herrschaftl. Angelegenheiten von dem Brief= und Post=Porto befreit seyn solle.

Nro. 16.

K. V. dd. 10. April 1807. Das Tragen von Cordons auf den Hüten betr.

73 Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret dd. 10. April dem Minister des Innern den Befehl ertheilt, von Seiten der Polizei das Verbot bekannt zu machen, daß Niemand, wer nicht Militair, adelicher Güterbesizer, oder Civil=Uniform trägt, Cordons auf den Hüten haben soll, sie seien von Gold, Silber oder Seide, einfärbig, oder mit Farben. Dieses Verbot soll im ganzen Königreich aller Orten gelten, auch sich auf Fremde erstrecken, in so fern diese nicht nach ihrem Stand oder Rang durch ihre Landesherrn zu Tragung von Cordons legitimirt sind.

Es haben demnach alle im Königreich aufgestellte Polizeibehörden und Beamte über der Beobachtung dieser

Verordnung, wodurch den mancherlei durch den Mißbrauch der Cordons entstehenden Inconvenienzen vorgebeugt wird, genau zu halten, und einen jeden, der dawider handeln würde, unfehlbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Stuttgart, den 10. Apr. 1807.

Aufforderung an Diejenigen, welche ihre noch unerörterte an den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse fortsezen wollen. dd. 31. März 1807.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Maj. werden hiemit alle Diejenigen, die ihre, bei den vormaligen Reichsgerichten angebrachte, noch unerörterte Rechtssachen an den Königl. Württembergischen hiezu geeigneten Gerichtsstellen fortzusezen, und deren Entscheidung allda zu erhalten gemeint sind, öffentlich aufgerufen, innerhalb Eines Jahrs vom Tage dieser Bekanntmachung an, diesen ihren Entschluß dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu eröffnen, wo sie sodann, nach Beschaffenheit der Sache, und dem Instanzen-Verhältnisse, entweder bei demselben die Entscheidung ihrer Prozesse zu gewärtigen haben, oder an die kompetente Gerichtsstelle damit verwiesen werden sollen: diejenigen Partheien aber, welche innerhalb des vorgeschriebenen Termins diese Erklärung nicht einreichen, haben es sich selbst beizumessen, daß die Unterlassung als eine stillschweigende Entsagung ihrer Prozesse angenommen wird, und sie damit nicht weiter gehört werden. Tübingen, den 31. März 1807. 73

Kön. Ober-Appellations-Tribunal.

K. Allerhöchste Ordre dd. 5. April 1807. Die Bestimmung des für Civil-Sachen bei der K. Armee constituirten Ober-Kriegs-Gerichts betr.

Das zu Behuf der Justiz-Administration von Sr. Königl. Maj. für Civil-Sachen bei der Königl. Armee allergnädigst constituirte Ober-Kriegs-Gericht, formirt die Appellations-Instanz von den Regiments-Gerichten in 74

Civil-Sachen, wo diejenige Appellations-Summe statt findet, welche nach dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806. zu Begründung der Appellation von Civil-Gerichten an den zweiten Senat des Kön. Ober-Justiz-Collegii vorgeschrieben ist. Ausser diesem bildet das Ober-Kriegs-Gericht die Justiz-Instanz in Civil-Sachen für alle übrige Militär-Personen, welche das privilegium fori militaris haben, aber unter keiner besondern Militair-Jurisdiction oder keinem Regiments-Gericht stehen.

Eine Revision oder weitere Appellation von dem Ober-Kriegs-Gericht hat nicht Statt.

General-Verordnung, die Einfuhr und Stempelung ausländischer Pfannen, Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter betr. dd. 9. Apr. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

74 Durch die unterm 18. und 28. Jun. 1806. erlassenen General-Rescripte haben Wir verordnet, daß die Einfuhr alles ausländischen verarbeiteten Stahls und Eisens, und insbesondere der Sensen und Sicheln, mit einem Impost von 8 fl. p. Ctr. belegt, die Sensen und Sicheln aber über dies noch mit dem Stempel Unserer Kön. Fabrik zu St. Christophsthal gegen Entrichtung einer Stempel-Taxe von 4 kr. für jede Sense, und 2 kr. für jede Sichel bezeichnet werden sollen.

Da Wir nun vernehmen, daß diese Unsere Verordnung nicht gehörig beobachtet werde, so wollen Wir solche andurch, und zwar mit der Ausdehnung auf die Strohmesser und Stroh-Blätter, wovon Wir die Stempel-Taxe auf 6 kr. vom Stück bestimmen, und auf die eisernen Pfannen, mit einer Taxe von 4 kr. auf die ordinären, und von 3 kr. auf die Schmalzpfannen, erneuert, und Unsern Beamten ernstlich aufgegeben haben, ihre genaue Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht nur der festgesezte Impost unnachläsig eingezogen, son-

dern auch die Sensen und Sicheln, welche die Kaufleute, Eisenkrämer und andere Personen in das Land bringen, entweder an Unsere Hütten-Verwaltung zu St. Christophsthal, oder auf die hiesige Münzstadt zur Stempelung eingeliefert, alle diejenige Stüke aber, welche sich bei einem Eisenhändler oder sonsten ungestempelt vorfinden, und zu deren Auskundschaftung vornemlich die Zoll-Visitatoren zu gebrauchen sind, mit der Confiscation belegt werden. Daran 2c.

Bekanntmachung, die Zinszahlungen der Kön. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse betr. dd. 8. April 1807.

Durch mehrere Anfragen veranlaßt, ertheilt der Unterzeichnete dem Publico hierdurch die officielle Nachricht, 75
daß von Georgii 1807. an, von allen — von der vormaligen General-Casse, der vormaligen Hofkammer in Ellwangen, dem vormaligen Kirchenrath, der vormaligen Landschaft, der vormaligen gemeinschaftl. Schulden-Zahlungs-Casse, der Kriegs-Prästations- und der Straßen-Casse, herrührenden Capitalien, samtliche Zinns-Zahlungen an allen Werktagen, von der General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse, in dem Gebäude der vormaligen Stifts-Verwaltung geschehen werden. Die Interessenten werden ihrer eigenen Sicherheit wegen ersucht, die Zinß-Quittungen durch vertraute Personen bei der General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse übergeben, und von solchen die Zinnß-Gelder dagegen in Empfang nehmen zu lassen: Wobei zugleich bemerkt wird, daß in jeder Zinß-Quittung, neben dem Zinß-Termin, auch besonders noch anzuzeigen sei, bei welcher - der vorermeldten bisherigen Separat-Cassen das Capital vormals angelegt worden. Stuttgart, den 8. April 1807.

Expeditionsrath General-Staats-Schuldenzahlungs-Cassier, Schultheiß.

Nro. 17.

Kön. Verordnung, das Trauergeläute bei dem Absterben der — der K. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer betr. dd. 12. April 1807.

77 Durch ein allerhöchstes Decret vom 12. April haben Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, daß bei dem Absterben der - der Königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche ehemals Reichsstände waren, so wie bei dem Absterben der Rittergutsbesizer, das Trauergeläute dermaßen statt haben möge, daß solches

1) für die Fürsten und deren Gattinnen drei Wochen.

2) für die Grafen und ihre Gatinnen vierzehn Tage, und

3) für die Rittergutsbesizer und deren Gattinnen acht Tage,

für andere Familien-Glieder aber nicht länger als die Hälfte der - für das Familien-Haupt bestimmten Zeit fortgesezt, und daß für die Ritterguts-Besizer und deren Familie des Tags nur einmal geläutet werde.

Nro. 18. und 19.

Königl. Württembergische Hof-Ordnung, dd. 22. Mart. 1807.

81 Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg rc. rc. rc.

finden Uns bewogen, die unterm 20. April Anno 1798. revidirte Hof-Ordnung allergnädigst dahin theils zu bestätigen, theils zu erneuren.

I. Säntliche Hof-Officianten und Diener werden überhaupt und im Allgemeinen auf die bei ihrer Dienst-Annahme eidlich beschworene Pflichten verwiesen; insbesondere aber

II. haben sie in ihrem Dienste Treue, Fleiß und Gehorsam gegen ihre Vorgesezte zu beweisen.

III. Alles was Unserer Allerhöchsten Person oder Unserem Königl. Hause, wie auch andern Personen von dem Hof- Kanzlei- Militair- oder Civil-Stand zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, ihren Vorgesezten oder nach der Wichtigkeit der Sache wohl Uns Allerhöchst Selbst bei Strafe gehörig anzuzeigen.

IV. Sollen dieselben sich eines gesitteten und christlichen Wandels befleissen und besonders für der Trunkliebe bei Strafe des Arrests oder gar der Wegschaffung von Hof sorgfältig hüten; wie denn namentlich:

a) wer bei Unserer Königl. Tafel oder sonst wo im Dienste betrunken erscheint, ohne Nachsicht des leztern entsezt werden soll.

b) Wer Lüderlichkeiten, Spielen, Saufen oder Lermen in Wirthshäusern sich zu Schulden kommen läßt, soll mit Krummschliessen auf der Wache abgestraft, und

c) wer von venerischer Krankheit angestekt wird, ohne weiters von Hof entfernt werden.

d) Wer ohne Livree und in Civil-Kleidern ausgeht, soll das erstemal mit dreitägigem Arrest abwechslungsweise krumm und lang geschlossen auf der Schloß-Wache, und das zweitemal mit Cassation bestraft werden.

e) Wer seine Livree beschmuzt oder eigenmächtig etwas daran verändert, dem wird eine andere auf seine Kosten verfertiget, oder das Veränderte hergestellt und durch monatliche Abzüge von seiner Gage bezalt.

f) Wer eine ihm verfallene Livree verkaufen will; soll zuvor die Knöpfe, Kragen und Aufschläge abtrennen, bei Strafe einer kleinen Frevel.

12 V. Die Hof-Dienerschaft soll sich bei Strafe des Arrests und nach Beschaffenheit der Umstände noch höherer Leibesstrafe aller Injurien mit Worten und Werken gänzlich enthalten, insbesondere an Orten wo Wir Uns Allerhöchst Selbst aufhalten und wohneu, es sei in der Residenz oder anderswo; wie denn namentlich in hiesiger Residenz der Burg-Friede unverbrüchlich gehalten werden soll. Der Umfang des Burgfriedens aber ist folgender:

Der ganze Innbegriff des alten und neuen Königl. Schlosses nebst des lezteren Neben-Gebäuden; der Bezirk des Königl. Palais auf dem Graben, das Opern- und Komdien-Haus, die neuen Anlagen zwischen beeden Königl. Schlössern, dem Waisenhaus und Münzgebäude und überhaupt der ganze mit Bäumen ausgesezte Plaz, der Königl. Marstall und Bauhof, die sämtliche Kanzleigebäude, der sogenannte Prinzenbau und Fürstenhaus, desgleichen der ganze Umfang des äussern Schloß-Plazes, welchen das alte Schloß, die Kanzlei, Prinzenbau, herrschaftlicher Frndtkasten, Stadt-Kirche und das Kaffeehaus einschliessen. Ferner

VI. Da die Subordination bei allen Ständen die Seele der Ordnung ausmachet; so wollen Wir auch Unserer niedern Hof-Dienerschaft die strengste Beobachtung des schuldigen Respects und Gehorsams gegen ihre Vorgesezte nachdrücklichst befohleu haben; Wie dann, wann einer sich Subordinationswidrig bezeugen würde, er das erstemal mit Arrest, und im Wiederbetretungsfall mit der Cassation bestrafet; derjenige aber, der sich gegen Unsere Ober-Hof- oder Unter-Vorgesezte zu Wehr stellen - und eine Thätlichkeit auf eine oder die andere Art ausüben würde, das erstemal, wann keine besonders beschwerliche Umstände damit verknüpft wären, gleich mit der Cassation, im Fall aber eine Gefahr mit dem Subordinationswidrigen Betragen oder Widersezlichkeit vergesellschaftet ist, neben der Cassation mit empfindlicher

Leibes- Zucht- oder Vestungsstrafe rechtlich angesehen werden soll.

VII. Soll sich Unsere gesammte Hof-Dienerschaft eines höflichen und verträglichen Benehmens gegen jedermann und sowohl unter sich, als auch besonders gegen die Bedienten fremder Herrschaften, welche sich an Unserem Hoflager befinden, bestens befleissen, widrigenfalls nach Beschaffenheit des Vergehens sich einer Arrests- oder auch andern geschäften Strafe zu gewärtigen haben.

VIII. Unserer samtlichen niedern Hof-Dienerschaft wird alles Schiessen in der Stadt und auf dem Felde bei schwerer Strafe verboten.

IX. Wegen der Hof-Diebstähle und deren Bestrafung wird in Gemäsheit des unterm 16. Okt. 1718. ergangenen General-Rescripts, hiemit allergnädigst verordnet:

1) wenn künftig jemand an dem Königl. Hofe einen geflissentlichen Diebstal, als mit gewaltsamem Einbrechen, Steigen oder mit Waffen, damit er jemand der ihm Widerstand thun wollte, verlezen möchte, begehen würde, es seie solches gleich der erste oder mehrere Diebstal, auch der Diebstal klein oder groß, und ein solcher Dieb darob berüchtiget oder betreten würde, derselbe sofort nach Maßgabe der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und deren Art. 159, und zwar der Mann mit dem Strange, das Weib aber mit dem Schwerdte, vom Leben zum Tod gebracht werden. Falls aber

2) jemand einen dergleichen Hof-Diebstal, wobei jedoch keiner von obenbemeldten beschwerlichen Umständen erfunden würde, begienge, und solcher der erste wäre, solle hierinn folgander Unterschied gehalten werden, daß diejenige, welche verpflichtete Diener sind und einen besondern Eid auf sich haben, denen also vorhin schon aller Abtrag herrschaftlicher Güter ver-

4*

83 boten ist, wegen dazu kommenden Mein-Eids gleich in vorbemeldtem ersteren Falle, mit der äussersten Todesstrafe angesehen werden solle. Nicht weniger sind

3) diejenige, welche keinen besondern Eid auf sich haben, wenn der von ihnen begangene Diebstal über fünf Dukaten ausmachte, es seien Manns- oder Weibs-Personen, gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen. Dahingegen

4) der Diebstal nur bis auf fünf Dukaten oder auch etwas darunter sich beliefe, ein solcher Dieb nach vorgängiger peinlichen Anklage mit der Fustigation und ewigen Landes-Verweisung, oder da

5) es nur ein geringer in etlichen Gulden bestehender Diebstal wäre, der Thäter nach Befinden entweder mit einer Schellenwerks-Strafe von etlichen Jahren, oder dem Zuchthause, oder auch der Relegation und Confination angesehen werden soll. Ingleichem gedenkt man

6) diejenige, die einem solchen Diebe zu dem Diebstal Rath und Hülfe geleistet, oder auch wissentlich davon genossen haben, nach Gefährlichkeit der Umstände mit gleichmäsiger oder sonst exemplarischer Strafe, künftig anzusehen.

X. Damit aber insbesondere allem Entwenden bei Hof, an Silber, Porcellain, Weiszeug und dergleichen bestmöglichst vorgebogen werde, so haben die zur Hof-Polizei besonders aufgestellten Portiers an ihren Stellen und die Hof-Fouriers bei den Tafeln auf das Silber, Porcellain und Weiszeug die genaueste Aufsicht zu tragen, und hauptsächlich dafür zu sorgen, daß an den Silber- Servir- und Spül-Tischen sich nicht andere Personen, als welche dahin gehören, aufhalten, oder bei dem Abtragen von den Tafeln, sich fremde Leute zudringen;

Zu gleichem Endzwek wird der ganzen niedern Hof-Dienerschaft verboten, etwas an Silber, Porcellain oder Weiszeug, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, auf Zimmer oder ausser dem K. Schloß, oder wo sonsten die Tafeln gehalten werden, zu tragen; und wann ja dergleichen besonders befohlen werden sollte, so hat derjenige, dem der Auftrag geschehen, dem Silberkämmerling davon die unverweilte Anzeige zu machen: Und damit, wann von Silber oder dergleichen etwas entwendet worden, solches nicht lange verborgen bleiben könne, und den Thäter ausfindig zu machen, oder die entwendete Sache wieder zu bekommen, allzuschwer fallen dürfte; so sollen die Silberkämmerling alle Abend das gebrauchte Silber, Porcellain, und empfangene Weiszeug nachzählen, und wann etwas fehlen sollte, es sogleich oder längstens den folgenden Tag den Vorgesezten anzeigen: widrigenfalls bei längerem Anstand sich gewärtigen, daß der Ersaz des mangelnden alleinig auf diese Office fallen wird. Wie dann überhaupt, wann von allen Officianten und der Dienerschaft die nöthige Aufsicht und Pünktlichkeit beobachtet wird, nicht so leicht etwas an Silber, Porcellain oder Tafelzeug, entwendet werden kann; und dahero Wir auch in Ansehung des Ersazes, wenn nicht ihre Unschuld dargethan wird, Uns an dieselbe zu halten wissen werden.

XI. Aller Abtrag bei Hof, er bestehe in was er wolle, ist, bei der empfindlichsten Strafe, auch befindenden Umständen nach, und im Wiederbetretungsfall bei Cassation verboten. Wie dann auch jeder Diener verbunden ist, wenn er dergleichen wahrnimmt, bei der Behörde die Anzeige davon zu machen. 85

XII. Haben Wir schon mehrmalen mit Mißlieben vernehmen müssen, daß in denen Königl. Officen, als Kuche, Caffee- und Bachkammer, Kanditorei, Kellerstube, Apotheke rc. sich öfters solche Leute aufhalten,

welche nicht dahin gehören, und nur am Geschäft hinderlich sind, oder zu andern Unordnungen Anlaß und Gelegenheit geben: Wir wollen dahero solches nachdrüklich verboten, und samtlichen Officianten aufgegeben haben, hierunter fernerhin sich nichts zu schulden kommen zu lassen, und dergleichen Personen, welche nicht in die Officen gehören, keinen Aufenthalt allda zu gestatten.

XIII. Sollen die Hof-Fouriers fleißig Acht haben, daß bei denen niedern Tischen keine Unordnung und unanständige Aufführung vorgehe, und dißfalls die Uebertreter sogleich anzeigen; auch nicht gestatten, daß an den Tischen bei Hof sich jemand, dem die Kost allda nicht gebühret, eindringe; ingleichem die zu führende Speißregister mit der möglichsten Sorgfalt und Zuverläßigkeit nach Pflichten besorgen.

XIV. Bei der Aufwartung solle Unsere Hof-Dienerschaft reinlich und in der Livree angezogen, auch mit frisirt und gepudertem Haar erscheinen; bei der Aufwartung selbst sich anständig bezeigen, nicht mit einander hinter den Sesseln reden, oder Possen treiben, und bei dem Serviren der Speisen und Gläser fürsichtig seyn.

XV. Diejenige Unserer Hof-Bedienten welche bei Anwesenheit fremder Herrschaften, Gesandten oder Cavaliers und Dames, zur Aufwartung dahin beordert werden, sollen nicht nur ihren Dienst fleißig und getreu versehen, in gehörigem Respect und Achtung gegen die zu bedienende Herrschaft und deren Gefolge bleiben, und niemals von der Aufwartung zur Unzeit hinweg laufen, sondern auch insbesondere nach Maasgab Unserer unterm 6. Nov. 1755. ergangenen gnädigsten Verordnung, sich bei Strafe der Cassation nicht unterstehen, weder mittelbar noch durch Nebenwege ein Geschenk abzufordern, oder mit demjenigen, so ihnen etwa freiwillig gegeben wird, sich unzufrieden zu bezeugen.

XVI. Diejenige Unserer Officianten und Hof-Bedienten, welche in die Königl. Zimmer- oder Arbeits-Kabinet diensthalber den Eingang haben, sollen sich nicht erkühnen, wenn Papiere allda befindlich, in solchen zu blättern, und deren Inhalt zu erforschen; überhaupt aber Unserer ganzen Hof-Dienerschaft nachdrücklichst untersagt seyn, von demjenigen, was sie etwa bei der Aufwartung oder sonst, von Regierungs-Militair- oder andern Sachen sehen oder hören werden, jemand etwas zu offenbaren; wie dann alles Raisonniren über Staats- Regierungs- und andere dergleichen Sachen Unserer Hof-Dienerschaft sowohl unter sich als mit Fremden und Bedienten der Gesandten oder anderer Herrschaften, ohnehin bei schwerer unausbleiblicher Strafe verboten ist. 86

XVII. Wenn in Stuttgart, Ludwigsburg, oder so sich der Hof auf dem Land befindet, in solchem Ort ein Feuer entstehet; so ist jeder anwesende Officiant und Hof-Diener verbunden, sich in das Königl. Schloß oder dahin wo der Hof ist, zu verfügen, und allda seine weitere Bestimmung abzuwarten.

XVIII. Bei vorfallenden Landreisen sollen Unsere Officianten und übrige Hof-Dienerschaft sich sowohl in Ansehung des Vorspanns, als auch der ihnen anzuweisenden Quartiere sträklich nach denen dießfalls ergangenen mehreren Verordnungen halten, und sich bei schwerer Strafe nicht erkühnen, einen Unserer Königl. Unterthanen auf irgend eine Art zu mißhandeln, oder mehreres, als ihme gebührt, von solchen zu fordern; überhaupt aber solle Unserem Hoflager auf dem Land, niemand als wer von der Dienerschaft berufen, folgen.

XIX. Die Livree, welche Unserer niedern Hof-Dienerschaft alle Jahr auf den 1. Mai und alle 3 Jahre ein Ueberrok angeschaft wird, sollen von jedem sorgfältigst in Acht genommen, reinlich gehalten, und davon solange bei schwerer Strafe nichts veräussert werden, bis an den

obgemeldten Terminen die neue Livree wiederum ganz angeschaft, und zum Gebrauch abgegeben seyn wird.

XX. Ohne Urlaub darf keiner Unserer Hof-Officianten und Diener sich von dem Hoflager, oder auch in dessen Abwesenheit, über Nacht von hier entfernen, auch bei erhaltenem Urlaub nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben.

XXI. Allen Verordnungen, welche in Polizei-Sachen als wegen Beherbergung fremder Personen, Gassensäuberung- Feuer- oder Bettel-Anstalten und dergleichen, von Unserer Königl. Polizei-Direction oder sonsten ergehen, ist die gesammte Hof-Dienerschaft ebenfalls ganz unterworfen, und hat sich bei denen in diesen Gesezen bestimmten Strafen nach solchen Befehlen zu achten.

XXII. Ueber all dasjenige nun, was in dieser Kön. Hof-Ordnung enthalten, und in der Folge noch weiters durch Königl. Höchste Verordnungen, oder auch von Unsern Ober-Hof-Vorstehern, jedem Diener befohlen werden wird, soll strak gehalten, und der Uebertreter ohne Ansehen zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie hingegen diejenige, so sich einer tugendsamen und rechtschaffenen Aufführung befleissen, und sich also Unsers allergnädigsten Wohlgefallens würdig machen, Unserer höchsten Gnade und huldreichen Versorgung versichert seyn können.

XXIII. Damit sich endlich Niemand mit der Unwissenheit dieses Gesezes entschuldigen kann; so haben Wir solches durch den Druk allgemein bekannt machen lassen, und befehlen, daß einem jeden Unserer Königl. Officianten
87 und Hof-Diener, ein Exemplar davon zugestellt, auch daß diese Hof-Ordnung alle Jahr einmal, wann der Hof in Stuttgart beisammen, in Anwesenheit der Vorgesezten, den samtlichen Officianten und ganzen niedern Dienerschaft sowohl von Unserer Königl. Garderobbe, als andern Hof-Bedienten, ingleichem denen in Pflicht und

Besoldnng, folglich unter der Hof-Jurisdiction stehenden Hof-Handwerksleuten, und überhaupt allen denjenigen Hofdienern, welche hierunter begriffen, auch denen in das Königl. Schloß Dienstwegen kommenden Cavaliers-Bedienten, vorgelesen werden solle.

XXIV. Auch haben diejenige von der Hof-Dienerschaft, welchen ein Exemplar dieser Hof-Ordnung zugestellt wird, dasselbe sorgfältig aufzubewahren, reinlich zu erhalten, wiederholt zu lesen, und wenn sie etwa aus dem Dienst treten sollten, wieder zum Königl. Ober-Hof-Marschallen-Amt zurük zu geben, welches leztere auch in dem Sterbefall von den Relikten geschehen soll.

Zu Urkund dessen haben Wir Uns Eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Secret-Insiegel hievor druken lassen. Gegeben Stuttgart, den 22. März 1807.

Friderich

Decret des Kön. Ob. Fin. Dep. an sämtliche Cameral-Beamte. Die Einrichtung und Einsendung der Natural-Sturzzettel und Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte betr. dd. 15. April 1807.

Den sämtlichen Cameral-Beamten wird hiemit aufgegeben, daß sie die Natural-Sturz-Zettel auf den Termin Georgii unfehlbar einsenden, und damit zugleich zuverlässigen allerunterthänigsten Bericht erstatten sollen: 87

1) was auf den Vorrath bereits angewiesen und wohin es abzugeben,

2) was davon bis nächst Martini zu Besoldungen und andern Abgaben nach jeder Rubrik erforderlich ist, und

3) was hierüber zum Verkauf übrg bleibt.

Zugleich werden sie angewiesen, hievon einsweilen die Hälfte des Quanti pflichtmäßig und mit sorgfältiger Rüksicht auf die wegen des Auf- und Abschlags der

Frucht-Preise eintretende Umstände, successive zu verkau-
fen, und auf den 1sten jeden Monats die Fruchtver-
kaufs-Succeß-Berichte zu erstatten, in welchen jedesmal
anzuzeigen ist, was verkauft, und daraus nach den ver-
88 schiedenen Preisen erlößt, und wie der Erlös geliefert
worden; was an dem ausgesezten Quanto noch zu ver-
kaufen, und was an unverwiesenen Früchten zu weiterer
Verkaufs- oder anderer Disposition vorräthig ist; wobei
zugleich die Verhältnisse des Frucht-Commercii, der An-
stand der Fruchtfelder, und die Fruchtpreise anzuzeigen
sind. Decret. Stuttgart im Königl. Ob. Fin. Departe-
ment, den 15. Apr. 1807.

Nro. 20.

K. V. dd. 19. April 1807. Die Wiederaufnahme der Ausgewanderten in das Unterthanen- und Bürger-Recht betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

89 Wir haben aus den theils bei Uns unmittelbar, theils bei Unsern nachgesezten Königl. Behörden übergebenen vielfältigen Bittschriften um Wiederaufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht ersehen, daß ein großer Theil Unserer ehemaligen Unterthanen, welche mittelst der Auswanderung aus Unsern Königl. Staaten den Zwek nicht erreicht haben, der sie gröstentheils durch Vorspieglungen reizender aber ungegründeter Vortheile zu der Verlassung ihres Vaterlandes veranlaßt hatte, diesen unbedachtsamen Schritt äusserst bereuen, und nichts sehnlicher wünschen, als wiederum in ihr Vaterland aufgenommen zu werden.

Da Wir nun denselben die Möglichkeit zur Wiedererlangung ihres durch die Auswanderung verlornen Unterthanen- und Bürgerrechts allergnädigst öffnen wollen, so verordnen Wir andurch, daß alle Ausgewanderte, derselben Söhne oder Enkel, welche unter Unserm Königl. Armee-Corps Dienste nehmen, und die gesezliche Capitu-

lations-Zeit bei demselben dienen werden, wiederum in den vollen Genuß der Rechte Königl. Unterthanen eintreten sollen.

Es haben sich zu dem Ende dieselben, sofern sie bereits in Unsern Königl. Staaten sich aufhalten, bei Unserm Königl. General-Commando in Stuttgart, andere hingegen bei Unserm K. Armee-Commando in Schlesien zu melden, als welchen bereits der Befehl ertheilt worden ist, solche ehemalige, zum Militairdienst taugliche Unterthanen unter Unsere Truppen aufzunehmen. Hieran geschieht Unser Kön. Wille rc. Den 19. Apr. 1807.

Nro. 21.

Aufruf zur Lehenmuthung an die vermöge des Preßburger Friedens und der Rheinischen Bundes-Acte an das Königl. Haus übergegangenen Vasallen. dd. 16. Dec. 1806.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg rc. rc. rc. 93

entbieten allen Unsern Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seien, Unsere Gnade und alles Gute, und thun denselben hierdurch kund:

Nachdem Uns nicht nur durch den zu Preßburg abgeschlossenen Frieden mehrere Schwäbisch-Oestreichische Lande, namentlich die Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, und die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau, mit allen Zugehörungen, Rechten und Prärogativen abgetreten worden, sondern auch durch den - unterm 12. Julii dieses Jahrs zu Paris unterzeichneten Rheinischen Conföderations-Vertrag mehrere Länder, Herrschaften und Gebiete, theils mit Eigenthum und Souverainetät, theils der Souverainetät nach, zugefallen sind, auch in eben diesem Staats-Vertrage §. 34. von sämtlichen vertragschliessenden Theilen

ausdrüklich auf alle wirklich schon erwachsene Rechte und Ansprüche über die Souverainetäts-Besitzungen der andern Bundesgenossen, mithin auch auf die Lehenherrlichkeit über die unter deren Souverainetät gelegenen Lehen Verzicht geleistet worden, und endlich auch das Ober-Eigenthum über diejenigen in dem Umfange Unserer Königl. Staaten gelegenen Lehen, welche ehemals von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der Kaiserlichen und Reichs-Souverainetät in dem Umfange der Bundes-Staaten und durch die nachgefolgte Auflösung des Reichs-Verbands Uns anheim gefallen ist: So finden Wir Uns bewogen, nunmehr wegen dieser sämtlichen Lehen das Erforderliche den Lehenrechten gemäß vornehmen zu lassen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche in dem Umfange Unserer Königl. Staaten Lehen besizen, die

a) von den - durch den Preßburger Frieden an Uns abgetretenen Schwäbisch-Oestreichischen Provinzen, oder

94 b) von den - durch den Pariser Staats-Vertrag vom 12. Jul. dieses Jahrs Uns mit Souverainetät und Eigenthum zugefallenen Ländern und Gebieten herrühren, oder

c) bisher von einem im Rheinischen Bunde begriffenen Souverain, oder endlich

d) von dem vormaligen Reichs-Lehenhofe dependirten, und zu Lehen verliehen worden waren, hierdurch auf, und befehlen ihnen, diese Lehen, bei Verlust derselben, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von Einem Jahre, Sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung dieses Unsers Mandats an zu rechnen, bei Unserem Königl. Lehenhofe allhier, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefs und eines Ver-

zeichnisses aller Lehenstücke gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

Worauf Wir dann das Weitere verfügen, und denselben in Ansehung der Belehnung Unsere Allerhöchste Entschliessung eröffnen lassen werden.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster und ernstlicher Wille. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Stuttgart, den 16. Dec. 1806.

Friderich.

Kön. Ministerium des Innern. — Bekanntmachung die Vaccination betr. dd. 25. April 1807.

Se. Königl. Maj. sind aus Veranlassung der 94
zu Stuttgart bei einem einzelnen Kinde vor wenigen Tagen ausgebrochenen natürlichen Blattern allerunterthänigste Vorschläge der Königl. Medicinal-Direction durch den Minister des Innern vorgelegt worden.

Allerhöchstdieselben haben die getroffene Verfügung, nach welcher zur Verhinderung weiterer Ausbreitung alle gefährliche Communication mit diesem Kinde abgeschnitten worden, gnädigst genehmigt, und die Beobachtung des General-Rescripts vom 15. Jan. 1803. wiederholt verordnet. Zugleich haben aber Allerhöchstdieselben Ihre preiswürdigsten Gesinnungen dahin ausgedrükt, wie Sie die Allerhöchst-Ihnen zustehende Gewalt weder Selbst gebrauchen, noch sie andern zum Mißbrauch dahin darleihen würden, um Zwangsmittel zur Beförderung der Kuhpoken-Impfung anwenden, solche durch Pfarrer und Schullehrer zu einer Gewissenssache machen, und hierdurch mit den Dienern der Religion einen unverantwortlichen Mißbrauch treiben zu lassen. Dabei bleibt es doch den Aerzten unbenommen, wenn sie sich beglaubigten, daß die Vaccination nüzlich sei, durch gratis zur Kenntniß des Volks zu bringende Schriften dasselbe zu belehren.

Se. Königl. Maj. haben zugleich allergnädigst befohlen, daß diese Ihre bestimmte Allerhöchste Erklärung und Resolution durch gegenwärtiges Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß Ihres Volks komme.

K. V. dd. 21. April 1807. Die Concursprüfungen der kathol. Geistlichen betr.

94 In dem allerhöchsten Staats-Verwaltungs-Manifeste vom 18. März des v. J. §. 65. und 66. ist bereits der allgemeine Grundsatz festgesezt, daß jeder, der in den Königl. Staaten zu was immer für einem Dienste angestellt oder befördert zu werden wünscht, sich vorläufig einer Prüfung seiner Kenntnisse zu unterwerfen habe.

Um diese allgemeine Verordnung auf die katholischen Kirchendienste anzuwenden, haben Se. Königl. Maj. vermöge allerhöchster Resolution vom 19. d. M. folgendes provisorisch zu verordnen geruht.

95 I. Es sind in den vier Städten, Stuttgart, Rotweil, Biberach und Ellwangen besondere Concursprüfungs-Commissionen angeordnet. Der vorsizende Examinator, an welchen man sich zu wenden hat, ist in Stuttgart der katholische geistliche Rath und Stadtpfarrer Brentano; in Rotweil der Dekan, Stadtpfarrer Dr. Haßler von Oberndorf; in Biberach der Dekan, Pfarrer Steinhauser von Alberweiler; in Ellwangen der Dekan Stadtpfarrer Wagner.

II. Die Prüfungen geschehen in Gegenwart eines weltlichen Beamten, als Königl. Commissarii, jährlich zweimal, nämlich mit Anfang der Monate Mai und Oktober. Die Tage werden im Staats- und Regierungs-Blatte jedesmal bekannt gemacht werden.

Für dieses Jahr sind es: Montag der 11. Mai, und Mittwoch der 7. Oktober.

III. Jedem Kandidaten steht es frei, von welcher dieser vier Commissionen er sich examiniren lassen will.

IV. Die Examinanden haben gemeinschaftlich die Reise- und Aufenthalts-Kosten der Examinatoren, welche nicht in dem Orte des Examens wohnen, und dabei wirklich anwesend waren, zu vergüten.

V. Neben den sämtl. theolog. Fächern, und der praktischen Pastoral macht die Pädagogik und Didaktik mit der allgemeinen Katechetik einen eigenen Gegenstand der Concursprüfung aus.

VI. Dieser Prüfung haben sich zu unterwerfen:

1) alle Kandidaten, wenn sie auf irgend eine Kirchenpfründe im Königreiche angestellt werden wollen. Jedoch werdeu dieselben nur dann zugelassen, wenn sie erweisen können, daß sie bereits zwei Jahre lang in der Seelsorge sich geübt haben.

2) Die bereits angestellten Geistlichen, welche sie noch nicht erstanden haben, wenn sie auf was immer für eine andere Kirchenpfründe im Königreiche befördert werden wollen.

VII. Da die Concursprüfung mit der bischöflichen Prüfung zur Erlangung oder Erneuerung der Cura nicht zu vermengen ist, so kann weder diese, noch die Berufung auf eine unter andern Regierungen bereits erstandene Concursprüfung davon freisprechen.

VIII. Nur diejenigen Geistlichen dürfen um Anstellung oder Beförderung auf eine Kirchenpfründe, oder bei eintretenden Patronatrechten um allerhöchste Confirmation bitten, welche zufolge der erstandenen Concursprüfung für fähig erklärt worden sind.

Die Dekane oder Königl. Dekanats-Commissarien haben daher vom 1. Jun. d. J. an, keine Bittschrift um Beförderung oder Confirmation anzunehmen, wo diese Verordnung nicht als erfüllt dargethan ist. Decret. Stuttgart, den 21. April 1807.

Königl. Kathol. geistl. Rath.

Nro. 22.

Decret des K. Ob. Landes-Oekonomie-Collegii an die Kreis-Hauptleute, die Einsendung der jährl. Berichte über den Rechnungs-Zustand der Communen, piorum Corporum etc. betr. dd. 24. April 1807.

97. Da man aus einigen auf Georgii dieses Jahrs eingekommenen Commun-Rechnungs-Zustands-Berichten und Amts-Schadens-Projekten wahrzunehmen gehabt hat, daß die in der Instruktion für die Kreis-Steuerräthe vom 17. Sept. vor. J. §. 13. und 15. enthaltene Verordnung, nach welcher die Steuerräthe die jährlichen Berichte über den Rechnungs-Zustand der Amtspflegen, Burgermeister-Aemter und piorum Corporum, desgleichen die Stadt- und Amtsschadens-Projekte, die Commun-Frucht-Vorraths-Verzeichnisse und die Berichte über den Activ- und Passiv-Zustand jener Corporationen einsammeln, prüfen, und den Kreis-Hauptleuten mit ihren Bemerkungen übergeben, diese aber sodann erst die ermeldten Berichte an das Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium einsenden sollen, nicht beobachtet werde: so wird solche hiemit zur allgemeinen Nachachtung eingeschärft. Decr. im Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegio. Stuttgart, den 24. April 1807.

K. V. dd. 20. April 1807. Vorschrift für die Königl. Cassen-Beamten, die sogenannten Leopoldiner und die Kupfermünzen betr.

97 Auf Allerhöchsten Befehl wird gesammten Königl. Cassen-Beamten, ihre Gelder mögen unmittelbar oder mittelbar in die Königl. Staats-Central-Casse fließen, hiemit eröffnet, daß bei keiner Königl. Casse die - besonders in den Ober-Schwäbischen und Donau-Gegen-
98 den cursirenden, sogenannten Leopoldiner anders, als nach ihrem wirklichen innern Gehalt für 18. kr. auch durchaus keine Kupfer-Münzen angenommen werden

dürfen. Decret. Stuttgart im Königl. Ob. Fin. Depart. den 20. April 1807.

Nro. 23.

Verordnung des K. Ob. Fin. Depart. das Rubrum der Berichte betr. dd. 23. April 1807.

Es wird hiemit allen, dem Königl. Ober-Finanz- 103
Departement untergeordneten Behörden der Befehl ertheilt, künftig unter dem Rubro eines Berichts die Zahl und Ziffer der mit demselben eingesendeten Aktenstücke genau anzugeben. Decr. Stuttgart, im Königl. Ob. Fin. Depart, den 23. April. 1807.

Nro. 24.

Wiederholte Bekanntmachung und Einschärfung der Königl. Verordnungen wegen Beherbergung fremder Personen in Stuttgart. dd. 30. April 1807.

Die wegen Beherbergung fremder Personen schon 110
längst bestehenden Verordnungen werden andurch wiederholter öffentlich bekannt gemacht, und derselben genaue Beobachtung eingeschärft:

1) Von jeder hier in Stuttgart übernachtenden fremden Person ist bei 10. fl. Strafe die namentliche Anzeige auf dem allhiesigen Polizei-Bureau zu machen, und dabei sind der Name, der gewöhnliche Aufenthaltsort, die Dienstverhältnisse, der Zwek, und die Dauer des hiesigen Aufenthalts zu bemerken.

2) Zu dieser Anzeige ist ein jeder verbunden, der ei- 111
nen Fremden in seine Wohnung aufnimmt, es sey eine eigenthümliche, oder gemiethete, oder Amts-Wohnung. Zunächst wird die Verbindlichkeit zu dieser Anzeige von dem Haus-Eigenthümer gefordert, der hierinn für seinen Miethsmann stehen muß, und es demnach sich selbst zu-

zuschreiben hat, wenn er versäumte, leztern mit dieser Obliegenheit bekannt zu machen, und sie auf ihn durch den Mieths-Contrakt überzutragen.

3) Unter Fremden werden sowohl Aus- als Inländer, und überhaupt alle Personen verstanden, welche nicht gebrödete Dienstleute des sie aufnehmenden hiesigen Bewohners sind.

4) Die Entschuldigung der nahen und entfernten Verwandtschaft, so wie der Vergessenheit, der Unwissenheit, oder der durch die Bediente versäumten Anzeige wird nicht angenommen; hingegen kann ein jeder von dem Polizei-Bureau ein Certificat der geschehenen Anzeige erhalten.

5) Besuche von Verwandten auf 8-14 Tage bedürfen außer dieser Anzeige keines weitern Erlaubnißscheins; bei einem verlängerten Aufenthalt von mehr als 14. Tagen ist aber ein ausdrüklicher Erlaubnißschein von der Polizeidirection, der übrigens ohne bewegende Ursachen nie erschwert wird, bei gleichmäßiger Strafe von 10. fl. nachzusuchen.

6) Wer auf kürzere oder längere Zeit in einem hiesigen Privathaus ein Abstands-Quartier abgibt, oder jemand in die Hausmiethe zu sich nimmt, muß bei eben dieser Legalstrafe von 10. fl. sich hierzu einen Erlaubnißschein von der Polizeidirection noch vorher geben lassen, ehe er den Fremden wirklich in die Miethe aufnimmt.

7) Von diesem Erlaubnißschein zur Aufnahme in die Miethe sind nur diejenigen ausgenommen, welche Personen Abstands- oder Miethquartiere überlassen, die vermöge ihrer Dienst- oder Bürger- und Beisiz-Verhältnisse hierher nach Stuttgart gehören.

8) Die Gastwirthe und zur Beherbergung besonders berechtigten Traiteurs werden wegen ihrer Obliegenheiten auf die ihnen besonders unterm 12. Novbr. 1801. er-

theilte gedrukte Vorschrift verwiesen, und namentlich auf Beobachtung des §. 7. aufmerksam gemacht. Stuttgart, den 30. April 1807.

Königl. Polizei-Direction.

Nro. 25.

Wiederholte Königl. Verordnung, die Einführung gleichen Maases und Gewichts betr. dd. 29. April 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Uns zur Wissenschaft gekommen ist, daß die 113
Einführung gleichen Maases und Gewichts in Gemäsheit der ausgegangenen Königl. Verordnung dd. 10. Okt. vor. Jahrs noch nicht in allen Theilen des Königreichs vollzogen ist: so wollen Wir Euch aufgegeben haben, hierauf Euer besonderes Augenmerk zu richten, und sehen Wir innerhalb 4. Wochen Euren Berichten entgegen, daß der Königl. Verordnung überall ein Genüge geschehe.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 29. April 1807.

K. V. dd. 2. Mai 1807. Die Befreiung der Invaliden von Bezahlung der Wohnsteuer betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein Aller- 115
höchstes Decret vom 2. Mai 1807 zu verordnen geruht, 116
daß künftighin alle Invaliden, welche nicht eigen Haus und Güter besizen, von Bezahlung der Wohnsteuer befreit seyn sollen. Als wornach sich allgemein zu achten ist.

Nro. 26.

Königl. Verordnung, die Einrichtung des Hof- und Domainenkammer-Collegiums und seiner Balleien betr. dd. 4. Mai 1807.

117 Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Decrets vom 4. Mai, die Einrichtung des Hof- und Domainenkammer-Collegii und seiner Balleien betr. zu verordnen gnädigst geruht,

1) daß ein Mitglied der Königl. Ober-Steuer-Direction bei dem Hof- und Domainenkammer-Collegio, um daselbst das Referat in Steuer-Zehent- und Renovations-Sachen zu übernehmen, angestellt seyn solle, und hiezu den Ober-Steuerrath Späth gnädigst ernannt;

2) daß ein Mitglied der Königl. Forst-Direction die Forst-Sachen, und ein Mitglied der Landbau-Direction die Landbau-Gegenstände bei dem Hof- und Domainen-kammer-Collegio zu referiren haben solle, und zum Forst-Referenten den Forstrath Reiter, zum Referenten in Bau-Sachen den Landbaumeister Uber gnädigst ernannt.

3) Ist die Secretair- und zweite Kammerraths-Stelle mit einander combinirt und dieselbe dem bisherigen General-Cassen-Buchhalter Dieterich übertragen,

4) die Registrator- und Canzellisten-Stelle vereinigt und dazu der Substitut Baas gnädigst ernannt,

5) die Stelle eines Rechenbank-Buchhalters dem Carl Friedrich Treu conferirt worden.

General-Verordnung, die Transporte der Deserteurs und darauf zu verwendende Kosten betr. dd. 28. April 1807.

Friderich 2c. 2c. 2c.

117 Da Wir zu ersehen gehabt haben, daß die Transporte der Deserteurs und die Berechnungen der auf sol-

che zu verwendenden Kosten von Unsern Königl. Beamten nicht so behandelt werden, wie es bei Unserm Königl. Kriegs-Collegio zur Zahlungs-Dekretur erforderlich ist; so geben Wir euch hiemit zu erkennen, daß dergleichen Transporte nach Maasgabe des General-Rescripts vom 17. April 1796. durch stationsweise Ablosung der Conducteurs geschehen müssen, welche auf den Mann und Station 15. kr. dermasen zu empfangen haben, daß immer die folgende Stations-Obrigkeit der vorhergehenden den Kosten auslöst, und dann der lezten Station 118
der - auf dem Transportschein specificirte ganze Kosten aus Unserer Königl. Kriegs-Kasse ersezt wird; wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 28. April 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Verordnung des K. Ob. Fin. Dep. daß die Beamten nicht mehr verschiedene Gegenstände in einen Bericht aufnehmen sollen, dd. 2. Mai 1807.

Da man schon öfters mießliebig wahrzunehmen ge- 118
habt hat, daß sowohl Justiz- als Cameral-Beamte verschiedene Gegenstände in Einen Bericht aufnehmen, wodurch der Geschäftsgang in der Kanzlei sehr erschwert wird; so werden sämtliche Königl. Beamte hiemit ernstlich erinnert, künftig bei ihren Berichts-Erstattungen die schon längst bestehende Verordnung, daß niemalen mehrere und verschiedene Gegenstände in Einem Bericht aufgeführt, sondern über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht erstattet werden soll, aufs genaueste zu beobachten. Decr. Stuttgart im Königl. Ob. Fin. Depart. den 2. Mai 1807.

General-Verordnung, daß bei Bittschriften und den Berichten darüber für jeden besondern Gegenstand ein besonderer Stempelbogen zu nehmen sey, dd. 2. Mai 1807.

Es ist seit einiger Zeit häufig der Fall vorgekom- 118
men, daß verschiedene Supplikanten ihre Gesuche in ei-

ner einzigen gemeinschaftlichen Bittschrift, ohne daß die Sache unter ihnen gemeinschaftlich gewesen wäre, vorgetragen, und sodann die Beamte hierüber auch nur einen einzigen Beibericht erstattet haben.

Da nun aber auf diese Weise nicht nur die nöthige Ordnung in den Kanzlei-Registraturen gestört, sondern auch die Stempelgebühr umgangen wird: so verordnet man hiemit, daß jeder Supplikant, der nicht mit einem andern eine gemeinschaftliche Angelegenheit hat, sich eines eigenen Stempel-Bogens bedienen, und der Beamte über jedes besondere Gesuch besonder berichten soll, widrigenfalls die Bittsteller sowohl, als die Beamte, mit den gesezlichen Stempelstrafen werden angesehen werden. Decret. Stuttgart in der Königl. Stempel-Direction, den 2. Mai 1807.

Nro. 27.

Rescript der Königl. Ob. Landes-Regier. an sämtl. Kreishauptleute, die Aufhebung des mit Oestreich bestandenen Militair-Cartels betr. dd. 2. Mai 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

121 Wir lassen Euch andurch allergnädigst unverhalten, daß Wir Uns veranlaßt gesehen haben, das zwischen Uns und dem Kaiserl. Hause Oestreich unterm 5. Jun. 1805. abgeschlossene Militair-Cartel aufzulösen.

Ihr habt daher die Ober- und Stabs- auch Patrimonial-Beamte Eures Kreises zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß zu sezen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 2. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Dekret des K. Ob. Fin. Dep. an die Cameral-Beamtungen, die Berichtigung des Ungeraden bei Natural-Entrichtungen durch Abkauf betr. dd. 29. Apr. 1807.

121 Die in Gemäsheit der Königl. Maasordnung vom 30. Nov. v. J. geschehene Einführung der Alt-Würt-

tembergischen Maase in den Neu-Württembergischen Landen mußte die Folge haben, daß jährliche Natural-Entrichtungen an Gilten, Boden- und Zinns-Wein ꝛc. welche nach dem vorigen Maas eine runde Zahl ausgemacht haben, nach der Reduction in das neu eingeführte Maas sich in den kleinsten Bruchzahlen endigen, für welche kein eigenes Meßgeschirr mehr vorhanden ist.

Da nun hieraus für die Entrichtenden selbst eine Unsicherheit entsteht, und die Verrechnung beschwerlicher ist; so haben Se. Königl. Maj. zu genehmigen allergnädigst geruhet, daß das Ungerade vom Eklein und Viertelein (bei Früchten) und vom Schoppen (bei Wein) von den Giltleuten abgekauft werde.

Als Abkaufs-Preise werden hiemit bestimmt:

Für das Eklein an Roggen	—	1. fl.	10. kr.
Dinkel	—	—	42. kr.
Haber	—	—	24. kr.
Für den Schoppen Wein im Unterland		1. fl.	
im Oberland, wo im Ganzen ein geringerer Wein wächst		—	40. kr.

Die Königl. Cameral-Beamten haben daher, sobald 122
die Reduktion der Gilten in Württembergisches Maas geschehen ist, diesen Abkauf einzuleiten, über die Verhandlung an jedem Ort ein Protokoll zu führen, die Erhebungsregister und Rechnungen nach dem verminderten Betrag der Frucht- und Wein-Gilten einzurichten, die Abkaufs-Gelder in Einnahme zu verrechnen, über den Natural-Betrag der abgekauften Gilten, und des daraus erlößten Geldes aber seiner Zeit zum Königl. Ob. Finanz-Departement Bericht zu erstatten. Ein Gleiches haben auch die Alt-Württemberg. Cameral-Beamte, unter vorwaltenden ähnlichen Umständen, zu beobachten, und daher den Abkauf des Ungeraden vom Eklein, Viertelein und Schoppen ebenmäßig einzuleiten.

Uebrigens findet gegenwärtige Verordnung nur alsdann statt, wenn die Gilten unmittelbar an eine Beamtung zu entrichten sind, nicht aber, wenn die Innhaber zertrennter Lehen- oder Zinns-Güter einem Träger ihre Gilten zu liefern haben. Decret. Stuttgart im Königl. Ob. Fin. Depart. den 29 Apr. 1807.

Nro. 28.

K. Ministerium des Innern. Wiederholte Einschärfung der K. Verordnungen wegen Fassung und Eingabe der Memorialien. dd. 10. Mai 1807.

125 Auf ausdrüklichen Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät werden folgende in den ältern Gesezen enthaltene Vorschriften zur allgemeinen genauesten Beobachtung wiederholt eingeschärft:

1) Alle Bitt- und Beschwerde-Schriften, sie werden bei Sr. Königl. Maj. unmittelbar, oder bei den nachgesezten Behörden eingereicht, sollen mit Beiberichten, die unentgeldlich zu ertheilen, und nicht zu erschweren sind, versehen seyn. Im Nichtbeobachtungsfall wird das Erhibitum als nicht eingegeben angesehen, und der Supplikant mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Nur bloße Monitorien sind hiervon ausgenommen, oder wenn aus wichtigen Gründen ein Beibericht nicht hat begehrt werden können, oder der Beamte solchen nach der Meinung des Supplikanten ohne Grund verweigert hat. Eine solche Ursache ist aber in einer kurzen Beilage oder in Gestalt eines Postscripts dem Exhibitum anzufügen.

2) Die Bittschriften sind bei den Königl. Kollegien und andern öffentlichen Autoritäten anzubringen, welche für den darin enthaltenen Gegenstand geeignet sind. Nur alsdann, wenn von der betreffenden Behörde zwei Monate nach Eingabe des Exhibitums keine Resolution erfolgt, oder, wenn man sich durch die Resolutionen der

Königl. Collegien beschwert glaubt, tritt der Fall ein, das Gesuch Sr. Königl. Maj. unmittelbar vortragen zu dürfen.

3) Ueber bereits von Sr. Königl. Maj. entschiedene Gegenstände sind keine, aus bloßer Sucht zu klagen, wiederhohlte Beschwerden vorzubringen. Nur neue Umstände oder Gründe, welche zugleich angeführt und erwiesen werden müssen, können hierzu berechtigen.

4) Ueber eigentliche Rechtsstreitigkeiten, die nur im Wege der gerichtlichen Instanzen zu verfolgen sind, sollen niemahls, weder im Laufe des Prozesses, noch nach dessen gerichtlicher Entscheidung unmittelbare Eingaben gemacht werden. Nur allein in dem Fall, wenn Jemand über verzögerte, oder verweigerte Justiz zu klagen Ursache hätte, und durch die seinem Richter vorgesezten Behörden seiner gerechten Beschwerde nicht abgeholfen würde, ist solche an Seine Königl. Maj. unmittelbar zu bringen.

5) Neben dem, daß diese Vorschriften von sämtli-
chen Königl. Unterthanen bei Vermeidung der auf den
Unterlassungsfall gesezten Strafe und nachtheiligen Fol-
gen genau zu beobachten sind, werden insbesondere die 126
Memorialien-Schreiber wegen Verlezung derselben an-
durch verantwortlich gemacht.

6) Zu Verfertigung der Memorialien, wenn solche der Supplikant nicht selbst auffezt, sind nur die Königl. Ober-Justiz-Procuratoren, Advokaten, Rechts-Licentiaten, Stadt-Amts- und Gerichts-Schreiber, examinirte Substituten und Schreiber, Königl. immatrikulirte Notarien, und diejenigen, welche von der Königl. Ober-Landes-Regierung besondere Erlaubniß erhalten haben, berechtigt. Oberamts-Aktuarien dürfen solche Exhibita nicht fertigen, zu welchen die Beamtung, bei der sie angestellt sind, den Beibericht zu geben hat.

7) Die Concipisten haben den Supplikanten am Ende des Exhibitums unterschriftlich bezeugen zu lassen, daß er zur Einhohlung des Beiberichts angewiesen worden, sodann auch ihren Nahmen, Wohnort und Stand zur linken Hand beizusezen.

8) Eben so sind alle Eingaben auf Stempel-Papier und in dem gehörigen Papier-Format zu schreiben, und mit zwekmäßig verfaßten Rubriken zu versehen.

9) Endlich wird den Königl. Beamten zur besondern Pflicht gemacht, bei Erstattung ihrer Beiberichte auf Beobachtung obiger Vorschriften zu achten, und die Kreis-Hauptleute haben diejenigen Beiberichte, welche durch ihre Hand gehen müssen, nicht mit ihrem Vidit oder ihren Bemerkungen zu versehen, sobald gegen jene Vorschriften angestoßen worden ist.

Stuttgart den 10. Mai 1807.

Königl. Verordnung dd. 5. Mai 1807. Die Wiederaufnahme der in die K. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen- und Bürgerrecht betr.

Friderich 2c. 2c. 2c.

126 Wir wollen wegen der in Unsere Königl. Staaten seit Erlassung Unserer General-Verordnungen v. 25. Juni und 21. Juli 1804. zurückgekehrten Auswanderer, nachdem Wir über ihren Zustand und ihr bisheriges Benehmen vollständig in Kenntniß gesezt worden sind, folgende Allerhöchste Verordnung erlassen haben, deren genaue Befolgung Unsere sämtliche Kreishauptleute, Ober-Stabs- und Patrimonial-Beamte sich zur Pflicht machen werden.

1) Sämtliche ledige, zum Kriegsdienst taugliche, Individuen sollen nur dann wiederum in das Landes-Unterthanenrecht aufgenommen werden, wenn sie sich um Militairdienste gemeldet und die Capitulations-Zeit vollbracht haben werden.

2) Die gutprädicirten Familien, welche die Orts-Magistrate in das Bürger- oder Beisizrecht wieder aufzunehmen bereitwillig sind, sollen in das Landesunterthanenrecht wiederaufgenommen,

3) denjenigen aber, welche wegen minder guten Prädikats von den Ortsvorstehern nicht aufgenommen werden wollen, noch eine Zeitfrist von 6. Monaten bestimmt werden; in welcher sie durch Besserung ihres Betragens den Weg zur Wiederaufnahme in das Bürger- oder Beisizrecht öffnen können.

Auch geht Unsere Allerhöchste Intention dahin, daß diesen Leuten bei der Wiederaufnahme in das Bürger- oder Beisizrecht von den Ortsvorständen nicht zu viele Schwierigkeiten gemacht werden.

Unsere sämtliche Königl. Beamten werden nun in dieser Gemäßheit angewiesen, unter Rüksichtnahme auf die erwähnten Bestimmungen über den Vollzug dessen besondere Berichte durch Unsere Königl. Kreis-Haupt- 127
leute an Unsere Ober-Landes-Regierung zu erstatten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Regierung den 5. Mai 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Nro. 30.

Verordnung des K. Ob. Fin. Dep. die Beiberichte betr. dd. 13. Mai 1807.

Es ist bei dem Königl. Ober-Finanz-Departement 133
sowohl, als auch bei den übrigen Directionen des Königl. Ob. Fin. Departements zu bemerken gewesen, daß

a) die meisten Beiberichte der Beamten, besonders jener in den alten Landen, gewöhnlich ohne Datum,

b) zuweilen sogar ohne Unterschrift, und

e) die innere Seite des leztern Blattes vollgeschrieben, ohne Umschlag (Couvert) gesiegelt, an die Behörde eingeschikt zu werden pflegen.

Da nun diesem eingeschlichenen Misbrauche nicht länger nachgesehen werden kann, so werden sämtliche vom Königl. Ob. Fin. Departement ressortirende Behörden hiemit angewiesen, ihre Beiberichte jedesmal mit Datum und Unterschrift zu versehen, und im Fall die innere Seite des leztern Blatts überschrieben werden müßte, den Beibericht samt dem Exhibito in einen Umschlag gesiegelt an die Behörde einzuschiken. Stuttgart, den 13. Mai 1807.

Nro. 31.

K. V. dd. 17. Jan. 1807. Die Gerichtsbarkeit über die Exemten betr.

Friderich rc. rc. rc.

137 Wir finden für nöthig, die nach Unserm Organisations-Manifest §. 42. und der Instruction für den zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums §. 20. von dem Gerichts-Zwang der Nieder-Gerichte eximirten Personen näher, und zwar auf folgende Weise zu bestimmen.

Von der Jurisdiction der Nieder-Gerichte sind exemt, und dem zweiten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Kollegiums in erster Instanz unterworfen: alle in Unserm Königreich befindliche Fürsten, Grafen und Adeliche, die in den ersten 11. Klassen Unsers Rang-Reglements vom 4. April vor. Jahrs verzeichnete Personen, wie auch aus der 13. Klasse die Hof-Medici, Titular-Leib-Chirurgi, der Ober-Archivar, die geheimen Archivarien, die Geheimen Registratoren, die Geheimen Secretairs der Königin und des Kronprinzen, die Legations-Secretairs, und die Special-Superintendenten,

und zwar nicht nur für ihre Person, sondern auch deren Gattinnen und Kinder, endlich Unser Königl. Fiskus.

Alle übrigen Unterthanen, Einwohner und Corporationen bleiben der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Stadt-Patrimonial- und Dorfs-Gerichte unterworfen.

Wird gegen einzelne Städte und Aemter, oder gegen eines der obengenannten Nieder-Gerichte, oder gegen die denselben vorsizende Beamte und Justitiarien Klage erhoben, so hat der zweite Senat Unsers Ober-Justiz-Kollegiums die Erörterung der Sache an ein Remissions-Gericht zu verweisen.

Ihr habt diese Unsere allerhöchste Willensmeinung euch zur Nachachtung dienen, und in den euch anvertrauten Amts-Bezirken gehörig bekannt machen zu lassen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir 138
verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Ober-Justiz-Collegio des zweiten Senats, den 17. Jan. 1807.

Ad Mand. S. R. Maj.

Nro. 32.

K. V. das Läuten bei Gewittern betreffend. dd. 22. Mai 1807.

Da Wir das Läuten bei Gewittern, als einen schäd- 141
lichen alten Gebrauch, wo er noch in Ausübung ist, von nun an in Unsern Königl. Staaten gänzlich abgestellt wissen wollen; so werden hievon Unsere Königl. Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemter mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, den Mößnern und Schullehrern, so wie allen andern zum Läuten öffentlich aufgestellten Personen mit Nachdruk aufzugeben, sich des Anziehens der Gloken während eines Donnerwetters zu enthalten, in Unsern catholischen Landes-Theilen jedoch sich einzig nur darauf zu beschränken, daß in den catholischen Orten, sobald der Ausbruch eines Gewitters bemerkt wird, nur

ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Gloke, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erweken, gegeben — dieses aber nur auf Pfarrkirchen angewendet, nicht aber auf Nebenkirchen und Kapellen, ausgedehnt werden soll.

Wir sehen der pünktlichen Befolgung dieser allgemeinen Verordnung entgegen, und werden jeden Contravenienten auf die erfolgende Anzeige zur gebührenden Strafe ziehen.

Stuttgart, den 22. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Nro. 32. rc. (S. den Vorbericht.)

Post-Dienst-Instruction, d.d. 25. April 1807.

142 Nachdem unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Maj. den sämtlichen Königl. Post-Beamten eine neue Dienst-Instruktion ertheilt worden ist, und in derselben sich mehrere Punkte finden, welche auch dem Publikum zur Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden müssen, so wird diese allergnädigst genehmigte „Post-Dienst-Instruktion" ihrem ganzen Inhalt nach hierdurch zur legalen Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 1. Allgemeine Verordnung, wie sich ein Post-Beamter zu verhalten.

Zuvorderist und im Allgemeinen hat der Post-Beamte alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen, was einem treuen Diener gegen seinen allergnädigsten König und Herrn oblieget und gebühret, daher sich die Beförderung des allerhöchsten Interesse und die Entfernung jeden Nachtheils und Schadens zur ersten und angelegentlichsten Pflicht zu machen, sich zu jedem — ihm übertragen werdenden Geschäft oder Auftrag stets willig und bereit finden zu lassen, solches nach besten Kräften, Ein-

sichten und Gewissen treu und redlich zu vollführen, überhaupt auch und in allen Stüken seinem allergnädigsten König und Herrn treu, redlich und rechtschaffen zu dienen.

§. 2.

Hat derselbe in Ansehung des — ihm übertragenen Post-Dienstes allen — von der ihm vorgesezten Königl. Ober-Post-Direktion erlassenen, hierauf Bezug habenden Verordnungen und Anweisungen eine — eben so pünktliche als gewissenhafte und ununterbrochene Folge zu leisten.

§. 3.

Die dabei Statt findende Expeditions-Geschäfte ordnungs- und regelmäßig zu verrichten. Zu dem Ende

§. 4. Expeditions-Zimmer.

für seine Post-Geschäfte ein eigenes wohl verwahrtes Zimmer zu halten, und in dasselbe niemanden den Zutritt zu gestatten, sondern die Aufgabe mittelst eines angebrachten Schalters oder Fensters zu veranstalten und zu besorgen.

§. 5. Wann sich der Post-Beamte auf der Expedition einzufinden hat.

Sich in diesem Zimmer zu denjenigen Stunden, wo die ankommende und abgehende Posten, und die Aufgabe der Briefe und Pakete seine Gegenwart erfordern, pünktlich und ordentlich einzufinden: dabei auch

§. 6. Wie sich derselbe gegen das Publikum zu benehmen habe.

denjenigen Persönen, mit welchen er Amtshalber in Verkehr kommt, eine eben so bescheidene als vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 7. Taxation der Briefe.

In Ansehung der Taxation sowohl der Briefe als der Pakete sich genau an die bestehenden Tariffs zu hal-

ten, und dabei nach den allgemeinen Grundsäzen des rechtschaffenen Mannes und Dieners niemanden hierinn weder zu Lieb noch zu Leid zu handeln.

§. 8. Beförderung der Ordinarien und Postwägen.

Die Beförderung der Ordinarien und Postwägen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, und deswegen auch auf die — hierzu aufgestellte Postillions ein wachsames Auge zu haben.

§. 9. Rechnung, und wann solche einzusenden.

143 Die Post-Rechnungen bei unausbleiblicher Strafe innerhalb der ersten 15. Tage des neuen Quartals mit dem baaren Ueberschuß zur Ober-Post-Direktion einzusenden, die — zu den Ausgabs-Posten erforderliche Quittungen aber auf Stempel-Papier beizulegen.

§. 10. Einrichtung der Quartalien.

Was die Post-Quartalien betrift, so beschränken sich solche je zu 3. Monaten, so daß sie

vom 1sten Januar bis Ende März das 1ste Quartal —
vom 1sten April bis Ende Juni das 2te —
vom 1sten July bis Ende Septembers das 3te — und endlich
vom 1sten Oktober bis Ende Decembers das 4te Quartal ausmachen.

§. 11. Beantwortung der Rechnungs-Anstände.

Sind die — bei den Rechnungen sowohl der reutenden als fahrenden Post sich ergebenden Anstände spätestens innerhalb 8. Tagen a dato insinuationis mit der gehörigen Erweislichkeit beantwortet oder die — noch fehlende Gelder unfehlbar binnen dieser Zeitfrist an die Rechnungs-Revision zu Stuttgart einzusenden.

§. 12. Einsendung der Gelder, wie solche geschehen muß.

Die Einsendung der Gelder zur Königl. Ober-Post-Casse muß in Conventions-Sorten und zwar in gut mit

dem Amts-Siegel versiegelten Guken à 15. fl., 20. fl., 25. fl. 30. fl., 40. fl., 50. fl., 54. fl., 100. fl., 108. fl., 110. fl., 162. fl. ꝛc. geschehen, welche mit der Aufschrift des einsendenden Post-Amts versehen seyn müssen.

Besondere Vorschriften bei der reutenden Post.

Was nun insbesondere die verschiedene Expeditionen 146
betrifft, so finden hierbei noch weitere Vorschriften Statt, und zwar ist

A) bei der reutenden Post.

§. 1. Was bei der Aufgabe der Briefe zu beobachten.

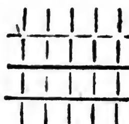
auf alle — dem Post-Beamten zur Besorgung und Spedition übergeben werdende Briefe — der Stempel des Orts auf derjenigen Seite, worauf die Addresse stehet, und zwar auf dem — noch übrigen leeren Raum derselben deutlich aufzudrüken, damit aus Ungewißheit, woher der Brief komme, dem Empfänger weder zu viel noch zu wenig Porto abgefordert werde.

§. 2. Vortaxirung der ins Ausland gehenden unfrankirten Briefe, und deren Verrechnung.

Sind die — nach dem Ausland unfrankirt abgehende Briefe, in so fern sie nicht ausdrüklich bis an die diesseitige Gränze frankirt werden müssen, derjenigen benachbarten fremden Post-Behörde, womit das Postamt im Paket-Schluß stehet, so weit als sie durch das Königreich laufen, pünktlich vorzutaxiren, und dieser Zutax oder resp. Porto gegen dasjenige, was vice versa auf die nemliche Weise von gedachten fremden Behörden posttäglich angesezt wird, gleich mit Ablauf des Quartals zu liquidiren, in der Rechnung aber nur das Effektive — der Königl. Post-Casse zugehörige Porto und Franko in Einnahme zu bringen, auch ist das eingenommene Franko bei jedem Brief sogleich mit Rothstein auf der Rükseite zu bezeichnen.

§. 3. Chargirte oder rekommandirte Briefe.

Chargirt oder rekommandirt abgehende Briefe sind mittelst deutlicher Bemerkung der Addresse in die — mit jedem Brief-Paket abgehende sogenannte Correspondenz-Charte und in ein besonderes — hierzu bestimmtes Manual einzutragen, und damit solche bei Eröfnung des Pakets vor andern in die Augen fallen, mit dem Zeichen



zu versehen und in die Correspondenz-Charte einzubinden, als wofür dem Expeditor mit Einschluß des ausstellenden Scheins 6. kr. über das Porto von dem Aufgeber einzuziehen erlaubt, dagegen derselbe aber 25. fl. dafür zu bezahlen gehalten seyn soll, wenn erwiesen ist, daß der Brief durch sein Verschulden verloren gegangen sey.

§. 4. Bestellung der Lokal-Briefe.

147 Die ankommende Lokal-Briefe hat der Post-Beamte, wofern kein eigener Königlicher Briefträger aufgestellt wäre, durch vertraute und sichere Personen gleich nach Ankunft der Post pünktlich abliefern zu lassen, wobei es in Ansehung der Ablieferungs-Gebühr à 1. kr. per Brief bei der schon bestehenden Norm sein Verbleiben haben soll.

§. 5. Ankommende Correspondenz-Carten.

Sind die — mit den Amts-Paketen angekommene Correspondenz-Carten wohl zu verwahren, das darinn enthaltene Porto in ein — besonderes hierzu eingerichtetes Manual zu tragen, die Carten selbst aber quartalweise mit der Amts-Rechnung an die Königl. Ober-Post-Direktion einzusenden.

§. 6. Der Post-Beamte hat in seinem Dienst die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Hat der Post-Beamte die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses sich zur unabweichlichen Pflicht zu machen, und daher in keinem Fall sich eine Verlezung oder gar eine Eröfnung der — durch seine Hände gehenden Briefe zu erlauben, so lieb ihm die Erhaltung seiner Ehre und des — ihm allergnädigst übertragenen Post-Dienstes ist.

§. 7. Einsezung des Porto und Franko in die Correspondenz-Carten und Manual.

Nach pflichtmäßiger und mit dem Tarif übereinstimmender Taxation der Briefe hat der Post-Beamte den Ertrag für die eingegangenen Porto- und abgegangenen Franko-Briefe sowohl in die — zu jedem Amts-Paket gehörige Correspondenz-Carte als in das Manual richtig einzutragen, aus welchem leztern alsdann quartalweise die Rechnungen gebildet werden.

§. 8. Retourbriefe und deren Behandlung.

Diejenigen Briefe, welche von dem Ort, an welchen sie addressirt sind, an jenen der Aufgabe, entweder weil die Person nicht zu erfragen, oder aus andern Ursachen retour kommen, müssen, falls der Aufgeber nicht ohnehin bekannt wäre, von dem Post-Beamten eröfnet, nach Ansicht der Unterschrift mit einem Umschlag versehen, an den Absender überschrieben und demselben gesiegelt und unverweilt zugefertiget werden. Bei unbezahlten derlei Briefen ist dem Absender nur das einfache Porto für den Hinweg abzuverlangen, und der Königlichen Casse zu verrechnen.

§. 9. Couvertirung der Brief-Pakete.

Die Brief-Pakete sind gut mit Papier zu versehen, besonders wenn sie weit versendet werden, damit die darinn enthaltene Briefe nicht verlezt werden mögen.

§. 10. Revision der Briefpost bei der Ankunft.

151 Bei Ankunft der Briefpost hat der Post-Beamte den Stundenzettel einzusehen, die Stunde der Ankunft darinn zu bemerken, die eingeschriebenen Brief-Pakete nachzuzählen, wenn ein oder das andere etwa mangeln sollte, es im Stundenzettel zu bemerken, und sogleich sowohl dem ersten rükliegenden, als auch jenem Postamt, dessen Paket sich nicht vorfindet, anzuzeigen. Auch

§. 11. Fleißige Untersuchung der Beschaffenheit der Felleisen und deren nothwendige Ausbesserung.

Auf die Beschaffenheit des Felleisens genau zu achten, und falls es beschädigt ankäme, die nöthige Sorge zu tragen, daß es augenbliklich ausgebessert oder umgetauscht werde, damit keines der — darinn enthaltenen Pakete verloren gehen oder beschädigt werden möge.

§. 12. Abgang der Briefpost.

Nach geschehener Expedition, die (einige Post-Aemter ausgenommen) über eine halbe Stunde nicht dauern darf, indem die — aus dem Ort mitzugebende Pakete schon vor Ankunft der Post geschlossen seyn müssen, auch nach Einschreibung der Stunde des Abgangs in den Stundenzettel ist dieses Brief-Felleisen sofort durch einen guten und sichern Postillion reutend weiter zu befördern. Sollte dasselbe indessen für diese Art von Versendung zu schwer seyn, so wird dem Posthalter in dessen eigener Instruktion die Erlaubniß ertheilt, es auf einem leichten — mit einem Pferd bespannten Karren, nach Art, wie
152 sie auf den meisten Posten bereits eingeführt sind, jedoch dergestalt auf die nächste Station bringen zu lassen, daß dadurch gegen die vorschriftmäßige Frist kein Aufenthalt oder eine längere — der Influenz nachtheilige Verspätung sich ergebe, indem der Posthalter für jede Viertelstunde unerlaubter Verspätung, die auf seinen Postillion fällt, mit der — desfalls längst angeordneten Geldstrafe von 15. kr. unnachsichtlich belegt werden wird.

§. 13. Was zu beobachten, wenn die Brief-Paquete benäßt und beschädigt ankommen.

Wenn sich jedennoch durch starke Regengüsse, Uebersahrt bei ausgetretenen — oder angelaufenen Gewässern Wasser in das Felleisen eindringen und ein oder mehrere Pakete beschädigen sollte, so sind solche auf der nächsten Station frisch zu emballiren, und für weiterer Verderbniß bestens zu sichern, der dadurch verursachte Aufenthalt aber mit der Ursache desselben in dem Stundenzettel anzumerken.

§. 14. Briefe, die poste restante ankommen.

Briefe, die Poste restante ankommen, sind auf der Rükseite mit dem Datum, wann sie eingegangen sind, zu marquiren, und wenn sie nach Verlauf von 3. Monaten nicht anzubringen wären, mit Nachnahme des Porto nur für den Herweg nach §. 9., jedoch unter Bemerkung der Ursache, warum sie remittirt werden, an den Aufgabsort zurükzusenden.

§. 15. Angekommene chargirte Briefe.

Angekommene chargirte Briefe sind, sie mögen poste restante lauten, oder an Personen im Ort addressirt seyn, nicht anders als gegen Bescheinigung abzugeben, im ersteren Fall ist besonders darauf zu achten, daß ein solcher Brief gegen Zurükgabe des — von dem Aufgabs-Postamt ausgestellten Scheins und gegen Gewährleistung eines — im Ort seßhaften soliden Bürgers ausgehändigt werde.

§. 16. Nähere Bestimmung des Orts, an welchen die Briefe gerichtet werden.

Bei den Aufgaben solcher Briefe, die an unbedeutende Orte, Flecken und Dörfer addressirt sind, ist die Vorsicht zu beobachten, daß in diesem Fall die — einem solchen Ort zunächst gelegene Stadt oder Fluß angemerkt werde. Auch ist bei solchen Ortschaften, derglei-

chen es mehrere eines Namens giebt, die Landschaft, in welcher dieselbe gelegen ist, beizusezen.

Estaffetten.

158 Mit der Expedition der reutenden Post ist zugleich diejenige

B) der Estaffetten

verbunden, wobei der Post-Beamte in Ansehung der Wichtigkeit sowohl, als der schleunigen Beförderung Nachstehendes zu beobachten und zu befolgen hat.

§. 1. Absendung eines Pakets p. Estaffette.

Wird ein Schreiben oder Paketchen, das auf diese Weise abgesandt werden soll, bei ihm aufgegeben, so ist zunächst die Addresse desselben mit dem Datum in die sogenannte Estaffetten-Correspondenz-Carte einzusezen, und da

§. 2. Einrichtung des Estaffetten-Manuals.

nothwendig ist, daß sich der Post-Beamte hierzu ein eigenes Manual halte, so ist auch in dieses die Staffette dergestalt einzutragen, daß dabei das Datum, der Ort, wohin die Staffette laute, wohin sie geritten werde, von wem sie abgegeben worden, zu welcher Zeit sie angekommen und abgegangen sey, und wie viel das Rittgeld auf die nächstgelegene Station besage, pünktlich angemerkt werde.

§. 3. Couvertirung und Ueberschrift der Estaffette.

Ist alsdann der Estaffetten-Brief mit der — in §. 1. berührten Correspondenz-Carte zu couvertiren, und mit der Aufschrift zu versehen:

Estaffette
an das Königl. (Ober-) Post-Amt
in
N. N.

wobei ferner zu beobachten ist, daß, im Fall die Staffette über Stuttgart gehet, dieselbige an das dasige Ober-Post-Amt addressirt, und diesem die weitere Spedition überlassen werden müsse. Im andern Fall aber kann solche auch, nachdem sie einen Weg nimmt, an das zunächstgelegene Baierische oder Badische Haupt-Post-Amt addressirt werden, jedoch ist hiebei, der Natur des Gegenstandes nach, immerhin auf den nächsten Weg bei der Spedition Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Versiegelung.

Muß dieses Couvert sorgfältig und wo möglich doppelt mit dem Amts-Signet versiegelt werden.

§. 5. Stundenzettel.

Wird diesem Paketchen ein offener gedrukter Estaf- 159
fetten-Stundenzettel, nach Art, wie die Königl. Ober-Post-Direktion ein Formular davon abgiebt, beigegeben, in welchem der Ort, wohin? das Datum und die Zeit, wann die Staffette abgehet, bemerkt ist. In diesen Stundenzettel tragen die betreffenden — der Route unterliegende Post-Aemter die Ankunfts- und Abgangsstunde der Estaffette pünktlich ein, mit dem Beifügen: wie viel das Rittgeld im Verhältniß der Entfernung nach der festgesezten Pferde-Taxe ausmacht.

§. 6. Zurüksendung des Stundenzettels.

Muß das Abgabs-Post-Amt den ermeldten Stundenzettel sofort an das Aufgabs-Post-Amt zurüksenden, damit das leztere die Rittgelder hienach berechnen und einziehen kann.

§. 7. Abrechnung über die Estaffetten-Gebühren.

Ist in Ansehung der leztern wo möglich quartalweise oder wenigstens nicht lange nach diesem Zeitraum mit den unterliegenden Post-Aemtern Abrechnung zu treffen und deren Guthaben pünktlich zu berichtigen.

§. 8. Einkassirung der Estaffetten-Gebühren von dem Aufgabs-Post-Amt.

Da somit das Aufgabs-Post-Amt einzig und allein für die Bezahlung verantwortlich bleibt, so hat auch dasselbe die Rittgebühr für jede Station nach der bestehenden Pferde-Taxe nebst 4. kr. p. Meile Postillions-Trinkgeld und 1. fl. 30. kr. Speditionsgebühr für sich selbst dem Aufgeber zu berechnen und von demselben einzuziehen.

§. 9 Estaffetten-Taschen.

Wenn die Expedition geschehen, und die Staffette weiter zu versenden, auch nach §. 5. im Stundenzettel das nöthige bemerkt ist, verwahrt der Post-Beamte das Paketchen mit dem lezteren sorgfältig in einer der — bei jedem Amt vorräthigen Estaffetten-Taschen und übergiebt diese seinem Postillion mit der deutlichen Aeußerung, auf welche nächstgelegene Station er die Staffette zu reuten habe.

§. 10. Schnelle Beförderung der Estaffetten.

Ist bei Ueberführung einer Estaffette dem Postillion nicht nur die schleunigste Beförderung, sondern auch das zu empfehlen, daß bei einem — ihn unversehens treffenden Unglück, er angelegentlichst dafür zu sorgen hätte, daß vor allen Dingen die Staffette durch eine andere sichere und vertraute Person reutend auf die nächstgelegene Station gebracht werde, damit dadurch keine — in ihren Folgen höchst nachtheilige Verspätung geschehen möge.

§. 11. Estaffetten-Empfangs-Scheine.

Wird der Post-Beamte zu seiner Beruhigung sich von der nächstgelegenen Station über die Ablieferung und die Zeit der Ankunft einer jeden Staffette durch den retour reutenden Postillion ein Recepisse abgeben lassen, das ihm von dem benachbarten Post-Beamten nicht verweigert werden darf.

§. 12. Beschädigt angekommene Estaffetten.

Im Fall ein Estaffetten-Paket beschädigt ankäme, hat der Post-Beamte solches mit einer weitern Enveloppe zu versehen, wenn es hingegen ganz durchnäßt wäre, ist solches zu Vermeidung einer größeren Beschädigung von neuem zu couvertiren, der Vorfall aber im Stundenzettel anzumerken.

§. 13. Anberaumte Zeit zur Spedition.

Zur Spedition einer Staffette ist eine halbe Stun- 160
de, und bei den unterliegenden Stationen, wo es nur das Einschreiben in den Stundenzettel erfordert, und sie nicht umspedirt wird, ¼ Stunde Aufenthalt festgesezt.

§. 14. Estaffetten, welche im Ort bestellt werden.

Für ankommende Staffetten, welche im Ort selbst 160
abgeliefert werden, ist ein eigenes Ablieferungs-Büchlein beim Amt zu halten, worinn der Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinigen hat.

§. 15. Ablieferungs-Gebühr.

Für die Ablieferung einer Staffette soll dem Briefträger 30. kr. von dem Empfänger einzuziehen erlaubt seyn.

C) Fahrende Post.

Neben dem, daß sich hiebei auf die Eingangs er- 156
wähnte allgemeine Anordnung berufen wird, hat der Post-Beamte noch weiters die hienach benannte Vorschrift zu befolgen.

§. 1. Einrichtung des Expeditions-Zimmers. — Gute Verpackung der Amtsstücke.

In Beziehung auf die in §. 4. erwähnte Einrichtung des Zimmers ist bei der fahrenden Post hauptsächlich auch auf gute und sichere Aufbewahrung der größern Stücke Rücksicht zu nehmen; in Ansehung der zur

Versendung übergeben werdenden Pakete, Ballots, Kůsten, Coffres, Schachteln ꝛc. hat der Expeditor genau darauf zu achten, daß alles wohl und gut gepackt, emballirt und versiegelt sey, damit während dem Ueberführen nichts Schaden nehmen, oder gar zu Grund gehen möge. Gleiche Sorgfalt ist auch auf diejenige Postwagen-Effecte zu richten, welche nur durchpassiren, solche sind im Fall einer bemerkten Beschädigung in Beiseyn des Conducteurs durch frische Emballage oder sonstige
166 Reparatur vor weiterem Schaden möglichst zu verwahren, auch in der Postwagen-Carta zu bemerken, auf welche Weise ein solches Stůk schadhaft angekommen sey.

Wann

§. 2. Aufgabe von solchen Stůken, die nicht gehörig gepakt sind.

Stůke, die nicht sorgfältig gepakt sind, aufgegeben werden, so hat der Expeditor dieselbe mit bescheidener Anweisung einer bessern Verwahrung um so zuverläßiger zurůkzugeben, als der — besonders mit beschwerten Briefen und Geld-Paketen aus einer solchen schlechten Verwahrung entstehende Verlust ihm entweder den ganzen Ersaz oder eine den Umständen angemessene Geldstrafe zuziehen würde; nicht weniger hat derselbe, wenn bei der Uebergabe ein oder das andere Stůk fehlen sollte, solches in der Carte mit dem Wort „hat gefehlt" zu bemerken, und die Aufgabs-Station davon zu benachrichtigen.

§ 3. Angabe des Inhalts und Werths.

Hat der Aufgeber bei dergleichen Stücken den Inhalt und Werth derselben genau anzugeben, und der Expeditor solchen in Carta und Manual genau einzutragen.

§. 4. Wägung, Stemplung und Inchartirung der Postwagen-Stücke.

Sind alle zur Versendung mit dem Postwagen auf-

gegeben werdende Pakete, Ballots ꝛc. genau zu wägen und unter die gehörige Rubrique mit dem Gewicht, Frachtbrief, Addresse, Buchstaben, Nummern oder sonstigen Zeichen, wie sie darauf befindlich sind, in das Manual und die gehörige Charta einzutragen, mit dem Stempel zu versehen, damit bei Ankunft des Postwagens diese Stücke dem Conducteur ohne langen Aufenthalt übergeben werden können; zu mehrerer Sicherheit, damit bei etwa zufällig vorkommenden gleichen Zeichen keine Verwechslung vorgehe, ist noch überdieß jedes Ballot mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, deutlich zu versehen.

§. 5. Taxation.

In Absicht auf die Taxation wird der Expeditor genau darauf sehen, daß dieselbe pünktlich nach dem bestehenden Tarif geschehe, auch das jenseitige Porto von dem disseitigen richtig separirt und sowohl in die Postwagen-Carten als in das Manual eingetragen werden, indem das zu wenig eingenommene dem Expeditor bei der Revision nachgefordert würde.

Auslagen und deren Verrechnung.

Die gewöhnliche in der eigenen Rubrique vorkommende Auslagen sind wie bisher privatim mit den Expeditionen auszugleichen und deshalb nichts in Rechnung zu bringen.

Tarirung des Porto bei großen aber leichten Stücken.

Große, jedoch leichte Kästen, Mode-Schachteln, Verschläge ꝛc. sind nicht nach dem wirklichen Gewicht, sondern um ein Drittel und nach Beschaffenheit um die Hälfte höher zu tariren, als es der Gewichts-Tarif mit sich bringt.

Briefe, die mit einem Ballot oder Paket versendet werden, und mehr als 1. Loth wiegen, sind besonders in die Carte einzutragen, und zu tariren.

Flüssige und verderbliche Sachen dürfen auf den Post-Wagen nicht angenommen werden; eben so allzuschwere Ballots ꝛc. mit Ausnahme der Geld-Pakets.

Flüssige, für die Postgüter verderbliche und gefährliche Sachen, z. B. Oehl, besonders brennbare Oehle, Schwefel, Pulver ꝛc. dürfen zur Versendung nicht angenommen werden, eben so wenig allzuschwere Ballots, die das Gewicht von 50. bis 60. Pfund übersteigen, wobei jedoch zu bemerken ist, wie vorzüglich auch auf die Form schwerer Stücke (nemlich daß solche nicht in zu langen unbeholfenen Küsten, Körben, Ballots und dergl. bestehen) Rücksicht genommen werden muß, so wie schwere Artikel, welche wenig Raum erfordern, wie z. B. Buchdrucker-Schriften, Metall-Waaren und dergl.
167 auch wenn sie obiges Gewicht übersteigen, allerdings angenommen werden können, auch versteht sich von selbst, daß bei Geld-Rimessen das größere Gewicht rüksichtlich ihrer Annahme keine Schwürigkeit veranlassen kann, überhaupt wird ein kluger Expeditor von selbst richtige Beurtheilung, Maas und Ziel bei Annahme der für den Postwagen geeigneten Stücke nicht außer Acht lassen.

§. 6. Post-Wagen-Scheine.

Wird jedem Absender zu seiner Sicherheit, für das übergebende Postwagen-Stück ein Schein von der Expedition ausgefertiget, wofür dem Post-Beamten 4. kr. zu erheben erlaubt ist.

Poste restante - Stücke.

Sollte der Fall eintreten, daß der auswärtige Absender sein Paket, Felleisen, Coffre ꝛc. poste restante an das Abgabs-Ort addressiren und es dort selbst empfangen wollte, so hat der Expeditor solches nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis sich der Empfänger und resp. Absender durch Zurückgabe des Original-Scheins, der ihm bei der Aufgabe ausgefertiget worden oder durch Bürgschaft eines vermöglichen seßhaften Bürgers auf ei-

ne solche Art legitimirt hat, daß jeder Zweifel wegen Defraudation gehoben wird, wie sich dann der Expeditor selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch irrige und unvorsichtige Abgabe eines solchen Amts-Stücks in den gänzlichen Ersaz desselben sowohl, als auch in den der etwa darauf haftenden Auslagen und Porto condemnirt würde.

§. 7. Einschreiben der Stücke in die Carten.

Beim Einschreiben der Stücke in die Post-Carte 174
hat sich der Post-Beamte einer deutlichen und leserlichen Handschrift zu befleißigen, und hauptsächlich auch darinn pünktlich zu seyn, daß das Porto nicht mit dem Franko und so vice versa verwechselt werde. Würde sich der Expeditor hiebei einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so soll demselben der Ersaz des der Königl. Kasse hierdurch zugehenden Schadens ohne weitere Gegenvorstellung zur Last fallen. Sollten ihm indessen von andern Post-Aemtern solche Stücke zukommen, bei welchen evident wäre, daß sie nach der Addresse bei der Aufgabe bezahlt werden, so hat der Expeditor den dißfallsigen Irrthum dem Aufgabs-Postamt sogleich anzuzeigen, und nach erhaltenem Bericht desselben solchen in Carte abzuändern, auch wo möglich die Addresse der Chàrta anzuheften.

§. 8. Inchartirung der ganzen Addressen.

Zu mehrerer Gewißheit bei der Bestellung derjenigen Pakete, welche an Kaufleute addressirt sind, ist bei dem Einschreiben in die Carte und das Manual auch der Vorname zu bemerken, weil öfters der Fall eintritt, daß mehrere Einen Zunamen führen, und sich nur durch den Tauf- oder Vornamen unterscheiden.

Aufbewahrung der Carten.

Die für eine Expedition besonders ausgefertigte und bei derselben liegen bleibende Postwagen-Carten sind wohl

aufzubewahren, und am Ende jeden Quartals mit der Rechnung als Beilagen einzusenden.

§. 9. Anordnung, wie die Stücke zu inchartiren sind.

Was die Art des Einschreibens der Stücke betrift, so ist in der durchpassirenden Haupt=Charta vornen am Rand von der linken zur rechten Hand der Ort beizusezen, alsdann die zu versendenden Stücke, mit der Nummer, Addresse, Zeichen und Benennung des Orts, wohin? einzuschreiben, nicht weniger das dafür erhaltene Franko und zwar, was der disseitigen und jenseitigen Post=Behörde zugehört, in den verschiedenen Columnen deutlich zu bemerken.

Bei denjenigen Stücken, welche als weiter hergekommen, bei einem oder dem andern Postamte frisch in eine andere Charta eingetragen werden, ist das Franko nicht in die dazu bestimmte Linie, sondern als von einem andern Postamt eingenommen und zu verrechnen, nur innerhalb Falz zu bemerken; derjenige Expeditor, welcher dieses zu thun unterlassen würde, hat sich den für ihn hieraus nothwendig enstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Sollte die Haupt=Charta durch zu viel bereits eingeschriebene Stücke keinen hinlänglichen Raum mehr haben, so ist eine Bei=Charta zu verfertigen, welche der Haupt=Charta mit der Anmerkung: nebst einer Bei=Charta anzuheften ist.

§. 10. Nöthige Amts=Versieglung der mit Gold ꝛc. beschwerten Briefe.

175 Alle mit gemünztem Gold, Banko=Zetteln und Coupons aufgegeben werdende Briefe sollen dem Post=Beamten von dem Aufgeber unversiegelt übergeben, der Inhalt in seiner Gegenwart nachgezählt, und hierauf sowohl mit dem Königl. Post=Signet, als mit seinem eigenen sorgfältig gesiegelt werden, wofür der Expeditor von dem Aufgeber 2. kr. zu erheben hat.

§. 11. Passagiers.

Diejenige Reisende (Passagiers) welche sich des Postwagens bedienen wollen, sind, so weit sie im Würtembergischen reisen, anzuhalten, daß sie von dem Ort der Abfahrt bis zu jenem, wo sie von dem Postwagen abgehen, das Fahrtgeld tarifmäßig bezahlen; das Einsteigen der Passagiers in den Postwagen muß vor dem Posthause geschehen, auch hat der Post-Expeditor denselben zuvor die Stunde zu bestimmen, um welche sie sich einzufinden haben.

§. 12. Erhebung des Betrags für den Plaz des Passagiers.

Jeder Passagier, der sich des Postwagens bedient, hat gleich beim Einschreiben den tarifmäßigen Betrag für seinen Plaz zu entrichten, welcher sodann in Charta zu verrechnen ist, und bei einer anderwärtigen Entschliessung des Passagiers nur in dem Fall vor Abgang des Postwagens wieder zurückgegeben werden darf, wenn er durch Krankheit von der vorgehabten Reise abgehalten würde.

Freie Bagage.

An Bagage soll jedem Passagier 40. Pfund frei mit sich zu führen erlaubt seyn, was dieses Gewicht übersteigt, hat der Expeditor nach dem Tarif für Passagiers sich bezahlen zu lassen und zu verrechnen.

Unerlaubte Bagage der Reisenden.

Unter Hinweisung auf den §. 5. kann einem Passagier die Mitführung von übermäßig großen Truchen, Fässern und Küsten nicht gestattet werden, hingegen darf derselbe einen ordentlich geformtem Coffre, Felleisen oder Ballot, wenn solche auch einen Centner betragen sollten, nach der oben angeführten Bestimmung, nemlich der Bezahlung des Uebergewichts mit sich nehmen.

Wenn aber ein Reisender neben seinen Effecten beträchtliche Geldsummen in Küsten oder anderer Em-

ballage als Passagier-Gut mit sich führen — und die Ueberfracht nach obiger Bestimmung bezahlen wollte, so ist solches nicht zu verstatten, sondern derselbe anzuweisen, den Betrag anzugeben, solches besonders einschreiben zu lassen, und das Porto nach dem Geld-Tarif zu bezahlen.

§. 13. Einschreiben des Reisenden in die Charte.

Muß der Name des Reisenden, wie ihn derselbe angibt, sowohl in die Charte als ins Manual pünktlich eingetragen, und dabei bemerkt werden, ob und was er an Bagage, oder ob er keine mit sich führt.

§. 14. Eigene nöthige Aufsicht des Passagiers auf seine Bagage.

Haben die Passagiers bei dem Um- und Abpacken des Postwagens auf die mit sich führende Bagage selbst Obacht zu haben, indem man hiefür von Seiten des Königl. Post-Instituts nicht verantwortlich ist.

§. 15. Verdächtige Personen werden nicht als Reisende angenommen. — Verbot der Hunde und des Tabakrauchens.

Verdächtige und unreine, auch sonst denen übrigen
176 Reisenden offenbar zur Last fallende Personen, wenn sie sich des Postwagens bedienen wollen, sind ohne weiteres abzuweisen, auch ist sowohl wegen Gefahr als öfterer Unbequemlichkeit für die Reise-Gesellschaft keinem Passagier erlaubt, weder Tabak zu rauchen, noch Hunde im Wagen mitzuführen.

§. 16. Ordnung der Pläze.

In Ansehung der Pläze ist auf diejenigen Personen, welche mit einem Postwagen schon weiter hergekommen sind, und sich dessen noch ferner bedienen wollen, zuerst Rüksicht zu nehmen; nach diesen folgen die im Ort sich meldende Personen, und zwar so, daß dabei ohne alle Rücksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse die Pläze nach der Ordnung, wie sich die Personen melden, zuzusichern sind, um der weiter herkommenden Personen

willen, ist auch vor Ankunft des Postwagens nur wenig Reisenden Zusicherung auf Pläze zu geben, damit die Bei-Chaisen so viel möglich vermieden werden.

§. 17. Vorspanns-Pferde.

Die Vorspanns-Pferde betreffend, so sind sie nur dann abzugeben erlaubt, wenn es entweder die Ladung 179 mit sich bringt, oder ungewöhnlich schlechte Wege, durch anhaltenden Regen oder tiefen Schnee eintreten sollten; diese Nothwendigkeit ist in denen eigends hierzu bestimmten Vorspanns-Billets durch die Unterschrift des Conducteurs auf Pflichten zu verificiren, welche hierauf neben einer zu verfertigenden Consignation als Belege der jeweiligen Quartal-Rechnung anzufügen sind. Die Ladung mit Einschluß des ganzen Postwagens ist nemlich festgesezt: auf die im Accord laufende in denen Sommer-Quartalien

für 6. Pferde — — 16. bis 24. Ctr.
für 8. Pferde — — 24. bis 30. Ctr.

in den Winter-Quartalien

für 6. Pferde — — 16. bis 20. Ctr.
für 8. Pferde — — 20. bis 26. Ctr.

Hiebei wird jeder Passagier mit Einschluß der ihm frei gelassenen Bagage zu 40. Pfund, im Gewicht zu 200. Pfund und der Conducteur zu 160. Pfund angeschlagen; um diese Anzahl Pferde bestimmen zu können, hat daher der Expeditor das Gewicht aus der Charte genau zu berechnen, und im Ganzen im Stundenzettel anzumerken, auch jedesmal pünktlich in demselben auf obhabende Pflichten zu bemerken, warum Vorspanns-Pferde abgegeben worden. Die Bezahlung eines jeden Vorspanns-Pferds nach Verhältniß der Stations-Entfernung ist in dem Besoldungs-Decret des Posthalters festgesezt. Was

§. 18. Nachtboten.

den Gebrauch der Nachtboten betrift, so ist blos dann ein solcher mitzugeben, wenn der Postwagen bei Nacht abfährt, oder aber vorauszusezen ist, daß es einige Stunden früher Nacht werden würde, als er die nächste Station erreicht.

§. 19.

Die Nothwendigkeit derselben in eigenen gedrukten Billets von dem Conducteur zu attestiren, welche hierauf, wie die Vorspanns-Billets, als Belege in der Rechnung zu der deshalb jedes Quartal zu entwerfenden eigenen Consignation dienen; was für jeden solchen Gang angesezt werden darf, bestimmt gleichermaßen das Besoldungs-Decret, das jeden Orts nach der besondern Localität eingerichtet ist. Dabei ist aber

§. 20.

auf tüchtige Läufer zu sehen, und von Seiten des Conducteurs nicht zu gestatten, daß ein solcher Bote, wie es schon mehrfältig vorgekommen, in den Postwagen aufgenommen werde, vielmehr ist derselbe anzuweisen, dem Wagen immer so zu folgen, daß er den hintern Theil desselben stets im Auge hat, und somit augenbliklichen Lärmen machen kann, wenn dorten von irgend jemand ein Diebstahl durch Abschneiden der über dem Korb sich befindenden Deke vorgenommen werden wollte.

Besagter Bote erhält dann nach vollbrachtem Gang immerhin seinen Lohn von dem nächsten Expeditor, der hierauf das von dem rükliegenden ausgestellte Billet in seine Rechnung aufnimmt.

§. 21. Revision des Postwagens bei der Ankunft, und Uebergabe der Stücke an den Conducteur beim Abgang.

182 Bei Ankunft des Postwagens hat der Expeditor den Stundenzettel zuerst nachzusehen, und in solchen einzusezen, zu welcher Zeit derselbe bei ihm angekommen ist.

Nach vorgenommener Durſicht der Charten ſind hierauf die Pakete, Gelder ꝛc. die der Conducteur für die betreffende Station mitbringt, demſelben abzunehmen, und deren Empfang in der Charte zu bemerken, ſofort in dieſelbe ſogleich diejenige Effekten einzutragen, die bei dem Poſt=Beamten für dieſen Wagen aufgegeben werden; nach legaler Uebergabe der leztern an den Conducteur iſt hierauf im Stundenzettel mit Bemerkung der Anzahl der Pferde und der Paſſagiers auch die Zeit des Abgangs pünktlich zu verzeichnen, und hierauf durch vier gute Pferde und mit einem ſichern und nüchternen Poſtillion weiter zur nächſten Station führen zu laſſen, auch ſeine Poſtillions anzuhalten, daß dieſelbe im Dienſt die Kön. Poſt=Livree tragen, und das Poſthorn führen. Sollte übrigens

§. 22.

durch einen beſondern Vorfall der Poſtwagen über die beſtimmte Zeit aufgehalten werden, ſo iſt ſolches von dem Poſt=Beamten in dem Stundenzettel umſtändlich zu bemerken.

§. 23. Verordnung wegen nicht an Ort und Stelle gekommenen Paketen.

Im Fall der Expeditor durch den Verſender eines Pakets Nachricht erhält, daß das aufgegebene Paket nicht angekommen ſeie, ſo hat ſich derſelbe von dieſem Verſender das Schreiben vorzeigen zu laſſen, und ſodann, im Fall das Paket der Zeit nach an Ort und Stelle hätte gelangen können, ſogleich auf die betreffende Station, wohin das Paket eingeſchrieben worden, einen Laufzettel ergehen zu laſſen, worinn nicht nur das Paket genau beſchrieben, ſondern auch neben der Anzeige des Gewichts und Valor genau bemerkt iſt, in welchem Jahr, Monat, Tag, und mit welcher Nummer ſolches expedirt worden ſeie.

§. 24. Laufzettel.

Nicht weniger sind die von andern Expeditionen eintreffenden Laufzettel jedesmal sogleich zu beantworten, und durch Bescheinigung des Empfängers zu beurkunden, daß das befragte Stük ordnungsmäsig geliefert worden seie. Dabei ist für die Laufzettel ein eigenes Manual zu halten, in welchem nicht nur der Inhalt des Laufzettels, der Tag seiner Absendung, woher er gekommen, und wohin er weiter gesandt, so wie die darauf erhaltene und weiter gesandte Antwort einzutragen ist, um hieraus nicht nur den Abgang und die Beförderung des Laufzettels zu beweisen, sondern demnach auch die ausbleibende Antwort in Erinnerung bringen zu können.

§ 25. Unbestellbare Stüke.

183 Alle nicht zu bestellende Pakete sind jedesmal bald möglichst an den Aufgabsort zurükzusenden, das darauf haftende Porto in Auslage nachzunehmen, und nicht nur in der Charte beizusezen, warum es zurükfolgt, sondern dabei auch zu bemerken, unter welchem Dato und Numero es angekommen seie.

§. 26. In loco bleibende Stüke.

195 Die angekommene, im Ort zu bestellende Pakete sind durch den Pakker oder da, wo sich kein solcher in Königl. Diensten befindet, durch eine sichere und vertraute Person, auf Verantwortlichkeit des Post-Beamten beliefern zu lassen, zuvor aber in ein eigenes amtliches Buch einzutragen, worin die Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinen haben.

Dem Pakker soll für jedes gewöhnliche Paket 2. kr., für größere Kisten und Ballots aber 4. kr., für die Ablieferung einzuziehen erlaubt seyn. Endlich

§. 27. Nöthige Ausbesserung eines schadhaft angekommenen Postwagens.

Hat der Expeditor auch auf die Beschaffenheit der

bei ihm ankommenden und abgehenden Postwägen sein Augenmerk zu richten, sich, im Fall er etwas schadhaft fände, mit dem Conducteur zu bereden, die Ausbesserung, wenn sie augenbliklich vorgenommen werden muß, ohne Zeitverlust zu veranstalten, und sich die Nothwendigkeit dieser Ausbesserung von dem Conducteur attestiren zu lassen.

§. 28. Revision des Stundenzettels.

Hat der Expeditor im Stundenzettel nachzusehen, ob die Anzahl der Pferde richtig bemerkt seye, ob der Postwagen in der gehörigen Zeit geführt worden, auch ob kein Passagier weiter vorhanden seye, als in der Charte eingeschrieben ist.

§. 29. Verordnung, im Fall ein Conducteur erkranken sollte.

Sollte etwa der Conducteur unvermuthet erkranken, und folglich den ihm angewiesenen Postwagen nicht begleiten können, so hat der Expeditor dafür zu sorgen, daß solcher entweder durch den — für den Postdienst ohnedieß verpflichteten Packer oder in dessen Ermangelung durch einen sonst wohl vertrauten Mann begleitet, und demselben die gute Obsicht des Wagens angelegentlichst empfohlen werde.

§. 30. Bepackung des Postwagens.

Gleichwie der Expeditor darauf zu achten hat, daß der Postwagen nicht allzuschwer und nach Verhältniß der Witterung und des Wegs nur so beladen werde, daß er mit 6, und im äussersten Fall ad §. 17. mit 8. Pferden könne eingebracht werden, so wird er zu dem Ende besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die kleinere und leichtere Aufgaben den größeren und schwereren vorgezogen werden, und sich deswegen nach dem §. 5. genau achten, wobei sich von selbst versteht, daß diejenige Stücke, welche auf allerhöchsten unmittelbaren Befehl Sr. Kön. Majestät oder von AllerhöchstDerselben aufge=

ſtellter Königl. Ober-Poſt-Direction und andern Königl. höchſten Behörden aufgegeben werden, ohne Rükſicht auf Gewicht und Form anzunehmen, und beſonders wohl und gut zu packen und zu beſorgen ſind.

§. 31. Trinkgeld für die Poſtillions.

Dem Poſtillion, der den Wagen führt, ſoll der Paſſagier für die einfache Poſt 6. kr. und für anderthalb 9. kr. Trinkgeld abzugeben verbunden, demſelben aber ein mehreres zu fordern oder gar durch ein unanſtändig und grobes Benehmen erpreſſen zu wollen, bei ſchwerer Strafe verboten ſeyn.

§. 32. Betragen gegen Paſſagiers.

So wie der Poſt-Beamte und ſeine Untergebene ſtets gegen die Paſſagiers ſich höflich, beſcheiden und gefällig zu betragen verpflichtet ſind, und jede erwieſene Grobheit oder Unart ſcharf geahndet werden wird, ſo ſind die Paſſagiers dagegen gleichfalls anzuhalten, ſich gegen den Poſt-Beamten ſelbſt, ſo wie gegen die Packer und Po-
196 ſtillions beſcheiden und höflich zu betragen, und den beſtehenden Königl. Poſt-Ordnungen Folge zu leiſten; vorzüglich aber nicht zu dulden, daß ein Paſſagier einen in Königl. Poſt-Livree befindlichen Poſtillion ſchlage oder angreife, als in welchem Fall der Poſt-Beamte den Paſſagier ſofort arretiren zu laſſen, ſchleunige Anzeige an die Ober-Poſt-Direction zu erſtatten hat, um einen ſolchen Verlezer der Königl. Livree nach Verdienſt zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 33. Perſonen, welche die Porto-Freiheit zu genießen haben.

Wenn von ſolchen Perſonen, welche auf allerhöchſt Königl. Befehl das Freithum auf dem Poſtwagen genieſſen, etwas abgeſandt werden ſollte, ſo iſt neben der Addreſſe auch der Name des befreiten Aufgebers nicht nur in der Charte, ſondern auch in dem Manual anzumerken.

§. 34. Bei=Chaisen.

Bei=Chaisen dürfen nur in dem Fall genommen werden, wenn der Wagen bereits besezt ist, und ausserdem noch 3. Personen vorhanden sind.

§. 35. Unerlaubtes starkes Fahren auf gepflasterten Wegen rc.

Ist den Postillons das starke Fahren auf gepflasterten Wegen und Brücken zu untersagen, so wie an Bergen die Nothwendigkeit des Sperrens und an Hohlwegen die des Blasens zu empfehlen.

Besondere Verordnungen bei den Courlers des Malles.

D) So viel sodann die Beförderung der, auf meh= 211
reren im Königreich bestehenden und neu angelegten Post=Routen eingeführten Couriers des Malles, das heißt derjenigen Postanstalt, durch welche die reutende und fahrende Posten mit einander verbunden werden, betrift; so sind hierbei alle diejenigen Vorschriften genau zu beobachten, welche in der gegenwärtigen Instruction sowohl wegen der Spedition der reutenden als der fahrenden Post den Post=Beamten zur Pflicht gemacht worden sind. Da indessen die durch diese Couriers des Malles zu versendende Brief=Pakete nicht durch ein eigenes Felleisen versandt werden, sondern dem, den Courier des Malles begleitenden Conducteur dergestalt zur Besorgung und Hinterlegung in seinem Amts=Kasten von dem Post=Amt übergeben werden, daß er sie an die einzelne in tractu liegende Post=Aemter bei der Durchfahrt abgeben könne; so hat der Post=Beamte hierbei nur noch folgende besondere Vorschriften zu befolgen:

a) hat derselbe alle diejenigen Brief=Amts=Pakete, welche durch den entweder herauf oder herunter gehenden Courier des Malles an die einzelnen im Zug liegenden Post=Aemter besorgt werden sollen, so zeitig, nach denen in dieser Instruction oben enthaltenen Vorschriften, zu richten, mit Beifügung der Correspondenz=Charten zu

schliessen und an die einzelnen Post-Aemter, mit welchen er im Paket-Schluß steht, zu überschreiben, daß sie bei der Ankunft des Courier des Malles nur dem Conducteur, nebst allen anderen Geld und sonstigen Paketen, Ballots, mit einer eigenen fahrenden Post-Charte begleitet, übergeben werden können. Eben so hat der Post-Beamte sich

b) um die muthmaßliche Zeit der Ankunft des Courier des Malles auf seinem Postamt dergestalt bereit zu halten, daß er die mit dem Courier des Malles für sein Postamt ankommende Brief-Paket-Schlüsse, Pakete, Gelder rc. entgegen nehmen, und weiter befördern, oder aber aussondern und an die Addressen besorgen kann.

c) Den Bedacht darauf zu nehmen, daß für den Courier des Malles die erforderlichen Pferde bereit stehen, damit der Courier des Malles längere Zeit nicht aufgehalten werde, als zu der von dem Conducteur zu besorgenden Abgabe der für das Postamt bestimmten, und der an den Conducteur zu besorgenden Uebergabe für die zunächstgelegenen Postämter bestimmten Brief-Pakete, Gelder, Ballots und sonstige Effecten, durchaus nothwendig ist.

Post-Stall.

E) Mit besonderer Rüksichtnahme auf den Post-Stall, so hat jeder Post-Stallmeister, Posthalter und überhaupt der Post-Beamte, dem der Post-Stall gnädigst übertragen und anvertraut ist, folgende Vorschriften genau zu beobachten.

Bestimmte Zahl der zu haltenden Pferde.

1) Sind von demselben stets so viele Pferde zu halten, als er nach Maasgabe seines Dienstanstellungs- und Bestallungs-Dekrets zu halten pflichtig und schuldig ist. Diese Pferde müssen gute, gesunde, starke, brauchbare, zum Postdienst durchaus tüchtige Pferde seyn.

2) Hat derselbe diese Pferde und die Führung derselben guten, redlichen, dem Trunk nicht ergebenen, im Ruf eines untadelhaften Lebens-Wandels stehenden, des Reiten und Fahrens wohl erfahrenen Postillions zu übertragen. 212

Schnelle Beförderung der ordinairen Postwagen und Extraposten durch denselben.

3) Die Postillions stets zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Pflichten, besonders zur schnellen und regelmäßigen Führung des ihnen anvertrauten Post-Gefährtes, vorzüglich aber der Ordinari-Posten mit Nachdruck und Ernst anzuhalten. Ihnen aber

Vorsichtige Führung der Wagen zu Verhütung alles Unglücks.

4) zur besonderen Pflicht zu machen, die Postwägen mit Vorsicht und Aufmerksamkeit sowohl bei Tag als bei Nacht zu führen, damit durch ihr Verschulden dem Postwagen kein Schaden zugefügt werde, noch auch durch das Umwerfen, oder Anfahren desselben die darauf befindlichen Post-Güter oder Passagiere beschädigt oder Gefahren ausgesezt werden.

Tragung der Post-Livree und des Posthorns von den Postillions. — Verordnung wegen des Ausweichens.

5) Hat der Posthalter seine Postillions stets anzuhalten, daß sie in allen von ihnen geleistet werdenden Postdienst-Fuhren die Königl. Post-Livree tragen, und das ihnen zu gebende Posthorn führen, und des lezteren sich theils zur Warnung bei dem Fahren in Hohlwegen, theils zur Aufforderung der von andern Fuhrleuten durch Ausweichung zu beweisenden schuldigen Achtung bedienen. Damit aber ein jeder Post-Beamte wisse und darnach seine Postillions anweisen könne, wie das von der Kön. Post stets zu verlangende Ausweichen von den andern

Fuhren zu beobachten sei; so wird hierüber folgende Norm festgesezt:

a) Den ordinairen Postwägen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt, daß die Extra-Posten und Couriere selbst denselben auf das von dem Postillion durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;

b) den Extra-Posten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillion durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen;

c) würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Post-Gefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillion sich desfalls nicht mit dem Kutscher, Fuhrmann oder Bauer in Wortwechsel oder unziemliches Handgemenge einzulassen, sondern denselben im nächsten Dorf bei der Gerichts-Behörde anzuzeigen, damit derselbe durch diese zur Verantwortung und Bestrafung wegen der von ihm nicht beobachteten schuldigen Achtung gegen die Königl. Post gezogen werden kann.

Nicht zu erduldende Mißhandlungen der Postillions und zu treffende Vorkehrungen im widrigen Fall.

6) Hat der Posthalter durchaus nicht zu dulden, daß einer seiner im Dienst und in Königl. Post-Livree befindlichen Postillions von irgend jemand geschlagen oder sonst mißhandelt werde. Würde ein solches dennoch geschehen, und irgend jemand auf eine so sträfliche Weise die Königl. Post-Livree antasten; so hat der Post-Beamte sofort einen solchen Frevler durch die Orts-Obrigkeit verhaften zu lassen, und davon sogleich die schuldige unterthänigste Anzeige an die Ober-Post-Direction zu erstat-

ten, damit derselbe zu der gebührenden wohlverdienten Strafe gezogen werdeu könne.

Möglichste Schonung der Post-Livree.

7) Hat der Post-Beamte für die Schonung und Erhaltung der ihm für die Postillions ertheilten Post-Livreen 213
zu sorgen, und die Postillions ernstlich anzuweisen, daß sie damit sorgsam umgehen, sie nicht geflissentlich zerreissen, beschmuzen, oder in einen solchen Zustand sezen, daß sie die vorgeschriebene Zeit nicht damit ausreichen.

Nöthiges zu unterhaltendes Geschirr und Zeug und Chaisen.

8) Hat der Posthalter stets gutes Geschirr und Zeug zu unterhalten, auch mit den nöthigen Chaisen und sonstigen Gefährten sich zu versehen, und durchaus hier keinen Mangel obwalten zu lassen.

Gute und pünktliche Führung der Postwägen.

9) Da dem Posthalter ꝛc. zur Pflicht obliegt, für die schnelle und ordnungsmäsige Führung der ordinaren so wie der Postwägen zu sorgen; so hat derselbe den Postillions auf das strengste und schärfste anzubefehlen, die ihrer Führung anvertraute Ordinari so wie die Postwägen sicher, gut und behutsam zu führen, und sich keine Verspätung zu Schulden kommen zu lassen, sondern den Postwagen zur festgesezten Zeit, nemlich auf zwei Postmeilen in drei Stunden, mit sehr schwerer Ladung aber, oder bei sehr schlechten Wegen in vier Stunden an die nächste Post-Station zu liefern. Jede versäumte halbe Stunde wird unnachsichtlich mit 30. Kreuzer gestraft.

Ritt- und Fahrt-Besoldungen.

10) Die Ritt- und Fahrt-Besoldungen, welche der Post-Beamte für die Führung der Ordinari so wie der Postwägen zu beziehen, welche Vorspanns-Vergütung er zu fordern berechtigt und was derselbe für die Postwagen-Begleiter oder Nacht-Boten in Aufrechnung zu bringen

befugt ist, hat derselbe aus seinem Dienst-Bestallungs-Decret zu entnehmen, und sich in allen Punkten genau darnach zu richten.

Gute Beförderung der Estafetten.

11) Ganz besondern Fleiß und Aufmerksamkeit hat der dem Poststall vorgesezte Post-Beamte bei Führung der Estaffetten zu verwenden, dieselben durch einen sichern, guten und thätigen Postillion mit einem gesunden und raschen Pferd zur nächsten Station bringen zu lassen, und demselben auf das schärfste anzubefehlen, die Estafette auf einer Postmeile binnen einer Stunde zu befördern; und wie der Poststall-Beamte für jede aus besonderer Verspätung oder Vernachlässigung einer Estafette sich ergebende Schaden mit seinem Vermögen zu haften hat, so hat er zu Vermeidung desselben stetshin ein gesatteltes Pferd nebst einem Postillion zu Haus und in Bereitschaft zu halten.

Verbot, Estafetten und Felleisen durch andere als die angestellten Postillons besorgen zu lassen.

12) Die Estaffetten sowohl, als auch insbesondere die Brief-Felleisen dürfen in keinem Fall fremden Personen, Fuhrleuten, fußgehenden Boten, Lohnkutschern oder andern Reisenden, bei scharfer Ahndung und nach Umständen sofort eintretender Dienst-Entsezung anvertrauet werden.

Estaffetten-Rittgebühren.

13) Welche Rittgebühren er für die Führung einer Estaffette anzurechnen berechtigt ist, ist bereits in dieser Instruktion sub Lit. B. 8. vorgeschrieben.

Beförderung der Couriers.

221 14) Die auf der Post-Station ankommende Couriere sind gleichmäßig nie aufzuhalten, und ist daher die Einrichtung so stets zu treffen, daß dieselben längstens bin-

nen einer halben Stunde nach ihrer Ankunft in einem mit guten Pferden bespannten und von einem sichern Postillion geführten Wagen, oder aber mit guten Reitpferden ihre Courier-Reise fortsezen können.

Königliche Couriers.

15) Was die Königl. Couriers und die auf Sr. Königl Maj. allerhöchsten Special-Befehl per Post reisende Personen betrift, so ist in Beförderung derselben sich genau an diejenige Signatur vom 28. März 1807. zu halten, welche in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 31. März Nro. 12. abgedrukt ist.

Beförderung der Extraposten.

16) Die gute, sichere und schnelle Beförderung der Extra-Posten ist sich ebenfalls bei Vermeidung strenger Ahndung zur Pflicht zu machen, und dafür zu sorgen, daß wenn die mit Extra-Post ankommende Reisende die Pferde vorher bestellt haben, sie solche bei ihrer Ankunft zum Anspannen bereit vorfinden und ihre Reise ohne Aufenthalt fortsezen können; falls aber die Pferde nicht bestellt seyn sollten, so sind die Reisenden nicht länger als höchstens Eine Stunde auf der Station aufzuhalten, wobei jedoch eine schnellere Expedition stetshin Belohnung verdient und finden wird.

Einschreibbuch für die Reisenden.

17) Jedem mit Extra-Post ankommenden Reisenden
ist gleich bei der Ankunft und ehe demselben eingespannt 222
wird, das auf jeder Station zu diesem Ende befindliche Buch mit Höflichkeit vorzulegen, und von demselben die Einschreibung seines Namens in dasselbe, so wie die Ausfüllung der übrigen Columnen mit Anstand zu verlangen. Würde der Reisende ein solches zu thun sich weigern, so ist ihm durchaus und unter keiner Bedingung, so lange nicht einzuspannen, bis er der Königl. Verordnung nachgekommen ist. Uebrigens sind den Postillions die gewöhn-

lichen Stations-Zettel mitzugeben. Ausgenommen sind hievon, wie sich von selbst verstehet, diejenigen Königl. Diener und Personen, welche auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl reisen, und deshalb mit der Königl. Legitimation versehen sind.

(Siehe oben Nro. 15.)

Betragen gegen die Reisende.

18) Hat der Poststall-Beamte sich es angelegen seyn zu lassen, gegen alle Passagiers, so wie gegen die als Couriere oder mit Extra-Post Reisende ein bescheidenes und höfliches Benehmen zu beobachten, sich gegen dieselbe keine ungesitteten und unbescheidenen Aeusserungen zu erlauben, und bei Vermeidung unnachsichtlicher scharfer Ahndung dafür zu sorgen, daß dieserhalb oder wegen schlechter, nachlässiger Führung, oder megen gegebenen schlechten Pferden und Postillions keine Klagen angebracht werden. Dagegen ist

Nicht zu duldendes unhöfliches Betragen von Reisenden.

19) von den Passagiers und andern Reisenden ein unhöfliches, ungesittetes Benehmen nicht zu dulden, sondern falls die Ermahnungen des Post-Beamten fruchtlos bleiben, die Intervention der am Ort befindlichen Obrigkeit anzurufen, um durch sie einen solchen ungesitteten Reisenden in die Schranken der, der Königl. Post schuldigen Achtung zurükzuführen.

Tax des Trink- und Schmier- auch Chaisen-Geldes.

20) Was für Courier- und Extra-Postpferde p. Station zu fordern erlaubt ist, ergiebt die darüber besonders in Händen habende Taxe. Ausser denselben hat jeder mit Extrapost Reisende dem Postillion für zwei und vier Pferde 36. kr., für 6. Pferde 1. fl. 12. kr. Trinkgeld per Station; dem Wagenmeister hingegen 12. kr. Schmiergeld zu bezahlen. Sollte dem Reisenden auch eine Chaise gegeben werden müssen, so ist hiefür von demselben

per Station 45. kr. zu nehmen, auf diesen Fall aber von dem Reisenden kein Schmiergeld zu verlangen.

Endlich und zulezt hat jeder Post-Beamte, da es seine erste Pflicht ist, jedweden Nachtheil von dem ihm anvertrauten Postamt zu entfernen, und vielmehr dessen Vortheil möglichst zu befördern, über alle solche Sachen, die zu seiner Kenntniß kommen, und von denen er irgend einen Nachtheil besorgen würde, sofort mittelst unterthänigsten Berichts der Königl. Ober-Post-Direction zu hinterbringtn; überhaupt auch an diese ihm vorgesezte Behörde von Zeit zu Zeit über den Zu- und Bestand, auch möglichste Verbesserung seines ihm allergnädigst anvertrauten Postamts zu berichten.

So wie nun der Post-Beamte an allem diesem Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Willen vollziehet, so wird er sich durch treue Verwaltung seines Amts und pünktliche Befolgung der obstehenden Vorschriften der Königl. Huld und Gnade würdig machen. Gegeben Stuttgart, den 25. April 1807.

Königl. Württemb. Ober-Post-Direction

Graf von Taube.

Nro. 33.

General-Verordnung, die Abstellung des sogenannten Ausschenkens bei den Färber-Gesellen betr. dd. 16. Mai 1807.

Friderich 2c. 2c. 2c.

145 Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß bei der Färber-Profession, unter dem Namen des Gesellen-Ausschenkens, die verderbliche Gewohnheit bestehe, nach welcher jeder fremde Färber-Gesell, der an einem Feiertag Abends ankomme, nicht nur von dem Meister, welchen die Reihe trift, beherbergt und reichlich verpflegt, sondern auch sofort von den im Ort in Arbeit stehenden Gesellen übernommen, auf die Herberge geführt, und daselbst mit Bier, Brantenwein, Brod und Rauchtabak solange unentgeldlich versehen werden müsse, bis jener es selbst für genug halte, als wodurch die in Arbeit stehende Gesellen öfters in sehr bedeutende Unkosten versezt würden, indem eine solche Zeche — besonders wenn mehrere fremde Färber-Gesellen zugleich in einem Ort ankommen — sie um den Arbeits-Verdienst von mehreren Wochen bringe, und häufig zum Schuldenmachen nöthige.

Wenn nun auch — wie es doch häufig geschieht — bei solchen Zechen keine weitere Exzesse vorgiengen; so werden doch durch diesen Handwerks-Misbrauch nicht nur sowohl die Meister als die arbeitenden Gesellen zur Ungebühr belästigt und in drükende Kosten versezt, sondern auch den Gesellen Gelegenheit zum Müssiggang, zur Schlemmerei und zu andern daraus entstehenden Lastern gegeben.

Wir finden Uns daher, nach zuvor mit andern Gouvernements über diesen gemeinschädlichen Unfug und dessen gemeinsame Abstellung gepflogener Communikation, bewogen, das sogenannte Ausschenken der Färber-Gesellen, als einen nicht zu duldenden Handwerks-Mis-

brauch, in Unsern sämtlichen Königl. Landen hiemit abzustellen, und demnach zu verordnen, daß

1) kein Färber-Meister verbunden seyn solle, einem fremden Gesellen, während der Zeit der Umfrage nach Arbeit, mehr als die dürftige Unterstützung zu reichen; eben so

2) die in Arbeit stehende Gesellen zum Unterhalt des wandernden fremden Gesellen weder etwas zu leisten schuldig, noch auch das Auszechen freiwillig fortzusezen, berechtigt seyn; sofort

3) jeder Färber-Geselle, welcher dieser Verordnung entgegen handelt, mit einer Strafe von einer kleinen 146
Frevel, oder 3. fl. 15. kr., und wenn er solche zu bezahlen außer Stande wäre, mit dreitägigem Gefängniß unnachsichtlich belegt werden solle.

Wir geben daher Euch, den Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemtern allergnädigst auf, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Verordnung pünktlich befolgt werde; zu dem Ende die Zunft-Vorsteher und übrige Meister des Färber-Handwerks gemessen anzuweisen, sich bei zu befahren habender gleichmäßiger Strafe nicht nur selbst hienach genau zu achten, sondern auch die bei ihnen einstehende, oder auch nur ansprechende Gesellen jedesmal von dem bestehenden Verbot des Ausschenkens wohl zu belehren, und vor Uebertretung und Strafe zu warnen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Nro. 34.

K. V. die Combinirung des Oberamts Neuffen mit Nürtingen, und die in solchen Combinationsfällen eintretenden allgemeinen Grundsäze betr. dd. 20. Mai 1807.

Se. Königl. Majestät haben in Folge der 149
Combinirung des Oberamts Neuffen mit dem Oberamt

Nürtingen, durch die Allerhöchste Resolution vom 20. Mai d. J. das Gericht in Neuffen als ein bloßes Unter-Stadt-Gericht, dem Obergericht in Nürtingen dergestalten unterzuordnen geruht, daß in Zukunft alle Appellationen von den Dorfgerichten in dem ehemaligen Oberamt Neuffen nicht mehr an besagtes Stadt-Gericht, sondern an das Ober-Gericht in Nürtingen geschehen, und lezterem daher diejenigen Beiträge zufallen sollen, welche bisher von den Neuffemer Amts-Orten zu den Besoldungen des dasigen Stadt-Gerichts geleistet worden sind.

Zum Unter-Beamten und ersten Commun-Vorsteher in Neuffen haben Se. Königl. Maj. den Stadtschreiber und bisherigen Amtsverweser Fischer daselbst, allergnädigst ernannt, und übrigens, was den ökonomischen Punkt betrift, gnädigst verordnet, daß Stadt und Amt Neuffen für seine älteren, vor der Combination entstandenen Schulden, noch ferner allein zu haften haben, in Ansehung künftiger Schulden und anderer Prästationen aber, in die Confraternität mit dem Oberamt Nürtingen treten soll: welche Grundsäze auch in ähnlichen Combinations-Fällen angewendet werden sollen.

G. V. das Verbot des Schlachtens unzeitiger Milch-Kälber betr. dd. 16. Mai 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

149 Ungeachtet Wir erst unterm 3. Mai vorigen Jahrs das schon längst bestehende Verbot, daß kein Milch-Kalb, wenn es nicht wenigstens 3. Wochen alt ist, zum Schlachten verkauft werden solle, erneuert haben; so ist Uns doch erst kürzlich wieder die Anzeige gemacht worden, daß der Verkauf unzeitiger Milchkälber über Hand nehme.

Um nun dem aus dem Verkauf und dem Schlachten unzeitiger Milchkälber mehrfach, und besonders für

die Gesundheit erwachsenden Nachtheil gehörige Schranken zu sezen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Soll in denen den Käufern der Milchkälber aus- 15.
zustellenden Urkunden jedesmal ausdrüklich und gewissenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb seye. Und damit dieses von denjenigen Personen, welche dergleichen Urkunden auszustellen haben, mit desto größerer Zuverläßigkeit geschehen könne; so ist

2) in jedem Ort eine Magistrats-Person aufzustellen, welcher jedesmal, wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist.

3) Diese obrigkeitliche Person hat nun ein Register zu führen, und darin jede solche Anzeige, unter Bemerkung des Tags, an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers, genau einzutragen, für diese Bemühung aber von jeder Anzeige 1. kr. zu Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbs zu erheben.

4) Diejenige, welche nun Kälber einkaufen wollen, haben sich zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben, und daselbst Erkundigung einzuziehen, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seyen. Wird hierauf ein Handel getroffen, so ist jenes Register derjenigen Behörde, welche das Urkund auszufertigen hat, zuzustellen. Diese hat sodann die Pflicht zu untersuchen, ob das Kalb, welches verkauft werden soll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es also passirt werden könne; auch in diesem Fall das Alter des Kalbs in der auszustellenden Urkunde zu bemerken. Wenn ein solches Kalb das Alter von 3. Wochen noch nicht erreicht hat, so ist durchaus keine Urkunde auszustellen.

5) Ist auf solche Art ein Kalb verkauft worden, so ist solches in dem Register, welches der Aufzeichnungs-Stelle jedesmal wieder zu übergeben ist, auszustreichen.

6) Da es häufig geschieht, daß Mezger in mehreren Orten Kälber einkaufen, sich aber nur in einem Dorf für alle zumal Eine Urkunde geben zu lassen; so wollen wir diese Unordnung ein für allemal bei empfindlicher Strafe abgestellt haben.

7) Sind in den Urkunden, bei Strafe, die Summen der erkauften Kälber, so wenig, als die Zeit, mit Zahlen zu bezeichnen, sondern sie müssen mit Buchstaben geschrieben werden, um der Verfälschung der Urkunden vorzubeugen.

8) Haben die Mezger von jedem Kalb, welches sie nach Haus bringen, bei sonst zu befahrender Strafe, das Urkund sogleich der geeigneten Behörde vorzulegen.

Diese Verordnung ist nun zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von Euch, den Kreis- Ober- und Patrimonial-Beamten, Sorge zu tragen, daß sie pünktlich vollzogen werde. Wobei Wir Euch jedoch unverhalten lassen, daß diejenige hier oder da etwa schon bestehende polizeiliche Einrichtungen, wodurch das Schlachten unzeitiger Kälber verhindert wird, neben gegenwärtiger Verordnung fortbestehen mögen. Daran rc. Stuttgart, den 16. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Dekret des K. Ob. Fin. Dep. an sämtl. Cameral-Beamten, dd. 27. Mai 1807. Die Einsendung der Bau-Ueberschläge und Kostens-Consignationen an die Landbau-Direction betr.

150 Da die Dekretur der Bau-Ueberschläge und Kostens-Consignationen zum Ressort der Königl. Landbau-Direction gehört; so haben die Königl. Cameral-Beamten, gleichwie sie jene Bau-Berichte selbst an jene Be-

hörde einsenden, eben so die Dekretur derselben zu Abschneidung unnöthiger Communikation nicht bei Königl. Ober-Finanz-Departement, sondern bei Königl. Landbau-Direction unmittelbar zu moniren. Stuttgart den 27. Mai 1807.

Nro. 36.

Ernd-General-Rescript des K. Ober-Finanz-Departement dd. 27. Mai 1807.

Wir haben sämtlichen Cameral-Beamten Unsers 161
Königreichs durch das Ernd-General-Rescript vom 29. Mai v. J. Unsere allergnädigste Willensmeinung eröffnet, daß alle Uns zugehörigen Heu- und Oehmd-, große und kleine Frucht-, Neugereuth-, Obst- und Blut-Zehenden, so wie die Theil- und Land-Garben-Gefälle, in der Regel an die Meistbietenden in öffentlichem Aufstreich pachtweise hingegeben werden sollen, zugleich aber auch mit diesem Befehl und dessen Beilagen, eine ausführliche Vorschrift zu Behandlung der Zehend-Geschäfte, Formularien zu Anfertigung der Flur- oder Felder-Beschreibungen, und zu Einrichtung der großen und kleinen Frucht- und der Heu-Zehend-Verleihungs-Berichte, ertheilt.

Auf den Inhalt jener Vorschriften verweisen Wir auch für dieses Jahr wieder Unsere Königl. Cameral-Beamten, und befehlen ihnen gemessenst, daß sie sich bei Verleihung, und bei der in eintretenden besondern Fällen vorzunehmenden Selbst-Erhebung der Uns zustehenden Heu- und Frucht-Gefälle, hienach pünktlich achten sollen.

Weil Wir aber, besonders im lezt verflossenen Jahr wieder mit großem Mißfallen haben wahrnehmen müs-

sen, daß Unser allerhöchstes Interesse, bei Verleihung mehrerer Zehenden, durch unerlaubte Verbindungen gefährdet worden ist, und daß die betreffenden Cameral-Beamten nicht so vorsichtig und aufmerksam waren, um entweder diesen schädlichen Collisionen auf der Stelle selbst zu begegnen, oder zu rechter Zeit ihrer vorgesezten Behörde Anzeige davon zu machen; so verordnen Wir in dieser Beziehung hiemit ausdrüklich folgendes:

1) Die heimliche - und im voraus - verabredete Gemeinschaft eines Zehend-Pachts, welche sich öfters ganze Gemeinden, oder nach einem unter ihnen festgesezten Turnus, abwechslungsweise einzelne Parthien der Orts-Einwohnerschaft, zu offenbarem Schaden Unsers allerhöchsten Zehend-Interesse erlauben, ist hiemit bei 14. fl. Strafe für jeden, der bewiesenermassen Theil genommen hat, den Orts-Vorstehern und Urkunds-Personen aber, welche der Zehend-Schäzung und Verleihung anwohnen, nach Beschaffenheit der Umstände bei Cassation und schwerer körperl. Strafe verboten.

2) Wer als Liebhaber bei Zehend-Verleihungen erscheint, und Einen oder Mehrere, welche für sich auf
den Zehenden zu schlagen die Absicht hatten, durch ir-
162 gend eine Verabredung oder sogar durch Abfindung von
der Licitation zurükhält, oder aber von Andern sich selbst in eine unerlaubte Verbindung ziehen, oder bestechen läßt, dieser und alle Theilhaber sollen neben der Confiskation der versprochenen, gegebenen oder angenommenen Gabe, mit empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden.

Den Beamten aber wird bei großer Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung für solche Fälle als Norm vorgeschrieben, derlei unerlaubte Verbindungen unverzüglich den betreffenden Stabs-Beamten zu gemeinschaftlicher strenger Untersuchung anzuzeigen, die

Zehend-Verleihung abzubrechen, und entweder mit Ver-
pachtung der Zehenden an Einwohner benachbarter Orte
einen Versuch zu machen, oder, wenn auch auf diesem
Weg Unser allerhöchstes Interesse nicht vollkommen be-
friedigt werden kann, uneingestellte Vorkehr zum Selbst-
Einzug zu treffen.

3) Ist der Zehende so bedeutend, daß Ein Pächter
die damit verbundenen beträchtlichen Auslagen, die weit
umfassende Aufsicht und die vielen Einheimsungs-Ge-
schäfte überhaupt allein nicht wohl bestreiten und besor-
gen kann; so darf er einem, oder einzelnen wenigen
Theil an dem Zehend-Pacht geben. Es soll aber der
Pächter diejenigen, welchen er Theil am Zehenden gege-
ben hat, dem Cameral-Beamten sogleich und auf sei-
ne Unterthanen-Pflichten benennen, und dieser die Na-
men der Theilhaber in dem Zehend-Verleihungs-Proto-
koll mit unterzeichnen lassen.

Würde hingegen während der Verleihungs-Ver-
handlung, oder unmittelbar durch das Resultat dersel-
ben, sich ergeben, daß durch den einbekannten gesell-
schaftlichen Verband der Zehend-Pacht-Liebhaber nur
eine sehr beschränkte, oder gar keine Concurrenz anderer
Licitanten habe statt finden können: so soll Beamter die
Verhandlung abbrechen, und die ad 1. et 2. vorgezeich-
neten Maasregeln ergreifen.

Damit jedoch Unser Königl. Ober-Finanz-Departe- 163
ment von dem Erfolg aller Frucht-Zehend-Verleihun-
gen nicht erst durch die öfters so spät bei Unserer Kö-
nigl. Kanzlei einkommenden Zehend-Verleihungs-Proto-
kolle in Kenntniß gesezt werde, so befehlen Wir hiemit
allergnädigst, daß alle Cameral-Beamten unmittelbar
nach Beendigung der großen Frucht-Zehend-Verleihun-
gen, und jeden Jahrs, bei Strafe der Execution, spä-
testens mit dem 1. Sept. einen nach beiliegendem tabel-

larischen Schema *) zusammengetragenen Auszug über den durch Verleihung jedes einzelnen Zehendens erzielten Pacht-Erlös, an Unser Königl. Ober-Finanz-Departement einsenden, und in diesem Extrakt vergleichend aufführen sollen, wie viel, gegen dem vorhergehenden 3ten, 6ten, und 9ten Jahre, im Durchschnitt mehr oder weniger erlöst worden, - auch was die Ursache der etwa erscheinenden beträchtlicheren Differenzien sey.

Wegen der Novalzehenden in den Uns durch die Bundes-Akte mit voller Souverainetät zugefallenen Fürstenthümern, Grafschaften, so wie in den vormals Ritterschaftlichen und Johanniter-Ordens-Besizungen, haben Wir bereits allergnädigst verordnet, daß diejenigen Novalzehenden, welche die Fürsten, Grafen, Johanni-

*) Cameral-Ver

Berech

des Ertrags der verliehenen

auf den Jahr

Namen der zur Beamtung gehörigen Zehend-Gefäll-Orte.	Namen der Zehend-Pächter.	Ertrag der verliehenen großen Frucht-Zehenden nach Rauem gerechnet.		Diese Zehenden haben nach Rauem berechnet, ertragen. In den leztvorgehenden 3ten		6ten Jahre		9ten	
		Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.
N. N.									
N. N.									

ter-Ordens-Commandeurs und übrige Gutsbesizer von bereits kultivirten Gütern schon früher bezogen haben, denselben auch fernerhin bleiben, der Zehende von solchen Gütern hingegen, welche erst umgebrochen und angebaut werden, Uns vorbehalten, und für die Abscheidung dieses Gefälls der 23. Aug. 1806. als dies normativus bestimmt seyn soll

Welcher Bestimmung gemäs also die Beamten in Unsern Souverainetäts-Provinzen die Neugereuths-Zehend-Distrikte auszumitteln, und die betreffenden Zehend-Antheile für Uns öffentlich zu verleihen haben. Daran rc. Stuttgart, den 27. Mai 1807.

Ober-Finanz-Departement.

…waltung N. N.

…nung

…großen Frucht-Zehenden

…gang 1807.

Mithin im Durchschnitt		Und also in Vergleichung mit dem heurigen Jahr.				Ursachen des geringeren Pacht-Erlöses.
		Mehr		Weniger.		
Schff.	Sri.	Schff.	Sri.	Schff.	Sri.	

K. V. dd. 29. Mai — 1. Jun. 1807. Das Verbot des Auswanderns aus dem Königreich betr. (neu aufgenommen.)

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin geht, daß keinem Unserer Königlichen Unterthanen das Auswandern mehr erlaubt seyn solle, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und um die in dem Euch allergnädigst anvertrauten Kreis-Bezirk befindlichen Ober-Beamte hienach bescheiden zu können, hiemit unverhalten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Regierung den 29. Mai — 1. Jun. 1807.

Ex spec. Res. S. Reg. Maj.

Nro. 37.

K. V. dd. 1. Jun. 1807. Die Regulirung der Jagd-Vorspanns-Concurrenz betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

165 Es werden hierdurch die Königl. Kreis-Aemter benachrichtigt, daß von Seiten des Königl. Ober-Jägermeister-Amts den Königl. Oberforst-Aemtern die Weisung unterm 19. Mai d. J. zugegangen ist, bei künftig vorfallenden Jagden jedesmal die betreffende Ober- und Patrimonial-Aemter von dem zum allerhöchsten Königl. Dienst erforderlichen Vorspanns-Bedürfniß, (das übrigens in allen Fällen, wo von Oberfost-Amts wegen indessen die Jagd-Vorspann ohne Zuthun der Beamten bestellt worden, auch fernerhin durch die Königl. Oberforst-Aemter besorgt und regulirt werden wird) nicht nur unverweilt in Kenntniß zu sezen, sondern auch das betreffende Königl. Kreis-Amt davon zu unterrichten, damit dieses den Anforderungen nöthigen Falls den erwünschten Nachdruk geben kann. Daran ꝛc. Stuttgart, den 1. Jun. 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

Nro. 38.

K. V. die neue Organisation des Finanz-Departements betr. dd. 4. Jun. 1807.

Se. Königl. Maj. haben, zu Herstellung eines 169
schleunigern und regelmäßigeren Geschäftsganges, der ganzen Organisation des Finanz-Departements eine andere Form zu geben, für nöthig gefunden.

Das ganze Finanz-Wesen mit allen dazu gehörigen Departements steht unter der immediaten Oberaufsicht und Leitung des Finanz-Ministers, oder desjenigen, welcher in Ermangelung oder Abwesenheit desselben auf Allerhöchsten Befehl seine Stelle vertritt; und haben Se. Königl. Maj. während der Abwesenheit des allergnädigst ernannten Staats- und Finanz-Ministers von Jasmund die Funktionen des Finanz-Ministers dem Minister von Spittler übertragen.

Die oberste Stelle im Finanz-Fache bildet ein General-Finanz-Directorium, welches unter dem Präsidio des Finanz-Ministers steht, und dessen nähere Bestimmung unten vorkommen wird.

Die weiteren Stellen sind folgende:

I) Die Ober-Finanz-Kammer, unter dem Präsidio des geheimen Raths von Wangenheim, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung unter dem Directorio des Ober-Finanz-Directors von Dünger. Diese Kammer ist in mehrere Unter-Departements eingetheilt, welche für sich bestehen, und wovon einzelne ernannte Mitglieder blos als Referenten bei dem General-Finanz-Directorio erscheinen. Diese führen den Titel: geheime Ober-Finanz-Räthe.

Jene Unter-Departements sind folgende:

1) Departement der directen, ordentlichen und ausserordentlichen Steuern.

Der Directorium dabei führt Ober-Finanz-Director von Dünger. Ferner sind dabei angestellt: als erster referirender Rath, geheimer Ober-Finanz-Rath von Wekherlin, sodann die weiteren drei Räthe: Hof- und Finanz-Rath Tscheppe, Hofrath Späth und Ober-Steuerrath Weisser.

Zwei Secretarien: Neuffer, bisher Registrator
bei dem Bergwerks-Departement, und Spoenlin,
bisher Steuer-Revisor; 1. Registrator: Weber, bis-
170 her Kanzellist bei dem Ober-Finanz-Departement; 1.
Kanzellist: Fleischmann, bisheriger Kopist, und 1.
Rechnungsrath: Hartmann, bisher Kammerrath bei
der Ober-Steuer-Direction.

2) Departement der indirekten Steuern, als: Accis, Umgeld, Salz-Auflage, Stempel-Tax, Pferd-Verkaufs-Concessions-Geld, Land- und Wasser-Zoll, Geleit-Geld und Juden-Zoll, insoferne diese beiderlei Auflagen noch existiren. Die Leitung des Handels, des Fabrik- und Manufaktur-Wesens bleibt in gleichem Maaße, wie bisher, dem Ministerio des Innern unterworfen.

Das Direktorium bei diesem Departement führt gleichfalls Ober-Finanz-Direktor von Dünger. Das weitere Personale dabei besteht aus fünf Räthen: dem ersten referirenden Rath geheimen Ober-Finanzrath von Wekherlin, obgedachten Hof- und Finanzrath Tscheppe, Renovations-Rath Paulus, Ober-Steuerrath Stokmayer, und dem seitherigen Assessor bei der bisherigen Tax-Zoll- und Accis-Direction, Keller.

Zwei Secretarien Auch und Weisser, bisher Revisions-Assistent; ein Registrator Bür, bisher Accis-Schreiber; 2. Kanzellisten: Heindel, bisher Kopist, und einem, dessen Ernennung noch folgen wird.

Dem Rechenbank:

a) für das Zollwesen: 1. Rechnungsrath: Glocker, bisheriger Buchhalter; 4. Buchhalter: Grüb, Hochstetter, Christmann und Glück, bisher am Rechenbank des Ober-Finanz-Departement.

b) für das Umgeld: 1. Rechnungsrath: Nast; 4. Buchhalter: Trefz, mit Kammerraths-Charakter; Autenrieth, Klemm, bisher Kanzellist bei der Tax-Direction, und Herlin, bisher Amtsverweser bei der Stempelkasse.

c) für den Accis: 1. Rechnungsrath: Hoffmann; 4. Buchhalter: Bilfinger, mit Kammerraths-Character, Maier, Revisions-Assistent, Roth, bisher Accessist, und noch ein weiterer, dessen Ernennung folgen wird.

d) für das Stempel- und Tax-Wesen: 1. Rechnungsrath, Reyscher, bisher Buchhalter.

Für die zu fertigenden Ertrags-Bilancen: 1. Buchhalter: Paulus, bisher Revisions-Assistent.

3. Zoll- und Accis-Schreiber: Lindenmaier, Geß, bisher Kanzellist bei der Ober-Steuer-Direction, und Beurer, bisher Pensionär.

3) Landwirthschaftliches Departement, welchem die Königl. Staats-Domainen, Meyereyen, Höfe, und einzelne Güter, Fischereyen und Schäfereyen, Zehent-Zins- und Gültgefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbstsachen, Frohnsachen, Kultur-Mutationen Bauren-Lehen, Leibeigenschafts-Gefälle, Concessionen zu neuen Gebäuden, Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben der Unterthanen, Sauerbrunnen und Bäder, so wie das Renovations-Wesen übertragen sind.

Das Directorium dabei führt, wie bei den vorhergehenden Departements, Ober-Finanz-Director von Dünger; sodann ist ferner dabei angestellt: als erster

referirender Rath geheimer Ober-Finanz-Rath v. Süskind; als Justitiarius: Regierungsrath v. Jäger; fünf Räthe: die Hof- und Finanzräthe: v. Seubert, v. Mylius und Feuerlein, Assessor Seyffer, bisher bei dem Berg-Departement, und der bisherige Pfleger in Wiernsheim, Frisch.

171 Drei Revisoren: Breuning, Nast, beide Ober-Revisoren, Hölder, Unter-Revisor; 3. Secretairs: Stahl, Rappolt und Schlotterbek; 2 Registratoren: Warth und Tresz; 3. Kanzellisten: Rosezky, Pfeiffer und Benz.

Gestüts- und Marstalls-Sachen bleiben dem dießfallsigen, für sich allein, ohne Connexion mit der Ober-Finanz-Kammer bestehenden Departement unterworfen; blos die Revision der Rechnungen des Marstalls- und Gestüts-Kassiers gehört zum Departement des Rechnungs-Wesens.

4) Rechnungs-Departement, welchem die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungs-Wesen sämtlicher Kameral-Beamten und Kassiere, des Cautions-Wesens, Kanzleikostens- und Schreib-Materialien-Verwaltung, Besoldungs- und Pensions-Wesen, sodann Armen-Unterstüzung, Kirchen- und Lehranstalten, die Seminarien, das Medicinal-Wesen, alles dieses, insofern es auf das Rechnungs-Wesen Bezug hat, das Sportel-Wesen, Schuz- und Schirm-Bürger- und Beisiz-Gelder, Abzug und Nachsteuer, so wie andere Jurisdictional-Gefälle übertragen sind.

Was seither unter dem Namen von Straf-Akkorden vorgekommen, darüber hat in Zukunft nicht dieses Departement, sondern die betreffende Justiz-Behörde welche den Straf-Ansaz gemacht hat, die Cognition, und erst, wenn von deren Seite nach hinlänglicher Würdigung der eintretenden Unvermögenheit der Antrag darüber an den Justiz-Minister gemacht, und allerhöchsten

Orts die Entscheidung angegeben seyn wird, ist obiges Departement des Einzugs und der Verrechnung halber davon zu benachrichtigen.

Bei diesem Departement ist angestellt:

als vorsizender und erster referirender Rath: geheimer Ober-Finanzrath von Weisser; ferner, als Justitiar: Regierungsrath v. Jäger, wie bei dem landwirthschaftlichen Departement. 5 Räthe: die Hof- und Finanz-Räthe Spittler und v. Hartmann, Expeditionsrath und bisherige Kammerrath Enslin, der bisherige Steuerrath des Calwer Kreises, Jäger, und noch ein weiterer Rath, dessen Ernennung folgen wird.

3) Secretairs: Seeger, Wolff und Bloß; 2. Registratoren: Binder und Abelen; 3. Kanzellisten: Sicherer, Wächter und Gräslen, seither Kopist.

22. Rechnungsräthe: (neben 4. Forst-Kammerräthen) Megerlin, Haupt, Firnhaber, Schweizer, Stahl, Flatt, Schleich, Josse, Gottlieb, Foichtig, Schmid, Carl, Obermaier, Wieland, Hoß, Tafel, Jäger, Treuw, Johler, leztere 6. bisherige Buchhalter; Müller, seither Secretair bei der Tax-Direction; Wolfram, bisher Revisor in Fürstl. Leiningischen Diensten, und Göritz, seither Substitut zu Offenhausen; ferner, 2. Rechnungsräthe für die Moderation der Kostens- und Verdienstzettel: Ritter und Stimmel, bisher Buchhalter; endlich

12. Buchhalter: Kraft, Joannis beim Stempel-Amt, Rosset, Fröhner, Schweickherr, bisher Kanzellist beim Berg-Departement, Bardili, Ruthart, Megerlin, Oetinger, Roth, Minner, die leztern 6. bisher Revisions-Assistenten, und Steudel, bisher Probator in Bebenhausen.

5) Landbau-Departement, welches von dem Bauwesen der Königl. Residenzen, Schlösser, und sonstiger eigenthümlicher Königl. Gebäude ganz separirt werden soll.

172 Das Directorium darüber führt Ober-Finanz-Director v. Dünger; Mitglieder dabei sind: Major und Ober-Wasserbau-Inspektor v. Duttenhofer, Major und Ober-Wasserbau-Inspector v. Seeger, Hof- und Finanzrath Spittler. Die Land-Baumeister gehören gemeinschaftlich zu diesem, wie zu dem Hofbau-Departement, wovon weiter unten das Nähere, und werden von beiden Departements nach Bedürfniß des Geschäfts beigezogen. Die angestellten Bau-Controlleurs, Secretairs und Canzellisten werden nach dem Bedürfniß beider Departements vertheilt.

Ueber jene sub Nr. 1 — 5. aufgeführten Unter-Departements, sowohl einzeln als bei ihrem Zusammentritt, führt das Präsidium der Präsident der Ober-Finanz-Kammer, geheimer Rath v. Wangenheim.

Zu den ferneren Stellen des Finanzfachs, abgesondert von der Ober-Finanz-Kammer, für sich bestehend, und unter dem Präsidio des Finanz-Ministers, gehören:

II. Das General-Staats-Kassen-Departement, welches ein Haupt-Departement ausmacht, und für sich ein Ganzes bildet, wohin von allen übrigen Departements und Cassen die eingehenden Revenuen abgeliefert werden, um in Gemäßheit des, jährlich nach dem jedesmaligen Vortrag des Finanz-Ministers entweder neu zu entwerfenden oder zu bestätigenden General-Etat die Staats-Ausgaben bestreiten zu können; unter diesem Departement ist das sämtliche seither bei der General-Casse angestellte Personale begriffen.

III.) Das Forst-Departement, wohin auch das Floz-Wesen und die Königl. Holz-Gärten gehören, bleibt in seiner bisherigen Einrichtung, und bildet unter dem

Präsidio des Finanz-Ministers; nach geschehener Trennung und Abnahme des Rechnungswesens, bloß in Beziehung auf das gesammte Forstwesen eine Administrativ-Stelle.

IV.) Das Departement des Bergwerks- Salinen- Hütten- und Münzwesens behält seine bisherige Einrichtung, ausser daß wegen dem Abgang des Registrators Neuffer, und Kanzellist Schweikherr, die Registratorstelle mit dem Secretariat verbunden, und Scribent Treuw als Kanzellist angestellt wird. Blos was hier in das Rechnungswesen einschlägt, besonders die Revision der Rechnungen, gehört zu dem Ressort der Ober-Finanz-Kammer; die Oberaufsicht und Verwaltung der diesem Departement untergebenen Werker, Fabriken ꝛc. aber ist demselben ausschließlich übertragen.

V.) Hof-Bau-Departement hat das Bauwesen der Königl. Residenzen, Schlösser und sonstiger eigenthümlicher Königl. Gebäude unter sich.

Das Personale dabei ist: Ober-Schloßhauptmann v. Kniestedt, der in der Abwesenheit des Finanz-Ministers das Präsidium führt; Kammerherr v. Wechmar; Major und Ober-Wasserbau-Inspector v. Seeger, Hof- und Finanzrath v. Mylius und Hof-Baumeister Thouret. Wegen des übrigen Personals wird sich auf das bezogen, was oben bei dem Landbau-Departement verordnet worden.

Das Straßen- Brücken- und Wasserbau-Departement behält ganz seine biserige Einrichtung, und steht ausschließlich unter dem Ministerium des Innern. Nur wird auch hier die Revision der Rechnungen von Seiten der Ober-Finanz-Kammer besorgt.

Das General-Finanz-Directorium besorgt alle wich- 173
tigere Gegenstände des Finanzfachs. Zu diesem Ressort gehören insbesondere alle das Finanzwesen im allgemei-

nen betreffende Gegenstände, die General-Etats und die Descharginung der Cameral-Beamten und Cassiere. Ueber Dienst-Angelegenheiten und Gnadensachen hat der Finanz-Minister den Vortrag bei Sr. Königl. Majestät.

173 Unter seinem Präsidio steht dieses Directorium, wenn es versammelt wird, welches nicht anders als auf Befehl des Ministers geschehen kann. Dasselbe besteht neben dem Minister, aus dem Präsidenten der Ober-Finanz-Kammer, dem Ober-Finanz-Director, den geheimen Ober-Finanzräthen, welche als erste referirende Räthe bei den, zu der Ober-Finanz-Kammer gehörigen Unter-Departements angestellt sind, sodann von Seiten des General-Staats-Kassen-Departements: dem General-Staats-Kassier, geheimen Ober-Finanzrath v. Pfaff; von Seiten des Bergwerks-Depart. dem Hofkammer-Director v. Parrot; ferner aus einem, von dem Finanz-Minister vorzuschlagenden Mitglied aus dem Forst-Departement, so wie auch aus dem Departement des Straßen-Brücken- und Wasser-baus, und endlich eben so aus einem Mitglied sowohl des Hof- als Landbau-Departements, wenn deren Beiziehung nöthig seyn sollte.

Ausser dem haben Se. Königl. Maj. als geheime Ober-Finanzräthe bei dem General-Finanz-Directorio den bisherigen Sachsen-Koburg-Saalfeldischen geheimen Rechnungs- und Landes-Regierungsrath Feder; ingleichen den vormaligen Professor der Staats-Wirthschaft aus Baireuth, Georg, gnädigst angestellt.

Sodann gehören zu dem General-Directorio: 2 Secretairs: Nicolai und Hiemer; 2. Registratoren: Zeller und Hahn, bisher Journalist bei dem Ober-Finanz-Departement, 2. Kanzellisten: Kempf und Heller, bisher Kopist; 6. Ober-Rechnungs-Räthe für die Superrevision der Rechnungen: Weickersreuter, Müller, Spittler, Autenrieth, Steinheil und Geßner, seither Revisor in Rotenmünster; 2. Ober-

Rechnungsräthe für die Etats, welche noch werden ernannt werden, und endlich 2. Assistenten: Schönlen, seither Probator in Schorndorf, und Tafel, bisher Substitut in Weissach.

So wie der Finanz-Minister, so oft er es für gut findet, in der Ober-Finanz-Kammer präsidiren kann, und bei dem Forst- und Bergwerks-Departement, so wie auch den beiden Bau-Departements Präsident ist, so kann er auch alle diese Stellen zu jeder Zeit visitiren und inspiciren, auf eben die Art und Weise, wie solches der Minister des Innern, und der Minister der Justiz, in Absicht der zu ihren Departements gehörigen Stellen zu thun befugt sind.

Und werden alle diese, das Finanz-Departement betreffende allerhöchste Organisations-Verordnungen hiemit bekannt gemacht.

K. Verordnung, wodurch das Loosen der Militairpflichtigen wiederholt verboten, und die Ordnung ihrer Aushebung bestimmt wird, dd. 30. Mai 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir aus verschiedenen Berichten bemerkt haben, daß ungeachtet das Loosen bei den Truppen-Aushebun- 173
gen in der verkündeten Conscriptions-Ordnung durchaus untersagt worden ist, dasselbe gleichwohl hie und da vorzüglich in dem Fall von Unsern Königl. Ober- und 174
Staabs-Aemtern angewendet wird, wenn mehrere gleich große Subjecte in Coucurrenz kommen, dieses aber Unserer allerhöchsten Intention ganz entgegen ist, indem Militairpflichtige, die in einer Classe stehen, nach der Nummer ihrer Aufzeichnung und Größe ausgehoben werden sollen: So lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Nachachtung allergnädigst unverhalten. Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Oberlandes-Regierung den 30. Mai 1807.

Nro. 39.

Königl. Verordnung dd. 7. Jun. 1807. Die Erleichterung und Begünstigung des Dienstes bei den Land-Bataillons betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

177 Da Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, zum Besten der für den Dienst im Innern gegenwärtig formirten Land-Bataillons, diejenigen Erleichterungen allergnädigst eintreten zu lassen, welche nach Vorliegenheit der Umstände zuläßig sind, so verordnen Wir, aus Landesväterlicher Huld und Gnade zur Erleichterung und nähern Bestimmung des §. 47. Unserer Militair-Conscriptions-Ordnung von 1806. allergnädigst folgendes.

Für die Land-Bataillons sind bestimmt:

1) Die Exkapitulanten. Es wird daher den Kön. Kreis-Aemtern so allergnädigst als ernstlich aufgegeben, sogleich nach Einlauf dieses allergnädigsten Rescripts alle noch etwa rükstehende ledigen Exkapitulanten, ohne allen Verzug in die Garnison Stuttgart einzuschiken. Hiebei wird besonders bemerkt, daß unter Exkapitulanten alle verstanden sind, welche durch Auswahl, oder freiwillig, und zwar mit, oder ohne Handgeld, oder gegen Bezahlung als Eingestandene für andere im Militair waren, wovon allein ausgeschlossen sind:

a) welche bereits 16. Jahre für sich gedient,
b) das 40. Lebensjahr zurükgelegt haben, und
c) schon vor 1790. aus dem Militair entlassen worden sind. Es ist gleich viel, ob diese Leute Unserm Königl. Hause, oder in Unseren neu acquirirten Landen ihrem vorherigen Landesherrn gedient haben.

2) Sollen auf gleiche Art unverzüglich alle diejenigen ledigen Leute, welche andere für sich gestellt haben, zu dem Land-Bataillon eingeliefert werden; wären aber

diejenigen, die sie für sich gestellt, noch gegenwärtig für sie in Königl. Kriegsdiensten, se bleiben sie so lange von der Einlieferung frei, bis die für sie bestimmte Capitulations-Zeit verflossen ist. In so weit einzige Söhne von der Conscription (nach dem §. 17. der Conscriptions-Ordnung) frei sind, sollen solche auch vom Dienst beim Land-Bataillon befreit seyn. Nach diesem trift die Reihe:

3) die schon geheuratheten Exkapitulanten, und solche, 178
welche Leute für sich gestellt haben, und jezt gleichfalls verheurathet sind, und zwar zuerst diejenigen, welche eine 4jährige - nachher aber solche, welche eine 6jährige Capitulations-Zeit ausgedient haben.

Indem Wir nun auf solche Weise den Dienst bei den Land-Bataillons, Unsern Unterthanen möglichst erleichtern wollen, so verordnen Wir, in dieser landesväterlichen allergnädigsten Absicht zum Besten der wirklich in Dienst gezogenen Mannschaft nachfolgendes.

Obgleich die Conscriptions-Ordnung §. 47. bestimmt, daß die unter den Land-Bataillons befindlichen Soldaten auf die resp. 6. oder 8. Jahre ihrer Pflichtigkeit zum Land-Bataillons-Dienst von Botengängen frei sind, so versteht es sich doch von selbst, daß, so lange ein Mann von Hause abwesend, und unter dem formirten Bataillon im Dienste befindlich ist, er durchaus von allen Personal-Frohnen frei seyn müsse, und ihm auch kein Geld-Surrogat dafür aufgerechnet werden könne. Ferner, daß er während des Activ-Dienstes von der Gewerbs-Steuer, wie auch von den Handwerksladen-Gebühren frei gelassen werden müsse, und zwar für den ganzen Jahrgang, worinn der Aktiv-Dienst fällt, ausser das Handwerk würde durch die zurükbleibende Frau mit Gesellen fortgetrieben, oder der Aktiv-Dienst würde nicht über vier Wochen dauern.

Sodann wollen Wir weiter allergnädigst festgesezt haben:

1) daß die im Dienst Befindlichen bei Fuhr-Frohnen und Vorspann, so fern sie durch die besizende Morgenzahl ihrer Güter dazu tenent sind, möglichst geschont, in keinem Fall aber solche während des Dienstes angehalten werden, zu diesen Frohnen oder Vorspannen Stellvertreter zu bestellen oder zu bezahlen.

2) Daß den zurükgelassenen bedürftigen Weibern und Kindern, aus den Kassen der Bürgermeister-Aemter oder piorum corporum, zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, während der Abwesenheit ihrer Männer, oder Väter, eine wöcheutliche Unterstüzung gereicht werde.

3) Daß denen Exkapitulanten in ihrer Abwesenheit durch die Communen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, ihre Güter umsonst gebaut und ihr Feldsegen eingeheimst werde.

Gleiche Wohlthat von Nro. 2. und 3. soll auch auf ledige, die unter den Land-Bataillons stehen, anwendbar seyn, welche arme, alte und gebrechliche Eltern oder Geschwister, durch ihre Arbeit ernähren und ihre Güter und Gewerb besorgen müssen.

4) Daß in Gegenden, wo Commun-Waldungen sind, und der Mann zur Winterszeit in Militair-Diensten ist, denen rükbleibenden Weibern und Kindern, oder armen Eltern, eine ausserordentliche Holzgabe gereicht werde.

5) Daß die unter den Land-Bataillons Dienenden bei Anweisung der sogenannten Bürger- oder Allmand-Stükken, vorzüglich begünstigt werden müssen.

Nach gegenwärtigen allergnädigsten Vorschriften, und beiliegendem Formular sollen die Kreis-Aemter ohne allen Verzug, und längstens binnen 14. Tagen a die insinuationis, die Consignationen der Land-Bataillons-Pflichtigen fertigen lassen und zu Unserem Königl. Kriegs-

as

Die

ei

der

6.

6.

us

Ministerio einsenden; wobei ihnen in Rüksicht der Verheuratheten besonders und nachdrüklichst auf ihre Pflichten gegeben wird, zu bemerken, welches die mehr oder minder Bedürftigen, und welches die von ihrem Hauswesen Entbehrlichen seyen. Hieran geschieht Unser Kön. Wille. Gegeben zu Ludwigsburg, den 7. Jun. 1807.

Friderich

Ad M. S. R. M.
v. Vellnagel.

Nro. 40.

K. V. dd. 11. Jun. 1807. Den Amts-Titel und Rang der bei den Finanz-Behörden angestellten neuen Räthe betr.

Durch ein allerhöchstes Dekret dd. 11. d. M. ist in 181
Ansehung des Amts-Titels und Ranges der kraft der neuen Organisation der Finanz-Behörden vom 4. Jun. angestellten neuen Räthe allergnädigst verordnet worden, daß

1) die bei den beiden Departements der directen und indirekten Steuern angestellten neuen Räthe den Titel: Ober-Steuer-Räthe —

2) die bei dem landwirthschaftlichen Departement angestellten neuen Räthe den Titel: Ober-Oekonomie-Räthe —

3) die bei dem Rechnungs-Departement angestellten neuen Räthe den Titel: Ober-Rechnungs-Räthe — und

4) die bei dem General-Finanz-Directorio für die Steuer-Revision angestellten Rechnungs-Räthe, den Titel: OberRevisions-Räthe, führen sollen.

In Absicht des Rangs haben Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, daß die geheimen Ober-Finanz-

Räthe solchen in der IX. Classe vor den geheimen Hof-Räthen, —

die Ober-Steuerräthe in der X. Classe nach den Tutelar-Räthen, —

die Ober-Ökonomie- und Ober-Rechnungs-Räthe in der XI. Classe nach den Titular-Hofräthen, — und

die Ober-Revisionsräthe in der XIII. Classe vor den Secretairs der sämtlichen Collegien, haben sollen.

K. Verordnung, die Communikation der Justiz-Behörden im Königreich mit den im Felde stehenden Königl. Regimentern betr. dd. 8. Jun. 1807.

181 Vermöge allerhöchsten, an die Minister des Innern und der Justiz erlassenen Königl. Decrets vom 8. Jun. sind von sämtlichen obern und niedern Behörden und Stellen im Königreich alle mit der Königl. Armee im Justizfach nöthigen Communikationen künftighin nicht mehr, wie bisher öfters geschehen, an einzelne im Feld stehende Regimenter, oder im Feld befindliche Auditors, sondern insgesamt an das Königl. General-Auditoriat in Stuttgart zu richten, von wo aus sodann das Weitere besorgt werden wird.

Nach dieser allerhöchsten Verordnung haben sich demnach alle Stellen und Behörden auf das genaueste zu achten.

K. Verordnung, dd. 17. Mai 1807. Das Kirchengebet für die Patronat-Herrschaften betr.

182 Se. Königl. Maj. haben vermöge der allerhöchsten Resolution vom 16. Mai dieses Jahrs zu bestimmen geruht, daß in dem öffentlichen Kirchengebet der Patronat-Herrschaften, und, wo das Patronat-Recht der Patrimonial-Herrschaft nicht zusteht, dennoch auch der leztern gedacht werde. Es ist also in dem Kirchengebet nach den Worten:

„des Königl. Hauses Prinzen und Prinzessinnen"
folgendes zu sezen:

„Auch bitten wir dich für Unsere fürstliche= (gräfliche = adeliche) Patronats= (Patrimonial=) Herrschaft, derselben Familie und Anverwandte."

Nro. 41.

K. V. dd. 9. Jun. 1807. Die Gesuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betr.

Se. Kön. Maj. haben durch das an das Königl. 185
Staats=Ministerium erlassene allerhöchste Decret vom 9. Jun. dieses Jahrs in Beziehung auf die einkommenden Gesuche um Nachlaß oder Milderung der von den Administrativ=Stellen des Königreichs erkannten Strafen allergnädigst zu verordnen geruht, daß, in Absicht auf Nachlaß oder Milderung der erkannten Strafen von gedachten Stellen nichts mehr einseitig verfügt, sondern alle dergleichen Gesuche ohne Rüksicht auf den Belauf des Straf=Ansazes, mit dem bisher gewöhnlichen Bericht über die näheren Umstände durchgängig an das Königl. Justiz=Ministerium, zur weiteren Verfügung eingeschikt werden sollen, als wonach sich, als einer Königl. Normal=Verordnung, künftighin sämtliche Administrativ=Stellen des Königreichs, zu richten haben.

Erläuterung der Verordnung dd. 19. April 1806. Die Beurkundung der Taufscheine von den K. Ober=Beamten betr. dd. 13. Jun. 1807. (neu aufgenommen.)

Friderich 2c. 2c. 2c.

Wir haben aus verschiedenen bei Unserm Kön. Ober=Consistorio eingekommenen und von diesem Unserer Kön. Oberlandes=Regierung mitgetheilten Berichten der Königl. Dekanat=Aemter zu ersehen gehabt, daß mehrere Ober=Aemter Unsere dd. 19. April 1806. wegen Beurkundung

der Taufscheine von den Ober-Beamten, ergangene Verordnung, so verstehen: als ob sie die Taufbücher selbst einsehen, und sie sich dieselben von allen Ortschaften einschiken lassen müßten. Da aber Unsere Allerhöchste Absicht nur dahin gehet, daß die Aechtheit der Unterschrift des Geistlichen von dem Beamten attestirt werden solle, überdieß die Uebersendung der Taufbücher an die Ober-Beamte mit großen Inconvenienzen verbunden seyn würde, so habt Ihr solches den in Eurem Kreis befindlichen Ober-Beamten zur Nachachtung zu erdfnen.

Daran 2c. Stuttgart, in Königl. Oberlandes-Regierung, den 13. Jun. 1807.

Nro. 42.

K. V. dd. 14. Jun. 1807. Die Titel der Patrimonial-Beamten, die Wappen und andere öffentliche Auszeichnungen der Guts-Besizer in den Kön. Staaten betr.

193 Se. Königl. Maj. haben durch das allerhöchste Decret vom 13. dieses zu befehlen geruht.

1) daß alle Patrimonial-Beamte der zur ehemaligen Reichs-Ritterschaft gehörig gewesenen Gutsbesizer sich des Titels: „Oberamtmann oder Obervogt" zu enthalten, und keinen andern, als den eines Patrimonial-Amtmanns zu führen haben.

2) Alle in ehemalig ritterschaftlichen Orten etwa in der Nähe der adelichen Schlösser und Wohnhäuser noch befindliche Stöcke mit den herrschaftlichen Wappen, oder mit der Inschrift „Burgfrieden" sind hinweg zu thun. Nur an den Schlössern der ehemals Reichs- und Kreisständischen regierenden Fürsten und Grafen dürfen solche Stöcke mit der Inschrift „Burgfrieden" belassen werden.

3) Die Wappen der Gutsbesizer in den Kön. Staaten, sie seyen fürstlichen, gräflichen oder adelichen Stan-

des, dürfen nirgends angebracht seyn, als über den Eingangs-Thüren ihrer Schlösser oder Wohnhäuser. Wo dieselben sonst sich noch befinden, so wie auch Schlagbäume auf Wegen und Chausseen, wenn sie mit den Farben der Gutsbesizer versehen sind, sollen ohne weiters hinweggethan, und leztere mit den Königl. Farben versehen werden.

Dieser allerhöchste Befehl, dessen sträckliche Vollziehung den sämtlichen Kreishauptleuten innerhalb 14. Tagen aufgegeben worden ist, wird andurch den Gutsbesizern, Patrimonial-Beamten, und wem derselbe zu befolgen obliegt, zur Nachricht und pünktlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, damit nirgendsher ein Vorwand der Unbekanntschaft mit dieser Verordnung vorgebracht werden könne. Stuttgart, den 14. Jun. 1807.

G. V. dd. 9. Jun. 1807. Das erneuerte Verbot des Einsezens und Collektirens für ausländische Lotterien betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Königl. Oberlandes-Regierung sieht sich veran- 193
laßt, die wegen des Einsezens und Collektirens für ausländische Lotterien s. d. 19. April 1779. 18. Mai 1801. 194
und 9. Aug. 1802. ergangene allerhöchste Verordnungen, daß nemlich alles Einlegen in die sogenannte Zahlen-Lottos bei empfindlicher Geld- und Leibesstrafe, auch Confiskation des etwa erhaltenden Gewinns ernstlich verboten, so wie das Collectiren für auswärtige Lotterien aller Art auf das nachdrüklichste untersagt seyn solle, mit der Bedrohung, daß die Uebertreter das erstemal mit Geld oder am Leibe empfindlich bestraft, im Wiederholungsfall aber nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des verursachten Schadens criminell angesehen werden sollen — hierdurch zu erneuern. Es werden demnach die Königl. Kreisämter angewiesen, sämtliche Ober- und Patrimonial-Beamte hierauf aufmerksam zu machen, und

sie bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe anzuweisen, sobald Aufforderungen von auswärtigen Lotterie-Directionen Lotterie-Loose unterzubringen, an sie oder ihre Amts-untergebene geschehen, solche ohne weiters an den Einsender mit der Bemerkung zurükzuschiken, wie die Annahme von Lotterieloosen und das Einlegen in die Zahlen-Lottos in den Königl. Württembergischen Staaten bei schwerer Strafe verboten sey, und sonach alle dergleichen Insinuationen ohne Erfolg bleiben würden. Daran 2c. Stuttgart, den 9. Jun. 1807.

Kön. Ob. Landes-Regierung.

Vorschrift des K. General-Staats-Kassen-Departement für sämtl. Cameral-Beamte, die Einsendung und Einrichtung der Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Casse betr. dd. 16. Jun. 1807.

194 Sämtliche Cameral-Beamte, welche ihre Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Casse für den Jahrgang von Georgii 180$\frac{6}{7}$ noch nicht eingeschikt haben, werden hiemit erinnert, solche nicht länger im Anstand zu lassen. Wobei zur Belehrung der neueren Beamten angefügt wird, daß in die Jahrs-Vergleichung nicht nur alle baare Geld-Lieferungen unter Anschluß der Interims-Quittungen, sondern auch alle für Rechnung der General-Casse geschehene Zahlungen an Commissions-Kosten 2c. mit Beilegung der Legitimationen und Quittungen einzubringen sind, und dadurch der reine Ertrag der Revenüen zu liquidiren ist.

Ueber die, zur General-Staats-Casse gelieferten Tax-Gelder und die s. d. den 12. Dec. 1806. besonders ausgeschriebene Steuer sind separate Vergleichungen zu fertigen, und bei lezterer ist die Lieferung der bereits verfallenen lezten Terz zu beschleunigen, und sodann das Ganze in Vergleichung zu bringen.

Nro. 43.

K. Verordnung, die Obliegenheit der Civil-Beamten und Unterthanen in Ansehung der Deserteurs betr. vom 16. Jun. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit gerechtem Mißfallen wahrgenommen, 197
daß bei den seit einiger Zeit mehrfältig vorgefallenen Desertionen von Seiten der Civil-Behörden dasjenige keineswegs beobachtet worden ist, wozu Unsere längst bestehende Königl. Verordnungen in dergleichen Fällen Unsere Königl. Beamte, Diener und Unterthanen gemessenst anweisen; weßwegen Wir denselben Folgendes aufs neue einzuschärfen Uns veranlaßt finden.

§. 1.

Keinem Fremden soll in Unsern Königl. Staaten der Aufenthalt oder die Durchreise, ausgenommen mit Extra-Post, gestattet werden, wenn er sich nicht wegen des Zweks seiner Reise und seiner Person gehörig ausweisen kann. Macht er sich, wenn er hierüber zur Rede gestellt wird, verdächtig, und kann er nicht durch Vorzeigung eines gültigen Passes diesen Verdacht entfernen: so ist derselbe zu arretiren und an das Oberamt einzuliefern, welchem alsdann obliegt, die weitere Untersuchung vorzunehmen, und, wenn irgend eine Wahrscheinlichkeit eintritt, daß der Arretirte ein Soldat oder obligater Officier-Bedienter wäre, ihn an die nächste Militair-Behörde unter sicherem Geleit transportiren zu lassen.

Wenn Jemand einen solchen verdächtigen Menschen beherbergt, und es ergibt sich nachher, daß dieser ein Deserteur gewesen ist, so hat derselbe das erstemal eine 3tägige Incarceration, und im Falle der Wiederholung eine Vestungs-Arbeitsstrafe, welche nach Erfund der Umstände bis auf 6 Wochen bestimmt, zu erwarten, ohne daß darauf Rücksicht genommen würde, wenn der Beherbergte etwa in einer Verwandtschafts-Verbindung mit

ihm gestanden, oder von dessen Militairpflichtigkeit nichts bekannt gewesen wäre.

§. 2.

Sämtliche Unterthanen, vorzüglich aber die Wirthe, Zoller, Visitatoren, Thorwarte, Feldschüzen und Brücken-Aufseher sind verpflichtet, den durchpassirenden Soldaten ihre Pässe abzufordern, und wenn dieselbe sich nicht damit legitimiren können, sie aufzuhalten, und der Ortsobrigkeit zu überliefern, oder, wenn dieses nicht in ihrer Gewalt stünde, bei 10 Reichsthalern Strafe dem nächsten Orts-Beamten davon schleunig die Anzeige zu machen.

§. 3.

Kein Wirth oder anderer Unterthan darf bei Ver-
198 meidung einer Strafe von 30 Reichsthalern einen Soldaten bei sich beherbergen oder ihm, sonst auf irgend eine Weise Unterschlauf geben, es habe dann derselbe den erforderlichen Paß zu seiner Legitimation vorgezeigt. Auch haben weder Wirthe noch andere Personen bei 20. Reichsthalern Strafe einen solchen ohne obrigkeitliches Vorwissen über Nacht zu behalten.

§. 4.

Jeder beurlaubte Soldat hat gleich bei seiner Ankunft in dem für seinen Urlaubsaufenthalt bestimmten Ort seinen Urlaubs-Paß dem Beamten oder Schultheißen des Orts vorzuzeigen, welcher auf die Aufführung desselben während der Urlaubszeit ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und nach deren Verfluß ihm keinen Aufenthalt mehr zu gestatten hat. Sollte der Beurlaubte einen Exceß begehen, oder sonst irgend ein Verdacht entstehen, daß er zu entweichen die Absicht haben dürfte: so ist derselbe zu arretiren, und der ihm vorgesezten Militair-Behörde, damit er von dieser abgeholt werden kann, schleunige Nachricht davon zu ertheilen.

§. 5.

Die Beamten und Ortsvorsteher haben über der genauen Beobachtung vorstehender Vorschriften mit Nachdruk zu halten, auf alle in ihrem Wohnort und Amtsbezirk sich aufhaltende und durchpassirende Soldaten sorgfältige Aufsicht zu tragen, besonders aber, so oft ihnen von einem Deserteur die Anzeige geschieht, ohne Zeitverlust zu dessen Beifahung die angemessenen Anstalten zu treffen, und wonn er zur Hand gebracht würde, denselben gegen Ersaz der Kosten aus der Kriegs-Kasse von Station zu Station an seine Militair-Behörde einliefern zu lassen.

§. 6.

Sollte im Falle der später erfolgenden Beifahung eines Deserteurs, oder sonst erwiesen werden können, daß derselbe durch einen Schultheiß oder andern Bürger oder Ortseinwohner, er sei, welcher er wolle, aufgenommen und wissentlich verstekt gehalten, oder ihm sonst auf seiner Flucht Vorschub geleistet worden sei: so wird der Schuldhafte neben der Cassation und künftigen Untüchtigkeit zu allen Aemtern mit Einjähriger Festungs-Arbeit und nach Beschaffenheit der Umstände mit noch weit härterer Strafe belegt werden.

§. 7.

Würde sich ergeben, daß ein solcher Deserteur mit Wissenschaft eines Oberamtmanns, Stabsamtmanns oder Schultheißen durch einen Ort gegangen wäre, ohne daß ihm der Paß abgefordert worden, und er sich daselbst länger als 6. Stunden verweilt hätte, so daß die Nachlässigkeit des Beamten ausser Zweifel gesezt wäre: so soll der Oberamtmann zu einer Geldstrafe von 100. Reichsthalern für die Kriegskasse, der Staabsamtmann zu 50. Reichsthalern für eben denselben Zwek, der Schultheiß aber zu einer sechswöchigen Festungs-Arbeit und Cassation vom Amte verurtheilt werden.

Wir befehlen hiemit Unsern Kreishauptleuten, die zuverlässige Vorsehung zu treffen, daß diese Unsere Verordnung nicht nur sämtlichen ihnen untergeordneten Beamten und Vorstehern und allen einzelnen Bürgern und Unterthanen vollständig bekannt gemacht, sondern auch bei den Vogt-Gerichten jedesmal wörtlich vorgelesen und aufs neue eingeschärft werden möge.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille ꝛc. Stuttgart, den 16. Jun. 1807.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj. propr.

K. General-Verordnung, betr. die zum Nachtheil der Kön. Posten sich einschleichenden Mißbräuche, dd. 17. Jun. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

159 Wir haben mit Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die eingeführten Post-Einrichtungen zum grösten Nachtheil der hauptsächlich das allgemeine Beste bezweckenden eigenen Administration des Post-Regals sehr starke Mißbräuche durch die Unterschleife herrschen, welche von heimlichen Boten, so wie mittelst des für die Handels-Verhälnisse im übrigen durchaus nicht zu beschränkenden schweren Güter-Fuhrwesens sehr häufig begangen werden, und daß gegen die bestehenden Königl. Verordnungen einzelne Brief- Geld- und andere Pakete in Koffers zusammen gepakt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden.

Wie nun einer Seits diese Uebertretungen bei der mit so bedeutenden Kosten etablirten fahrenden und reutenden Post-Anstalt nicht geduldet werden können, und anderer Seits nur durch Nachlässigkeit oder strafwürdige Connivenz der Beamten jene Unordnungen einreissen können: So ertheilen Wir sämtlichen Kreis- Ober- Stabs- und Patrimonial-Aemtern den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, und unter eigener Verantwortung und

schwerer Strafe für den ersten erweißlichen Fall der Saumseligkeit alle Sorgfalt darauf zu richten, daß durchaus keine Art von Boten, mit Ausnahme der nothwendig bleibenden und durch die Ober-Post-Direction zu bestätigenden Amtsboten, welche auf das nächstgelegene Königl. Postamt diejenigen Briefe zu bringen haben, die aus dem Oberamts-Bezirk durch die Post weiter befördert werden, — mehr bestehen sollen, auch sollen durch das schwere Güter-Fuhrwesen durchaus keine Verschikungen von Geld und anderem Postgut geschehen, indem dieses Fuhrwesen sich blos auf Kaufmanns-Güter (neben den nach der Post-Ordnung als Ausnahme geduldeten Artikeln) zu erstreken, und auf deren Versendungen immer nur namentlich von einem Kaufmann an den andern ausdrüklich zu beschränken hat. Daran ꝛc. Stuttgart, den 17. Jun. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Nro. 44.

* Königl. Verordnung dd. 14. Jun. 1807. Die Diöcesan-Eintheilung sämtlicher evangelisch-lutherischer Pfarreien im Königreiche betr.

Erste Ausgabe S. 201 — 207.

---

* K. V. die Appellationen von den Patrimonial-Gerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen betr. dd. 18. Jun. 1807.

Se. Königl. Majestät haben unterm 18. Jun. 208
d. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß, so lange nicht von den mediatisirten Fürsten und Grafen, mit allerhöchster Genehmigung, Justiz-Kanzleien in zweiter Instanz wirklich errichtet, und solche von Sr. Königl. Majestät nicht bestätigt seyn werden, alle Appellationen von ihren Patrimonial-Gerichten unmittelbar an den

10

zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii gehen sollen.

Ad Mand. S. R. Maj.

Nro. 45.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der freien Pürsch in den Souverainetäts-Landen betr. dd. 14. Jun. 1807.

209 Da Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet haben, daß die wegen Aufhebung der in jeder Beziehung höchst nachtheiligen freien Pürsch den 5. Jul. v. J. erlassene allerhöchste Verordnung, auch in den zu Folge des Pariser Conföderations-Vertrags der Souverainetät der Krone Württemberg unterworfenen fürstlichen und gräflichen Herrschaften in Ausführung gebracht werde: so wird solches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach der weiteren allerhöchsten Bestimmung Sr. Königl. Majestät in den bemeldten Distrikten, wo bisher freie Pürsch war, die niedere Jagd als Eigenthum dem Patrimonial-Herrn eingeräumt worden ist, die hohe Jagd hingegen von demselben, gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister auf Rechnung Sr. Königl. Majestät genossen, aller Orten aber diese auf obige Art bestimmten Jagden nur nach den bestehenden Königl. Jagd-Verordnungen und unter Beschränkung der Heg-Zeit, während welcher alles Schießen, Treiben, Jagen ꝛc. ohne Ausnahme verboten ist, ausgeübt werden sollen.

G. V. die Erfordernisse der Pässe ins Ausland betr. dd. 15. Jun. 1807.

209 Da in Gemäsheit der längst bestehenden Verordnungen, alle Pässe in das Ausland ausser der Unterschrift des Beamten, noch mit der Beurkundung des Königl. Oberlandes-Regierungs-Präsidiums, und mit dem Visa des Departement der auswärtigen Angelegenheiten verse-

hen seyn sollen; so werden sämtliche Königl. Kreis-Ober- und Patrimonial-Beamte zur pünktlichen Nachachtung jener Verordnungen hiemit wiederholt auf das nachdrüklichste angewiesen. Stuttgart, den 15. Jun. 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

K. V. dd. 16. Jun. 1807. Die ausschließliche Bekanntmachung öffentlicher Vorladungen in dem St. u. Reg. Blatt betr.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu 209
verordnen geruht, daß überhaupt alle von Staats wegen zu Folge einer allgemeinen Verordnung, ergehende öffentliche Vorladungen Einzelner, wie die der Militär-Pflichtigen sind, künftig mit Unterlassung weiterer Inserate in die inn- oder ausländische Zeitungen, oder der ehemals üblichen Anschlagung in drei verschiedenen Län- 210
dern, allein in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt eingerükt werden sollen.

Es wird daher diese Allerhöchste Verfügung nicht nur sämtl. Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemtern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch eröfnet, sondern ihnen auch aufgegeben, dieselbe durch die gehörige Publikation in allen Städten und Ortschaften des Königreichs zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, auch diese Publikation bei den jährlich abzuhaltenden Vogt-Rug-Gerichten stets zu wiederholen, damit sich in vorkommenden Fällen niemand mit der Unwissenheit des Gesezes entschuldigen zu können vermeinen möge. Decr. in der Königl. Oberlandes-Regierung, den 16. Jun. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. dd. 17. Jun. 1807. Die Militairpflichtigkeit der Forst-Beiknechte betr.

Da die Anzeige gemacht worden ist, daß sich wegen 210
Beiziehung der Forst-Beiknechte zur Conscription Anstände ergeben haben, so werden hierdurch die sämtliche

Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemter zu Folge eines allerhöchsten Decrets vom 10. diß angewiesen, die von Sr. Königl. Majestät entweder bereits angestellten, oder in Zukunft anzustellenden Forst-Beiknechte von der Conscription allerdings frei zu lassen, diesen Grundsaz aber nicht auf diejenigen Forst-Beiknechte anzuwenden, welche ehemals von den Königl. Oberforstmeistern angestellt worden sind, indem diese lezteren so lange der Conscription unterworfen bleiben, bis sie die zur Befreiung von der Militairpflichtigkeit erforderliche Anzahl von Jahren zurükgelegt haben. Stuttgart, den 17. Jun. 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

G. V. das Verbot des Stempel-Aufklebens betr. dd. 15. Jun. 1807.

210 Es ist schon der Fall vorgekommen, daß auf schriftliche, dem Stempel unterworfene Eingaben, statt solche stempeln zu lassen oder Stempelpapier dazu zu nehmen, blos ein abgeschnittenes Stempel-Zeichen aufgeklebt oder aufgeheftet worden. Da aber diese ordnungswidrige Verfahrungsart zu Mißbräuchen führen kann; so wird hiemit allergnädigst verordnet, daß künftig unter keinem Vorwand ein Stempel-Zeichen irgendwo aufgeheftet, sondern das ungestempelte Papier, worauf eine dem Stempel unterworfene Ausfertigung gemacht wird, entweder zum stempeln gegeben oder ein ganzer Stempel-Bogen nach dem Betrag des Gegenstandes beigelegt werden solle. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer IIten Depart. Den 15. Jun. 1807.

Rescript der Königl. Ob. Finanz-Kammer an die Cameral-Beamten dd. 15. Jun. 1807. Die rükständigen Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte betr.

210 Es wird Euch hiemit allergnädigst aufgegeben, die auf den 1. dieses noch rükständigen Fruchtverkaufs-Suc-

ceß=Berichte nach dem in dem Staats= und Regierungs=Blatt Nro. 19. vom 15. April l. J. enthaltenen Dekret, vollständig zu fertigen und einzusenden, auch die Frucht=preise nach Württembergischem Maas beizusezen; und, wann gleich derzeit hie und da kein Verkauf statt haben sollte, so habt Ihr gleichwohl den Succeß=Bericht oder Preiszettel nach den vorgeschriebenen Rubriquen, mit 211
dem Beisaz: „daß die ausgesezten Früchte bereits verkauft seyen" einzusenden, und darinn den noch zugegen liegenden unverwiesenen und entbehrlichen Natural=Vorrath zu bemerken, und damit jeden Monat zu continuiren. Daran ꝛc. Stuttgart, den 15. Jun. 1807.

Königl. Ober=Finanz=Cammer III. Depart.

Nro. 46.

K. V. dd. 22. Jun. 1807. Die neue Organisation des Departement des Innern betr.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst ge= 217
ruhet, bei dem Departement des Innern mehrere, den Geschäftsgang befördernde und den Zusammenhang der einzelnen Behörden zu besserer und gleichförmiger Behandlung der Geschäfte feststellende Modifikationen und Bestimmungen eintreten zu lassen, und demnach durch ein allerhöchstes Decret vom 22. d. M. folgendes allergnädigst verordnet:

Das Departement des Innern, welches vermöge des Organisations=Manifests vom 18. März 1806. das Polizeiliche, Staatswirthschaftliche und Regiminalfach umfaßt, steht in allen seinen Theilen unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung des Ministers des Innern oder desjenigen, welcher in Ermanglung oder Abwesenheit desselben auf allerhöchsten Befehl dessen Stelle vertritt. Die oberste Stelle bildet sodann ein General=Directorium des Innern, welches unter dem Präsidi=

des Ministers steht, und dessen nähere Bestimmung unten vorkommt.

Die weitern Stellen sind folgende:

I) Ober-Regierungs-Collegium, unter dem Präsidio des geheimen Raths von Reischach, oder in dessen Abwesenheit und Verhinderung unter dem Directorium des ältesten Ober-Regierungs-Directors.

Dieses Collegium ist in mehrere Unter-Departements eingetheilt, welche theils gemeinschaftlich die wichtigeren Angelegenheiten in pleno verhandeln, theils auch nach einzelnen Gegenständen abgetheilt für sich bestehen, und wovon einzelne ernannte Glieder als Referenten bei dem General-Directorium erscheinen.

Die Unter-Departements sind folgende:

A) Das Regiminal-Departement. Zu dessen Ressort gehört: die Handhabung und Wahrung der Königl. Souverainetäts-Rechte im ganzen Umfang des Königreichs, und in Beziehung auf die verschiedenen Classen der Königl. Unterthanen;

die Oberaufsicht über die Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemter, mit Ausschluß jedoch der Criminal- und Civil-Justizverwaltung;

die Verpflichtung der Ober-Beamten, Stadtschreiber und Patrimonial-Beamten;

die Bestellung und Bestätigung der Magistrate und der dazu gehörigen Personen;

die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht, so wie die Schuz- und Schirms-Ertheilungen,

218 die Mitleitung der Militair-Conscription und Vollziehung der hierüber gegebenen Geseze;

die Dispensation der Minderjährigen wegen der Vermögens-Verwaltung;

Abzugs- und Nachsteuer-Sachen;

Erkenntniß über Personal- und Frohn-Freiheit, über Steuer-Beschwerden ꝛc.

Von den bisher bei der Oberlandes-Regierung verhandelten Gegenständen werden an andere Behörden verwiesen:

die Scortationen, die Injurien, die Erkenntnisse über Anordnung von Vergantungen und die Selbst-Entleibungen, so wie die Oberaufsicht über Gefängnisse an den 1ten Senat des Ober-Justiz-Collegiums;

Legitimation wegen unehelicher Geburt, und Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre (jenes jedoch mit Ausnahme adelicher oder solcher Personen, welche den Charakter des Adels haben, in Beziehung auf welche das Nöthige dißfalls durch den Justizminister an Se. Königl. Majestät zu bringen ist); ferner

Arrest-Erkenntnisse, aussergerichtliche Schuldklagen und Verfügungen über den jüngsten Besiz, an den 2ten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii;

Dispensation von der Obsignation und [illegible] den Tutelarrath, [illegible]steht, daß Uebertretungen, so wie es sich Accise-Umgelds-Stempel-Erndte-Herbst-Förſt-Post- und anderer ähnlicher Ordnungen, die sich auf die Administration besonderer Gegenstände beziehen, für welche eigene Departements und Direktionen bestehen, von diesen, nach Maasgabe der Instruktion für den 1ten Senat gerügt werden.

Das Directorium in dem Regiminal-Departement führt der Director v. Reuß, seither geheimer Legationsrath bei dem Kabinets-Ministerio.

Ferner sind dabei angestellt: als erster referirender Rath, der geheime Ober-Regierungsrath von Bühler, und fünf Ober-Regierungsräthe v. Röll, Eu-

dreß, v. Schmitz-Grollenburg, v. Holzschuher, seither Assessor; der fehlende fünfte Rath wird noch ernannt werden.

Vier Secretarien: Weckherlin, Groß, der ältere, Hauff und der bei der ehemaligen Oestreich. Regierung zu Constanz angestellte Secretair Probst.

Zwei Registratoren: Lotter und Bleibel, — Ein Diarist: Secretair Clemm.

Vier Kanzellisten: Föhr, Hochstetter, Xaver Junker, bisher Landvogtei-Kanzellist zu Altdorf, und Serer, von der ehemaligen Vorder-Oestreich. Regierung.

B) Das Ober-Polizei-Departement. Für dieses gehören: die Polizei im Umfang des ganzen Königreichs im Allgemeinen, (jedoch mit Ausschluß der Staats- und Landwirthschaftlichen Polizei, für welche das Oberlandes-Oekonomie-Collegium bestimmt ist, und mit Ausnahme der Polizei in den beiden Haupt- und Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg) insbesondere also die öffentlichen Sicherheits- und Feuerlösch-Anstalten: die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt, die Gebäude- und Gassen-Polizei, Trauer- und Leichenordnung, Censur-Angelegenheiten, mit Ausschluß der für das Ober-Consistorium gehörigen und der zu Tübingen censirten Schriften, so wie der politischen Zeitungen, Bücherhandel und Buchdrukereien, Maas und Gewicht, Krämereien, Zünfte und Handwerker, Mühl-Ordnung, die Aufsicht über Armenanstalten, über Zucht- Arbeits- Irren- und Waisenhäuser, die Beurtheilung und Entscheidung der Anstände bei Concessions-Ertheilung zu neuen Gebäuden, Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten, Wirthschaften, Brauereien und anderen Gewerben der Unterthanen, Marsch- und Einquartirungs-Sachen, Bevölkerungs-Tabellen ꝛc.

. Dieses Departement erhält einen Director in der 219
Person des Directors v. Otto, einen ersten referirenden Rath, den geheimen Ober-Regierungsrath v. Wächter, seitherigen Ober-Justizrath bei den 2ten Senat des Ober-Justiz-Collegii, und fünf weitere Räthe: Mohl, Seyboth, Mundorf, Walther, seither Hof- und Regierungsrath in der Grafschaft Limpurg, und Reuß, ehemals Kanton Kraichgauischer Consulent; ferner noch den Assessor v. Sekendorf;

sodann vier Secretarien: Hübschmann, Groß, der jüngere, Stapf; der vierte wird noch ernannt werden.

Zwei Registratoren: Renz und Schott, — einen Diaristen, der noch ernannt werden wird, und

vier Kanzellisten: Mahl, Ruggaber, Berchtold und Niemetz, beide letztere von der ehemaligen Vorder-Oestreich. Regierung.

C) Das Ober-Lehen-Departement besorgt alles, was die von dem Königl. Hause abhängenden Lehen betrift.

Es besteht aus einem Director: v. Reuß, und den Ober-Regierungsräthen: Cammerer, Rheinwald und v. Schmitz-Grollenburg.

Dabei sind angestellt: 1. Secretair, Elsässer; 1. Registrator, Lohbauer; 1. Kanzellist, der bisherige Rentschreiber Foichtig von Rothenburg.

Belehnungen, welche nicht vor dem Throne geschehen, werden in dem versammelten Ober-Regierungs-Collegium, welches mit dem Minister des Innern, als Lehen-Probst, den obersten Lehenhof bildet, von dem lezteren vollzogen.

Ueber diese unter A. B. und C. angeführten Unter-Departements sowohl einzeln, als bei ihrem Zusammen

tritt führt der geheime Rath v. Reischach das Präsidium.

Zu den ferneren Stellen des Departement des Innern, abgesondert von dem Ober-Regierungs-Rath, und für sich bestehend, gehören

II) das Oberlandes-Oekonomie-Collegium. Es hat das Staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich, und insbesondere: Manufacturen, Fabriken und Handel; Concession der Jahr- und Wochenmärkte; Landes-Cultur; Benuzung und Vertheilung der Allmanden; Veredlung der Viehzucht; Vollziehung der Geseze über das Schäfereiwesen.

Sodann die Aufsicht über die Oekonomie der Communen, der Universität Tübingen, der piorum Corporum und Spitäler, der Zucht-Arbeits- und Waisenhäuser, ingleichem über das Kassen- und Rechnungswesen bei der Brandversicherungs- und der weltlichen Wittwen-Kassen-Anstalt; ferner: die Bestellung und Verpflichtung der Commun-Rechnungs-Revisoren und Amtspfleger; die Regulirung des Bürger-Annahmgelds und der Bürgersteuer, die Aufnahme in Waisenhäuser und Spitäler; die Ertheilung der Sammel-Patente; und endlich die Bestrafung der Vergehungen in Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen, [illegible] nicht der Fall zur Erkenntniß [illegible] Justiz-Collegiums [illegible] nach der Instruction §. 5. geeignet ist.

Bei diesem Collegium sind angestellt: als Director, der Director v. Otto; als erster referirender Rath, ein geheimer Oberlandes-Oekonomierath, welcher noch ernannt werden wird.

Als Oberlandes-Oekonomieräthe: v. Knapp, Hartmann, Heugelin, Wullen, seither Steuerrath des Uracher Kreises; Oessinger, seither Amts-

schreiber von Merklingen; Assessor Hummel, und die ausserordentlichen Assessoren Gerber und Riegel.

Vier Secretarien: Fleiner, Breitmaier, Keller und Schweizer.

Zwei Registratoren: Lebret und Gutscher. 220

Vier Kanzellisten: Dörner, Moser, v. Arand, vorher Oberamts-Praktikant und Diurnist zu Altdorf, und Huber, vorher Diurnist zu Spaichingen.

In der Rechnungs-Kammer: 1. Ober-Revisions-rath, Müller. 5. Rechnungsräthe: Rothe, Städlin, Klaiber, Stain, Bürger. 4. Buchhalter: Waiblinger, seither Kanzellist; die übrigen 3. werden noch ernannt werden.

III) Das Strassen- Brüken- und Wasserbau-Departement. Dieses behält seine bisherige Einrichtung unter der Direction des General-Lieutenant v. Cammrer.

IV) Das Medicinal-Departement. Dieses behält gleichfalls seine bisherige Einrichtung unter der Direction des Directors v. Otto.

Als Kanzellist bei diesem Departement ist der ehemalige Kanton Hegauische Kanzellist Carl Kolb angestellt.

Das General-Directorium des Innern besorgt die wichtigeren Gegenstände der öffentlichen Staatsverwaltung. Das Präsidium führt der Minister des Innern, und das General-Directorium versammelt sich nur auf dessen Befehl; es besteht neben dem Minister aus dem Ober-Regierungs-Präsidenten, den Directoren der Departements, den geheimen Ober-Regierungs-Räthen, und dem geheimen Oberlandes-Oekonomierath; und wenn Gegenstände, welche das Strassen- oder Medicinal-Wesen angehen, vorkommen, so werden aus den betreffenden Departements der vorsizende und ein Rath beigezogen.

Uebrigens ist der Minister berechtigt, auch andere Räthe, die im betreffenden Gegenstand vorzügliche Kenntniß haben, beizuziehen.

Zum Secretair dabei ist der Regierungs-Secretair Sattler; — zum Registrator, der Registrator Lotter; und zum Kanzellisten, der Kanzellist Föhr ernannt.

Nro. 47.

K. W. dd. 28. Jun. 1807. Den Rang des Ob. Reg. Directors, des geh. Ob. Reg. Raths, und des geh. Ob. Landes-Oekonomie-Raths betr.

221 Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 28. dieß festzusezen geruht,

1) daß der Ober-Regierungs-Director in der fünften Classe des Rang-Reglements nach den Titular geheimen Räthen, und vor dem Director der Königl. Ober-Finanz-Kammer,

2) der geheime Ober-Regierungsrath in der neunten Classe nach den Majors und vor den Ober-Justiz- und Regierungsräthen, und

3) der geheime Ober-Landes-Oekonomie-Rath in eben dieser Klasse nach den geheimen Ober-Finanzräthen ihren Rang haben sollen.

Nro. 48. *)

K. W. dd. 26. Jun. 1807. Den Titel, Rang und andere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betr.

225 Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen durch eine aller-

---

*) In der Original-Ausgabe des R. Bl. haben sich bei Paginirung der Nummern 48. — 50. Druckfehler eingeschlichen.

höchste Resolution vom 26. Jun. folgende Bestimmungen zu ertheilen geruht:

1) Es haben die mediatisirten Fürsten und Grafen in der Maaße die bisherigen Titel fortzuführen, daß dabei alle Beisäze und Würden hinweggelassen werden, welche sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich, oder als regierende Herren, bezogen haben.

2) Kann das Prädikat „Von Gottes Gnaden" ferner nicht Statt finden.

3) Bleibt es denselben unbenommen, von sich in der mehrfachen Zahl zu sprechen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich in den Eingaben, welche sie an die Königl. Behörden richten, der einfachen Zahl zu bedienen haben.

4) Die Königl. Behörden haben in ihren Erlassen an die mediatisirten Fürsten und Grafen, diesen das Prädikat „Herr" beizulegen.

5) Es ist denselben gestattet, Obervögte (nicht Oberamt-Leute) und so ferne sie von dem Recht der 2ten Instanz unter den vorliegenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, Justiz-Räthe, als Beisizer des

---

In mehreren Exemplaren sind nemlich die Nummern 48. und 49. mit einerlei Seitenzahlen, 229. — 232. bezeichnet, statt daß Nro. 48. mit 225. — 228. paginirt seyn sollte. In andern Exemplaren ist zwar diese Numer richtig paginirt, dagegen sind bei Nro. 49. die Zahlen 229. — 232. übergangen und dafür 233. — 236. gesezt worden, welche man auch bei Nro. 50. findet. Man bemerkt es hier zu Vermeidung aller Irrungen bei Allegirung der in gedachten Numern enthaltenen Verordnungen, mit dem Beisaz, daß man bei den Marginal-Zahlen der neuen Ausgabe der natürlichen Ordnung gefolgt ist, wornach zu Nro. 48. die Seitenzahlen 225. — 228, zu Nro. 49. die S. 229. — 232, und zu Nro. 50. die S. 233. — 240. gehören.

zu errichtenden. Justiz=Collegiums nach erhaltener Königl. Bestätigung zu ernennen.

Hingegen haben sie sich aller Ertheilung anderer Charaktere künftig zu enthalten. Früher ertheilte Titel derselben, als geheime Räthe, Regierungs=Räthe, Hofräthe, bedürfen zu fernerer Fortführung der Königl. Erlaubniß.

6) Wenn ein mediatisirter Fürst oder Graf die Administration seiner Revenüen mehreren in Eine Stelle vereinigten Dienern anvertrauen will, so steht es ihm frei, derselben unter der Benennung eines Ober=Renntamts eine Collegial=Verfassung im Innern zu geben. Es wird aber diese Stelle nur als eine Privat=Anordnung betrachtet, die vor den Königl. Behörden nicht als ein Collegium geltend gemacht werden kann.

7) Von denjenigen Personen, welche fürstlichen Titel führen, haben die Chefs in der ersten Classe des Rang=Reglements nach dem Bischof, die übrigen aber nach den Feldzeugmeistern, und die Chefs der gräflichen Häuser in der VI. Classe desselben den Rang.

226) Die nachgebornen Grafen erhalten nur durch ihre Stellen einen Rang, und bei den ehemaligen ritterschaftl. Personen und übrigen Edelleuten, wenn sie ihrem König und dem Staat nicht dienen, findet ebenfalls kein Rang statt, ausgenommen, wenn sie einen Königl. Charakter haben sollten. Einen fremden Charakter anzunehmen, ohne zuvor dazu erhaltene allerhöchste Erlaubniß ist denselben nicht gestattet. Es geht ihnen in Ermanglung eines durch ein Amt oder einen Charakter angewiesenen höhern Rangs, Jeder welcher das Recht Wappenknöpfe zu tragen hat, vor, und in solchem Fall können weder sie noch ihre Frauen bei Hof präsentirt werden.

Nro. 49.

Vorschrift für sämtl. Cameral-Beamte, die Frucht-Verkaufs-Succeß-Berichte betr. dd. 3. Jul. 1807.

Da die Königl. Ober-Finanz-Kammer mit Mißfal- 229
len hat wahrnehmen müssen, daß die Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte auf den ersten dieses Monats theils von vielen Beamten noch gar nicht - theils von andern sehr unvollständig, und ganz nicht der unterm 15. April und 15. Jun. d. J. ertheilten Vorschrift gemäß erstattet worden sind; so wird hiemit samtlichen Königl. Cameral-Beamten der gemessene Befehl ertheilt,

a) die auf den ersten dieß noch ausstehenden Frucht-verkaufs-Succeß-Berichte schleunigst, und längstens innerhalb 8 Tagen, zur Königl. Ober-Finanz-Kammer III. Departements einzusenden,

b) diese Succeß-Berichte ganz pünktlich und durchaus nach der Vorschrift vom 15. April und 15. Jun. einzurichten, insbesondere aber aufs genaueste anzuzeigen, wieviel an jeder einzelnen Frucht-Sorte, über Abzug des eigenen Bedarfs zu Besoldungen und anderen Abgaben bis nächst Martini, als disponibler Vorrath gegenwärtig noch vorhanden, mithin zum Verkauf übrig sey?

c) werden diejenigen Beamten, welche die schon länger zum Verkauf ausgesezten Früchte bis jezt noch nicht ganz oder nur zum kleinern Theil verwerthet haben, wiederholt aufgefordert, die möglichst hohe Verwerthung dieser Früchte pflichtschuldig und mit Eifer sich angelegen seyn zu lassen. Auch sollen

d) den bereits schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, ohne besondere Legitimation keine Früchte auf Borg hingegeben, so wie die von verkauften Früchten gegenwärtig etwa noch ausstehenden Gelder unverzüglich beigetrieben, und samt den vom

Frucht-Erlös bei den Beamtungen vorräthigen Geldern, unverzüglich an die Haupt-Casse unmangelhaft eingesendet werden. Decr. Stuttgart in der Königl. Ober-Fin. Kammer III. Depart. den 3. Jul. 1807.

Vorschrift für die katholischen Dekane und Dekanats-Commissarien, die Annahme der Vikare, und Anzeige der eingetretenen Geistlichen betr. dd. 23. Jun. 1807.

229 Da kein Geistlicher als Vikar angenommen werden darf, der nicht zuvor von dem Königl. Katholisch-Geistlichen Rath die Erlaubniß dazu erhalten hat, so wird
230 solches den katholischen Dekanen und Dekanats-Commissarien hiemit zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von allen Geistlichen, welche ohne disseitiges Vorwissen in den Land-Capitels-Bezirk, in was immer für einer Eigenschaft, seit dem 23. April d. J. eingetreten sind. oder in Zukunft eintreten werden, ohne Verzug an den Königl. katholisch-geistlichen Rath eine Anzeige gemacht, auch die auf den 23. April d. J. erforderten Notizen über die Geburt, Studien, Priesterweihe ꝛc. wo sie noch ausstehen, nach der tabellarischen Vorschrift mit eingeschikt werden sollen.

Zu diesem Ende erhalten zugleich sämtliche Pfarrer den Auftrag, von jedem Geistlichen, der in den Pfarrbezirk eintritt, dem Dekan oder Dekanats-Commissarius eine Anzeige zu machen. Stuttgart, den 23. Jun. 1807.

Kön. Kathol. Geistl. Rath.

Nro. 50.

* Verordnung des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, an die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Fürsten und Grafen, die Ausfertigung der Appellations-Akten betr.
dd. 1. Jul. 1807.

Insofern den - der Souverainetät Sr. Königl. 231
Maj. untergeordneten Fürsten und Grafen durch das allerhöchste Decret vom 3. März d. J. die Befugniß eingeräumt worden ist, die Civil-Gerichtsbarkeit auch in zweiter Instanz durch ihre Justiz-Kanzleien auszuüben, von welchen sodann der fernere Appellations-Zug unmittelbar an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als dritte Instanz, Statt hat, hält dieser oberste Gerichtshof für zwekmäsig und nothwendig, in Absicht auf die Art und Weise, wie die Verhandlungen der unterrichterlichen Behörden an ihn gebracht werden sollen, die bestehenden Verordnungen kürzlich zusammen zu fassen, und hier als Vorschrift für jene Gerichts-Stellen zu genauester Nachachtung zu erneuren.

§. 1.

Die Verpflichtung des nächsten Untergerichts, von dessen Rechts-Erkenntnisse die sich beschwert erachtende Parthei das Rechtsmittel der Berufung eingewendet, und, vermittelst Einlegung der Akten einführen zu wollen, sich erklärt hat, besteht, im Verhältnisse gegen den höheren Richter, darin, daß es einestheils die, sowohl von der ersten Instanz her ihm übergebenen, als auch die vor ihm in zweiter Instanz gepflogenen Verhandlungen, vollständig und ordnungsmäsig ausgefertigt, der Appellantischen Parthei zu jenem Endzwek der Einlegung mittheile, anderntheils die Rechtsgründe seiner Entscheidung dem Ober-Richter unmittelbar vorlege.

§. 2.

A.) Die Ausfertigung der untergerichtlichen Akten, um welche der appellantische Theil, nach einem zur Förmlichkeit seiner Berufung wesentlichen Erfordernisse, binnen einer Nothfrist von 30. Tagen, von der Insinuirung des Rechts-Ausspruches an, seine Bitte bei dem Richter von welchem - vorzutragen hat, geschieht zwar von Seiten des Actuars, aber im Namen und auf Verantwortlichkeit des Gerichts selbst.

§. 3.

Von dieser Gerichtsstelle ist daher die Zeit, innerhalb deren jener ihr Aktuar dieses Ausfertigungsgeschäft auf die nachbeschriebene Weise besorgen soll, nach dem
234 Umfange der vorliegenden Akten abzumessen, sogleich bei dem Beschlusse über das appellantische Gesuch um derselben Ausfolge genau zu bestimmen, und, wie diß geschehen sei, in dem hiebei geführten, und den Appellations-Akten miteinzutragenden Gerichts-Protokoll pflichtmäsig zu bemerken.

§. 4.

Sollte indessen der appellantische Theil etwa wegen seiner Unentschlossenheit zur Verfolgung der Appellation, entweder gleich bei dem Vortrag seiner Bitte um die Akten, oder auch in der Folge um Aufschub der wirklichen Ausfertigung ansuchen, so hat der Richter von welchem - demselben zu bestimmter Erklärung seines Entschlusses, ob er die Akten ausgefertigt haben wolle? eine Zeit von 20. Tagen, von Ertheilung dieser Frist an, anzuberaumen, welche gleichfalls als Nothfrist zu betrachten, und zu behandeln ist, nach deren fruchtloser Verstreichung mithin Appellant unfehlbar seiner Berufung für verlustig erklärt wird.

§. 5.

Wenn hingegen die appellantische Parthei ihr eingewandtes Rechtsmittel vor dem Appellations = Richter zu verfolgen entschlossen ist, so hat das Unter = Gericht die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß die Sache ordnungsmäsig an denselben gebracht werde; wozu zweierlei, die Ausfertigung der Akten, und die Verkündigung hievon an die appellantische Parthei, erfordert wird.

§. 6.

1) Was die Akten-Ausfertigung überhaupt betrift, so dürfen, in der Regel, die Vor-Verhandlungen nur in Abschriften, welche der Gerichts = Aktuar von den Original-Schriftsäzen und Protokollen genau nehmen läßt, mit diesen sorgfältig zu vergleichen, und als gleichlautend zu beurkunden hat, gegen Entrichtung der dafür taxmäsig angesezten Gebühren an die appellantische Parthei ausgegeben werden: die Ausfolge der Urschriften aber findet nur dann Statt, wenn der höhere Richter, auf die Bitte des Appellanten, besonders in Betrachtung seiner gerichtlich bezeugten Armuth, oder aus andern überwiegenden Gründen dem Unterrichter die Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

§. 7.

Die Abschriften sind nicht anders, als in fortlaufenden Sexternen von verordnetem Stempelpapier (den Bogen zu 3. kr.) weder den Linien noch den Sylben nach zu weitläufig, jedoch, in Beziehung auf die einzelnen Verhandlungen von verschiedenen Zeit-Daten, in schiklichen Absäzen zu nehmen.

§. 8.

Indessen mögen von den Akten voriger Instanzen Abschriften genommen worden seyn, oder die Urschriften selbst ausgefolgt werden, so sind die sämtlichen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge, das heißt

so, wie die mündlichen Vorträge oder Schriftsäze der Partheien, die darüber geführten Gerichts-Protokolle und gefaßten richterlichen Beschlüsse, ingleichen die etwa zwischen hinein unternommenen und protokollarisch erhobenen Vergleichs-Versuche, von dem ersten Schritte vor dem ersten Richter an bis zur lezten Verhandlnng in der zweiten Instanz aufeinander gefolgt sind, aufs genaueste zu ordnen.

§. 9.

Insbesondere gehören hiezu alle diejenige Handlungen, wodurch die Sache von dem lezteren richterlichen Ausspruche an vor das höchste Appellatorium gebracht
235 wird, und wobei jede Aeusserung und Handlung des appellantischen Theils in Beziehung auf die von ihm zu beobachtenden Nothfristen und Förmlichkeiten, namentlich zu welcher Stunde die Urtel den Partheien eröffnet oder bekannt worden sei? wann - vor wem - inwieweit - auf welche Weise und in welchen Worten die eine oder die andere interessirte Person hievon die Appellation ergriffen, und die Acten begehrt habe? pünktlich im Protocoll aufzunehmen ist.

§. 10.

Einen gleich wesentlichen Bestandtheil der Appellations-Akten macht auch die Urkunde über die geschehene Verkündigung an den appellantischen Theil wegen Auslösung und Einlegung der gefertigten Akten, deren Inhalt unten (§. 15. 18.) vorkommen wird, aus.

§. 11.

Jede dieser einzelnen geschriebenen Säze und Gerichts-Verhandlungen erhält zwar, der Reihe nach, ihre Zahl, und eine den Haupt-Inhalt und die Zeit möglichst-kurz und deutlich bezeichnende Aufschrift; es ist jedoch der ganze Akten-Fascikel zu Erleichterung des Nachschlagens mit durchaus laufenden Zahlen zu paginiren.

§. 12.

Zu gleichem Endzwek wird derselbe zu Anfang mit einem colonnenweise geschriebenen Directorium, oder Verzeichnisse der einzelnen Akten-Theile dergestalt versehen, daß in der ersten Reihe herunter die Zahlen der einzelnen Verhandlungen, in der 2ten die Aufschriften mit den untergesezten Zeit-Daten, und in der 3ten die Anzahl der Seiten, wo jene Verhandlungen in dem paginirten Akten-Bund anfangen und enden, auf eine mit dem Innhalt übereinstimmende und in die Augen fallende Weise eingetragen sind.

§. 13.

Als Einleitung oder Vorrede erhalten die Appellations-Akten eine an das Königl. Ober-Tribunal gerichtete Missive (Apostel) worin das Gericht, von welchem, theils alles dasjenige, was es über den Gang des Prozesses, oder etwa über den Werth und zu Widerlegung der Appellations-Gründe noch besonders bemerken zu müssen glaubt, kürzlich vortragen mag, theils und vorzüglich aber die unmangelhafte Ausfertigung der Akten und ihre Gleichförmigkeit mit den Urschriften zu bescheinen hat.

§. 14.

Endlich ist der auf diese Art geordnete Akten-Fascikel, welcher nicht anders als geheftet oder eingebunden ausgegeben werden darf, am Schlusse mit einem Verzeichnisse sämtlicher für die Ausfertigung angerechneten Gebühren und Kosten zu versehen, und auf der ersten Seite des Bandes dergestalt zu rubriciren, daß

1) die Gerichtsstellen, von und an welche appellirt worden ist, benannt —

2) alle Personen, welche in dem befragten Rechtsstreit als Partheien oder Interessenten gehandelt haben, nach ihrem Vor- und Zunamen, Stande und Wohnor-

ten, wie auch, bei Weibspersonen, Mündeln oder Minderjährigen, derselben Beistände oder Vormünder bestimmt aufgeführt, hiebei aber immerhin diejenige Partei, welche im Verhältnisse gegen denjenigen Oberrichter, vor welchem nun die Sache anhängig ist, den appellantischen Theil bildet, vorangesezt, übrigens bei dieser sowohl, als bei der ihr gegenüberstehenden appellatischen Parthei die Rolle des Klägors oder Beklagten, als in welcher jene in erster Instanz gehandelt haben, mit bemerkt, und endlich

236 3) der Streit-Gegenstand mit Bestimmtheit und Deutlichkeit kürzlich bezeichuet wird.

§. 15.

Sind nun auf diese vorbeschriebene Art die Verhandlungen voriger Instanzen ausgefertigt, geschlossen, und mit dem durch Unterschriften beurkundeten Gerichts-Insiegel solennisirt, so erfolgt

II.) eine Verkündigung an den appellantischen Theil, daß diß geschehen sei; womit zugleich eine vollständige Belehrung des Lezteren, wie er sich, hauptsächlich bei Einführung seiner Appellation, gegen den Ober-Richter zu verhalten habe, verknüpft wird.

§. 16.

Diese lezte unterrichterliche Handlung besteht nemlich, ihrem Zwek gemäß,

1) in einer kurzen Meldung oder Erinnerung, daß Appellant die verlangten und ausgefertigt liegenden Akten, innerhalb der gesezlichen Nothfrist von 20. Tagen, von dem Augenblike der Insinuirung dieser Verkündigung (§. 18.) an gerechnet, gegen Erlegung der verzeichneten Ausfertigungs-Kosten (§. 14.) (welche jedoch demselben im Fall einer gerichtlich beurkundeten Armuth nachzusehen sind) bei dem Gerichts-Aktuar auslösen, und, bei Verlust seiner Appellation, bei dem

obersten Richter einlegen - das heißt, dem Secretariat des Königl. Ober-Appellations-Tribunals mit einer herrschaftlichen Taxe von zwei Goldgulden (6. fl. 58. kr.) übergeben, oder übergeben lassen, oder wenigstens so frühzeitig absenden soll, daß dieselben unfehlbar noch vor dem Verfluß jener Zeit daselbst einlangen, sodann

2) in einer Vorschrift darüber, daß, wenn die appellantische Parthei nach Einführung ihrer Appellation solche wiederum verlassen, und entweder auf dieselbe Verzicht leisten, oder mit ihrem Gegentheil sich ansſergerichtlich vergleichen sollte, zu welcher Zeit, und unter welchen Umständen es auch geschehe, sie bei einer Strafe von 3. fl. 15. kr. verbunden sei, von dieser Entschliessung unverzüglich eine Anzeige zu machen: und es mag diß entweder bei dem Oberrichter unmittelbar, durch einen hiezu bevollmächtigten Prokurator, oder bei dem Justiz-Beamten oder dem Untergerichte geschehen, welche beide leztere sodann an das Königl. Ober-Tribunal amtlichen Bericht, unter Beilegung einer protokollarischen Urkunde, zu erstatten haben.

§. 17.

Sollten übrigens beide streitende Partheien, oder überhaupt mehrere Personen, ohne daß sie unter sich in einer eigentlichen Streit-Genossenschaft ständen, von der untergerichtlichen Urtel appellirt — mithin jede derselben für sich die Förmlichkeit des Begehrens und der Einlegung der Akten zu gewahren die Obliegenheit haben; so sind zwar die Verhandlungen erster Instanzen allerdings nur einfach auszufertigen, die Verkündigung hingegen, daß es geschehen sei, ihrem ganzen vorbeschriebenen Inhalte nach (§. 16.) an Jeden Einzelnen dieser Appellanten (welche die Ausfertigungs-Kosten unter sich gemeinschaftlich zu tragen haben,) zu richten, damit Jeder seine eingewandte Appellation durch Mit-Einlegung der Akten bei dem Oberrichter selbst einzuführen in den

Stand gesezt werde: indem, nach bestehendem Geseze, von mehreren solchen Appellanten, welche nicht gleiches Interesse haben, Jeder in seinem Theil, bei dem Verlust seiner Berufung, binnen derselben Nothfrist von 20. Tagen, und unter Entrichtung der gleichen Taxe von 6. fl. 58. kr., die Appellations-Akten durch eigene Handlung einzulegen, das heißt, entweder demjenigen, welcher diesen Akt wirklich vornimmt, eine besondere Vollmacht, solches auch in seinem Namen zu thun, rechts-
237 gehörig zu ertheilen, oder selbst bei der öffentlichen Stelle des Königl Ober-Appellations-Tribunals mündlich oder schriftlich zu erklären verbunden ist, daß die von Jenem Appellanten wirklich geschehene Einlegung so angesehen werden möchte, als ob sie auch von ihm geschehen wäre.

§. 18.

Diese Verkündigung von vollzogener Akten-Ausfertigung kann zwar mündlich oder schriftlich geschehen. Damit aber der Ober-Richter aus derselben mit Zuverläsigkeit abzumessen wisse, ob Jener die zu Einlegung der Akten geseztlich festgesezte und vom Momente der bekannt gewordenen Aufforderung an laufende Nothfrist beobachtet habe, so ist schlechthin nothwendig, daß der Tag und die Stunde der geschehenen Verkündigung von dem Gerichts-Aktuar beurkundet, und dieser Akt entweder von jedem der Appellanten selbst oder von seinem zur Auslösung der Akten bevollmächtigten Anwald durch Unterschrift bezeugt werde.

§. 19.

B.) Sobald nun endlich die so gefertigten und verkündigten Appellations-Akten von der Appellantischen Parthei ausgelößt werden, so hat die Gerichts-Stelle zu gleicher Zeit die Rechts-Gründe ihrer Entscheidung, in möglichster Kürze und Bestimmtheit gefaßt,

vermittelst eines Schreibens an das Königl. Ober-Tribunal unmittelbar einzusenden; es wäre denn, daß dieselben lediglich aus dem von einem Spruch-Collegium eingeholten Rechts-Responsum geflossen wären, welches den Appellations-Akten selbst ausführlich einzuverleiben ist, und worauf sich sodann in jenem Schreiben bezogen werden darf.

Daß übrigens diese Anweisung und Vorschrift nach allen Punkten von sämtlichen Unter-Gerichts-Stellen, und besonders den Justiz-Kanzleien, von welchen der Appellations-Zug unmittelbar an die dritte und höchste Instanz geht, genau werde befolgt werden, vorsieht man sich um so mehr, als das Königl. Ober-Appellations-Tribunal in Fällen der mindesten Vernachlässigung die eingelegten Appellazions-Akten zur Abänderung oder Ergänzung des Mangelhaften auf Kosten des Gerichts oder seines Aktuars zurükzusenden unfehlbar sich bewogen finden würde. Beschlossen, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, den 1. Jul. 1807.

Vorschrift für die K. Oberforst-Aemter dd. 25. Jun. 1807. Wohin sie ihre Berichte in Forst-Strafsachen zu erstatten haben.

Da nach der Vorschrift §. 5. der Instruction für den 237
1sten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, welche durch die allerhöchste Königl. Verordnung vom 22. Jun. d. J. die Organisation des Departement des Innern betreffend, erneuert worden ist, Vergehungen gegen blose Administrations-Verordnungen von denjenigen Collegien und Departements, zu deren Ressort die in Frage stehende Verwaltungs-Gegenstände gehören, jedoch unter der zugleich in jenem §. 5. enthaltenen Einschränkung gestraft werden sollen; von den meisten Königl. Ober-Forst-Aemtern aber bisher ihre Berichte in Forst-Strafsachen an die Königl. Ober-Regierung erstattet worden sind; so werden dieselbe nach Maasgab jener allerhöchsten Vorschrift hiemit angewiesen, ihre Berichte über diejenigen

Forstvergehungen, welche weder von ihnen selbst abgerügt werden können, noch auch in Gemäsheit des §. 5. der Instruction für den 1sten Senat des Ober-Justiz-Collegiums geeignet sind, künftig an das Königl. Forst-Departement zu erstatten.

Kön. Forst-Departement.

Nro. 51.

K. R. dd. 1. Jul. 1807. die Königl. Pensionairs betr.

241 Da Se. Königl. Maj. vermöge allerhöchsten Decrets vom 1. d. M. zu verordnen geruht haben, daß kein Pensionair, ohne besonders dazu eine immediate Legitimation erhalten zu haben, seine Pension ausserhalb der Königl. Staaten verzehren dürfe: So wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht.

Verordnung des K. Kathol. Geistlichen Raths dd. 25. Jun. 1807. Die Berichte über erledigte katholische Kirchendienste betr.

241 Da die unterm 10. Jul. v. J. erlassene Verordnung wegen der Berichte, welche in Erledigungsfällen katholischer Kirchenpfründen zu erstatten sind, bisher nicht von allen Beamten pünktlich beobachtet wurde; so wird hiemit dieselbe folgendermaßen erneuert:

1) Von dem Absterben eines jeden katholischen Geistlichen, ohne Ausnahme, hat der Dekan, oder Dekanats-Commissär unverzüglich an das Königl. katholisch-geistliche Raths-Collegium eine Anzeige zu machen, und in dieser den Tauf- und Geschlechtsnamen, auch den amtlichen Character des Verstorbenen, so wie den Ort, die Art und die Zeit des Todes anzugeben.

2) In den Erledigungsfällen der Pfarreien, Cooperaturen, Curat-Caplaneien, Caplaneien, oder anderer Kirchenpfründen und Dienste hat innerhalb 14 Tagen von dem Todestage, oder von dem Insinuations-Tage des

Rescripts an, wodurch die Erledigung der Stelle mittelst Beförderung u. s. w. des Geistlichen, bekannt gemacht wird, der Ober- oder Patrimonial-Beamte mit dem Dekan einen genauen Bericht über die Beschaffenheit der Kirchenpfründe zu erstatten, wobei

a) die vorliegende Beschreibung derselben zum Grunde zu legen, und in Gemäsheit der vorzunehmenden Revision das Erforderliche zu berichtigen, oder zu ergänzen ist.

b) Wenn bei der Kirchenpfründe Rükstände von ausserordentlichen Ausgaben auf Bauwesen, Renovationen u. d. gl. vorhanden sind, die vermög eines provisorischen Dekrets oder sonst auf den Nachfolger übergehen; so ist ein vollständiges Verzeichniß derselben vorzulegen, aus welchem sowohl die Schuldigkeit und die Tilgungsart, als der Betrag des Rükstandes hervorgeht.

c) Eben dieses ist zu beobachten, wenn der abgekom- 242
mene Geistliche irgend einen Ersaz oder Rükstand, als z. B. an dem ihm obgelegenen Bauwesen, der Erhaltung der Feldgüter, oder dergleichen zu leisten hat.

d) Sind die etwaigen weitern, blos auf die Person des abgekommenen Geistlichen sich beziehenden Gegenstände anzuführen.

e) In jedem Falle sollen die Bemerkungen und Vorschläge zu den bei der Pfründe etwa zu treffenden Abänderungen und bessern Einrichtungen, nebst der Angabe wie der sittliche und religiöse Zustand der Pfarr-Gemeinde beschaffen sei, angehängt werden.

f) Bei den Kirchenpfründen, wozu das Nominations- und Präsentations-Recht ganz oder zum Theil, mit oder ohne besondere Beschränkung, einem diesseitigen Gutsbesizer oder Fremden zustehet, ist sowohl über

die Eigenschaft, den Grund und Erwerbstitel, als über die hergebrachte Ausübung desselben bestimmt, mit Beilegung der Extrakte aus den vorhandenen Urkunden zu berichten; es wäre denn, daß die Beschreibung der Pfründe oder ein, schon in einem Erledigungsfalle erstatteter Bericht alle diese Punkte bereits enthielte, in welchen Fällen sich nur darauf zu beziehen ist. Stuttgart, den 25. Jun. 1807.

Kön. Kathol. Geistl. Rath.

Nro. 52.

K. V. dd. 7. Jul. Die Anordnung von Souverainetäts-Beamtungen betr.

Erste Ausgabe S. 245 u. 246.

Nro. 53.

Eintheilung der einzelnen Souverainetäts-Bezirke. dd. 7. Jul. 1807.

Erste Ausgabe S. 249 — 260.

Nro. 54

Verordnung. die bei heisser und trockener Witterung zu befürchtende Viehseuche betr. dd. 14. Jul. 1807.

261 Da die gegenwärtige ungewöhnliche heisse und trokene Witterung die Bildung jener unter dem Namen Milzbrand oder gelbem Knopf bekannte Sommer-Krankheit der Pferde, des Rindviehs und der Schweine um so mehr befürchten läßt, als sich dieselbe bereits schon in den benachbarten Gegenden auf eine sehr nachtheilige und selbst für die Menschen gefährliche Weise eingefunden hat, so wird hiemit das hierüber zu wissen Erforderliche zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Das wichtigste hierbei ist Vorbeugung gegen diese Krankheit. Dieselbe wird erreicht, indem man alle Pferde, Rindvieh-Stüke und Schweine, so lange die warme trokene Witterung dauert, täglich ein - bis zweimal in

kaltem Wasser badet, oder mit solchem so übergießt, daß
sie am ganzen Körper benezt werden. Die Befolgung
dieser Vorschrift ist so nothwendig, daß nur äusserster
Wasser-Mangel sie verhindern kann. Unterstüzt wird der
Zwek der Krankheits-Verhinderung durch öfteres Reichen
säuerlicher Nahrungsmittel und Getränke; diese müssen
besonders in Wasserarmen Gegenden, wo selbst das Ba-
den oder Uebergiessen entweder gar nicht, oder nur spar-
sam vorgenommen werden kann, öfters gereicht werden;
man bedient sich hierzu saurer Aepfel, des Essigs, saurer
Milch, des Weinsteins, der Vitriol- Salpeter- oder
Salzsäure, leztere drei in Verbindung mit Wasser, in
welches man soviel hineintröpfeln läßt, bis solches ange-
nehm säuerlich schmekt.

Wo es die Entfernung der Waiden vom Wohnort
gestattet, treibe man die Heerden bei Annäherung der
heissern Mittagsstunden nach Hause, oder wenigstens an
einen schattigten kühlen Ort. Braucht man die Thiere
während der Mittagszeit zum Dienst, so strenge man
sie nicht zu sehr an, und versäume dann um so weniger,
nachdem sie ruhig geworden sind, die Anwendung des
kalten Wassers Bricht wegen Mangels an genauer Be-
obachtung dieser Vorschriften die Krankheit aus, gibt sie 262
sich dadurch zu erkennen, daß nach vorhergegangenem
Zittern der Thiere ein schneller Puls und größere Wär-
me in der Mundhöhle derselben bemerkt wird, worauf
Mattigkeit, besonders an dem Hintertheile, geringere
Freßlust, Abgang eines festern Mists, folgen, nicht sel-
ten Lahmgehen mit einem Fuß, in welchem sich bald her-
nach eine um sich greifende Geschwulst einstellt, erscheint,
oder eine Geschwulst an der Kehle mit beschwerlichem
Athemholen sich zeigt; auf solche Weise erkrankte Thiere
fallen zuweilen schon einige Stunden nach der ersten
Krankheits-Aeusserung, andere am dritten, fünften, sie-
benten Tag.

Stellt sich bei den erkrankten, was gewöhnlich vorzukommen pflegt, am zweiten oder dritten Tage kein Durchlauf ein, so wird durch schleunige Anwendung eines bestimmt abführenden Mittels bei Pferden und Rindvieh die Krankheit gewöhnlich schnell gehoben; einem erwachsenen Thier reicht man zu diesem Zweck

2. Loth gestossener reiner Aloe

1. Loth Zaunrübenpulver und

2. Loth Weinstein, mit einem Geselz oder Muß in Latwergenform gebracht, auf zweimal innerhalb 6. Stunden, wendet bei fortdauernd heisser Witterung alle 1—2. Stunden das kalte Wasser am ganzen Leibe an, und reibt, wenn sich eine Geschwulst am Kehlkopf zeigt, solche mit einer Mischung aus

1. Quint Kampfer

1. Loth caustischen Salmiacgeists, nnd

4. Loth Baumöhls öfters ein. Nach erfolgtem Laxiren reicht man saure Mittel, wie besonders Weinstein, die späterhin mit bittern, gewürzhaften vermengt und zulezt vertauscht werden.

Findet sich, was bei den Pferden bisweilen zu geschehen pflegt, am zweiten oder dritten Tage der Krankheit von selbst ein Durchfall ein, so reicht man unter solchen Umständen bei den ersten Krankheits-Aeusserungen alle 2. Stund

1. Loth Weinstein und

½ Loth Enzianpulver

mit Geselz in Latwergenform gebracht, bis laxirende Oeffnung sich einstellt, und gibt hierauf alle 2. Stunden ein Gemenge aus

½ Quint Ingwer

1. Quint Arnicawurz

2. Quint Benedikt Nelkenwurz

und eben so viel Calmus gleichfalls mit Geselz in Latwergenform gebracht so lang bei, bis der Durchlauf sich verliert, das Baden oder Begießen mit kaltem Wasser

wird bei der Aeusserung dieser ungewöhnlichen Krankheits-
form unterlassen.

Erkrankten Schweinen bringt man alsbald ein Brech-
mittel in

10. Gran oder ⅛. Quint weißen Nießwurzpulvers u.
etwas saurer Milch bestehend, und nach erfolgtem Er-
brechen einige Loth Weinstein innerhalb 3—4. Stunden
bei, und sezt das Begießen mit Wasser fort, oder be-
streicht sie mit Letten, Essig und Wasser, und befeuchtet
den troken gewordenen Anstrich.

Für Menschen nnd alle Fleischgeniessende Thiere wird
diese Krankheit besonders bei sehr heisser Witterung und
in tiefer liegenden Districten sehr gefährlich. Sie theilt
sich solchen selbst noch von lebenden kranken nicht selten 263
mit, besonders aber erfolgt die Ansteckung durch unvor-
sichtigen Umgang mit gefallenen.

Diejenigen, welche kranken Thieren abwarten, dür-
fen nie mit den Händen weit in den Rachen oder Mast-
darm hineinlangen, Arzneimittel bringe man mit bedek-
ten Händen und abgewandtem Gesicht bei. Leute, wel-
che Verlezungen an Händen, oder dem Gesicht, Wun-
den, Geschwüre, Ausschläge haben, sollen sich nicht mit
erkrankten oder gefallenen befassen.

Die Ortsvorsteher haben genau-möglichst dafür zu
sorgen, daß kein am Milzbrand erkranktes geschlachtet
oder verspeißt werde. Gefallene Thiere eröffne man nie
früher, ehe sie völlig erkaltet sind, und nur früh Mor-
gens oder spät Abends, damit nicht, was schon häufig
geschehen, Ansteckung durch Bremsen erfolge, welche zu-
erst Blut von den Cadavern einsogen, dann Menschen
stachen, und somit einimpften.

Ist die Eröffnung eines gefallenen Thiers zur Er-
kenntniß der Krankheit erforderlich, so entferne man die
bloß Neugierigen. Vorzügliche Merkmale sind: aufge-
schwollene, sehr dunkles flüssiges Blut enthaltende Milz

und brandigte Lungen. Ist die Krankheit erkannt, so sind die weitern Oeffnungen als gefährlich und unnüz zu unterlassen.

Die gefallene Thiere sind mit Haut und Haar hinlänglich tief und schleunig zu verscharren. Den 14. Jul. 1807.

K. V. dd. 10. Jul. 1807. Das Tragen der Epauletten, Litzen und Baletten betr.

263 Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Decret dd. 10. d. M. befohlen haben, daß das Tragen von Epauletten, Litzen und Baletten auf Rock, Krägen, Ermeln, Aufschlägen oder Taschen, wadurch die Königl. Militair- und obersten Civil-Chargen, insbesondere die Königl. Haustruppen, (Maison du Roi) in ihren Uniformen ausgezeichnet sind, Niemand ausser den von Allerhöchstdenselben hierzu berechtigten Personen, am allerwenigsten aber Dienerschaften, sie mögen eine Benennung haben, welche sie wollen, und sie mögen in Livree stehen oder nicht, gestattet seyn soll; so wird diese Allerhöchste Verordnung andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und besonders den Königl. Kreis- und Oberämtern auch sonstigen Polizeistellen aufgegeben, über derselben sträklicher Befolgung aufs genaueste zu achten, und dafür zu sorgen, daß diese Auszeichnungen, wo sie sich außer den dazu berechtigten Personen noch befinden, sogleich abgeschaft werden.

K. V. dd. 10. Jul. 1807. Das Uniformtragen der Patrimonial-Beamten und Diener betr.

263 Da keine andere Uniform, oder sonstige äusserliche Auszeichnung in dem Königreich bestehen kann, als diejenige, welche Se. Königl. Maj. vorschreiben oder bewilligen, so haben Allerhöchstdieselben durch das Decret vom 10. dieses befohlen, daß die Patrimonialherrschaften jede Uniformirung ihrer Beamten und Diener, sie seien

von welcher Gattung sie wollen, abstellen. Es wird
dieses andurch zur Kenntniß sämtlicher Patrimonialherr=
schaften jeden Standes gebracht, um sich hiernach ge=
nau zu achten, so wie den Königl. Kreis= und Oberäm=
tern der gemessene Befehl ertheilt wird, über der Befol=
gung dieser allerhöchsten Verordnung zu wachen, jede
Uebertretung abzustellen, und nöthigenfalls berichtlich an=
zuzeigen. Stuttgart, den 10. Jul. 1807.

Nro. 55.

Verfügung der K. Reichs=Ober=Post=Direction gegen das un=
hafte Tragen der Königl. Post=Livree. dd. 14. Jul. 1807.

Mit gerechtem Mißfallen hat die Königl. Reichs= 265
Ober=Post=Direction zu bemerken gehabt, daß mehrere
Personen, als Lohn=Kutscher, deren Knechte, Amtsbo=
ten, schwere Güter=Fuhrleute u. s. w. sich beigehen las=
sen, eine der Königl. Post=Livree gleichkommende Klei=
dung zu tragen, und in derselben die ihnen übergebenen
Fuhren zu leisten. Da es aber Sr. Königl. Maje=
stät allerhöchste Intention ist, daß die Königl. Post=
Livree nur von denen bei den Postämtern angestellten,
mithin in Königl. Diensten und Livree stehenden Postil=
lions getragen werden soll; so wird hierdurch nicht nur
ein jeder unter Vermeidung mißliebiger Folgen ge=
warnt, sich des Tragens der Königl. Post=Livree zu
enthalten, sondern es werden auch sämtliche Königl.
Ober=Staabs= und Patrimonial=Beamte angewiesen,
genau darauf zu achten und achten zu lassen, damit die=
ser Verordnung Folge geleistet werde, und jeder, der
darwider handelt, unnachsichtlich zur Verantwortung und
Strafe gezogen werde.

Stuttgart, den 14. Jul. 1807.

Königl. Reichs=Ober=Post=Direction.

Decret Königl. Ob. Finanz-Kammer IV. Depart. an sämtliche Cameral-Beamte, dd. 4. Jul. 1807. die Bezahlung der Malefiz- und Inquisitions-Kosten betr.

265 Der Königl. Ober-Finanz-Kammer IV. Depart.
266 ist die Anzeige gemacht worden, daß einige Königl. Cameral-Beamtungen Anstand nehmen, die von dem Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Sen. auf die Amtskassen decretirten Inquisitions-Kosten auszubezahlen.

Da aber die Revision und Moderation dieser Kosten bei Königl. Ober-Finanz-Kammer durch die geeignete Behörde, ehe die Decretur derselben erfolgt, jedesmal vorgenommen wird; so will man sämtliche Cameral-Beamten hierdurch angewiesen haben, die vom Königl. Ober-Justiz-Collegium decretirten Malefiz- und Inquisitions-Kosten, da bei denselben das Einverständniß der Königl. Ober-Finanz-Kammer vorauszusezen ist, ohne Bedenken jedesmal zu bezahlen und in Ausgabe zu verrechnen.

Nro. 56.

Statuten des Königl. großen Ordens des goldenen Adlers, *) vom 6. März 1807.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

269 Nachdem durch die göttliche Vorsehung, in dem Laufe der neuesten Staats-Begebenheiten, der Umfang Unserer Staaten eine beträchtliche Erweiterung erhalten

*) In der Original-Ausgabe des R. Bl. sind in vielen Exemplaren die drei ersten Seiten dieser Statuten 265. — 267. paginirt worden, statt daß die Seitenzahlen 269. — 271. seyn sollten, welches hier zu Vermeidung von Irrungen bemerkt wird.

hat, und Wir hierauf in Rücksicht auf die zugleich erlangte volle Souverainetät, die Königliche Würde angenommen haben: So haben Wir die Entschliessung gefaßt, unter andern diesen neuen Staats-Verhältnissen entsprechenden Anordnungen, auch dem von Unsern Regierungs-Vorfahrern gestifteten und bisher in Flor und Aufnahme erhaltenen großen Ritter-Orden Unsers Hauses eine diesen neuen Verhältnissen angemessene Bestimmung und Einrichtung zu geben, um durch die Aufnahme in diese Ordens-Gesellschaft auf der einen Seite gekrönten Häuptern und souverainen Fürsten Unsere ausgezeichnete Hochachtung und Freundschaft zu bezeugen, auf der andern Seite aber Männern edler Herkunft, welche sich vor andern durch Tugend und Verdienste auszeichnen, durch Ertheilung dieses Ordens ein öffentliches Zeichen Unsers besonders gnädigen Wohlwollens zu verleihen.

Aus diesem Gesichtspunkte haben Wir die bisherigen Statuten Unsers großen Ordens genau eingesehen, und diesen Gegenstand in reife Erwägung gezogen.

Da Wir nun den in denselben ausgedrükten Zwek des Ordens für

Tugend, Verdienste und Freundschaft,

Unsern Absichten ganz angemessen finden: So wollen Wir denselben nach seinen wesentlichen Bestimmungen, Vorzügen und Freiheiten, unter dem auf die erlangte Königswürde sich beziehenden Nahmen

des Königlichen großen Ordens des goldenen Adlers

hierdurch bestätigt haben, und geben über die Verhältnisse dieses Ordens und seiner Mitglieder Unsere Gesinnung und Willens-Meinung in nachfolgenden Statuten, welche von jedem Mitglied desselben genau zu beobachten sind, näher zu erkennen.

I.

270 Nach der schon im Eingang bezeichneten Bestimmung kann bei der Stiftung Unsers Königlichen großen Ordens des goldenen Adlers Unsere Absicht keine andere seyn, als unter dem Zeichen desselben eine Gesellschaft von Männern zu knüpfen und in engere Verbindung unter sich zu sezen, welche nicht nur durch hohe und edle Herkunft über andere erhaben sind, sondern vorzüglich auch durch eigene Ausübung der Tugend und Erwerbung großer und erhabener Verdienste dem Stande ihrer Geburt Ehre machen, und nur in Tugend und Verdienst den ächten Grund wahrer Freundschaft erkennen.

Auch erklären Wir noch insbesondere, daß Wir hiebei nicht nur auf Verdienste um Unsere Person und Unsere Staaten Rüksicht nehmen, sondern Uns vielmehr zur Angelegenheit machen werden, Verdienste aller Art, unter welchen Verhältnissen dieselben erworben werden, durch Ertheilung dieses Ordens zu ehren, und Unsere Achtung und Wohlwollen gegen Männer, die sich solche erworben haben, zu erkennen zu geben.

II.

Da der bisherige Wahlspruch Unsers großen Ordens:

Virtutis amicitiaeque foedus

dem Geist Unsers Königlichen Ordens vollkommen entspricht: so bestätigen Wir denselben auch für die Zukunft, als das Symbol der Gesinnung, welche sämtliche Glieder dieser erhabenen und edlen Gesellschaft beseelen soll.

III.

Herr und Oberhaupt des Ordens ist jederzeit der König selbst, welcher denselben, als eine Zierde seines Königl. Hauses, in blühendem Stande zu erhal-

ten und immer mehr in Aufnahme zu bringen von Selbst bedacht seyn wird.

IV.

Die Aufnahme der Ordens-Glieder bleibt dem König persönlich vorbehalten. Während der Minderjährigkeit desselben und der deswegen angeordneten Administration des Königreichs findet keine Aufnahme neuer Mitglieder Statt.

V.

Die Zahl der Ritter wird, mit Ausnahme der Glieder des Königlichen Hauses und der regierenden Fürsten auf 50. bestimmt.

Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe, die eines Kronprinzen, wann sie 1. Jahr alt — die Kinder der übrigen Söhne des Königs, oder die Enkel eines Kronprinzen, wann sie 7. Jahr alt — die übrigen Prinzen des Königl. Hauses aber, wann sie 14. Jahr alt sind. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, im Weg der Gnade, Ausnahmen von der Regel Statt finden zu lassen.

VI.

Die wesentlichen Eigenschaften der zur Aufnahme in diese Ordens-Gesellschaft fähigen Personen sind schon aus dem oben §. 1. bestimmten Zwek ersichtlich.

Neben diesen finden Wir zu mehrerem Glanz Unsers Königl. Ordens noch weiter zu verordnen Uns veranlaßt:

1) daß die Ritter entweder fürstlicher, gräflicher oder 271
edler Herkunft seyen, oder solche hohe Aemter bekleiden, welche ihnen wenigstens den Rang von General-Feldmarschall-Lieutenants geben;

2) daß die aus den ehemaligen Teutschen Reichs Landen aufzunehmenden Ritter ihre 16. Ahnen auf die sonst übliche Art zu beweisen gehalten seyn sol-

len; Wobei jedoch der Ordens-Herr in einzelnen Fällen die Dispensation von dieser Verbindlichkeit sich vorbehält:

3) daß alle in den Orden aufzunehmende Glieder unbescholten und frei von Vorwürfen, welche ihren Charakter und ihre Ehre befleken würden, sich betragen haben.

Uebrigens steht kein Stand und keine Religion der Aufnahme in diesen Orden im Wege.

VII.

Die Mitglieder dieses Ordens werden das öffentliche und feierliche Zeichen anerkannter Tugend und Verdienste, des einigen Grundes wahrer Ehre, die besondere Hochachtung und Freundschaft, Huld, Gnade und Vertrauen, welche der Ordens-Herr den Gliedern desselben widmet, die Verbindung und Freundschaft mit so vielen hohen fürstlichen, gräflichen und edlen Mitgliedern der Gesellschaft, welche nach dem Zweck dieses Ordens in tugendhafter, aufrichtiger und beständiger Einigkeit und Freundschaft unter sich stehen und einander alles Gute gönnen, thun und befördern sollen und wollen, als die wesentlichen Vorzüge erkennen, welche ihnen durch die Aufnahme in diesen Orden zu Theil werden.

VIII.

Dagegen halten Wir Uns versichert, daß jeder Ordens-Genosse

1) sich vorzüglich befleissigen wird, durch fortgesezte Ausübung der Tugend und Erwerbung ausgezeichneter Verdienste das Urtheil des Ordens-Herrn und des gesammten Ordens von ihm vor der Welt zu rechtfertigen und zu befestigen, auch dadurch die Ehre, das Ansehen und den Ruhm dieser hohen Gesellschaft zu erhalten und zu vermehren.

2) Wird jeder nach seinem Stand und Wesen, eine aufrichtige Treue und beständige Hochachtung, Freundschaft, Zuneigung, Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Ordens-Herrn hegen, und unveränderlich behalten; Demselben immerfort alles Gute gönnen, in Gefährlichkeiten Ihm nach Vermögen beistehen und schüzen, und überhaupt, so viel seine anderwärtige wesentliche Pflichten zulassen, dessen Nuzen und Frommen schaffen und befördern; auch, wenn er zu Kriegszeiten in feindlichen Diensten stände, gleichwohl, so viel an ihm liegt, von des Ordens-Herrn Person allen Angriff abwenden, oder wenigstens seine eigene Waffen gegen Denselben nicht gebrauchen.

3) Wird er sich bestreben, mit allen übrigen Gliedern dieses Ordens in einer tugendhaften, aufrichtigen und beständigen Einigkeit zu leben, ihnen Liebe und Freundschaft zu widmen; ihnen bei allen sich darbietenden Gelegenheiten nach seinen Kräften mit Rath und That beizustehen und ihr Bestes zu befördern; Er wird demnach jeden Zwist und Streit einiger Ordens-Genossen unter sich beizulegen bereit seyn, auch sie gegen Verunglimpfung und Bedrükung anderer Personen durch sich selbst, oder unter Beiziehung mehrerer Mitglieder, auch nach Beschaffenheit der Umstände durch Anrufung des Einflusses und der Hülfe des Ordens-Herrn, schüzen, und in Gefährlichkeiten dieselben zu retten bemüht seyn. Sollten einzelne Ordens-Ritter in entgegengesezten Kriegs-Diensten stehen, und einer oder der andere gefangen werden, so wird der bei dem obsiegenden Theil Befindliche sich möglichst angelegen seyn las- 272
lassen, seinem Ordens-Genossen mit Dienstgefälligkeiten beizustehen, und ihm nach Umständen zur Erleichterung seiner Lage und zur Freiheit zu verhelfen.

4) In Absicht auf die übrigen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft wird jeder Ordens-Genosse sich verpflichtet erkennen, gegen jedermann, insbesondere gegen diejenigen, die seiner Hülfe bedürfen, und der Gunst, des Mitleidens, der Freundschaft, oder Beförderung eines rechtschaffenen Mannes würdig sind, sich wohlthätig und grosmüthig zu erweisen, auch geschikte und tugendhafte Personen, welche dem gemeinen Wesen nüzliche, und öfters, wenn sie nur gebraucht würden, vorzügliche Dienste zu thun im Stande sind, hervorzuziehen, und denselben, so viel an ihm ist, nach seinem Wirkungskreis zu ihrer Versorgung beförderlich zu seyn, und überhaupt Jedem nach seinen Umständen gern dasjenige zu leisten, was er in ihrer Stelle wünschen würde, daß ihm selbst geschehen möchte.

IX.

Zur Besorgung der Angelegenheiten und Geschäfte des Ordens verordnen Wir

1) Einen Ordens-Canzler, dessen Ernennung von Unserer Wahl abhängt, welcher vorzüglich bei den feierlichen Ordens-Versammlungen, im Namen des Ordens-Herrn, den Vortrag zu machen, die Glieder zu Ablegung ihrer Stimmen aufzurufen, und nach der Mehrheit derselben die Schlüsse zu ziehen, auch die Aufsicht über die Kanzlei zu führen, und sämmtliche Ausfertigungen, welche von dem Ordens-Herrn unterzeichnet werden, zu contrasigniren, auch das Ordens-Siegel aufzubewahren hat.

2) Einen Ordens-Ceremonienmeister, welcher die neu aufgenommenen Mitglieder zu empfangen und einzuführen, auch andere Gegenstände des Ceremoniels bei Ordens-Versammlungen und ande-

Feierlichkeiten, bei welchen der Orden en Corps erscheint, zu besorgen hat.

Diese Stelle versieht der jeweilige Ober-Ceremonienmeister, welcher die ihm in dieser Eigenschaft verliehene Medaille bei seinen Funktionen als Ordens-Ceremonienmeister an dem rothen Ordens-Band trägt.

3) Einen Ordens-Secretair, welcher in der feierlichen Ordens-Versammlung das Protokoll zu führen, und für die Ausfertigung der Beschlüsse und besonders der Diplome für neu aufgenommene Mitglieder Sorge zu tragen hat.

4) Einen Ordens-Schazmeister, welcher die Orden in seiner Verwahrung, die Bestellung neuer Ordenszeichen zu besorgen, im Fall neuer Aufnahme gegenwärtiger Mitglieder die Ordens-Insignien dem Ordens-Canzler zuzustellen, an auswärtige neu aufgenommene Glieder aber dieselben zu versenden, und die Ordens-Kasse zu führen hat.

5) Einen Ordens-Herold, welcher bei feierlichen Prozessionen mit dem Herolds-Stab voranzugehen, bei Ordens-Zusammenkünften vor dem Ritter-Ordens-Saal aufzuwarten, die im Ordens-Capitel vom Ordens-Herrn verfügten Ernennungen neuer Ritter dem in den anstossenden Zimmern versammelten Hofe zu verkündigen, auch sonst bei Verschikungen in Ordens-Sachen Dienste zu leisten hat.

6) Einen Ordens-Prälaten; Diese Stelle bekleidet der jeweilige erste Ober-Hofprediger, und trägt das Prälaten-Kreuz an dem rothen Bande des Ordens.

Endlich

7) einen Ordens-Registrator, welcher die Rit-

ter-Diplome auszufertigen, und die Ordens-Akten in Verwahrung zu halten hat.

X.

Das Ordens-Zeichen ist ein Kreuz von Gold, mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Gestalt eines Maltheser-Kreuzes, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwischen den mittleren und untern Spizen jedesmal mit einem Jagdhorn: In der Mitte stehet ein rundes grüngeschmelztes Schildchen, auf dessen Haupt-Seite der Chiffre FR mit der Königs-Krone, und auf der Kehrseite ein goldner Adler zu sehen ist: wie solches aus der beigefügten ersten Kupfertafel klar erhellt. Dieses Kreuz soll bei großen Feierlichkeiten, bei welchen die Ritter in ihrer Ordens-Kleidung zu erscheinen haben, an einer goldenen Kette, nach der hier beigefügten zweiten Kupfertafel, über dem Mantel getragen werden. Diese Kette ist aus drei goldenen Schildchen zusammengesezt; das erste stellt einen goldenen Adler vor: auf dem zweiten befindet sich der Namens-Chiffre FR und über demselben die Königs-Krone: auf dem dritten Schildchen sind 3. aneinander gefügte Jagdhörner abgebildet. Auf eben dieser zweiten Kupfertafel ist auch die ganze Kette in ihrem Zusammenhange im Kleinen abgebildet.

Außer großen Feierlichkeiten aber und gewöhnlich wird das Ordens-Kreuz an einem ponceaurothen, handbreiten, seidenen gewässerten Band von der linken Schulter zur rechten Seite abhangend getragen.

XI.

Neben diesem Kreuze wird nach der auf der ersten Kupfertafel ebenfalls beigefügten Vorstellung auf dem Rok an der linken Brust ein gestiktes silbernes Kreuz getragen, in dessen Mitte und Boden das Ordens-Zeichen

gearbeitet ist, samt dem in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestikten Denkspruch des Ordens:

Virtutis amicitiaeque foedus.

Diese Ordens-Insignien sind in der Regel von allen Rittern beständig zu tragen.

Wir wollen jedoch neben gekrönten Häuptern und andern Souverains, auch für diejenigen Ordens-Glieder eine Ausnahme bestimmen, welche zugleich mit Unserm Orden auch einen Kaiserlichen oder Königlichen Orden von ihrem Monarchen oder Dienstherrn an eben derselben Stelle zu tragen haben; diese sind jedoch in solchem Falle verbunden, das kleine Ordens-Kreuz an einem rothen schmäleren Bande am Halse zu tragen.

XII.

Auch wird jeder, welcher in diesem hohen und edlen Orden zu stehen die Ehre hat, zu dessen öffentlichem Zeugniß seinem Geschlechts-Wappen auch das Ordens-Kreuz an der Ordens-Kette hangend unten beifügen.

XIII.

Die Ordens-Kleidung besteht in einem grünsammtenen Kleide von ordinairem Schnitt, wie die Hof-Kleider, mit goldglacetenen Aufschlägen, dergleichen Weste, grünsammtenen Beinkleidern, weißseidenen Strümpfen, schwarzen Schuhen mit einer weißen Masche über den Schnallen; dergleichen weiße Masche wird auch über die Jarretiere-Schnallen befestigt.

Das Kleid ist mit weißem Atlas gefüttert. — Auf demselben wird wie gewöhnlich der Ordens-Stern auf der linken Brust getragen; über dem Rock tragen die Ritter einen rothsammtenen Mantel mit einem breiten 274
Kragen von Gold-Glace, über welchen sie die goldene Ordens-Kette mit dem Ordens-Kreuz um den Hals anlegen. Der Mantel ist ebenfalls mit weißem Atlas ge-

füttert. An dem goldenen oder silbervergoldeten Degen wird von denjenigen Rittern, welche das Porte-Epée nicht tragen, eine roth und goldene Bandschlaufe befestigt. Auf dem Kopf tragen die Ritter einen schwarzsammtenen Hut à la Henri IV. aufgeschlagen, auf der Vorderseite desselben ist eine rothe Cocarde mit goldenem Knopf und dergleichen Schlaufe, und auf dem Hut zwei weiße und eine rothe Feder.

Der Ordens-Ceremonienmeister hat die nemliche Kleidung wie die Ordens-Ritter. Ist er aber nicht wirkliches Mitglied des Ordens, so trägt derselbe die Medaille am rothen Bande über dem Rock um den Hals, und einen kurzen rothen sammtenen Mantel, der bis an die Kniebeuge geht.

Der Secretair und der Schazmeister dieses Ordens tragen grünsammtene Röcke, Weste, und Beinkleider, aber ohne goldene Aufschläge und ohne Mäntel, auch ordinair aufgeschlagene Hüte, jedoch aber das Ordens-Zeichen um den Hals an einem breiten Bande über dem Rock.

Der Ordens-Herold hat die nemliche Kleidung, wie der Wappen-Herold.

Katholische Geistliche, welche diesen Orden haben, bleiben in ihrer geistlichen Tracht.

XIV.

Die Aufnahme in diesen Orden kann nie nachgesucht werden, sondern hängt allein von der Entschließung des Königs, als des Ordens-Herrn, ab.

XV.

Sie geschieht ordentlicher Weise bei einer feierlichen Versammlung des Ordens, vornemlich aber an dem jährlichen Ordens-Feste. Es behält sich jedoch der Ordens-Herr vor, auch zwischen dieser Zeit, sonderlich bei

angenehmen Begebenheiten des Königlichen Hauses, ein und anderes würdiges Mitglied aufzunehmen.

XVI.

Mit der Aufnahme und Einführung des neuen Ordens-Mitglieds bei feierlichen Versammlungen soll es auf folgende Art gehalten werden:

Die geschehene Ernennung wird mit ihren Umständen und Gründen durch den Ordens-Kanzler in der Versammlung vorgetragen, worauf die nochmalige feierliche und öffentliche Genehmigung des Ordens-Herrn ertheilt wird.

Nach einer hierauf von dem Ordens-Herrn dem Ordens-Ceremonienmeister ertheilten Weisung, wird durch ihn das neu ernannte Ordens-Mitglied in der Ordens-Kleidung, jedoch ohne Insignien, in der feierlichen Versammlung ein- und vor den Thron des Ordens-Herrn geführt.

Der Ordens-Canzler lies't demselben die Ordens-Statuten vor, deren Festhaltung der neue Ritter auf der untern Staffel des Throns knieend, durch einen dem Ordens-Herrn zu gebenden Handschlag an Eides-Statt angelobt.

Hierauf empfängt der neue Ritter von dem Ordens-Herrn mit dem Reichs- und Ordens-Schwert den gewöhnlichen Ritterschlag; wird von dem Ordens-Herrn mit der Ordens-Kette bekleidet, und von demselben umarmt.

Nachdem nun der neue Ritter wieder unten vor den Thron getreten ist, stattet er dem Ordens-Herrn für die Ehre der Aufnahme in den Orden den geziemenden
Dank ab, worauf der Ordens-Kanzler ihm Band und 275
Stern einhändigt, und der Ordens-Ceremonienmeister ihm den ihm gebührenden Plaz anweißt.

XVII.

Wird ein Ritter zwischen der Zeit solcher Versammlung aufgenommen, oder er kann seiner feierlichen Aufnahme in der Versammlung persönlich nicht anwohnen, so werden demselben die Ordens-Zeichen wo möglich, durch ein Mitglied des Ordens, überbracht, und bei einer zu dem Ende angestellten Feierlichkeit angehängt; oder, wo dieses nicht wohl geschehen kann, mit einem Handschreiben von dem Ordens-Herrn überschikt: allen aber ein offener Brief zugestellt, unter des Ordens-Herrn eigenhändiger Unterschrift und angehängtem Ordens-Insiegel, auch von dem Ordens-Kanzler, und weiter abwärts von dem Ordens-Secretair unterzeichnet, nebst einem von diesem leztern beglaubigten Abdruk dieser Statuten, welches ihm sodann zum Beweis dient, daß er ordentlicher und rechtmäßiger Weise aufgenommen worden sey.

XVIII.

Es hat auch ein jeder, der auf solche Weise in diesen Unsern Königl. großen Orden zu gelangen die Ehre hat, nach dieser seiner Aufnahme und Einführung sein angebohrnes Stamm-Wappen, mit Farben ausgestrichen, dem Ordens-Secretair einzuliefern, damit dieser es auf einem von Eisenblech gemachten Schild nachmahlen, und in die Ordens-Kapelle aufhängen lassen, auch dem Ordens-Register eintragen könne; wobei dann auch eines jeden Nahme, Stand und Alter, samt dem Tag seiner Aufnahme verzeichnet, und von ihm selbst zum Beweis seiner gegen den Orden übernommenen Verbindlichkeit eigenhändig unterschrieben werden soll.

XIX.

Die feierliche Versammlung des Ordens geschieht vornehmlich alle Jähre auf den sechsten März, an welchem alle, die diesem Orden angehören, und nicht durch

allzuweite Entfernung oder anderwärtige Umstände gehindert werden, zusammen kommen, und den von dem Ordens-Herrn zu Ehren dieser edlen Stiftung angeordneten Feierlichkeiten mit beiwohnen werden.

XX.

Sollte eines oder das andere Mitglied verhindert seyn, bei diesem Feste zu erscheinen, so wird dennoch dasselbe beflissen seyn, wenn es seinen Umständen nach thunlich ist, an demselben Tage eine Feierlichkeit anzustellen, und sich des Ordens-Herrn und der gesammten edlen Gesellschaft ehrerbietig und freundschaftlich zu erinnern.

XXI.

Außer diesem wird der Ordens-Herr auch bei andern, besonders bei frohen Begebenheiten seines Hauses, oder wenn er des Ordens halber bei besondern Vorfällen mit den Ordens-Genossen in Berathschlagung zu treten dienlich erachtet, denselben feierlich versammeln, und dazu diejenigen Mitglieder, die nach Ort und Zeit am füglichsten erscheinen können, mündlich oder schriftlich berufen, wobei dann ein jeder sowohl über die Gegenstände, welche in Berathschlagung gestellt werden, als über dasjenige, was er etwa sonst erhebliches, den Orden betreffend, vorzutragen hätte, seine Meinung frei und ohne Scheu von sich zu geben, Fug und Macht hat.

XXII.

Damit bei solcher Gelegenheit aller Anlaß zu Mißverstand und Irrungen wegen des Vorgangs unter den Ordens-Genossen sowohl unter sich selbst, als mit andern ihres gleichen möglichst verhütet werde: so soll die Aufnahme in diesen Königlichen Orden an und für sich selbst keinen andern Rang oder Vorgang geben, als welchen der aufgenommene Ritter ohnehin seiner Geburt, seinem Stande, Amte und anderen Charakter oder Wesen nach allbereits hat, und haben soll.

Bei feierlichen Ordens-Versammlungen aber wird die Ordnung im Sizen also beobachtet, daß auf der rechten Seite des Throns des Königs die Prinzen des Königlichen Hauses und die etwa anwesenden Souverains, welche Ordens-Glieder sind, ihren Plaz einnehmen; auf der linken Seite aber der Ordens-Kanzler an der obersten Stelle, und nach ihm sämtliche Ritter nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden sitzen, der Ordens-Ceremonienmeister aber sich vis-à-vis des Königlichen Throns sezt, und so den Zirkel schließt.

XXIII.

Alle diejenigen, welchen der Ordens-Herr das Ordens-Zeichen verleiht, sollen dasselbe billig in besondern Ehren halten, und daher, die oben, §. XI. bemerkten Fälle ausgenommen, solches täglich nach oben beschriebener Weise an sich tragen: Wer dawider handelt, also, daß er von einem andern Ordens-Genossen ohne dasselbe öffentlich angetroffen wird, der ist schuldig zur Busse den Armen fünfzig Reichsthaler zu geben. Sollte aber jemand wider alles Vermuthen soweit gehen, daß er das Ordens-Zeichen Jahr und Tag nicht an sich tragen würde; dem soll es fernerhin anzuhängen nicht erlaubt, sondern er auf Absordern solches unweigerlich zurükzugeben schuldig seyn.

XXIV.

276 Geht ein Ritter mit Tod ab, so sind seine Erben schuldig, dessen empfangenes Kreuz als das Ordens-Zeichen mit einer kurzen Nachricht des Todes, an den Ordens-Secretair, welcher es in das Ordens-Register einträgt, zurückzuschicken.

Wäre es aber, daß ein Ritter vor dem Feind im Felde, oder sonst rühmlich sein Leben läßt, und ihm also das Ordens-Zeichen abgenommen, oder er auch sonsten ohne sein Verschulden dessen Besiz verlieren würde;

So wird der Ordens-Herr auf erhaltene Nachricht der Sache die Erben des Ersazes überheben.

XXV.

Damit auch der Ordens-Herr und die übrigen Ordens-Genossen, die um und bei ihm sind, wissen mögen, wo und in welchem Zustande die Abwesenden sich befinden: Als werden dieselben erinnert, jeden Jahrs gegen den sechsten März, auch sonst, wenn einige besondere Veränderungen bei ihnen eintreten, oder ihnen ansehnliche Beförderungen zu Theil werden, dem Ordens-Herrn, durch ein an den Ordens-Secretair gerichtetes Schreiben, davon sichere Nachricht zu ertheilen, und damit die Gemeinschaft mit den Ordens-Genossen zu unterhalten.

XXVI.

Endlich aber, damit dieser Unser Königlicher Orden vom goldenen Adler auf immer gegen allen Vorwurf oder Verunglimpfung gesichert werde, so soll nicht nur auf die oben in dem §. VI. bestimmte dritte Eigenschaft sorgfältig gesehen, folglich niemand auf- und angenommen werden, welcher sich jemal mit einer Uebelthat oder einem solchen Verbrechen beflekt hat, worüber er seiner Ehre, seines Lebens oder aller Güter verlustig erklärt worden ist; sondern es versteht sich auch von selbst, daß, wenn jemand erst, nachdem er aufgenommen worden war, dergleichen etwas überwiesen werden könnte, obgleich die Urthel an ihm nicht vollzogen, sondern ihm Gnade widerfahren wäre, er dennoch gleichbald des Ordens entsezt seyn soll; auf gleiche Weise ist auch derjenige anzusehen, welcher in einer Kriegs-Verrichtung sich übel und schändlich verhalten würde.

XXVII.

Wenn ein Mitglied dieses Ordens über etwas ange-

klagt wird, worüber er aus dem Orden verstoßen werden könnte; So will der Ordens-Herr selbst der Untersuchung beiwohnen; auch soll der Beklagte, wenn er in der Nähe ist, vorgefordert und zu seiner Vertheidigung zugelassen werden. Ist er aber abwesend, so sind ihm die Punkte, welche wider ihn angebracht worden, schriftlich mitzutheilen, damit er innerhalb einer ihm anzusezenden Frist seine Verantwortung dagegen schriftlich einbringen möge.

XXVIII.

Wenn aber darauf die Urthel gegen ihn ausgefallen ist, so wird zuvörderst das Ordens-Kreuz ihm wieder abgefordert; er hat dasselbe auch ohne Gegenrede gleich auf die erste Verkündigung, die er von dem Ordens-Secretair deswegen erhalten wird, von sich zu geben und demselben zurükzuschiken, ohne daß er dasselbe ferner anzuhängen, sich anmaßen dürfte: Desgleichen muß er auch sein Patent, als die Urkunde seiner Aufnahme; wieder aushändigen, welches zerrissen, sein Name in dem Ordens-Register ausgelöscht und sein Wappen in der Ordens-Kapelle, wo es aufgehängt war, abgenommen und zerbrochen wird.

XXIX.

Nach diesen von Uns erneuerten Statuten hat sich ein jeder, der dieses Unseres Königl. Ordens theilhaftig worden ist, in allen Stücken zu achten und zu halten; jedoch bleibt Uns als Ordens-Herrn die Macht und Freiheit, dieselben nach Gutbefinden zum Besten und zur Aufnahme des Ordens allezeit noch zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.

Dessen zu Urkund sind diese erneuerte Statuten Unseres Königl. großen goldenen Adler-Ordens durch Unsere eigenhändige Namens-Unterschrift und beigedruktes Ordens-Sigill bekräftiget.

So geschehen in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Merz 1807.

Friderich

(L. S.)

Ordens-Kanzler,
Graf v. Wintzingeroda.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Ordens-Secretair, Freih. v. Fischer.

Beil. zu Nro. 56.

K. V. dd. 14. Jul. 1807. den Rang der K. Flügel-Adjutanten betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes 272
Decret vom 14. Jul. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die bisher in der VIII. Klasse gestandene Flügel-Adjutanten künftighin, so lange sie diesen Posten bekleiden, unrüksichtlich ihrer übrigen Militair-Charaktere oder Anciennete in die VII. Klasse nach den Vice-Directoren gerechnet werden sollen.

Nro. 57.

Statuten des Königl. Würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens, dd. 6. Nov. 1806.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir den gnädigen Entschluß gefaßt haben,
die durch das Manifest vom 6. Nov. 1799. ertheilten 81
Statuten Unsers — nach dem von dem Herzog Carl den 11. Febr. 1759. gestifteten Carls-Orden — erneuerten Militair-Verdienst-Ordens auf eine für die gegenwärtige Umstände passende Weise zu bestimmen und festzusetzen, so wollen und befehlen Wir, wie folgt:

1.

Soll dieser Orden künftighin nicht mehr Militair-Carls-Orden, sondern Königlich-Württembergischer Militair-Verdienst-Orden genannt werden.

2.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem König ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit von Regentschafts-wegen nicht geschehen.

3.

Mitglieder desselben sind zuforderst alle Prinzen des Königlich-Württembergischen Hauses, so in Königl. Militair-Diensten stehen; ausser diesen soll der Orden aus drei Classen bestehen, nemlich:

1) Gros-Kreuze, wovon der älteste eine lebenslängliche, wenn er auch ausser Dienst tritt, fortdauernde Pension von 400. fl. zu genießen haben soll;

2) Commandeurs, die zwei ältesten derselben erhalten unter der nemlichen Bestimmung eine jährliche Pension von 200. fl., und

3) Ritter, wovon die vier ältesten auf gleiche Art jeder 100. fl. erhalten.

Sämmtlich diese Pensionen sollen von Unserm Kön. Ober-Finanz-Departement bezahlt werden. Die Anzahl von jeder Classe der Mitglieder hängt allein von der Willkühr des regierenden Herrn ab.

4.

Die Zeichen dieses erneuerten Ordens bestehen:

282 1) in einem mit Gold und Silber gestikten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde der Chiffre FR mit der Königs-Krone und den äussern Feldern die Umschrift:

Bene Merentibus

befindlich ist. Die Gros-Kreuze allein tragen denselben, und zwar auf der linken Brust.

2) In einem goldenen, in den äussern Feldern weiß und im mittlern blau emalirten Kreuz; in jenen ist die eben bemerkte Umschrift, und in diesem wie oben der Chiffre R, oberhalb dem Kreuz aber die Königs-Krone angebracht. Dasselbe wird von den Gros-Kreuzen, nebst obengedachtem Stern, an einem gelben, schwarz eingefaßten seidenen Band, von der linken Schulter zur rechten Seite, und sodann von den Commandeurs an einem gleichfarbigen schmälern Band um den Hals getragen.

3) In einem kleinern Kreuze von der nemlichen Form, wie das Commandeur-Kreuz, aber ohne die Königs-Krone oberhalb demselben, welches, an einer Schleife von dem eben beschriebenen Band befestiget, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

5.

Da Wir diesen Orden als ein bleibendes Zeichen der Ehre und des Verdienstes angesehen wissen wollen; so verordnen Wir, daß derselbe von den Mitgliedern beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheint, eine Strafe von 20. Reichsthalern für arme Soldatenkinder von demselben erlegt, und falls endlich der Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verlust desselben als Strafe bestimmt werden solle. Ausserdem haben die Mitglieder des Ordens die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel und Wappen aufzunehmen.

6.

In Absicht der Mitglieder des bisherigen Carls-Ordens sezen Wir fest, daß, um den von Uns erneuerten Militair-Verdienst-Orden gegen jenen vertauschen zu können, man den Carls-Orden entweder im Feld erhalten haben, oder 25. Jahre lang als Officier in hiesigen Diensten gestanden seyn muß. Diejenigen Ritter des Carls-

Ordens, bei welchen weder das eine noch das andere Statt findet, können zwar denselben forttragen, jedoch nach ihrem Abgang hört dieser Orden ganz auf.

7.

Da Wir, nach Unserer bereits erklärten Absicht, bei Ertheilung dieses erneuerten Ordens, allein auf ausgezeichnete Verdienste, oder auf langwierige treue Dienste Rüksicht zu nehmen gesonnen sind, so folgt aus dieser wesentlichen Bestimmung des Ordens, daß dabei weder der Vorzug der Geburt noch die Bekleidung höherer Grade im Militair-Dienste in besondere Betrachtung kommt; vielmehr erklären Wir andurch, daß hauptsächlich auffallende ruhmvolle Thaten vor dem Feind, oder treue, 25. Jahre lang als Offizier dem König und dem Vaterland geleistete Dienste, neben einer im übrigen untadelhaften Aufführung, die Würdigkeit zur Erhaltung des Ordens begründen sollen.

8.

Um jedem Gelegenheit zu geben, seine Ansprüche auf dieses Verdienst-Zeichen geltend zu machen, wollen Wir hiemit festgesezt haben, daß alle Jahre am 6. No-
483 vember Ordens-Capitel in dem Saal des Invalidenhauses zu Stuttgart gehalten werden soll, um die Eingaben der Kompetenten zu prüfen. In Unserer Abwesenheit präsidirt dabei der Kriegs-Minister und Feld-Marschall, und das Resultat der Verhandlung wird Uns sodann zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

9.

Nichtsdestoweniger behalten Wir Uns bevor, auch außer dieser bestimmten Zeit den Orden denjenigen zu ertheilen, welche Wir dessen würdig halten werden.

10.

Zu Versehung der Ordens-Kanzlei-Geschäften überhaupt, und insbesondere zur Aufsicht über das Protocoll und dessen Eingabe an Uns, bestimmen Wir den jedes-

mal ältesten Ritter nebst dem Ordens-Secretair, welcher zugleich das Amt des Ordens-Schazmeisters zu verwalten, und die Ordens-Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den Ordensherrn zurükgesendet werden müssen, zu verwahren hat.

11.

In Absicht der besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Ordens-Mitglieds enthalten Wir Uns hier etwas näheres zu bestimmen. Der deutlich angegebene Zwek des Ordens erschöpft hierüber alles, und Wir haben zu jedem, welchen Wir mit diesem öffentlichen Merkmal Unserer gnädigen Zuneigung und Anerkenntniß seiner erworbenen Verdienste beehren, das volle Zutrauen, daß er die strengste Erfüllung der Pflichten gegen Gott, seinen König und das Vaterland, so wie der besondern Geseze der Ehre seines Standes, welche Wir allein in Edelmuth, Tapferkeit und Anhänglichkeit an die Person des Königs sezen, sich zum festen Zwek seines unermüdeten Bestrebens machen, und durch stetes Fortschreiten auf der Bahn der Tugend und Ehre, sich vor andern auszeichnen, und dadurch seine Aufnahme in dieses ehrenvolle Ordens-Institut forthin thätig rechtfertigen werde.

12.

Damit endlich diese Unsere Willens-Meinung und Verordnung zu eines jeden Notiz gelangen möge, so wollen Wir, daß jedem Ordens-Glied ein gedruktes Exemplar dieser Statuten zugestellt; und ein anderes von ihm, zum Zeugniß der geschehenen Bekanntmachung, unterschrieben, und dieses bei der Ordens-Kanzlei ad Acta behalten werden solle.

Zur Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwärtige Acte mit Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift versehen, contrasigniren und das große Königl. Siegel beidruken lassen.

Gegeben in Unserer Königl. Residenz zu Stuttgart, den 6. Nov. 1806.

Friderich.

(L. S.)

Vt. Feld-Marschall und Kriegs-Minister,
Gros-Kreuz des Kön. Militair-Verdienst-Ordens
Wilhelm, Herzog von Württemberg.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. pr.

Hauptmann v. Duvernoy,
Secretair des Kön. Milit. Verd. Ordens.

Nro. 58.

Statuten des Königl. Civil-Verdienst-Ordens; dd. 6. Nov. 1807.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

285 Nachdem Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, zur Belohnung und Ermunterung ausgezeichneter Verdienste im Civildienst, auch für diejenigen Unserer Diener, welche durch ihre Geburt oder ihre Stellen von Unserem Königl. großen Orden, dessen Statuten zu Folge, ausgeschlossen sind, sich aber durch ihre geleistete Dienste um das Vaterland verdient gemacht und dadurch die allerhöchste Zufriedenheit ihres Monarchen erworben haben, einen eigenen Civil-Verdienst-Orden zu stiften: so haben Wir für gut gefunden, folgende Bestimmungen in Absicht desselben festzusezen:

1.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem König ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit von Regentschafts-wegen nicht geschehen.

2.

Die Anzahl der Mitglieder beschränkt sich in der Regel auf

Sechs Gros-Creuze ausser dem Canzler aller Königlichen Ordeu;
Sechs Commandeurs, und
Sechs und dreißig Ritter;

es bleibt aber die Vermehruug dieser Zahl nach Belieben dem König vorbehalten.

3.

Ausser dieser bestimmten Anzahl haben diejenigen das Recht, sich um die Ertheilung dieses Ordens zu melden, welche 24. Jahre hindurch als Räthe gedient haben, wobei auch die Zeit mit eingerechnet werden darf, von wo an ihnen der Charakter eines wirklichen Raths zu Theil worden ist. Eine wesentliche Bedingung ist, daß sie während ihrer Dienstzeit keine Strafe oder Verweiß erhalten, und überhaupt durch ihren Dienst-Eifer und ihr Benehmen sich dieser Auszeichnung würdig gemacht haben, worüber glaubhafte Zeugnisse der Vorgesezten erforderlich sind. Wer nach diesen Bestimmungen Anspruch auf den Orden zu haben glaubt, kann sein Gesuch bei dem Ordens-Capitel anbringen, welches jährlich am 6. Novem- 286
ber unter dem Praesidio des Ordens-Canzlers sich versammlen, sodann die Eingaben der Competenten prüfen, und das Resultat der Verhaudlung Uns zur höchsten Entscheidung vorlegeu wird.

4.

Zu dem Ordens-Capitel müssen alle in Stuttgart anwesende Groß-Creuze, Commandeurs und wenigstens 8. Ritter beigezogen werden, indem in alleu Fällen die Anzahl der unter dem Vorsiz des Ordens-Canzlers versammelten Beisizer nicht geringer als 12. Personen seyn darf.

5.

Die Zeichen dieses Ordens bestehen:

1) in einem mit Gold und Silber gestikten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Feld der Chiffre *R* und in den äusseren Feldern die Umschrifr: „Bene merentibus“ besindlich ist. Die Groß-Creuze allein tragen denselben und zwar auf der linken Brust.

2) In einem goldenen, in den äusseren Feldern weiß, und im mittleren blauemalirten Creuz; in jenen ist die ebenbemerkte Umschrift, und in diesem wie oben, der Chiffre *R*, oberhalb dem Creuz aber die Königs-Krone angebracht. Dasselbe wird von den Gros-Creuzen, nebst obengedachtem Stern, an einem schwarzen, gelb eingefaßtèu seidenen Band von der linken Schulter zur rechten Seite, und sodann von den Commandeurs an einem gleichfarbigen schmäleren Band en sautoir getragen;

3) In einem kleinern Creuz von der nemlichen Form wie das Commandeur-Creuz, aber ohne die Königs-Krone, welches, an einer Schleife von dem ebenbeschriebenen Band befestiget, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

6.

Wer mit diesem Orden decorirt ist, und den großen Königl. Orden erhält, legt jenen ab, ausser dem Canzler, der beide trägt.

7.

Verordnen Wir, daß dieser Orden als ein bleibendes ehrenvolles Zeichen des Verdienstes von den Mitgliedern beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheint, eine Strafe von 20 Reichsthalern, welche einer milden Stiftung zufallen, von demselben erlegt, und falls endlich der Orden eine gerau-

me Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verlust desselben als Strafe bestimmt werden soll.

8.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und gebührt ihnen, in allen Fällen, wo sie nicht in wirklichen Amts-Verrichtungen sind, der Vortritt vor allen und jeden, die in gleichem Charakter und Rang mit ihnen stehen.

9.

Ferner haben die Mitglieder des Ordens die Zeichen 287
davon an ihren Wappen folgendergestalt anzubringen:

1) Die Groß-Creuze werden den Ordens-Stern ihrem Wappen-Schild unterlegen, so daß die Stralen auf allen Seiten hervorragen, und dann den Stern selbst in dem 1sten Feld des Wappens aufnehmen;

2) die Commandeurs hängen das Band mit dem Ordens-Creuz um den ganzen Schild, und endlich

3) an den Wappen der Ritter ist das kleinere Creuz unten am Schild in der Mitte mit der Bandschleife angehängt.

10.

Da Wir zu Folge Unserer bereits erklärten Absicht bei Ertheilung dieses neugestifteten Ordens allein auf vorzügliche Verdienste oder auf langwierige treue Dienste im Civil-Stand Rüksicht zu nehmen gesonnen sind, so folgt aus dieser wesentlichen Bestimmung des Ordens, daß dabei der Vorzug der Geburt nicht erfordert werde, sondern die Würdigkeit zu früherer oder späterer Erhaltung desselben hauptsächlich nur nach den eben angegebenen Bestimmungen werde abgemessen werden.

11.

Zu Versehung der Ordens-Kanzlei-Geschäften überhaupt, und insbesondere zur Aufsicht über das Protocoll

und dessen Eingabe an Uns bestimmen Wir den jedesmal ältesten Ritter nebst dem Ordens=Secretair, welcher zugleich das Amt des Ordens=Schazmeisters zu verwalten, und die Ordens=Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den König zurükgesendet werden müssen, zu verwahren hat.

12.

In Absicht der besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Ordens=Mitglieds erwarten Wir von jedem, welchen Wir mit diesem öffentlichen Merkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und der Ehre begnadigen, mit vollem Zutrauen, daß er durch fortwährende strenge Erfüllung seiner Pflichten gegen Gott, seinen König und den Staat sich die erworbene Rechte und Vorzüge erhalten, und es sich hauptsächlich zum unverrükbaren Ziel seines unermüdeten Bestrebens machen werde, durch treue Anhänglichkeit an den Monarchen und angelegentliche Beförderung Seines und Seiner Thronfolger — mit dem Wohl des Staates unzertrennbaren Interesse sich thätig vor andern auszuzeichnen. Eine jede offenbare Abweichung von diesem Verhalten, so wie von den Gesezen der Ehre und Rechtschaffenheit überhaupt wird die unvermeidliche Ausstossung des unwürdigen Mitglieds aus diesem ehrenvollen Ordens=Institut zur Folge haben, nachdem vorher das auf Königl. Befehl versammelte Capitel von dem Fall Cognition genommen, über denselben gesprochen haben, und die allerhöchste Bestätigung des Ausspruchs erfolgt seyn wird.

13.

Damit endlich diese Unsere Willens=Meinung und Verordnung zu eines jeden Notiz gelangen möge, so wollen Wir, daß jedem Ordens=Glied ein gedruktes Exemplar dieser Statuten zugestellt, und ein anderes von ihm zum Zeugniß der geschehenen Bekanntmachung, unter=

schrieben, und dieses bei der Ordens-Kanzlei ad acta behalten werden soll.

Zur Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwär- 288
tige Stiftungs-Urkunde mit Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift versehen, contrasigniren, und das große Königl. Siegel beidruken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königl. Residenz Stuttgart, den 6. Nov. 1806.

Friderich.

(L. S.)

Kanzler der Königl. Orden,
Graf von Wintzingeroda.

Ad M. S. R. M. pr.
v. Vellnagel.

K. R. dd. 16. Jul. 1807. Die Behandlung der Patrimonial-Besizungen in Forstsachen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es wird Euch noch erinnerlich seyn, was Wir be- 288
reits unterm 15. Febr. d. J. wegen der Euch aufgetragenen Oberaufsicht in Forstsachen über die Unserer Kön. Souverainetät unterworfene Patrimonial-Besizungen der Fürsten und Grafen Euch zu Leitung Eures Benehmens allergnädigst eröffnet haben.

Da Wir wahrnehmen mußten, daß Euch hierüber noch die nöthige wahre Einsicht Unserer allerhöchsten Willensmeinung abgeht; so finden Wir Uns bewogen, Euch hiemit zu Eurer Belehrung, und zur sträklichen Befolgung folgendes allergnädigst zu erkennen zu geben:

Vorerst versteht es sich von selbst, daß die Königl. Württembergische Forst- und Jagd-Geseze in allen Unserer Hoheit unterworfenen Patrimonial-Besizungen, ohne allen Unterschied, als gesezliche Norm, beobachtet, und

hienach alle Fürstliche, Gräfliche, Edelmännische, so wie die im Umfang ihrer Besizungen gelegene Waldungen der geistlichen Corporationen, und Privat-Personen, sie mögen aus einem Titel besessen werden, aus welchem sie wollen, jedoch mit Rüksicht auf die den Patrimonial-Herrschaften durch Unser Organisations-Manifest vom 18. Merz 1806., und die Pariser Conföderations-Akte vorbehaltenen Rechte lediglich nach eben den forstwirthschaftlichen Grundsäzen behandelt werden sollen, wie es mit den in Unserm ehemaligen Herzogthum Württemberg gelegenen Waldungen geschah. Und da hienach auch die Anordnung der Holzschläge, Haltung der Heegzeit rc. in diesen Waldungen ganz Eurer Oberaufsicht untergeordnet sind, so sollen dieselbe nur unter Eurer Bestimmung vorgenommen werden.

Eben so fließt es aus den Rechten der Souverainetät, daß nur Wir in Unsern Königl. Staaten Titel ertheilen, und Uniform geben können.

Es stehet daher auch den Patrimonial-Herrschaften nicht zu, weder Ober- noch Forstmeister, noch Förster oder Unterförster aufzustellen, sondern dieselbe können nur Forstverwalter, und Forstknechte ernennen, die angestellte Personen mögen übrigens von einer Geburt seyn, von welcher sie wollen. Wie dann alle dergleichen Bestellungen nicht anders, als mit Eurem Vorwissen statt finden, und Ihr die ernannte Officiale auf Unsere Königl. Forst-Verordnungen auf eben diese Weise zu beeidigen habt, wie dieß von Unsern Königl. Oberbeamten bei den Patrimonial-Vögten, oder Amtleuten geschieht: daher Ihr auch in Euren Erlassen an dergleichen Patrimonial-Forst-Verwalter dieselbe als Eure Untergeordnete zu behandeln habt.

Welches alles Euch hiemit zu Eurer Nachachtung mit dem Anhang allergnädigst bekannt gemacht wird, daß Ihr die jährliche Holzfällungs-Berichte zur gewöhnlichen

Zeit an Unser Königl. Forst-Departement einsenden, und unter keinem Vorwand zugeben sollet, daß die von Unserm Forst-Departement genehmigten Holzfällungs-Plane ohne dessen Erlaubniß überschritten werden.

Wie Ihr dann zu dem Ende alle Jahr die in Eurem Oberforst gelegene Patrimonial-Waldungen zu bereisen, und an Unser Forst-Departement zu berichten habt, ob die Königl. Geseze und Verordnungen überhaupt befolgt, und besonders von den ratificirten Holzfällungs-Planen nicht abgegangen worden sei.

Uebrigens habt Ihr in künftig vorkommenden weitern Anstandsfällen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und Euch allergnädigste Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Jul. 1807.

Ad M. S. R. M.

Verordnung dd. 16. Jul. 1807. Die Anschaffung des Staats- u. Reg. Blatts für jeden Physikus auf Kosten der Stadt- u. Amtspfl. Kassen betr. (neu aufgenommen.)

Für jeden Physikus soll kraft geschehener Anordnung des Ministeriums des Innern künftig Ein, aus der betreffenden Stadt- und Amtspfleg-Kasse zu bezahlendes Exemplar des Reg. Blatts gehalten werden.

Es wird zu diesem Ende dem K. Ober-Amt — neben den bisher von demselben bestellten, Ein weiteres Exemplar des Reg. Blatts, nebst den bisher herausgekommenen Stüken, zugesendet und dabei bemerkt:

1) daß, wenn unter den bereits früher durch gedachtes Oberamt auf öffentliche Rechnung bestellten Exemplaren des Reg. Blatts ein für den Physikus bestimmtes begriffen gewesen seyn sollte, dieses neuere Exemplar ungesäumt an das hiesige Comtoir mit der erforderlichen Nachricht zu remittiren., —

2) wenn sich in dem Amts-Bezirk gedachten Oberamts mehr als Ein Physikus befinden sollte, die weiters erforderlichen Exemplare auf die bereits bekannte Weise zu bestellen, und

3) auf eben diese Weise die Zahlung einzusenden seye.

Stuttgart den 16. Jul. 1807.

K. Commission für das St. u. R. Blatt.

Decr. des K. O. Landes-Oekon. Colleg. wodurch die Verordnung wegen Einrükung öffentl. Vorladungen in das St. u. R. Blatt, auf die Gemeinden und Amtspflegen ausgedehnt wird. dd. 17. Jul. 1807.

Es wird hiemit die von dem Königl. Ober-Finanz-
289 Departement unterm 3. März d. J. an sämtliche Cameral-Beamte erlassene in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 14. ej. enthaltene Verordnung, daß alle öffentliche Vorladungen und Bekanntmachungen, in so fern solche aus landesherrlichen Verordnungen hervorgehen, und das interesse publicum betreffen, nur in das Regierungs-Blatt, sonst aber in keines der übrigen öffentlichen Blätter eingerükt werden, wenigstens in dem leztern Fall keine Insertions-Gebühren in den Cameral-Rechnungen passiren sollen, auch auf die Gemeinde- und Amtspfleg-Rechnungen ausgedehnt, und solches den Ober- und Stabs-Beamten, so wie den Commun-Rechnungs-Revisoren und Probatoren mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie die für dergleichen Vorladungen in den öffentlichen Rechnungen eingebrachten Insertions-Gebühren ohne weiters durchstreichen sollen. Decr. Stuttgart, in dem Königl. Oberlandes-Deconomie-Collegio, den 17. Jul. 1807.

Beilage zu Nro. 58.

Stuttgart. Polizei-Verordnung dd. 23. Jul. 1807. das Todschlagen der frei herumlaufenden Hunde betr.

Es wird der gesamten Einwohnerschaft bekannt ge- 293
macht, daß die längst bestehende Verordnung erneuert worden ist, nach welcher jeder frei herumlaufende Hund todtgeschlagen wird, und dem Knecht des Scharfrichters erlaubt ist, von dem Eigenthümer eines frei herumgelaufenen und auf solche Art todtgeschlagenen Hundes 36. kr. einzuziehen, wornach sich also jedermann zu richten hat. Stuttgart, den 23. Jul. 1807.

Königl. Ober-Forstamt und Polizei-Direction.

Nro. 59.

Erneuertes Verbot des sogenannten Postulirens bei den Buchdrukern. dd. 1. Jul. 1807.

Der unter dem Namen des Postulirens bekannte 297
Mißbrauch, vermöge dessen ein Lehrling der Buchdrukerkunst nach vollbrachten Lehrjahren der Rechte des Gesellenstandes nicht vollkommen theilhaftig wurde, ehe er von den Gesellen seiner Zunft unter gewissen mit bedeutendem Kostenaufwand verbundenen Förmlichkeiten in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden war, ist zwar bereits durch die im Jahr 1804. ergangenen Verordnungen allgemein abgestellt worden.

Da hingegen in den inzwischen neu erworbenen Königl. Staaten sich Buchdruckereien befinden dürften, wo das Postuliren bisher noch in Uebung gewesen ist: so findet man sich veranlaßt, dieses die gesammten Königl. Staaten angehende Verbot hiemit zu erneuern, und sämmtlichen Buchdruckerei-Inhabern und Buchdrucker-Gesellen bei Strafe einzuschärfen, daß sie keinem Lehrling, welcher die Buchdrucker-Kunst ordnungsmäßig er-

lernt hat, unter dem Vorwand des Postulirens irgend Etwas abfordern, oder ihm wegen Unterlassung dieser Förmlichkeit in dem vollen Genuß der Gesellen-Rechte einigen Eintrag thun sollen.

Die Königl. Kreishauptleute, Ober- und Patrimonial-Aemter aber werden erinnert, auf die genaue Beobachtung gedachter Verordnung ihr Augenmerk zu richten, und die ihnen bekannt werdenden Uebertretungen derselben gebührend zu ahnden. Stuttgart den 1. Jul. 1807.

Königl. Ober-Regierung.

Nro. 61.

K. V. wodurch das Tragen der Königl. Livree den bürgerlichen Privatpersonen verboten wird. dd. 2. Aug. 1807.

305 Vermöge Königl. Decrets vom 2. Aug. sollen sich bürgerliche Privatpersonen, namentlich Fuhrleute, Kutscher und Vorreuter der Königl. Livree gänzlich enthalten.

Der bisher statt gefundene Mißbrauch ist sogleich abzustellen, und wer dagegen handelt, wird mit 50. Reichsthaler Strafe zum Besten der Königl. Postkasse belegt.

Es wird dieses andurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und haben sämtliche Königl. Polizei-Behörden für die Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung auf das genaueste und unfehlbar besorgt zu seyn.

Nro. 62.

K. V. die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthschafts-Abgaben betr. dd. 31. Jul. 1807.

Da Wir zu Herstellung einer besseren Administration 313
in Hebung der Steuren und Abgaben allergnädigst beschlossen haben, daß auch in Ansehung des Umgelds und anderer Wirthschafts-Abgaben, sowohl in Unseren unmittelbaren Königl. als den Unserer Souverainetät unterworfenen Patrimonial-Aemtern, eine Einheit und durchgängige Gleichheit statt finden soll:

So wollen Wir andurch unter Vorbehalt weiterer, seiner Zeit vermittelst einer besonderen Umgelds-Ordnung bekannt zu machenden Verfügungen nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung und Vollziehung festgesezt haben.

1) Ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß darf niemand Wirthschaft treiben, Getränke auszapfen, Essig, Bier und Branntewein fabriciren, und damit commerciren.

2) Allen, welche die Erlaubniß dazu schon vorher auf eine rechtmäßige Art erhalten haben, wird solche hiemit von Uns in der zuvor ertheilten Maaße bestätigt.

3) Wer hingegen aufs Neue, ohne vorhin dazu berechtigt zu seyn, eine Wirthschaft mit Wein, Bier oder Branntewein-Ausschank treiben, Bier brauen, und auf den Handel Branntewein brennen will, hat sich mit seiner Bittschrift an das Departement Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer der indirecten Steuern zu wenden.

Diese Bittschriften sind von Unsern Justiz- und Cameral-Beamten mit gemeinschaftlichen Beiberichten über die vorwaltenden Umstände, und über die Zuläßigkeit der Sache zu begleiten.

4) Alle diejenige, welche bereits ein Wirthschafts-

recht haben, oder künftig erlangen werden, haben von allem ausgeschenkten (ausgezäpften) Wein, Most, Essig, Bier, Brannteweim rc. den zehnten Theil, d. i. vom Württembergischen Aimer 16. Maas in dem Preis, wie das Getränk ausgeschenkt worden, zu entrichten. Bierbrauer, Essigsieder und Branntweinbrenner geben dieses Umgeld auch von dem, was sie auf die Axe verkaufen, dagegen sind ihre Abnehmer mit einer weiteren Umgelds-Anforderung zu verschonen.

5) Da diese allgemeine und gleiche Umgelds-Entrichtung überall nach Publikation dieser Unserer Verordnung ungesäumt anfangen soll: so müssen die Getränk-Vorräthe nach Württemberg. Eich, weshalb Wir Uns auf Unsere wegen Gleichförmigkeit der Maase erlassene allerhöchste Verordnung beziehen, sogleich genau aufgenommen, und die nachherigen Einlagen dazu gerechnet werden, damit die Umgelds-Abrechnung auf Martini d. J. keiner Schwürigkeit unterliegen möge.

314 6) Von dem ausgeschenkten, ins Haus gebrauchten, oder sonst fehlenden Wein, und Obstmost, fabricirten Eßig, Bier und Brannteweim ist nach dem § 4. das Umgeld alle Quartal zu berechnen, und auch von dem nach seinem Werth zu taxirenden Haustrunk auszuwerfen.

Von dem so berechneten Geldbelauf ist den Eßig-Siedern, Branntewein-Brennern und Marktwirthen Nichts, hingegen den Uebrigen folgendes als Hausbrauch zu vergüten und abzuziehen:

den Schildwirthen der 6te Theil,

den Traiteurs, Gastwirthen, beständigen Weinschenken, auch Bierbrauern der 8te Theil,

den unbeständigen Wirthen der 10te Theil.

7) Neben dem Umgeld ist von allem — von den Bier- und Eßig-Brauern und Branntewein-Brennern

erzeugten Bier, Eßig und Branntewein — das in Unsern alten Erblanden längst eingeführte sogenannte Halb-Thaler-Geld einzuziehen, nemlich

von jedem Aimer Bier- oder Frucht-Eßig 45. kr.

von jeder Maas Branntewein, ohne Unterschied der Qualität . . . 3. kr.

und es findet bei dieser Abgabe kein Abzug für den Hausbrauch statt.

8) Für die Bewilligung von Wirthschafts-Gewerben, und für deren jährliche Anerkennung sind folgende Concessions- und Recognitions-Gelder festgesezt:

a) von Schildwirthschaften, mit dinglichem Recht, so auf jeden Besizer übergehet, nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen des Locals und anderer Umstände:

1te Classe. Concessions-Geld 80. bis 100. fl.
Jährl. Recogn. Geld . . 5. fl.
2te Classe. Concessions-Geld 40. bis 70. fl.
Jährl Recogn. Geld . . 4. fl.
3te Classe. Concessions-Geld 20. bis 40. fl.
Jährl. Recogn. Geld . . 3. fl.

b) Speis- oder Gastwirthschaften ohne Real-Recht bezahlen nach dem s. Lit. a) bemerkten Unterschied an Concessions-Geld die Hälfte dessen, was den Schildwirthen angesezt wird, und Recognitions-Geld 2. bis 4. fl.

c) beständige Raif- oder Gassenwirthe: Concess. Geld 5. bis 10. fl. Jährl Recognit. Geld 1. fl. 20. kr. bis 2. fl.

d) unbeständige Wirthe, d. i. solche, welche mit amtlicher Bewilligung ihr eigen Wein-Gewächs ausschenken, bezahlen im ersten Quartal, an Concess. Geld und Recognit. Geld Nichts.

Wenn aber der Ausschank in das zweite Quartal hineinreicht, Concess. Geld 1. fl. Recognit. Geld 32. kr.

e) Bier- und Eßigbrauer mit persönlichem Recht, Concess. Geld, statt des seither üblich gewesenen Kanzlei-Taxes, nach Verhältniß der Gegend, wo die Brauerei errichtet wird, der Lage, und den Verhältnissen des Unternehmers, 10. bis 50. fl. Jährl. Recogn. Geld, genannt Kesselgeld von jedem Kessel 12. fl.

Wer aus Wein oder Obstmost zum Verkauf und Ausschank Eßig bereiten will, bezahlt Concess. Geld 3. bis 4. fl. Jährl. Recogn. Geld 1. fl. 20. kr.

f) Bier- oder Eßigschank Conc. Geld 2. fl. Jährl. Recogn. Geld 32. kr.

g) Branntewein-Brennen ohne Ausschank, worunter das Recht, den Brennhafen zu vermiethen, oder andern Personen um den Lohn zu brennen, verstanden wird, Conc. Geld 2. fl. jährl. Recognitions- genannt Brennhafen-Geld von jedem Hafen jährlich 1. fl.

315 h) Branntewein-Brennen mit dem Recht des Ausschanks, Conc. Geld 3. fl. jährl. Recogn. Geld, genannt Hafengeld 1 fl. 20. kr.

i) Branntweinschank, Conc. Geld 2. fl. jährl. Recogn. Geld 32. kr. beiderlei cessirt bei Wein- und Bierwirthschaften, wo der Gläschensweise Branntweinschank als ein Accessorium betrachtet wird.

k) Branntewein-Handel ohne Selbstfabrikation, Conc. Geld 2. fl. jährl. Recogn. Geld 32. kr.

l) Branntweinhandel mit Brennen und Schenken verbunden, Conc. Geld 4. fl. jährl Recogn. Geld für den Handel 32. kr. für die Fabrikation von jedem Hafen 1. fl. 20. kr.

9) Die von Lit. e. bis l. bemerkten Concessions-Gelder sezen Wir in die Stelle des bisher üblich gewesenen Kanzlei-Taxes, welcher dagegen gänzlich aufhört.

Die Cameral-Verwalter haben aber dafür zu sorgen, daß die eigentliche Absicht der Supplikanten nach obiger Eintheilung in den Bittschriften und Beiberichten bestimmt angegeben werde, um jeden nach Beschaffenheit des nachgesuchten Gewerbs behandeln zu können.

Auf die bereits vor Erlassung dieser Unserer Verordnung berechtigten Wirthe findet keine Anwendung des neuen Tarifs der Recognitions-Gelder statt, und diese sollen bis auf weitere Verfügung nur dasjenige fortzureichen haben, was ihnen bei ertheilter Concession angesezt worden, oder was das Lagerbuch unter dieser Rubrik mit der ehemals üblichen Benennung „Tafern-Recht, Täfergeld ꝛc." ihnen auflegt. Wegen derjenigen Schild- und Raifwirthe aber, welche nach dem vorigen Abgabe-System Recognitions-Geld frei gelassen worden, behalten Wir Uns die weitere Entschliessung bevor, und geben Euch, den Cameral-Verwaltern auf, über derlei Wirthschaften und deren Besizer Verzeichnisse einzusenden, und dabei zu berichten,

a) ob und unter welcher Benennung eine andere mit dem Recognitions-Geld analoge Abgabe statt gehabt, und worinn sie bestanden habe,

b) was an Concessions-Geld beim Beginn der Wirthschaft bezahlt worden, ob solche dinglich, oder persönlich, oder nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre verliehen worden, auch ob nach deren Ablauf oder bei Personal-Veränderungen ein Concessions-Geld, oder sonst eine Taxe statt gehabt habe?

c) ob das Umgeld stärker oder geringer, als der 10te Theil gewesen sey?

d) welche Wirthschaften die Recognitions-Geld-Frei-

heit tit. oner. oder durch sonst einen Rechts-Titel erworben haben?

Bei Bier- und Essig-Brauereien, Branntenweinbrennen und Schank ist die Anwendung obigen Recognitions-Gelds-Tarif rat. der Kessel- und Hafengelder in Unsern ältern und neueren Königl. Landen ohne Unterschied und Ausnahme zu machen, wenn jedoch in leztern Biersiedereien vorhanden seyn sollten, denen das Recht realiter verliehen, und die bei Veränderungsfällen mit keiner Taxe oder Concessions-Geld belegt worden sind, so gedenken Wir dieselbe bei diesem Real-Recht, das aber bei künftig privilegirt werdenden, ohne besondere ausdrükliche allerhöchste Bewilligung nicht statt haben soll, noch ferner zu schüzen, und es bei jährl. Erlegung des Kessel-Geld in recognitionem privilegii bewenden zu lassen.

10) Vergehungen und Defraudationen haben Unsere Ober-Beamte ohne Verzug amtlich zu untersuchen, nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu bestrafen, oder nach Befund der Umstände juncto protocollo allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Wenn solche von Unsern Cameral-Verwaltern zuerst in Erfahrung gebracht worden, so haben sie dieselbe den Ober-Beamten zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Was nun

316 11) die Einrichtung in Hinsicht auf die Verwaltung der Umgelds-Gefälle betrift, so besteht das ganze Administrations-Personale,

a) aus dem Ober-Umgelder, welcher in der Regel der Cameral-Verwalter selbst ist. Die Distrikte, von welchen sie die Verrechnung der Wirthschafts-Gefälle zu besorgen haben, sind eben die, in welchen sie auch die andern Cameral-Gefälle erheben, und in Absicht der Patrimonial-Aemter dient ihnen die in Nro. 53. des Reg. Blatts bekannt gemachte Eintheilung zur Richtschnur.

Sie haben insbesondere neben der oben gedachten Berichts-Erstattung als bestellte Ober-Umgelder gute Aufsicht sowohl über die Land-Umgelder, und Visitatoren, damit jeder seine Schuldigkeit thue, als auch über die Wirthe selbst zu halten, das Umgeld alle Quartal ohne Gestattung eines Ausstandes zu ihrer Casse einliefern zu lassen, sofort solches unmangelhaft an Unsere General-Domainen-Casse, die Rechnungen und Abrechnungs-Partikularien aber, welche nach dem angeschlossenen Formular zu stellen sind, an Unsere Königl. Umgelds-Controle gleich nach dem Quartal-Termin einzusenden, sofort den ganzen jährl. Umgelds-Ertrag in der Cameral-Verwaltungs-Rechnung unter Beilegung einer von dem Land-Umgelder verificirten Vergleichung summarisch in Einnahme, und die davon geleistete Geld-Lieferungen in Ausgabe zu bringen.

b) In den Land-Umgeldern: Die Dienst-Verrichtungen derselben bestehen darinn, daß sie alle Quartal und zwar einige Wochen vor Anfang desselben in sämtl. Orten des ihnen angewiesenen Distrikts die Getränk-Vorräthe genau möglichst untersuchen und abstechen, die Abrechnungs-Partikularien fertigen, die Unter-Umgelder in den Dienst einleiten, und unterweisen, und über ihr Verhalten, Prädicat und Tauglichkeit sowohl, als über alles, was sie bei den Wirthen ordnungswidriges und strafbares angetroffen haben, an die Cameral-Verwaltung, oder, wo die vorwaltende Verhältnisse es zu erheischen scheinen, an die Umgelds-Controle berichten.

Denjenigen Cameral-Verwaltern, die noch keine Land-Umgelder haben, geben Wir hiemit allergnädigst auf, unverzüglich tüchtige Männer provisorisch zu bestellen, und in Pflichten zu nehmen, hievon aber sogleich Bericht zu erstatten, um die getroffenen Anstalten entweder allergnädigst ratificiren, oder andere Verfügungen eintreten lassen zu können.

c) In den Stadt- und Dorfs-Umgeldern: Diese haben die Einlagen der Wirthe und ihre Ar-Verkäufe zu beobachten, die Eich der Erstern mit den beigebrachten Ladscheinen zu vergleichen, die Fässer zu Verhütung heimlicher Wein Einlagen über den Sponten zu petschiren, die Schank-Preise mit den Land-Umgeldern und den sonst obrigkeitlich aufgestellten Weinschätzern genau aufzunehmen, die Keller der Wirthe zu Entdekung Betrugs und Unterschlaufs zu visitiren, und alles, was vorgehet, und auf die Abrechnung Einfluß hat, von Tag zu Tag in ihre Keller-Partikularien fleissig zu notiren; in welch leztern jeder Wirth besonders mit seinen innehabenden Kellern und den darinn befindlichen Fässern specifisch aufzuführen, und dabei, was an Getränk in dieselbe und im Großen aus denselben kommt, deutlich einzutragen ist.

Das zum Petschiren der Fässer erforderliche Siegellak haben die Ober-Umgelder für diesmal in genau möglichsten Kosten selbst zu erkaufen, und unter die Umgelder nach Bedürfniß auszutheilen, in der Folge aber solches von der Umgelds-Controle zu beschreiben, und die Auslage urkundlich zu verrechnen.

Endlich und

d) sind die Umgelds- und Zoll-Visitatoren anzuweisen, die Weinwägen der Wirthe, wenn der Fuhrmann mit keinem richtigen Ladschein versehen ist, anzuhalten, in den Wirthshäusern die Trinkgeschirre nachzueichen, und zu visitiren, ob in den Kellern alles obsignirt sey, und der Weinvorrath mit dem, was in des Umgelders Register steht, übereinstimme; wobei Wir sowohl ihnen, als den Land- und Unter-Umgeldern von allem, was sie strafbares anbringen, die Hälfte der Strafe als Delations-Gebühr zugestanden haben wollen.

Daran ꝛc. Stuttgart in Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 31. Jul. 1807. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 64. 65. und 66.

Instruction für das Königl. Medicinal-Departement vom 23. Jun. 1807.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Wir haben in dem Organisations-Manifest vom 18. 321
März vor. Jahrs §. 19. zur Versehung der auf die Medicinal-Anstalten und das Sanitäts-Wesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte eine besondere Behörde allergnädigst angeordnet, und dabei Uns vorbehalten, einer jeden, also auch dieser Stelle, nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäfts-Kreis und ihre Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

In dieser Absicht geben Wir dem nunmehr bestehenden Königl. Medicinal-Departement Unsere Willensmeinung in Folgendem gnädigst zu erkennen.

§. 1.

I. Sollen alle für Gesundheits-Pflege öffentlich angestellten Haupt- und Hülfs-Personen in medicinischen Angelegenheiten, die Personen bei academischen Lehr-Anstalten ausgenommen, der Leitung und Aufsicht Unseres Medicinal-Departements untergeordnet seyn, jedoch ohne daß dieses Medicinal-Departement einen Gerichtshof für dieselbe bilde.

Zu diesen Personen gehören besonders: die Physici, Medicinae Practici, Wund-Aerzte, Barbierer, Heb-Aerzte, Thier-Aerzte, Apotheker und Hebammen.

§. 2.

Um Physicus werden zu können, muß in der Regel jeder vorher ausübender Arzt gewesen seyn, und um dieß zu werden, ist nöthig,

a) daß man die Arznei-Wissenschaft in ihrem ganzen Umfang auf einer Universität studiert, besonders

auch klinische Anstalten benuzt habe, und sich wegen seiner Studien, und seines Wohlverhaltens mit Zeugnissen seiner Lehrer legitimiren könne.

b) Daß man den Grad eines Licentiaten oder Doctors erlangt, und disputirt und

c) in einer von dem Medicinal-Departement nach Maasgabe des Organisations-Manifests §. 66. vorzunehmenden Prüfung eine hinlängliche Tüchtigkeit bewiesen habe.

§. 3.

Bei diesen Prüfungen haben die Examinatoren sich über alle Haupt-Fächer der Arznei Wissenschaft auszubreiten.

322 Damit aber bei der Verschiedenheit der Examinatoren nicht eine Ungleichheit in den Prüfungen Statt finde: so hat das Medicinal-Departement in Bälde sich über ein Examinations-Schema zu vereinigen, und es den examinirenden Mitgliedern des Departements zuzustellen, welche sodann in dem auszufertigenden Zeugniß zu bemerken haben, in welchen Fächern der Examinatus Kenntnisse gezeigt habe oder nicht? Eben dieß wollen Wir in Ansehung der hienach weiter vorkommenden Prüfungen, von deren Einrichtung sich das Medicinal-Departement in Kenntniß setzen muß, verordnet haben.

§. 4.

Wenn der Examinatus bei der Prüfung hinlängliche Kenntnisse gezeigt hat, so wird ihm die venia practicandi von dem Medicinal-Departement ertheilt, und derselbe beeidigt, auch dem Magistrat des Orts, wo er sich niederlassen wird, hievon Nachricht gegeben.

Es sind hiebei vorzüglich die Praktikanten, jedoch ohne allen Zwang, zu veranlassen, daß sie in solchen Gegenden ihren Aufenthalt nehmen, wo es noch an ei-

ner hinlänglichen Anzahl von Aerzten fehlt, auch hat ein Praktikus, wenn er seinen Aufenthaltsort wieder verlassen will, hievon zuvor dem Medicinal-Departement die Anzeige zu machen.

§. 5.

In der Regel soll jeder vorher, ehe er auf ein Physikat befördert werden kann, wenigstens Ein Jahr lang ausübender Arzt gewesen seyn, und in dieser Zeit alle halbe Jahre an das Medicinal-Departement ein Specimen einsenden, welches, wenn nicht bestimmt etwas anders vorgeschrieben wird, zwei bis drei Kranken-Geschichten von Personen, die er behandelt hat, mit Anführung der Kurmethode, und der Gründe des hiebei beobachteten medicinischen Verfahrens, enthalten soll, um hienach über die Fähigkeit eines solchen prakticirenden Arztes zu Versehung eines Physikats urtheilen zu können

§. 6.

Wenn ein erledigtes oder neuerrichtetes Physikat zu ersezen ist: so haben die Dienst-Bewerber ihre Bittschriften an das Königl Medicinal-Departement einzureichen, welches sich hierüber in einem - durch den Minister des Innern Uns vorzutragenden Anbringen gutächtlich äussern, und vornemlich auf solche Aerzte Rücksicht nehmen wird, die

1) in der Prüfung nicht blos ganz gewöhnliche, sondern vorzügliche Kenntnisse, sowohl in den Haupt- als in den Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften, besonders auch in der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde, gezeigt,

2) wenigstens ein Jahr lang prakticirt,

3) durch die eingesandten Specimina Beweise von Fleiß und Application gegeben, und sich

4) auch durch sittliches Betragen einen guten Ruf erworben haben.

§. 7.

Diejenigen, welche in der Wunzarzneikunst einen vollständigen Unterricht auf einer Universität gehabt, eine Dissertation über ein chirurgisches Thema geschrieben, und den gradum eines Doctoris Chirurgiae erlangt haben, sind von medicinisch-chirurgischen Mitgliedern des Departements zu prüfen. Bei bewiesener Tüchtigkeit ist ihnen die Erlaubniß zur Chirurgischen Praxis zu ertheilen, ohne daß sie bei einer Barbier-Lade das Meister-Recht zu suchen, oder mit der Zunft sich in eine Verbindung einzulassen nöthig hätten.

Die Behandlung blos chirurgischer Fälle bleibt den
323 Doctoribus Chirurgiae zwar überlassen: wo es aber
auf die Vorfrage ankommt, ob eine Operation vorgenommen werden solle, und wenn in wichtigen Fällen der glückliche Ausgang einer Operation zugleich auch von dem Gebrauche zweckmäßiger innerlicher Heilmittel abhängt, haben sie nach der Medicinal-Ordnung einen andern Arzt, besonders den Physikus beizuziehen.

Ein wohlbestandenes Examen in der Chirurgie schließt die Zulassung zum Examen in der innerlichen Heilkunde nicht aus, doch muß jede dieser Prüfungen einzeln von dem Medicinal-Departement vorgenommen werden, und derjenige, welcher als Stadt- und Oberamts-Chirurgus angenommen wird, muß künftig, wenn er auch die innerliche Praxis ausüben will, vorher besondere Dispensation hiezu erhalten.

§. 8.

Die Ausübung der Geburtshülfe erfordert nach der Medicinal-Ordnung ein besonderes Examen, dem sowohl die Aerzte als die Chirurgen sich zu unterwerfen haben, und das, wie bisher, den beiden Collegiis medicis

übertragen bleibt, welche sodann den Examinatis ein Attestat, ohne das sie nicht zum Accouchement berechtiget sind, auszustellen haben.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn mehrere junge Wundärzte zugleich auch in dieser Kunst gründliche Kenntnisse und ein praktisches Geschik sich zu erwerben, und Gelegenheiten hiezu in und außer Lands zu benuzen suchen.

§. 9.

Was die Prüfung der übrigen Chirurgen betrift, welche bei einem andern Chirurgen die Kunst erlernt, oder zwar eine Universität besucht haben, aber nicht wegen obiger weitern Erforderniß sich legitimiren können: so wollen Wir die bisherige Einrichtung, wornach diejenigen, welche zur Stuttgardter und Ludwigsburger Lade gehören, durch Unsere Leib-Aerzte, und diejenigen, welche zur Tübinger Lade gehören, durch Mitglieder des Collegii medici daselbst geprüft werden sollen, einstweilen und bis auf anderweitige Bestimmung dahin abgeändert wissen, daß jede von diesen beiden Behörden die Chirurgen aus denjenigen Kreisen, welche ihnen hiernach in Hinsicht auf die Apotheker-Visitationen zugetheilt werden, zu prüfen habe.

Diesen Prüfungen wohnen wenigstens 2. Mitglieder des Collegii medici abwechslungsweise bei, daneben sollen jedesmal auch zwei Chirurgi beigezogen werden, welche von Unserm Medicinal-Departement für tüchtig erkannt, und von ihm beeidigt worden sind.

Nach dem Erfund der Prüfung haben die Examinatoren zu bestimmen, welche Einschränkungen dem neuen Meister in Absicht auf seine chirurgische Praxis zu machen seyen? welchem gemäß auch der Meisterbrief auszufertigen ist.

Uebrigens wird das Verhältniß der zünftigen Chi-

rurgen zu ihren Physicis, die nach den Kreisen vorzunehmende Abtheilung der chirurgischen Laden in den alten und neuen Landen, so wie eine verbesserte Einrichtung derselben, und die Art ihrer Unter-Ordnung unter das Collegium medicum ihres Distrikts, in der künftig erscheinenden neuen Medicinal-Ordnung näher bestimmt werden.

§. 10.

Da Krankheiten der Hausthiere nicht nur das Eigenthum der Unterthanen, sondern auch unter gewissen Umständen ihre persönliche Sicherheit in Gefahr sezen: so liegt dem Medicinal-Departement ob, alles Erforderli-
324 che zu Abwendung derselben anzuordnen. Es hat daher für Anstellung wissenschaftlich gebildeter Thierärzte zu sorgen, welche neben zweckmäßigen Vor- und Sachkenntnissen vorzüglich in der Ausübung Fertigkeit erlangt haben, und dieser Anordnung gemäs die gehörige Einleitung zur Bildung tüchtiger Thierärzte zu treffen, auch die Aufsicht über die zu errichtende Bildungs-Anstalt, insofern dieselbe nicht eine academische Lehranstalt seyn wird, zu führen.

Alle öffentlich anzustellenden Thier-Aerzte sind von dem Medicinal-Departement durch zwei ihrer Mitglieder zu prüfen, welches jenen die erfoderliche Instruktion zuzustellen, und sie hierauf zu beeidigen hat.

§. 11.

Die Prüfung der Apotheker und der Provisoren, welche leztere unmittelbar und unter eigener Verantwortlichkeit einer Apotheke vorstehen sollen, bleibt den Collegiis medicis zu Stuttgart und Tübingen überlassen, und ist jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern mit Beiziehung eines andern Apothekers vorzunehmen.

Auf ein von diesen Examinatoren ausgestelltes und an das Medicinal-Departement versiegelt einzusendendes

Zeugniß geschieht bei hinlänglich erfundener Tüchtigkeit die Beeidigung durch das Departement. Es sollen aber die Ortsvorsteher keinen als Apotheker oder Provisor seßhaft werden lassen, der sich nicht wegen seiner Prüfung und Beeidigung legitimiren kann.

§. 12.

Das Medicinal-Departement hat es einzuleiten, 329
daß das Hebammen-Wesen in einen bessern Zustand gebracht, und jede neu angenommene Hebamme, soviel es nur immer die Kräfte der Gemeinde-Cassen zulassen, zu einem tüchtigen Accoucheur, oder in eine Accouchir-Anstalt, in den Unterricht geschickt werde. Es sind auch diese Weiber auf gemeine Kosten mit Büchern über die Hebammenkunst zu versehen, die verständlich genug verfaßt, und worinn die Erfahrungen neuerer Zeiten benuzt sind, welcher Gegenstand in Bälde in Berathschlagung zu nehmen ist.

Um sich der Tüchtigkeit der Hebammen mehr zu versichern, ist den zur Medicinal- und Apotheker-Visitation abzusendenden Commissarien auch der Auftrag zu machen, hierüber Erkundigungen einzuziehen, und besonders mit den neuen Hebammen selbst eine Prüfung vorzunehmen.

§. 13.

Damit das Medicinal-Departement sich in Kenntniß seze, in wiefern alle mit dem Medicinal-Wesen in Verbindung stehenden Personen ihre Amtsobliegenheiten erfüllen, und wie das Publikum in medicinisch polizeilicher Hinsicht berathen seye, bestätigen Wir die schon bestehende Anstalt der Apotheker-Visitationen mit der Ausdehnung auf alle zum Ressort des Medicinal-Departement gehörige Personen und Gegenstände und auf Unsere neuen Lande.

Um diese Medicinal-Visitationen zu besorgen, sind den Mitgliedern des Collegii medici in Stuttgart und Tübingen jedesmal hiezu Aufträge zu geben, und den ersteren die Kreise: Stuttgart, Ludwigsburg, Oehringen, Heilbronn, Schorndorf und Ellwangen — den leztgedachten aber die Kreise: Rottenburg, Urach, Ehingen, Altdorf, Rotweil, und Calw anzuweisen.

Was die Visitationen in Stuttgart und Ludwigsburg betrift, so hat denselben auch noch fernerhin ein nicht ärztliches Mitglied des Departements anzuwohnen.

Den Visitatoren ist neben dem Commissoriale eine Instruktion zuzustellen, wobei dem Medicinal-Departement frei steht, außer den allgemeinen Gegenständen der
330 Visitation auch über besondere Gegenstände, worüber es Kenntniß nöthig hat, durch die Visitatoren Erkundigungen einziehen zu lassen.

§. 14.

Dem Medicinal-Departement liegt ob, dafür zu sorgen, daß diese Medicinal-Visitationen alle 4. Jahre, jedoch so geschehen, daß der Visitator jährlich einen Theil des Bezirks bereise.

Es hat zu dem Ende 1. Referenten und 1. Correferenten für dieses Fach zu bestellen, der es in Erinnerung bringen muß, wenn nicht alle Jahre die Relationen zu rechter Zeit einkommen. Diese Relationen sind von den Visitatoren an das Medicinal-Departement zu erstatten, und von solchem ohne Aufenthalt zum Vollzug zu bringen.

Das Departement hat die in sein Fach einschlagenden Fälle zu erledigen, über andere mit der Königl. Ober-Regierung oder andern betreffenden Behörden zu communiciren, wichtigere Fälle aber dem Kön. Staats-Ministerium vorzulegen.

§. 15.

Da sowohl das Dispensatorium, als auch die Medicinal-Taxe von Zeit zu Zeit einer Revision bedürfen: so hat das Medicinal-Departement diesen Gegenstand nach Erforderniß der Umstände in Erwägung zu nehmen, insbesondere aber sich zu einer Angelegenheit zu machen, daß die Apotheker-Taxe alle 5. Jahre mit Zuziehung zweier Apotheker, wovon der eine aus der Stadt, der andere vom Land seyn soll, gänzlich revidirt werde, weshalb Grundsäze hierüber festzusezen, und nach denselben die Taxen zu berichtigen sind.

Außerdem hat aber das Medicinal-Departement jährlich zweimal, und vornemlich nach der Ostermesse den Preiß der gangbarsten und zugleich theuern Arzneimittel, sofern er im Handel schwankend ist, für die Apotheker zu bestimmen, und diese Preise in Unserem Staats- und Regierungs-Blatt jedesmal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Revision und Abänderung des Dispensatorii ist von dem Medicinal-Departement unter Communication mit der medicinischen Facultät zu Tübingen vorzunehmen.

§. 16.

II. In Betracht der Gegenstände übertragen Wir dem Medicinal-Departement

1) Alles, was das Gesundheits-Wohl Unserer Unterthanen betrift. Seine Obliegenheit ist daher.

A) In Ansehung des Gesundheits-Wohls überhaupt, daß die Ursachen der Krankheiten soviel möglich gehoben, die Hindernisse der Genesung entfernt, und der Gebrauch zweckmäßiger Mittel erleichtert und befördert werde.

§. 17.

In dieser Hinsicht wollen Wir, daß insbesondere alle öffentlichen Kranken-Anstalten mit Ausnahme der mi-

litairischen Spitäler, und des als akademische Lehranstalt zu betrachtenden Clinicums in Tübingen, unter der unten §. 31. bemerkten Einschränkung, der Oberaufsicht des Medicinal-Departements untergeben seyn sollen.

Es gehören namentlich auch hieher das Irrenhaus und das hiesige Hofpfleg-Haus.

Von allen dergleichen Anstalten, dem Umfang derselben und der innern Einrichtung muß es sich in Kenntniß sezen.

Um die Oberaufsicht auszuüben, müssen, was die
331 Institute in Stuttgart betrift, solche von einem Mitglied des Medicinal-Departements manchmal besucht, und von auswärtigen Instituten muß bei den Medicinal-Visitationen Augenschein genommen, und in den Relationen Meldung gethan werden.

Uebrigens hat das Medicinal-Departement sich mit der Aufnahme in dergleichen Institute und mit dem Oeconomicum nicht zu befassen.

§. 18.

Auf gleiche Art übertragen Wir dem Medicinal-Departement die Ober-Aufsicht über die in Unsern Staaten befindlichen Bäder und Gesundbronnen, jedoch mit der unten §. 37. bestimmten Einschränkung.

§. 19.

In Fällen, wo Einzelne aus Unwissenheit, ihre Gesundheit in Gefahr sezen könnten, hat das Medicinal-Departement Warnungen und Belehrungen öffentlich zu erlassen, oder auch Verfügungen entweder selbst zu treffen, oder nach Umständen mit der Königl. Ober-Regierung zu communiciren, und ihr das weitere zu überlassen.

§. 20.

Da an manchen Orten Krankheiten endemisch sind,

so hat es den Ursachen derselben nachzuforschen, damit nach Zulassung der Umstände, wirksame Vorkehrungen dagegen getroffen werden können, theils um deßwillen, theils aus allgemeinen Gründen hat es die Physicos zu ermuntern, und besonders den angehenden Aerzten zu empfehlen, daß sie, in soweit es ihre übrigen Geschäfte zulassen, der vaterländischen Naturgeschichte einen Theil der Zeit widmen, für diesen Zweck sich besonders mit der Gegend ihres Wohnsizes wohl bekannt machen, und das Resultat ihrer Beobachtungen einsenden sollen.

§. 21.

Fremde und herumziehende Okulisten und Dentisten sollen ohne Erlaubniß des Medicinal-Departements und ohne eine von demselben veranstaltete nähere Prüfung, ihre Kunst nicht ausüben.

Eben dieß findet auch statt, in Ansehung solcher Leute, welche geheime Arzneien oder Universal-Mittel zu besizen vorgeben.

Die Medikaster sind nach den bereits gesezlich bestimmten Gradationen mit der Legalstrafe zu belegen, bei vorliegenden besondern Umständen aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung oder an den I. Justiz-Senat zu geben, welche Behörden so viel möglich verhältnißmäßigen Vestungs-Arrest, statt der Geldstrafen, verhängen sollen.

§. 22.

B) In Ansehung epidemischer Krankheiten soll das Medicinal-Departement, wenn eine Epidemie einzureissen beginnt, deren Verbreitung durch ein gewisses diätetisches Verhalten, oder zeitlichen Arznei-Gebrauch, begegnet werden kann, die Verfügung treffen, daß das Volk hierüber auf eine faßliche Art belehrt werde.

Es hat über den Charakter der Epidemie, und die mancherlei Formen, unter welchen sie sich zeigt, Er-

kundigung einzuziehen, und den Aerzten über die Behandlung der Kranken im Allgemeinen Vorschriften zu ertheilen.

Bei den Berichten über Epidemien ist darauf zu sehen, daß von den Aerzten der Gang der Krankheit ordentlich beschrieben, und welcher Erfolg bei Anwendung
332 einer Heilart sich ergeben habe? angezeigt, auch (um der Kosten willen) das numerirte Namens-Verzeichniß der Kranken, Genesenen und Gestorbenen beigelegt werde.

§. 23.

Das Medicinal-Departement hat hiebei auch zu Verhütung der Ansteckung sogleich alle nöthigen polizeilichen Vorschläge Unserer Königl. Ober-Regierung zu machen, welche sie ohne Verzug in Ueberlegung zu ziehen, und die hinreichend befundenen zu exequiren hat. Ebenfalls hat das Medicinal-Departement in seinen Vorschlägen möglichst dafür zu sorgen, daß den Kranken nichts an demjenigen abgehe, was wesentliche Bedingung der Wiedergenesung ist. Es müssen daher, wenn dringende Bedürfnisse bei sehr armen Kranken eintreten, die Ortsvorsteher zu schleuniger Hülfe und Unterstüzung aufgefordert werden.

Bei einer Menge von Kranken, die in einem Ort, oder selbst in einem Hause sind, hat man um derjenigen willen, welchen durch Leute aus ihrer Familie nicht abgewartet werden kann, die Aerzte zu veranlassen, unter Mitwirkung der Beamten in Zeiten tüchtige Krankenwärter ausfindig zu machen, und sie über ihr Verhalten zu belehren.

§. 24.

333 Wenn die Epidemie bedeutend zu werden anfängt: so hat das Medicinal-Departement hievon eine Anzeige zu machen, welches auch in dem Fall zu beobachten ist,

wenn Umstände eintreten, welche eine außerordentliche Hülfe erfordern.

§. 25.

An den Kosten epidemischer Krankheiten hat künftig die Königl. Central-Staatskasse zwei Drittel zu übernehmen.

Es ist daher von Zeit zu Zeit der Betrag dieser Kosten nach vorgängiger Moderation dem Königl. Staats-Ministerium vorzulegen, welches obgedachte Kasse durch ihre Behörde zur Ausbezahlung ihrer Raten legitimiren lassen, und zugleich das Oberlandes-Oeconomie-Collegium anweisen wird, an die betreffenden Kommunkassen unter Concurrenz der piorum corporum das weitere Drittel zu dekretiren.

Es ist aber, wenn ein Beitrag von der Königl. Central-Staatskasse erwartet werden will, erforderlich, daß die Epidemie in Zeiten an das Medicinal-Departement einberichtet, und unter dessen Leitung behandelt worden seye.

Vermögliche Kranke, welche die Arzneien bezahlen können, werden nicht in das allgemeine Kosten-Verzeichniß aufgenommen.

Uebrigens lassen wir es dabei bewenden, daß die Kosten, welche auf Heilung der von tollen Hunden gebissenen Menschen verwendet worden sind, fernerhin nach Art der Epidemie-Kosten repartirt werden.

§. 26.

2) Gehört zu dem Ressort des Medicinal-Departements auch der Gesundheits-Zustand der Hausthiere.

Es hat daher die Einleitung zu treffen, daß, wenn allgemeine Krankheiten drohen, in dem der Gefahr zunächst ausgesezten Distrikt von jedem einzelnen Fall, welcher mit der allgemeinen Krankheit Aehnlichkeit hat, schleu-

nige Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde gemacht, und zur weitern Kenntniß gebracht werde.

§. 27.

Bei entschiedenem Ausbruch einer allgemeinen, be-
334 sonders einer anstekenden Krankheit unter den Thieren, hat das Medicinal-Departement alles anzuwenden, daß nicht nur die Natur des Uebels gründlich erforscht, sondern auch die zweckmäßigsten Mittel aufgefunden und gehörig benuzt werden.

Dasselbe wollen Wir auch in Beziehung auf örtliche allgemeine oder enzootische Krankheiten verordnet haben.

§. 28.

Droht eine allgemeine Krankheit der Thiere einen bedeutenden Schaden anzurichten, so hat das Medicinal-Departement solches anzuzeigen, auch wenn allgemeine polizeiliche Anordnungen zu treffen wären, mit der Königl. Ober-Regierung zu communiciren.

§. 29.

In Ansehung der Kosten, welche auf Verschickungen des Land-Thierarztes zu verwenden sind, hat es bei dem im General-Rescript vom 30. Mai 1797. enthaltenen Regulativ in der Maase sein Verbleiben, daß nunmehr die Königl. Central-Staatskasse diejenige Quote an den Kosten, welche nicht auf die Commun-Kassen fällt, übernimmt.

In Betreff der übrigen hiebei entstehenden öffentlichen Kosten hat das Medicinal-Departement ein Normale zu entwerfen, damit nicht, wie bisher, der Mehrheit zur Last falle, was nur der Einzelne zu tragen hat.

§. 30.

III. Obschon die Medicinal-Anstalten und das Sanitäts-Wesen überhaupt den Wirkungskreis des Medici-

nal-Departements ausmachen, mithin alle in dieses Fach einschlagenden Gegenstände der Regel nach zum Ressort desselben gehören, so ist es doch bei dem Zusammenhang, in welchem eine zum Medicinal-Fache gehörige Sache mit andern Zweigen der Staats-Verwaltung stehen kann, unvermeidlich, daß eine Sache nicht auch, wenigstens in gewissen Beziehungen, vor eine andere Stelle sich eignen sollte. Um also Collisionen zu verhüten, bestimmen Wir hiemit folgendes:

§. 31.

In so ferne dem Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung die Landes-Polizei im Allgemeinen von Uns übertragen worden ist, hat sich das Königl. Medicinal-Departement in allen denjenigen, das Gesundheitswohl betreffenden Verfügungen, welche entweder gar nicht, oder nur zum wenigern Theil, medicinische Vorschriften voraussezen, und wo also der Zweck durch Mittel von anderer Art ganz oder größtentheils erreicht werden muß, an die Königl. Ober-Regierung zu wenden.

§. 32.

Entstehen über Gegenstände der medicinischen Polizei Streitigkeiten, welche von rechtlicher Beurtheilung abhangen, so sind sie an die Ober-Regierung zu verweisen, jedoch mag das Medicinal-Departement in Sachen, welche einfach und nicht von großem Interesse sind, zu Abkürzung der Geschäfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die Rechts-Behörde den Streit zu endigen suchen.

§. 33.

Dienstfehler der Medicinal-Personen und Vergehungen gegen die Medicinal-Geseze zeigt das Medicinal-Departement nach Beschaffenheit der Umstände dem ersten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegii zur Bestrafung an.

§. 34.

335 Wenn entweder die Ober-Regierung oder das Medicinal-Departement eine ins Allgemeine gehende Verfügung für nöthig findet, welche sowohl polizeiliche Anordnungen, als auch medicinische Vorschriften erfordert, so wird die eine Stelle mit der andern vorher mündlich oder schriftlich kommuniciren, was besonders auch bei jeder wichtigen Verfügung, welche das Medicinal-Departement für nöthig erachtet, geschehen soll.

§. 35.

Wenn aus den bei der Ober-Regierung einkommenden Tabellen über die Bevölkerung sich bei einzelnen Orten ein fortdauerndes nachtheiliges Verhältniß der Mortalität ergeben sollte, so wird jene Stelle das Medicinal-Departement hievon in Kenntniß sezen, und dieses hat sich zur Angelegenheit zu machen, den Ursachen nachzuforschen, und soviel möglich, zu begegnen.

§. 36.

Das Landwirthschaftliche Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer besorgt die für die Bequemlichkeit der Cur-Gäste in Bad- und Brunnen-Orten zu machenden Einrichtungen und das Oeconomicum, wohingegen das Medicinal-Departement die Oberaufsicht über den medicinischen Theil dieser Anstalten zu führen, von der Beschaffenheit der Mineral-Wasser sich von Zeit zu Zeit zu unterrichten, und dafür zu sorgen hat, daß die Quellen in gutem Stand erhalten werden.

§. 37.

Das Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, welches im Allgemeinen die Oberaufsicht über die pia Corpora hat, übt diese auch in Ansehung der Oekonomie bei den — den einzelnen Gemeinden gehörigen Krankenhäusern aus.

Medicinische Einrichtungen hingegen geschehen von dem Medicinal-Departement, jedoch um der Frage willen, wie weit die Kräfte eines Corporis zu dem Aufwand reichen, nicht ohne Communikation mit dem Ober-Landes-Oekonomie-Collegium.

Lezteres ist auch die competente Stelle, wenn von Bewilligung eines Gehalts aus Gemeinde-Kassen für Medicinal-Personen die Rede ist, mit welcher also das Medicinal-Departement zu communiciren hat, wenn es nöthig findet, daß ein solcher Gehalt geschöpft oder erhöhet werde.

§. 38.

Alle diese, so wie die übrigen Kanzlei-Collegien wenden sich an das Medicinal-Departement, wenn sie nöthig haben, die Meinung einer Kunstverständigen Behörde über einen in das Medicinal-Wesen einschlagenden Fall einzuholen.

Dahin gehört nicht nur die Prüfung medicinisch-chirurgischer Anrechnungen, sondern auch die Beurtheilung der — in Criminal- und Ehegerichtlichen- so wie in Civil-Sachen vorkommenden — in die gerichtliche Arzneikunde oder medicinische Polizei einschlagenden Fälle. Wobei übrigens Unsern Kanzlei-Behörden unbenommen ist, in wichtigern oder zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der medicinischen Facultät in Tübingen einzuholen.

§. 39.

Soviel die bisherigen zwei Collegia medica betrift, welche in Stuttgart aus Unsern Königl. wirklichen Leib-Aerzten, und in Tübingen aus den Mitgliedern der medicinischen Facultät zusammengesezt sind, so behandelt jedes derselben die Geschäfte collegialisch, wenn sie aus eigener Bewegung oder aufgerufen, Vorschläge zu Medicinal-Verbesserungen machen, oder Gutachten erstatten.

Es hat aber keines der Collegiorum medicorum
336 einen Vorschlag zu machen, besonders, wenn er das Landvolk betrift, ohne vorher das Gutachten eines oder zweier verständigen Physikorum seines Distrikts darüber eingeholt zu haben, und daß, und wie dieses geschehen seye, in seinem Vorschlage anzuführen.

Hingegen steht den einzelnen Mitgliedern dieser Collegien zu, die Prüfung der Apotheker und derjenigen Chirurgen, welche bei einer Lade Meister werden wollen, (§. 9. und 11. oben) desgleichen die Vollziehung commissarischer Geschäfte, welche einzelnen übertragen würden (§. 13. oben).

Beide Collegien wenden sich mit ihren Vorschlägen, oder wenn sie über Anstandsfälle Bescheid einzuholen haben, an das Medicinal-Departement, welches aber nichts in dem Distrikte des einen oder des andern Collegii medici verfügen soll, ohne vorher die Local-Kenntnisse des betreffenden Collegii zu Rathe gezogen zu haben.

Würde es sich ereignen, daß das zu Tübingen seinen Siz habende Collegium medicum anderer Meinung, als das Collegium medicum zu Stuttgart wäre: so hat der Director des Medicinal-Departements die schriftliche Vota der einzelnen Mitglieder von jedem Collegio einsenden, und hiernach durch das Departement einen Schluß abfassen zu lässen, wie dann auch sonst in wichtigen Fällen jedes Mitglied dieser Collegien sowohl, als das Departement selbst, verlangen kann, daß sein Votum zu den Akten genommen werde.

§. 40.

IV. In Absicht auf die Geschäfts-Behandlung bei dem Medicinal-Departement verordnen Wir gnädigst, daß die bei demselben vorkommenden Angelegenheiten in der Regel durch persönlichen Zusammentritt der Mitglie-

der in Sessionen an bestimmten Tägen behandelt werden sollen; jedoch mögen Gegenstände, welche nicht von Belang sind, durch Umlauf mit schriftlichen Votis erledigt werden.

In Sachen, welche eine Eile erfordern und wichtig sind, hat das Directorium eine außerordentliche Sizung zu veranstalten.

§. 41.

Der Secretarius bei dem Medicinal-Departement hat neben den gewöhnlichen zum Dienst eines Secretairs gehörigen Geschäften das Diarium rerum exhibitarum zu führen, die schleunige Ausführung der resolvirten Sachen sich angelegen seyn zu lassen, bei den, von Seiten des Departements, geschehenden Prüfungen das Protokoll zu führen, und die Registratur in guter Ordnung zu erhalten.

Die Kanzellisten-Geschäfte hat ein eigener dem Medicinal-Departement zugegebener Kanzellist zu besorgen.

§. 42.

An Unser Königl. Staats-Ministerium hat das Medicinal-Departement (außer den §. §. 14. 24. 25. und 28.) bemerkten Fällen folgendes zu bringen:

Die Errichtung neuer Physikate und Apotheken, Abänderung eines bestehenden Gesezes, Erlassung eines neuen Gesezes, worunter jedoch solche Anordnungen nicht zu rechnen sind, welche ihrer Natur oder Veranlassung nach nur eine vorübergehende Dauer haben, oder Geschäftsformen bestimmen; Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf geheimer Arzneien, und dann, alle bei dem Medicinal-Departement vorkommende wichtige Ereignisse, sie mögen sich zu einer bloßen Anzeige qualificiren oder eine höhere Verfügung erfordern.

Wenn jedoch bei einem der hier angezeigten Fälle die Cognition des Ober-Polizei-Departements Unserer Ober-

Regierung nach Maasgabe der Instruction einzutreten hat: so ist an jenes die Sache zum weiteren Vortrag gelangen zu lassen. Gegeben Stuttgart den 23. Jun. 1807.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Nro. 67.

K. V. die Einführung einer neuen Wald-Feuer-Ordnung betr. dd. 14. Jul. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

337 Verschiedene in neueren Zeiten vorgekommene Wald-Brände haben eine Revision der bisherigen Wald-Feuer-Anstalten nothwendig gemacht, und Uns bei der Unvollständigkeit der diesfallsigen gesezlichen Verordnungen und Vorschriften veranlaßt, die anliegende Wald-Feuer-Ordnung entwerfen zu lassen, für deren ungesäumte Promulgation und genaue Befolgung sämtliche Kreis-Oberforst- und Oberämter auf das pflichtmässigste zu sorgen haben.

Wie nun aber der Erfolg der darinn enthaltenen allgemeinen gesezlichen Vorschriften, besonders in Hinsicht auf die Haupt-Gegenstände derselben, der für die Verhütung der Wald-Brände, und der - zu ihrer Löschung zu treffenden Anstalten, nach der Natur jener, von der- durch das Local und einzelne individuelle Einrichtungen bestimmten Anwendung derselben, wenigstens großentheils abhängig bleiben muß; so sehen Wir Uns veranlaßt, sämtliche Oberforst- und Forst-Beamte anzuweisen, für die lokale Modifikation und Supplirung derselben die erforderlichen gereiften Erfahrungen zu sammeln, diese zusammen zu stellen, und Unserem Königl. Forst-Departement zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir

verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung den 14. Jul. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Wald-Feuer-Ordnung

Erster Theil.

Maßregeln zur Verhütung der Waldbrände.

I. In Beziehung auf die Wald-Wirthschaft selbst.

§. 1. Vom Entstehen der Waldbrände.

Nach der bisherigen Erfahrung entstehen die meisten und gefährlichsten Waldbrände in lichtbestandenen Nadel- und Laubholz-Beständen, in denen die Heiden, das Moos, und das niedere Gesträuch in zusammenhängenden Strecken überhand nehmen konnte, oder auf Schlägen, welche von dem Abholz und Reisach nicht gehörig geräumt wurden, und einen sparsamen Nachwuchs zeigen; seltener in geschlossenen Stangen und Baumholz-Beständen.

§. 2.

Heiden, Moos und liegengebliebenes Reisach und 338
Abholz begünstigen daher die Waldfeuer vorzüglich, und obgleich in der Folge durch eine zweckmäßigere Behandlung der Waldungen überhaupt, und besonders durch eine geordnete Einrichtung der Holz-Hiebe jene verrasten, und mit Heide bewachsenen Distrikte immer seltener vorkommen werden, so werden doch wegen der wirklich bestehenden Bestände folgende Verfügungen hiemit angeordnet.

§. 3. Verfügungen in Absicht auf a) die mit Heiden 2c. bewachsenen Blösen und lichten Holzbestände.

Die - mit Heiden und anderem unnüzen Gesträuch bewachsenen Blösen und lichten Holzbestände, sind an

denjenigen Seiten, mit welchen sie an einen bessern Bestand stossen, ein bis zwei Ruthen breit von der Heide gänzlich zu reinigen, und in diesem Zustand zu erhalten, damit, wenn auf solchen Blösen Feuer entsteht, die besseren Holz-Bestände, und zwar hauptsächlich der junge noch nicht gereinigte Nachwuchs von dem Feuer nicht ergriffen werden könne, weil es für diesen vor allen andern Holz-Beständen am gefährlichsten ist.

§. 4. b) Beschränkung der Streu-Bedürftigen.

Dieser Zweck kann um so zuverläßiger, und mit den sparsamsten Kosten erreicht werden, wenn die Streu-Bedürftigen auf solche mit Heide bewachsenen Pläze zum Streusammeln hauptsächlich beschränkt werden; wobei, sofern nach vorgängiger Untersuchung der Forstbeamten kein Schaden zu befürchten ist, der Gebrauch der Sichel und der Sense erlaubt werden kann.

Solang solche Pläze von der - zur Streu tauglichen Decke nicht gänzlich geräumt sind, ist das Laubrechen und Streusammeln in bessern Holz-Beständen der benachbarten Gegend keineswegs zu gestatten, weswegen auch die - zum Streusammlen aufgegebenen Pläze mit Strohsailen deutlich zu bezeichnen sind.

§. 5. c) die Bergrücken auf dem Schwarzwald.

Aus demselben Grunde sind auch, besonders auf dem Schwarzwald, die höchsten Bergrücken in gehörigen Entfernungen nach dem Zuge des Gebürgs, von dem struppigten Holze und Heiden auf zwei Ruthen breit zu säubern und zu räumen, und wo es sich immer thun läßt, vorzüglich auf moorigtem, torfartigem Grund vier bis fünf Schuh breite Gräben zu ziehen.

Auch sind bei der Ansaat ausgedehnterer Flächen, besonders an den südlichen Seiten der Abhänge 1. bis 2. Ruthen breite Richtstätten von 50. zu 50. Morgen anzulegen, diese Richtstätten unangesäet, und von der nach-

gewachsenen Heide und Gras von Zeit zu Zeit solang räumen zu lassen, bis der Anflug auf den angesäeten Distrikten sich von den untersten Aesten ganz gereiniget hat, damit, wenn auf solchen Pläzen in der Folge Feuer auskommen sollte, nicht die ganze Fläche, sondern nur ein Theil derselben dieser Art von Beschädigung ausgesezt ist.

§. 6. d) das Wund=Erhalten und die Besaamung der Richtstätten.

Die bis hieher ausgehobene Maßregel würde ihrem Zweck vollständiger entsprechen, wenn die angeführte Richtstätte unter allen Umständen wund erhalten werden könnte.

Es stehen indessen mancherlei Schwierigkeiten der Ausführung dieser Maßregel nach der verschiedenen Localität, und besonders in denjenigen Gegenden im Weg, welcher sehr entfernt von den Ortschaften liegen, und nicht leicht zugänglich sind.

In solchen Gegenden nun, wo diese Wund=Erhaltung der Feuerbahnen nicht zu hoffen wäre, ist von den Königl. Oberforstämtern Sorge zu tragen, daß besonders an nördlichen Abhängen etwas breitere Bahnen, als die gewöhnlichen, dicht mit Rothbuchenholz in Bestand gesezt 339
werden, als wodurch dem weitern Umsichgreifen eines Feuers ebenfalls begegnet werden kann.

§. 7. e) eben liegende mit Nadelholz bestandene Flächen.

Auf beträchtlichen, mit Nadelholz bestandenen, eben liegenden Flächen sind die Haupt=Straßen und Hauptholz=Abfuhrwege soviel möglich in gerader Richtung, etwa eine Ruthe breit anzulegen, damit ein ausgebrochenes Feuer auf dergleichen Wegen um so eher aufgehalten und gelöscht werden könne.

§. 8. f) die Räumung der Holzschläge.

Damit nun auch auf den Holzschlägen durch das liegen bleibende Reisach, die Späne und das Abholz die Verbreitung der Waldfeuer nicht begünstiget werde, so sollen auch in denjenigen Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe ist, die Schläge sorgfältig von allem diesem Holz geräumt werden.

Die Oberforst-Aemter haben daher dasselbe an die ärmere Bürgerklasse zum häußlichen Gebrauch, oder an die Potaschensieder, oder zum Bedürfniß des Felderbrennens abzugeben, und besonders zum leztern Zweck kein anderes Holz aus den Waldungen anzuweisen, bevor nicht die Schläge gänzlich geräumt sind.

II. In Beziehung auf die aus Unvorsichtigkeit entstehende Gefahr.

§. 9. Verbot zum Feuern in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe statt finden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahrszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die - ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichts-Maasregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern ꝛc.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Keßlern, Zigeunern ꝛc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten,

und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Orts-Vorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten,

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer - ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Gränze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungs-Fall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trokner stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen ein- 34
gefaßten - von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8. bis 10. Schritte rund umher gänzlich entfernten Pläzen zu wählen, auch auf 2. Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblösen, und

c) Dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den lezten Funken ausgelöscht, und die Feuer-Stelle selbst mit Erde ganz bedekt worden ist.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesezes bestraft.

§. 12. Für die Gemeinde-Viehhirten und Hüterjungen.

Insbesondere aber wird den Gemeinde-Viehhirten, nicht aber den einzeln-hütenden Hirten und Hüterjungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschaftlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesezlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Verrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die Oberforstamtliche specielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 14. Für Kohlenbrenner, Theerschweller und Potaschesieder.

Das Kohlenbrennen, Theerschwellen und Potaschesieden in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Concession des Ober-Forstamts gestattet.

§. 15. Anweisung der Kohlenpläze und Meiler, Oefen und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder.

Die Kohlenpläze und Meiler, so wie die Oefen und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder sind nur da anzulegen, wo sie von den Forst-Officianten speciell angewiesen werden: jede Willkühr wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

§. 16.

Es wird hiebei verordnet, daß alle - in den Nadel- und Laub-Waldungen befindlichen Kohlpläze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Pläze, sogleich verlegt, und die neu anzulegenden, so wie die Oefen

und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder nur an solchen Stellen angewiesen und errichtet werden sollen.

§. 17. Ausnahme bei größern herrschaftl. Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlplätze zu theuer würde, ingleichem bei den - auf Gebürgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen statt; diese können auf freien öden Pläzen, unter der Cognition des Ober-Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speciellen Aufsicht der Forst-Officianten untergeben.

§. 18. Entfernung der Meiler vom Anflug.

Jeder Meiler muß wenigstens 10. bis 12. Schritte vom Anflug und ständigen Holz entfernt seyn, und rund um die Meiler-Stelle und Kohler-Hütte, auf vier Schritte, alles Holz, Reisach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

§. 19. Verhalten der Kohlenbrenner.

Den Kohlenbrennern ist nachdrücklichst zu verbieten:

a) von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag
noch bei Nacht sich zu entfernen, ohne daß die 341
Aufsicht über dieselbe einer andern hiezu tauglichen Person von ihnen übertragen worden wäre.

b) Bei stürmischer Witterung die Deke von einem gar-gewordenen Kohlen-Haufen zu nehmen, und

c) die gar-gewordenen Kohlen vor gänzlicher Löschung von den Meilern abführen zu lassen, oder Brände, ohne sie völlig gelöscht zu haben, von der Kohlenplatte hinaus zu werfen.

§. 20. Verhalten der Kohlenbauren.

Die Kohlenbauren, welche Kohlen von den - in den Waldungen befindlichen Kohlplatten abholen, und durch

andere Waldungen in die Magazine führen, sollen angehalten werden, ein - mit Wasser gefülltes Gefäß bei sich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entstehenden Brand sogleich löschen zu können.

§. 21. Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felderbrennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diejenigen Distrikte einer Orts-Markung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese gränzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln.

Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200. Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heide-Gegenden liegen, und in Beziehung auf welche die angränzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Cognition des Forst-Beamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten:

a) Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forst-Beamten, und einer hinlänglichen Lösch-Mannschaft geschehe.

b) Daß, wo solche Felder an Holzbestände, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blösen stossen, auf 10. Schritte von diesen der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert,

c) die Haufen zum Brennen nicht näher als 20. Schritte von solchen Traufen angelegt,

d) vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen, so, daß wenn diese gegen den Wald stossen, das Brennen ganz zu unterlassen ist,

e) sind die Haufen Vormittags bei Zeiten anzuzünden,

und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen.

§. 22. Verbot des Waid- und Heidebrennens, Ausnahmen und Vorschrift dabei.

Das - durch die General-Rescripte vom 16. Febr. 1748, und vom 3. December 1800. gegebene Verbot des Waide- und Heidenbrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter Ober-Forstamtlicher Erlaubniß zu einem bessern landwirthschaftlichen oder Forst-Ertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu besorgen wäre; wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ist die Traufe der anstossenden Holzbestände auf 2. Ruthen breit, und falls im Innern solcher Blösen einzelne Stämme oder Hörste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa 1. Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind Blösen von 100. und mehr Morgen in Thei- 342
le zu 40. bis 50. Morgen, durch Richt-Wege von
1. Ruthe breit, abzutheilen, und auf diesen die
Heiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das
Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft, mit den nöthigen Löschwerkzeugen, unter der Aufsicht der Forst-Officianten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine grössere Fläche, als höchstens von 50. Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trokner, windstiller Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Plaz so lang Tag und Nacht von vertrauten Leu-

ten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

§. 23. Verbot der Holzfakeln.

Der Gebrauch der Holzfakeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der - hienach bestimmten gesezlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorschrift bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetroknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Dekeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenige Förster, Beiknechte und Jäger-Pursche, welche in den Sommer-Monaten in Nadel-Waldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

§. 26.

III. Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beeidigten, oder in den Waldungen mit Oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachläßigung der - ihnen vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legal-Strafe von 14. fl.

unnachläßig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unsers Königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchen je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kostens-Ersazes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden wird.

§. 27.

Gegen diejenigen, welche vorsezlich und boshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesezten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

IV. Anweisung zur genauen Aufsicht der Forstbeamten.

§. 28. Belohnung für die Entdecker eines Waldbrandes.

Diejenigen, durch deren Nachläßigkeit oder Schuld 343
die frühere Entdeckung einer Uebertretung der vorliegenden Geseze oder eines wirklichen Waldbrandes verzögert wird, werden als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und behandelt werden, so wie denjenigen, welche zur Entdeckung eines boshaften oder schuldhaften Uebertreters derselben, und so zur Verhütung der Folgen seiner Schuld beitragen, eine Prämie von fünfzig Gulden, unter Verschweigung ihres Namens, hiedurch ausgesezt seyn solle.

§. 29. Visitation der Waldungen.

Die Oberforst-Aemter sind dafür verantwortlich, daß sie vorzüglich bei anhaltend warmer Witterung durch ihre untergebenen Förster, Waldknechte, Waldstreifer 2c., diejenigen Wald-Revieren, wo am meisten von einer Feuersgefahr zu befürchten ist, so wie auch sämtliche in den Waldungen beschäftigte Personen unausgesezt visitiren und hüten lassen, und jedes entdekte und angezeigte Vergehen gegen diese Verordnungen ungesäumt untersuchen und bestrafen, oder nach Gestalt der Umstände solches an die betreffende Behörde berichten.

Zweiter Theil.

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

345 Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer

oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Plaz zuzueilen, und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdekt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande seyn sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reuten.

§. 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- rc. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrands haben 346
die Orts-Vorsteher

a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Plaz des Brands sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplaz abzuordnen.

b) Eben so schleunig durch reutende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuer-Lärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamte die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplaz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§. 33. Direction der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direction der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstüzung anzuweisen.

§. 34. Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reutende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24. zu 24. Stunden an die Königl. Forst-Direction, zu wiederholen ist.

§. 35. Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet haben, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reutende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§. 36. Verhalten der Obleute.

Die Orts-Vorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplaz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§. 37.

Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren, und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§. 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12.
Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die 347
Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§. 39.

Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eigenen oder mehrere Forst-Officianten anzustellen.

§. 40. Ablösung der Lösch-Mannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Lösch-Mannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unnachläßiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Lösch-Mannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Officianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§. 41. Excesse.

Widersezlichkeit oder Excesse der Lösch-Mannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht, und der Königl. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Lösch-Anstalten zur Tilgung des Feuers.

§. 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrands ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden ꝛc. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angränzenden Bestände größer seyn, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den - mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt, oder ein 20. bis 25. Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbaren, selbst von dem Rasen gereinigt, oder, wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§. 43. Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden §. angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen rc. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt, solche Feuerbahnen oder Richtstätten 30. bis 40. Schuh breit zu hauen, auf diesen Richtstätten alles Brennbare wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen oder andere Wege vorhan- 348
den, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersezt werden.

§. 44. Räumung der Richtstätte.

Die auf den Richtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach samt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln rc. gänzlich aus der Richtstatt wegzuschaffen.

§. 45. Verhalten der Direction bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Richtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§. 46. — Bei Waldbränden auf Torfböden.

Ziehet sich das Feuer auf Plätze von torfartigem

Boden; so müssen hier schleunig 4. bis 5. Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesezt werden.

Dritter Theil.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§. 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten;

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die - ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten, und den Brandplaz mit einem Theil der Mannschaft von der Huth, in welcher der Brand ausgebrochen, bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden; so wird die Fortsezung dieser Maßregel früher beschränkt.

§. 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und von der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu besorgen, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§. 49. Herstellung der Landstrassen.

Sollten sich Landstrassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz rc. und von den - der Strasse Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter

Communikation mit den Königl. Kreis-Aemtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§. 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benuzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Pläze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benuzung zu öfnen, solang sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fährig geöfnet sind.

§. 51. Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königliche Forst-Direction nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche 349
von herrschaftlichen, Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.

b) Der Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Plazes gebraucht, und was derselben an Nahrungs-Mitteln gereicht worden, und zwar lezteres unter Anschluß einer besondern Kostens-Consignation, worein auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Wald-Officianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäfte gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

e) Welche Anstalten nun zu treffen seyen, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Pläze wieder mit Holz anbauen zu lassen.

f) Was von dem - auf dem Brand-Plaz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benuzt werden könne, und zu welchem Zweck solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§. 52. Schadens-Ersaz.

Indem es der Cognition der Königl. Ober-Behörden vorbehalten bleibt, über den Ersaz des - durch die Lösch-Anstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachläßigung dieser gesezlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruirt, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersaz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brand-Unglück betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Besizes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgedehntere, und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

§. 53. Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesezlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-Spital- und Privat-Waldungen seyn, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachläßigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Ruggerichten oder andern Anlässen öffent-

lich verlesen, sämtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Nro. 67.

* K. V. dd. 9. Aug. 1807. den Wirkungskreis der Fürstl. und Gräfl. Justiz-Kanzleien und Patrim. Beamten betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, 343
durch eine allerhöchste Resolution vom 9. Aug. in Beziehung auf den Wirkungskreis der Fürstl. und Gräfl. Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Beamten folgende Bestimmungen festzusezen:

1) Es sollen sich diese Justiz-Kanzleien nur mit Entscheidung der Civil-Rechts-Streitigkeiten befassen, und zwar

a) in Sachen, welche durch Appellationen von den Sentenzen der Patrimonial-Beamten an sie gebracht werden, in zweiter Instanz;

b) in Fällen aber, wo die Mitglieder und das Personal der Justiz-Kanzleien, die höhere Dienerschaft der Fürsten, die Geistlichen, und die Patrimonial-Beamten belangt werden, in erster Instanz sprechen.

2) Die Patrimonial-Beamte stehen in Hinsicht auf die - zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenstände unter den Justiz-Kanzleien, in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit aber unter dem ersten Senat des Ober-Justiz-Collegii, an welchen sie ihre Berichte in den geeigneten peinlichen Fällen zu erstatten haben.

3) Da die Handhabung der Polizei den Kreis-Hauptleuten übertragen, und die niedere Orts-Polizei den Patrimonial-Beamten überlassen ist, so gehören polizeiliche Gegenstände nicht zum Ressort der Justiz-Kanzleien.

* K. W. dd. 9. Aug. 1807. den Rang der Fürstl. und Gräfl. Justizräthe und der Patrimonial-Beamten betr.

343 Se. Königl. Maj. haben den Rang der Fürstl. und Gräfl. Justizräthe und der Fürstl. Gräfl. und Adelichen Patrimonial-Beamten durch eine allerhöchste Resolution vom 9. Aug. dahin zu bestimmen geruht, daß beide in der XIII. Klasse des Rang-Reglements, und zwar erstere nach den Staabs-Beamten, leztere aber nach den Titularräthen locirt werden sollen.

Nro. 68.

Königl. Decret, das Verbot der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften des Theater-Personals, oder sonst von Personen, die mit dem Theater Beziehung haben betr. dd. 7. Aug. 1807.

349 Se. Königl. Majestät haben durch ein an die Königl. Hof-Theater-Direction erlassenes allerhöchstes Decret vom 7. Aug. zu befehlen geruhet, daß dafür gesorgt werden solle, daß Allerhöchstdieselben nicht mehr mit unmittelbaren Bittschriften von Theater-Mitgliedern oder sonst von Personen, die Beziehung mit dem Thea-
350 ter haben, behelligt werden, indem es ein für allemal der allerhöchste Wille sey, daß alle dergleichen Gesuche jederzeit durch die Königl. Theater-Direction, mit einem Bericht von derselben begleitet, an Allerhöchstdieselben gebracht werden.

Nro. 69.

K. W. dd. 9. Aug. 1807. Die Bekanntmachung und Ausdehnung des mit der Krone Baiern errichteten Militär-Cartels auf alle Provinzen des Königreichs betr.

353 Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß das mit der Krone Baiern unter dem 5. und resp. 30. Januar 1802. errichtete Mi-

litair-Cartel aufs neue bekannt gemacht, und nach dem Beispiel und Wunsche der Krone Baiern, auf alle Provinzen des Königreichs Württemberg ausgedehnt werden solle: So wird dieses den Königl. Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonial-Aemtern mit dem Auftrag eröffnet, dafür zu sorgen, daß das Cartel auf das neue in allen Communen publicirt werde. Stuttgart, den 9. Aug. 1807.

Königl. Ober-Regierung.

Dieses Cartel lautet folgendermaßen:

§. 1.

Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Königl. Baierischen, oder von den Königl. Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen, und in die anderseitige Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland, oder Geburtsort, in so ferne sie nicht geborne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen, und Land-Quartieren, oder bei denen Unterthanen, oder auch bei den - in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Antrieb gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen dermalen stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

§. 2.

Die Officiers, oder Unterofficiers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermöge dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorsteher,

um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich fürzufahren, doch ist solchen Officiers oder Unterofficiers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbsten Hand an selbige zu legen.

§. 3.

Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Königl. Baierische, oder Königl. Württembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeldlich losgelassen, und ausgefolget werden.

§. 4.

354 Wofern in der Folge nach der Publikation dieses Cartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurück begeben wollen; so solle alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurücklassung respect. Vergütung der Rate von der herrschaftl. groß und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

§. 5.

Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung solle jeder Officier bei dessen Compagnie ein Deserteur reklamirt wird, schuldig seyn, auf Verlangen sein Compagnie-Buch oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen, sich darin findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

§. 6.

Ein Officier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern

er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 7.

Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlet, und nicht angiebt, so solle derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes, und anderer Unkosten in allem Zehn Reichsthaler zu bezahlen.

§. 8.

Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nemlich mit ihrer Montirung und Gewehre, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts zu 5. kr. per Tag und einer Brod-Portion für jeglichen ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, unweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde; so sollen täglich zu Verpflegung dessen 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preiß angeschaft, und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kosten, in eine ordentliche Specification gebracht, genugsam liquidirt, und der nächstgelegenen Militair- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne und möge.

§. 9.

Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuncianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reuter, Dragoner, Jäger oder Husaren, zu Fuß, oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehen Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die

Ein = und Auslieferungskosten, dem dabei befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Steckenknecht, sammt dem Schließ = und Abschließgeld ad 12. kr. noch täglich 10. kr. abzuführen.

§. 10.

Im Falle sich Jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Assistenz zu geben, so solle derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeldlich wieder restituiren, sondern auch nach Gestaltsame
355 der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hülfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld, nebst dem, was er vertragen, und bei seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersezen schuldig seyn, und im erwiesenen Fall einer wirklichen Debauchirung sohin getriebenen Werbhandels, nach den Landesgesezen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

Verordnung der K. Ober = Finanz = Kammer, Landw. Dep. Die Bericht = Erstattungen über Lehens = Veränderungs = Gesuche betr. dd. 10. Aug. 1807.

355 Diejenige Cameral = Verwalter, welche über Lehens = und besonders über Fall = Lehens = Veränderungs = Gesuche Bericht zu erstatten haben, werden hierdurch gemessenst angewiesen, künftig folgende Umstände, die bei der Würdigung solcher Bitten entscheidend sind, genau und pflichtmäßig zu erörtern, oder sich zu gewärtigen, daß ihnen der Bericht als unvollständig auf ihre Kosten wieder zurückgeschickt werde.

1) Wird ein vollständiger Auszug des Lagerbuchs oder desjenigen Documents, worin das Lehengut nach seinen Bestandtheilen und Meßgehalt, Abgaben, Lasten und Beschwerden einer = anderseits den allenfallsigen Beneficien, z. B. Beholzungsrecht, Beiträgen zu Bauwesen 2c. beschrieben ist, erwartet.

2) Müssen die Umstände, welche den Lehensmann zu Abtretung des Guts veranlassen, entweder aus eigener Ueberzeugung des Beamten, oder mittelst eingezogener Berichte von den Orts = Obrigkeiten, bestätigt werden.

3) Wäre ein Gut durch Absterben des Besizers erledigt worden, so ist anzuzeigen, ob er eine Wittwe, die sich wieder verheurathen wollte oder könnte, und Kinder, die zum Antritt des Guts tüchtig sind, oder nahe Verwandte, welche sich um den Bestand melden zu können eine durch das Herkommen begründete Ansprache haben, hinterlassen.

4) Bei einem Lehenmann, der das Gut abtreten will, ist sein Alter und körperliche Beschaffenheit anzuzeigen.

5) Ist der Werth des Guts anzuzeigen, und zwar

a) wie er sich bei der vorigen Veränderung verhalten habe?

b) wie er neuerdings durch besonders zu verpflichtende Sachverständige Personen geschäzt worden?

c) wie er durch die Uebergabs = oder Kaufs = Summe bestimmt sey?

6) Muß der vorige Guts = Brief dem Lehenmann abgenommen und eingeschickt werden.

8) Wann das Gesuch zugleich auf eine Veränderung in der bisherigen Qualität gerichtet ist, so wird erwartet, daß

a) durch Auszüge aus den vorhandenen Rechnungen oder Protocollen angezeigt werde, einerseits die Fall-Bestands-Hauptrechts- oder andere Laudemial-Gebühren, welche von den hiernächst vorhergegangenen Veränderungen bezogen worden, anderseits aber, wie viel die dem Gutsbesizer etwa zugestandenen Beneficien seit den lezten 10. Jahren nach damaligen Preisen im Durchschnitt ein Jahr in das andere betragen.

b) Der höhere Werth den ein Fall-Lehen durch die Veränderung entweder in ein Erb-Lehen oder Zinns-Gut erlangt, angegeben werde.

8) Bei demjenigen, welcher die Belohnung nachsucht, muß angezeigt werden:

a) Ob er im Güterbau erfahren und dem Betrieb des Guts vollkommen gewachsen sey?

356 b) Ob er von der Behörde Concession, ein Vermögen zu verwalten, erlangt habe und Conscriptionsfrei sey, weswegen mit dem Oberamt zu communiciren ist.

9) Wenn einzelne Theile eines geschlossenen Guts aus erheblichen Gründen entweder in der Eigenschaft des Haupt-Guts, oder in der Eigenschaft von Erblehen oder Zinsgütern, ausgezogen werden wollten, so muß nicht nur eine ausführliche Beschreibung derselben, sondern auch eine gerichtliche Werthschäzung nach pct. 7. distinct a. et b. und endlich ein Entwurf, welche Abgaben von dem Hauptgut auf die auszuziehende Stücke nach Verhältniß des Messes und der Ertrags-Fähigkeit, zu legen seyn dürften, zur Prüfung und Genehmigung eingeschikt werden. Decr. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer Landw. Departem. Den 10. Aug. 1807.

Verordnung des K. Ober-Justiz-Collegium I. Senats. dd. 29. Jul. 1807. Das Signalement der Sträflinge betr.

In Ansehung der in das Zuchthaus zu liefernden 356
Sträflinge ist bereits mittelst des General-Rescripts vom 28. Apr. 1798. verordnet werden, daß Sträflinge, die zumal ohne Conducteurs dahin eingeliefert werden, in dem Lieferungs-Schein ihrer ganzen Person nach genau beschrieben werden sollen.

Da aber nach der bei Uns geschehenen Anzeige diese Verordnung gleichwohl häufig, zumal in neuerer Zeit, nicht befolgt wurde, so finden Wir Uns veranlaßt, Unsere sämtliche Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemter unter Beziehung hierauf hiemit ernstlich anzuweisen, alle — sowohl auf die Festung, als in das Zuchthaus, abzugebende Sträflinge, beiderlei Geschlechts in Zukunft nicht anders, als mit einem genauen Signalement, einliefern zu lassen, und zu dem Ende dieses den Lieferungsscheinen jedesmal beizufügen. Hieran ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nro. 70.

* Königl. Staats-Ministerial-Decret vom 6. Aug. 1807. Die Subordinations-Verhältnisse der Patrimonial-Beamten gegen die Königl. Collegien und Souverainetäts-Beamte betr.

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen über die 357
genauere Bestimmung der Unterordnung der Patrimonial-Beamten unter die Königl. Collegien und Souverainetäts-Beamtungen vorzüglich in Hinsicht auf die von jenen zu erstattenden amtlichen Berichte, wird hiemit unter Beziehung auf das in Nro. 52. dieses Blatts bekannt gemachte Staats-Ministerial-Decret vom 7. Jul. verordnet:

1) Alle Suppliken der Unterthanen in den Souverainetäts-Bezirken, deren Gegenstand die Ausübung ei-

nes Königl. Souverainetäts-Rechts betrift, sind durch den Königl Souverainetäts- oder Oberbeamten den Königl. Collegien mit ihren amtlichen Beiberichten vorzulegen, nachdem die Oberbeamten zuvor von den betreffenden Patrimonial-Beamten über die Merita Causae amtliche Nachricht eingezogen haben.

2) Diejenigen Berichte, welche in den der Criminal-Gerichtsbarkeit der Ortsherrschaften unterworfenen Fällen zu erstatten sind, werden von den Patrimonial-Beamten unmittelbar an den I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii dirigirt.

3) Eben so sind alle Berichte in Beziehung auf die Ausübung der übrigen gutsherrlichen Rechte von den Patrimonial-Beamten unmittelbar zu erstatten, und durch die Kreis-Aemter an die höheren Behörden zu bringen, so wie die dißfallsigen Entscheidungen und Rescripte der Königl. Collegien den Patrimonial-Beamten durch die Kreisämter insinuirt werden.

Uebrigens versteht es sich

4) von selbst, daß die Souverainetäts-Beamte neben der Wahrung und Ausübung der Souverainetäts-Rechte darüber zu wachen haben, daß die den Ortsherrschaften überlassenen Rechte gesezmäßig ausgeübt werden. Stuttgart, den 17. Aug. 1807.

Königl. Ober-Regierung.

Nro. 71.

* K. V. dd. 9. Aug. 1807. Die Patrimonialherrl. Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechts- und Straf-Sachen betr.

365 1) Alle - entweder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Stelle in Königl. Diensten als exemt erklärte Personen, die für sich einem Königl. privilegirten Forum unterworfen sind, genießen auch die Exemtion von der

Gerichtsbarkeit der Fürsten, Grafen und Edelleute. Dieselbe bleiben auch wegen derjenigen Handlungen, die sie in den Patrimonial-Besizungen begehen, als Verträgen, bürgerlichen Vergehen, peinlichen Verbrechen rc. nur der Gerichtsbarkeit der höhern Königl. Behörden unterworfen.

Es sind diesemnach von der Gerichtsbarkeit der Fürsten, Grafen und Edelleute ausgenommen,

a) alle fürstliche, gräfliche und adeliche Personen,

b) alle Königl. Diener, denen in Beziehung auf ihre Dienste die Exemtion und ein Forum privilegiatum ertheilt worden ist,

c) alle höhere und niedere Militair-Personen, vermög des ihnen ohne Unterschied zugestandenen Fori privilegiati; und diesen 3 Klassen sind noch beigefügt

d) die Königl. Souverainetäts-Beamte, sowohl die Ober- als Kameral-Beamte, innerhalb des ihnen zur Wahrung der Königl. Rechte und Einkünfte anvertrauten Amts-Bezirks, wenn sie gleich nach der allerhöchsten Verfügung in Betreff der Exemten, nicht unter die Exemten gehören.

2) Diejenige Straf-Fälle, bürgerliche und peinliche, in welchen es um Behauptung der persönlichen und der Souverainetäts-Rechte des Regenten zu thun ist, sind der unmittelbaren Erkenntniß der Königl. Behörden vorbehalten. Hieher gehören:

a) Verbrechen gegen den Staat und den Souverain.

b) Verbrechen gegen die öffentl. Sicherheit von so hohem Grade, daß sie durch die der Patrimonial-Herrschaft zustehende Gewalt nicht gestillt werden können, und die Einschreitung der landesherrlichen Polizei- und Militair-Gewalt nothwendig machen.

c) Die Verlezung der Souverainetäts-Rechte und he-

her Königl. Regalien, welche unter der unmittelbaren Leitung einer höheren Königl. Behörde ausgeübt werden, und die Uebertretung der wegen Ausübung derselben ergangenen Geseze, als der Conscriptions- Steuer- Stempel Post- Zoll- Accis- und dergl. Ordnungen und Geseze.

566 d) Die Uebertretung der durch den Souverain unmittelbar oder die Königl. Collegien und übrigen Behörden im Laufe der Staats-Verwaltung in einzelnen Fällen ertheilten Befehle und

e) die Verlezung der Königl. Freiheits- und Gnadenbriefe, in welchen auf die Verlezung derselben eine bestimmte Geldstrafe, entweder ganz in den Königl. Fiscus, oder zum Theil diesem, zum Theil dem Beschädigten zu bezahlen, gesezt ist.

f) Der Bezug der Königl. Gefälle, für welchen den Königl. Cameral-Beamten in den Souverainetäts-Landen der den verrechnenden Beamten in früheren Gesezen zugestandene Stab übertragen ist, vermög dessen sie z. B. Presser einlegen, Widerspenstige incarceriren, und sich bei ihrer Amts-Autorität selbst souteniren können.

3) Weil jedoch die Ausübung der Strafgerechtigkeit, besonders der peinlichen, oft schnelle Vorkehrungen, z. B. Verhaftnehmungen ꝛc. nothwendig macht, und der Zweck sehr oft verfehlt werden könnte, wenn diese nicht augenblicklich verhängt werden, so ist jene persönliche Exemtion sowohl, als der Vorbehalt der erwähnten Fälle nur auf das ordentliche Verfahren beschränkt, hingegen sind in Fällen, welche schleunige Anordnungen erfordern, den Patrimonial-Aemtern und Justiz-Kanzleien vi commissionis regiae solche Anordnungen, besonders die Verhaftnehmung verdächtiger Personen, und die zu dem Ende erforderliche vorläufige Untersuchung überlas-

sen, worüber aber dieselbe unverweilt an die Königl. kompetente Behörde zu berichten haben.

4) Eine gleiche Ausnahme findet auch in Polizei-Sachen Statt, und auch exemte Personen sind den gesezmäßigen Local-Polizei-Anordnungen in Patrimonial-Herrschaften und einzelnen Orten unterworfen.

5) Wenn exemte Personen in dem Umfang einer fürstlichen oder gräflichen Patrimonial-Herrschaft oder auch eines Ritterguts mit liegenden Gründen angesessen sind, so kann ihnen in Ansehung der, gegen sie etwa erhobenen Real-Klagen ihre blos persönliche Exemtion nicht zu Statten kommen. Auch können

6) diejenige Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche keine causae cognitionem vor dem kompetenten Gericht erfordern, auch von exemten Personen vor jedem Patrimonial-Gericht vorgenommen werden. Stuttgart, den 9. Aug. 1807.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Verordnung des K. Medicinal-Departement, den Gebrauch und die Anschaffung der Braunischen Beinbruch-Maschine betr. dd. 17. Aug. 1807.

In Betracht der großen Vortheile, welche die 366 Braunische - durch Faust verbesserte Maschine bei Brüchen des Unterschenkels, und besonders bei komplicirten Beinbrüchen, gewährt, indem vermittelst derselben das leidende Glied in einer schwebenden Lage erhalten, die Heilung befördert, und die Schmerzen des Kranken vermindert werden, findet man sich veranlaßt, nicht nur den Gebrauch dieser Maschine allgemein zu empfehlen, sondern auch jede Amtsstadt zu deren Anschaffung auf Kosten des Bürgermeisteramts, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Kollegium zu legitimiren und anzuweisen, mit dem Anfügen, daß dieses Collegium auch einzelnen Amtsorten, wenn die Vorste-

her darum bitten, und der Zustand der öffentlichen Kassen es zuläßt, die Erlaubniß hierzu ertheilen wird.

367 Die Maschine wird von dem Messerschmid und Instrumentenmacher Günther in Stuttgart verfertigt, welcher derselben noch in Hinsicht auf Dauerhaftigkeit, Vereinfachung und Wohlfeilheit, mehrere Vorzüge zu geben gewußt hat.

Er verkauft solche für 15. fl. und macht sich dabei verbindlich, in einem Umkreise von 16. Stunden die Anwendung den Oberamts-Chirurgen unentgeldlich zu zeigen, welche dagegen den weiter entfernten gleichmäßigen Unterricht hierin zu geben schuldig sind; wegen der Bestellung der Maschine aber hat man sich an den Königl. Leib-Chirurgus Dr. Klein in Stuttgart zu wenden, welcher unter Ausdrukung seines Sigills die Versendung besorgen wird.

Uebrigens werden diejenigen öffentlichen Kassen, auf deren Kosten die Anschaffung der Maschine, welche jederzeit in reinlichem Zustande sorgfältig zu erhalten, und mit der erforderlichen Leinwand zu versehen ist, geschieht, legitimirt, für den Gebrauch von den Kranken nach dem Verhältniß ihres Vermögens einen Zins von 30. kr. bis 2. fl. einzuziehen. Stuttgart, den 17. Aug. 1807.

Königl. Medicinal-Departement.

Nro. 72.

K. V. dd. 24. Aug. 1807. Die Versendung der Gelder durch die Königl. Posten betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

369 Da Wir aus mehreren Uns von Unserer Reichs-Ober-Post-Direction erstatteten allerunterthänigsten Berichten höchstmißfällig haben wahrnehmen müssen, daß unerachtet der verschiedenen von Uns erlassenen Verord-

nungen, Geld-Versendungen und besonders dann - wann die Geldfässer und Pakets das Gewicht von 60. Pfund übersteigen, nicht durch die Post, sondern durch Fuhrleute, Boten oder Hauderer gemacht, auch dabei von dem Waghaus-Beamten oder Wagmeister auf eine strafwürdige Weise nachgesehen, und Begünstigungen verstattet werden; So wollen Wir hierdurch wiederholt und ernstlich verordnet und befohlen haben, daß durchaus alle und jede Arten von Geldversendungen ohne Rücksicht, ob es kleinere oder größere Summen sind, noch welches Gewicht die Geldfässer oder Pakets haben, ausschließlich durch die in Unserm Reich bestehende Posten geschehen und gemacht werden sollen; dabei wollen Wir jedoch, um diese Art von Geld-Versendungen, neben dem Vortheil der größern Sicherheit in jeder Hinsicht für den Versender zu begünstigen, daß bei denselben das Postporto in der Art erhoben werde, daß für kleinere Summen und bis auf die von 3000. fl. zwar das tariffmäßige von dem Valeur der Summe berechnete Porto bezahlt, hingegen aber bei größern Summen nicht der Valeur, sondern nur das Gewicht berücksichtigt und nach diesem Post-Tarifmäßig das Porto berechnet werde.

Würde sich irgend einer Unserer Unterthanen, wes Standes er auch sey, beigehen lassen, gegen diese Unsere allerhöchste Verordnung eine Geld-Versendung durch Fuhrleute, Boten oder Hauderer machen zu lassen, so wollen Wir, daß der Aufgeber in den Ersaz des 100. fachen Werths des - Unserm Post-Aerario entzogenen Postportos verurtheilt, das auf eine solche unerlaubte Art versandte Geld confiscirt, der Fuhrmann, der sich mit dem Transport desselben befaßt hat, mit Confiscation seiner Pferde, Schiff und Geschirr bestraft, der Waghaus-Beamte oder Wagemeister, der eine solche Versendung geschehen läßt oder begünstiget, seines Dienstes entsezt, und nach Befund der Umstände mit em-

pfindlicher Leibesstrafe belegt werde. Hieran ꝛc. Stuttgart, den 24. Aug. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Verordnung, die Erstattung der Feuer-Berichte betr.
dd. 27. Aug. 1807.

370 Da bei dem am 23. d. M. entstandenen Brand zu Mühlhausen am Nekar abermal der Fall eingetreten ist, daß der Ortsbeamte die durch vielfältige Verordnungen eingeschärfte Erstattung des Feuer-Berichts an Se. Königl. Majestät unterlassen hat: so ist der Patrimonial-Beamte Zeller in Mühlhausen mit 14tägigem Vestungs-Arrest bestraft worden. Zugleich werden andurch die längst bestehenden Verordnungen aufs neue dahin eingeschärft:

I. So oft in einem Ort des Königreichs Feuer ausgeht, welcher von derjenigen Königlichen Residenzstadt, wo Se. Königl. Majestät zur Zeit des Brands Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht weiter als 10. Stunden entfernt ist: so ist Allerhöchstdenselben von dem Ausbruch des Feuers aufs schleunigste durch einen Reutenden die Anzeige zu machen, und der deshalb zu erstattende Bericht auf nachstehende Weise abzufassen:

Euer Königlichen Majestät

berichte ich, daß so eben (Zeit und Stunde) zu N. ein Brand entstanden ist, welcher sehr gefährlich (gefährlich, minder gefährlich) zu seyn scheint.

N. zu N.

Ueberschrift: An den König.

II. Ist der Brand in dem Wohnort des Ober- oder Patrimonial-Beamten entstanden, so hat dieser, oder wenn derselbe sich zufälliger Weise nicht im Ort befände, oder durch ein höchstdringendes Hinderniß abgehalten

würde, der Oberamts-Actuar oder jeder die Stelle des Beamten vertretende Ortsvorsteher den Feuer-Bericht unfehlbar zu erstatten und abzusenden.

In Amtsorten, wo weder ein Oberamtmann noch ein Patrimonial-Beamter sich aufhält, ist diese Berichts-Erstattung eine Obliegenheit des Amtmanns, Schultheißen oder desjenigen, der die Stelle des ersten Ortsvorstehers vertritt.

Sobald aber der Ober- oder Patrimonial-Beamte an dem Ort des entstandenen Feuers eingetroffen ist: so hat derselbe sich nicht nur gleichbald zu erkundigen, ob der Feuer-Bericht abgegangen seye, sondern auch einen weiteren Feuer-Bericht über die Beschaffenheit des Brands und die inzwischen eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Feuersgefahr nachzusenden.

III. Der Reutende, dem die Ueberbringung des Feuer-Berichts übertragen ist, hat sich so zu beeilen, daß er in jeder halben Stunde wenigstens eine Stunde Wegs zurücklegt. Beträgt die Entfernung nicht weiter als 5. bis 6. Stunden, so hat er unabgelößt bis an den Ort seiner Bestimmung fortzureiten; bei einer größern Entfernung aber ist er einmal unterwegs abzulösen, und der Ortsvorsteher, bei welchem er um Ablösung ansucht, hat aufs schleunigste dafür zu sorgen, daß der Bericht durch einen andern Reutenden ohne Aufenthalt weiter befördert wird. Jeder Postillion ist verbunden, ein Zeugniß, daß er das Aufgegebene richtig bestellt habe, zurückzubringen.

IV. Ist der Ort des Brands mehr als 10. Stunden von dem gewöhnlichen Sommer- oder Winteraufenthalt Sr. Königl. Majestät entfernt: so kann die Erstattung des Berichts bis auf den nächsten Posttag nach gelöschtem Brand ausgesezt werden.

Sollte jedoch an einem über 10. Stunden entfernten

371 Ort das Feuer so sehr um sich greifen, oder der Brand gleich bei seiner Entstehung so gefährlich erscheinen, daß ein großer Theil einer Gemeinde davon bedroht würde, so ist hievon Sr. Königl. Majestät ohne Rücksicht auf die Entfernung die schleunigste Anzeige zu machen, und der Bericht durch Reutende, welche von 4. zu 4. Stunden abzulösen sind, einzusenden.

V. Würde sich ergeben, daß ein Beamter, Schultheiß, oder andere Ortsvorsteher in Absendung oder Beförderung eines Feuer-Berichts sich nachlässig erzeigt, oder der Reutende seine Obliegenheit hintangesezt hätte: so wird der Schuldhafte ohne Nachsicht nach dem Maaß seiner Verschuldung nachdrücklich gestraft werden. Stuttgart, den 27. Aug. 1807.

Königl. Ober-Regierung; Ober-Pol. Depart.

Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechnungs-Depart. — Die Ernennung der Gebrüder Mäntler in Stuttgart, zu Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckern und die Preise der von ihnen zu liefernden Artikel betr. dd. 13. Aug. 1807.

371 Se. Königl. Majestät haben durch das allerhöchste Decret vom 7. d. M. die Stelle eines Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckers, den Gebrüdern Mäntler, Buchdrucker in Stuttgart auf 15. Jahre lang allergnädigst übertragen.

Vermöge dieses hat die nunmehrige Mäntlersche Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei auf gedachte Zeit das ausschließliche Recht, alle für Land- und Commun-Behörden, auch Individuen in den gesammten Königl. eigenen, und Souverainetäts-Landen erforderliche Obligationen, Unterpfands-Zettel, Cautionen, Steuer-Abrechnungs-Bücher und Zettel, Vollmachten, Reise-Pässe, Handwerks-Kundschaften (diese leztere mit Rücksicht auf die allerhöchste Königl. Vorschrift vom 10. Nov. v. J.)

Wein- und Vieh-Urkunden, Seelen- und Erndte-Tabellen, Lehrbriefe und dergl. zu drucken und zu verkaufen.

Da es aber der Wille Sr. Königl. Majestät ist, daß das Publikum nicht übernommen, und die bisher in Ansehung dieser Artikel von der Cotta'schen Buchdruckerei gemachten Preise nicht überschritten werden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß bisher für ein Buch oder 24. Bogen Obligationen, Unterpfands-Zettel, Kundschaften, Reise-Pässe, Vollmachten 1. fl. 12. kr.; 1. Buch oder 24. Bogen, Seelen-Tabellen, Wein- und Vieh-Urkunden 30. kr.; 1. Erndte-Tabelle in 2. Bogen 6. kr.; 1. Lehrbrief auf Median-Papier 6. kr., Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel, mit Rücksicht auf die geringere oder größere Auflage und nach Billigkeit, bezahlt worden: Wobei aber der Stempel noch besonders vergütet werden muß.

Wenn auch von einem oder dem andern Artikel 10. oder mehrere Buch auf einmal verlangt wurden; so ist jedesmal der Preis verringert worden.

Es soll nun nicht nur, was die genannten Artikel betrift, bei diesen Preisen dermalen und so lange nicht die Preise der Druck-Materialien sich bedeutend ändern, sein Verbleiben haben, sondern auch bei den hier nicht genannten Artikeln durchaus gleiches billiges Verhältniß der Preise beobachtet werden.

Dieses wird also den gesammten Königl. und Patrimonial-Beamten und überhaupt allen Land- und Commun-Behörden, auch dem ganzen Publikum, in den Königl. eigenen, und Souverainetäts-Landen zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß allenfallsige Beschwerden wegen Mangels an den erforderlichen Artikeln oder zu hoher Preise, bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer anzubringen sind.

Nro. 73.

Verordnung dd. 22. Aug. 1807. Die Delations-Gebühr bei Denunciation einer Verfehlung gegen die Maas-Ordnung betr.

373 Die Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. v. J. enthält zwar bereits diejenigen Anordnungen, welche erforderlich sind, um zu verhüten, daß das Publikum durch den Gebrauch unrichtiger und ungestempelter Maase und Gewichte nicht gefährdet und benachtheiligt werde.

Um jedoch die Wachsamkeit auf die stete Handhabung dieser nothwendigen Polizei-Anstalt zu vergrößern, haben Se. Königl. Majestät durch allerhöchste Special-Resolution vom 6. dieß allergnädigst zu verordnen geruht, daß den mit der Aufsicht über Maase und Gewichte beauftragten Personen in den §. 43. — 48. der Maas-Ordnung bestimmten Contraventions-Fällen ⅓ der Strafe als Delations-Gebühr überlassen werden solle.

Es wird demnach solches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart., den 22. Aug. 1807.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. an sämtl. Königl. Cameral-Beamtungen, die Vorherbstberichte betr. dd. 26. Aug. 1807.

373 Da hiernächst wegen des bevorstehenden Herbstes die Vorherbst-Berichte einzusenden sind; so werden sämtl. Königl Cameral-Beamten auf das dießfalls unterm 28. August v. J. erlassene General-Rescript und das - demselben anliegende Formular verwiesen.

Sollten jedoch einige Beamte jenes Rescript, samt dem Formular noch nicht erhalten haben; so werden sie hiemit angewiesen, beides von der Registratur der Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Departements, zu verlangen, und der darin enthaltenen Vorschrift ge-

mäß, die Vorherbst-Berichte in Zeiten zu verfassen und einzusenden, in denselben aber sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben, blos nach Württembergischem - mithin nicht nach ausländischem Maas, einzubringen. Decr. Stuttgart in der Königl. Ober-Fin. Kammer, Landw. Depart. den 26. Aug. 1807.

Nro. 75.

K. V. dd. 1. Sept. 1807. Das Verbot jeder Veräußerung des Besoldungsholzes von den Forst-Beamten betr.

Se. Königl. Majestät haben, bei neuerlicher 385
Bestimmung der Oberforstmeisters-Besoldungen, durch eine allerhöchste Resolution vom 28. März d. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß jeder Privat-Holzverkauf von Seiten der Oberforstmeister, oder sonst irgend eines Forst-Beamten, mit unausbleiblicher Cassation, und wenn es auch nur ein halbes Meß beträfe, bestraft werden würde; auch soll keine Verschenkung oder Ueberschreibung an andere, von dem zum Privat-Gebrauch ausgesezten Holz-Quanto statt finden können. Decr. Stuttgart, in Königl. Forst-Depart. den 1. Sept. 1807.

Ad Mand. S. R. Maj.

Nro. 76. und 77.

Tausch- und Purifications-Vertrag zwischen Württemberg und Baden. dd. 16. April 1807.

Se. Königl. Majestät von Württemberg und 389
Se. Königl. Hoheit der Herr Grosherzog von Baden, haben zu Vollendung des mittelst einer zu Regensburg abgeschlossenen Convention vom 10. Dec. 1802. beschlossenen und hierauf durch Unterzeichnete Königl. Württembergische und Grosherzogl. Badische Bevollmächtigte bis zum Abschluß verhandelten, auch in Gemäsheit des

Staats=Vertrags vom 17. Oct. 1806. bereits durch wirkliche Abtretung der beiderseitigen Tausch=Gegenstände, und die nachgefolgte Besiz=Ergreifung vollzogenen Tausch=Geschäfts, in erwähntem Staats=Vertrage Art. 6. die Uebereinkunft getroffen:

Daß zur näheren Bestimmung der bereits im wesentlichen bei den ältern Tausch=Verhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tausch=Gegenstände geschehen solle, so wie zu vollständiger Evalvation aller gegenseitigen abgetretenen Objecte unmittelbar nach vollendeter Immission in dieselben, Bevollmächtigte der beiden allerhöchst und höchsten Höfe zusammentreten sollen, um die lezte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände zu berichtigen, sodann unter zu Grundlegung der ehehin stipulirten 40,000. fl. welche Se. Königl. Majestät von Württemberg an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden herauszubezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseit nun hinzugekommenen Gegenstände das alsdann sich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem Resultat derselben aber, je nachdem sich auf Königl. Württ. oder Grosherzogl. Badisch. Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinzukommen: und alle übrigen nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderlichen Bestimmungen festzusezen, auch insbesondere wegen der Dobler= und Ebersteiner Grenz=Irrungen das Nöthige einzuleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzusezen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abzuschließen.

Um nun in Gemäsheit dieser Convention das ganze Tausch=Geschäft zu seiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben unterzeichnete Bevollmächtigte, und zwar

auf Königlich Württembergischer Seite: der geheime Legationsrath von Reuß, Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, der Hof- und Finanzrath vom Weisser, Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, und 390
der Hof- und Finanzrath von Wekherlin, Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens; auf Grosherzogl. Badenscher Seite aber der geheime Hofrath Sensburg, den erhaltenen allerhöchst- und höchsten Befehlen gemäs, die Unterhandlungen hier in Eßlingen fortgesezt, und unter Beziehung auf die bei Eröffnung des Tausch-Geschäfts gegeneinander ausgewechselten Vollmachten auf Ratification ihrer beiderseitigen Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I. Abschluß über das Ganze des Württembergisch-Badischen Tausches, mit Einschluß einiger neu hinzugekommenen Gegenstände.

§. 1.

Zu Vollendung des Evalvations-Geschäftes, als der Grundlage eines endlichen Abschlusses über den ganzen zwischen beiden Höfen abgeschlossenen Tausch, hat man, nach Maasgabe der angeführten Bestimmung des Staats-Vertrags, zuerst die Bilancen und Taxation derjenigen beiderseitigen Tausch-Gegenstände zu berichtigen gesucht, welche zu den in den ältern Tausch-Verhandlungen schon begriffenen Gegenständen, nach den neuerlich eingetretenen Verhältnissen und den Bestimmungen des erwähnten Staats-Vertrags noch weiter hinzugekommen sind.

An solchen wurden von Königl. Württemb. Seite vorzüglich der Ort Nußbaum, die ehemalig teutsch-ordischen Zehend-Antheile zu Grünwettersbach und Mutschelbach, die Steuer und andern Gefälle aus den auf Dietlinger Markung gelegenen Birkenfelder Gütern, und die Zehenden in dem von Gemmingi-

schen Gebiete im Hagenschies, auch die Oertinger Gefälle zu Gochsheim.

Auf Grosherzogl. Badenscher Seite hingegen die Ritter-Steuern zu Neuhausen, Pfauhausen, die Schaffnerei Horb, nach Abzug des schon unter den ältern Tausch-Gegenständen begriffenen Theils derselben, das Weiler Unterniebelsbach nebst der unter den ältern Württemb. Tausch-Gegenständen begriffen gewesenen-nun aber an die Krone Württemberg wieder zurückfallenden Gefällen daselbst in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung eines endlichen Abschlusses, unter zu Grundlegung der ehehin stipulirten Summe von 40,000. fl. sich gegenseitig Evalvations-Berechnungen mitgetheilt, hierauf aber wegen endlicher Ausgleichung der sämtlichen alten und neuen Tausch-Gegenstände sich dahin vereinigt, daß von der Krone Württemberg an den Grosherzogl. Badenschen Hof noch eine baare Summe von Neuntausend Gulden auf Georgii 1807. hinausbezahlt werden, hiedurch aber nicht nur die gesammten Evalvations-Gegenstände, sondern auch die bei den abgetretenen Beamtungen befindliche Mobilien und Baulichkeiten völlig kompensirt, auch die Königl. Württemb. Seits vorgebrachten Forderungen in Betreff der Tuttlinger Occupations-Kosten und des rückständigen Erb-Bestandgelds von Sponek abgethan seyn sollen.

In Ansehung der — beiden Höfen in den gegenseitigen Landen zuständigen Capitalien aber ist man, da dem Grosherzogl. Hause Baden eine größere Summe in den Königl. Württemb. Staaten, als der Krone Württemberg in den Grosherzogl. Badischen zusteht, dahin übereingekommen, daß nicht sämtliche Aktiv-Capitalien gegenseitig übernommen werden, sondern Grosherzogl. Badischer Seits an die Krone Württemberg nur so viel Capitalien abgetreten werden sollen, als diese an Baden übergeben kann.

§. 2.

In Gemäßheit dieser Uebereinkunft werden von der Krone Württemberg die sämtlichen Zehenden der Kellerei Heimsheim und der Herrenalbischen Pfleg Merklingen in dem ganzen von Gemmingisch. Vogtei-Gebiete am Hagenschies, mit allen andern Rechten, Gefällen 391
und Gebäuden, wie solche in den darüber vorgelegten zweien Bilancen benannt sind, ingleichen die Herrenalbischen und Oertingisch. Gefälle in Gochsheim an das Grosherzogthum Baden abgetreten.

§. 3.

Auf gleiche Weise tritt das Grosherzogthum Baden an die Krone Württemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhängenden Zehenden und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie solche in der hierüber gefertigten neueren Bilance enthalten sind.

§. 4.

Auch werden die Orte Grünwettersbach, Mutschelbach, Neuhausen, und Pfauhausen, nunmehr dergestalt für purificirt erklärt, daß der ehemalige teutschordensche Zehend-Antheil zu Grünwettersbach und Mutschelbach dem Grosherzogthum Baden und die ehemalige Rittersteuer in Neu- und Pfauhausen der Krone Württemberg überlassen ist. Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenklosters zu Neuhausen betrift, welches nach dem Staats-Vertrag vom 17. Oct. 1806. nach vorgängiger Evalvation ebenfalls an die Krone Württemberg übergehen sollte: so hat man Grosherzogl. Badischer Seits sich bereitwillig erklärt, das erwähnte Kloster-Vermögen außer dem Tausch zu lassen, mithin auch den Unterhalt der sechs Klosterfrauen, auf den Grosherzogl. Fiskus zu übernehmen, welches man denn Königl. Württemb. Seits sich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5.

Von Seiten Badens wird die Königl. Württemberg. Finanzkammer von aller Kriegs-Schadens-Concurrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig gewesenen nunmehr ebenfalls an Baden überlassenen Besizungen zu Bruchsal, welche an die Stadt Bruchsal noch zu bezahlen seyn möchten, vollkommen freigesprochen.

§. 6.

Da man in den Tausch-Handlungen von den Jahren 1804. und 1805. schon beiderseits einverstanden war, daß die Königl. Württemb. Lehensherrlichkeit über das von Bettendorfische ⅙tel Zehends zu Oestringen und die Grosherzogl. Badische Lehensherrlichkeit über die von Sturmfederische zwei Lehenhöfe zu Ingersheim gegen einander abgetreten werden sollen, diese wechselseitige Cession aber nur aus Versehen in dem Staats-Vertrag vom 17. Okt. v. J. nicht ausgedruckt, immittelst aber schon besondere Cessions- und Ueberweisungs-Urkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, so hat es hiebei dergestalt sein Bewenden, daß die Krone Württemberg keinen weitern Anspruch auf das von Bettendorfische ⅙tel Zehendens zu Oestringen, und das Grosherzogthum Baden keinen weitern Anspruch auf die von Sturmfederschen Lehenhöfe zu Ingersheim mache.

II. Nähere Bestimmung der Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7.

Was nun die nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrift, so ist zwar in Ansehung der bisherigen Verbindung derselben mit den Aemtern, deren Bestandtheile sie waren, die gänzliche Auflösung derselben

eine nothwendige Folge der dem neuen Souverain nun darüber zustehenden vollen Souverainetät.

Da aber nach der Natur einer Gesellschaft mehrerer bürgerlichen Gemeinheiten, als moralischer Personen, die auf dem Ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältnisse des zwischen denselben hergebrachten Beitrags-Fußes gemein sind, so sind die austretenden Gemeinden schuldig, nicht nur ihre Beiträge, an dem auf das laufende Jahr von Georgii 392
180$\frac{6}{7}$. umgelegten, oder noch umzulegenden Amtsschaden zu entrichten, sondern auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug des Activ-Vermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen. Es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Activ- und Passiv-Stand solcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß bestimmt werde.

Ueber die Zahlungs-Termine werden sich die Vorsteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorstehern vereinigen.

Sollten sich hierüber, oder auch über die Berechnung des Activ- und Passiv-Standes des Amtes, oder über Bestimmung der Quote des abgetretenen Orts Anstände ergeben, so wird man dieselben durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt der beiderseitigen Beamten zu heben suchen.

Wenn diese Orte nach den Anordnungen ihres nunmehrigen Souverains in neue Verbindung mit Amts-Corporationen eintreten, so werden dieselben zu einiger Theilnahme an den ältern vor ihrer Einverleibung in dieselben schon vorhanden gewesenen Schulden solcher Corporationen nicht angehalten werden.

§. 8.

In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten liegenden allgemeinen Landes-Schulden hingegen werden

die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen, gegenseitig entbunden.

§. 9.

Alle abgetretene Orte, welche vorher in der Königl. Württemb. oder Grosherzogl. Badenschen Brandversicherungs-Gesellschaft gestanden sind, bleiben bis Georgii d. J. in ihrem bisherigen Verband; sie bezahlen also auch zu dieser Casse den sie betreffenden Antheil zu Vergütung der Brandschäden, welche bis Georgii 1807. vorgekommen sind.

Von diesem Termin an, gehen sie ohne weiters in die Brandversicherungs-Gesellschaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anschlag über, jedoch unbeschadet den Modificationen, welche in der Folge noch nach den bestehenden Gesezen des neuen Staats, welchem sie nun angehören, für nöthig erachtet werden.

§. 10.

Beiden Souverains steht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Gesezgebung einzuführen. Sie werden aber in solchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieser Orte bis dahin unternommenen Handlungen und ihre daher entspringenden Verhältnisse, als die aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft herrührende Rechte, das Erbfolge-Recht der Eheleute, die ohne besondere Verträge einander stillschweigend auf das Landrecht geheurathet haben, die Kauf- und Tausch-Verträge, Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen, Testamente und dergl. in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig gewesenen Gesezen beurtheilt werden sollen.

§. 11.

Was die dermaligen geist- und weltlichen Diener in den gegenseitig abgetretenen Ortschaften betrift, so bleiben

a) der Pfarrer und der Helfer zu Unterdwisheim, die Pfarrer zu Gochsheim, Altlußheim, Waldangelloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem geistl. Wittwenfiscus im Königreich Württemberg. In dessen Gemäßheit sind sie auch in Zukunft verbunden, die bestimmten Beiträge nach den bestehenden Gesezen des Instituts, fortzureichen. Der Grosherzogl. Badensche Hof versichert die richtige Bezahlung des Sterb-Quartals an den Wittwenfiscus auf Absterben eines oder des andern der oben benannten Geistlichen (mit Einschluß der kürzlich durch Sterbfall erledigt gewordenen Pfarrei Grünwetters- 393
bach) nach den in der Kompetenz vom J. 1793. verzeichneten Besoldungstheilen, jedoch nach den Preisen, wie sie während des Sterb-Quartals coursirend seyn werden.

b) Von weltl. Dienern, welche von Königl. Württemb. Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Stabsamtmann und der Oberförster zu Neuhausen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Wittwen-Cassen-Institut zu Bruchsal, in so ferne sie fortfahren, die geordneten Beiträge nach den Regeln des Instituts zu entrichten.

Sollte bei dieser Wittwen-Kasse ein Sterb-Quartal dermal herkömmlich seyn, so wird die Bezahlung desselben nach dem dermaligen Verhältniß der Besoldung von Königl. Württemberg. Seite gleichfalls zugesichert.

§. 12.

Die Stabs- und Cameral-Beamte werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldung und Emolumente in quali et quanto gelassen.

Auch wird denselben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Administration, mithin zur Versezung oder Pensionirung derselben sich veranlaßt sehen

sollte, die Belassung bei ihrem vorigen Amts-Einkommen oder der Besiz einer andern Stelle mit gleichem Gehalt zugesichert. Jedoch findet die Versezung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben ihrem bisherigen Herrschaftl. Amte wegen der Unzulänglichkeit des Dienst-Einkommens noch andere Neben-Aemter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13.

Nach einer besondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenstand der ältern Tausch-Unterhandlungen sind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgii d. J. administrirt.

Es haben daher die Beamten bis auf diese Zeit hin ihrer vorigen Herrschaft Rechnung abzulegen.

Auch bleiben sie in Beziehung auf ihre bisherige Administration in eben demselben Verhältniß, wie zuvor, so, daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher sie jezt untergeordnet sind, von ihnen Berichte erfordert, oder sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Absicht auf ordnungsmäßige Rechnungs-Ablegung erinnert werden können. Es werden ihnen daher auch ihre Amts-Cautionen nicht eher ausgefolgt, als bis sie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Absolutorium erhalten haben.

§. 14.

In den zufolge der ältern Tausch-Unterhandlungen abgetretenen Ortschaften bleiben der vorigen Herrschaft alle Ausstände an Geld und Naturalien, welche bis Georgii d. J. noch nicht eingetrieben seyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Orts-Beamten wird es zur Pflicht gemacht werden, den Eingang dieser Ausstände sich eben so sehr, als wenn es ihre jezige Herrschaft beträfe, an-

gelegen seyn zu lassen, die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewiesen werden wird, zu liefern, bei eingehenden Natural-Ausständen für deren Verkauf, in so fern es verlangt würde, oder für deren Ablieferung an die Behörde zu sorgen, am Ende jeden Jahrs über die noch ausstehenden Posten ein verurkundetes Verzeichniß zu übergeben, auch über die Umstände der Schuldner auf Verlangen pflichtmäßige Zeugnisse zu ertheilen.

§. 15.

Die jeweilige Kauf- und Verkauf-Verträge, welche die auf Dietlinger Markung liegende Birkenfelder Güter und Waldstücke betreffen, sollen in Zukunft bei dem Orts-Gericht in Dietlingen, oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar sowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den Badenschen Gesezen darauf bestimmten Strafe 394
angezeigt werden. Zu dem Ende werden die nöthigen Weisungen an das Königl. Württemb. Oberamt Neuenbürg zur weitern Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlassen werden.

§. 16.

Wenn wegen der wechselseitig abgetretenen Gebäude für ein neues Bauwesen oder wegen Reparationen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geschehen sind, noch Baukosten zu bezahlen wären, so liegt solches dem vorigen Eigenthümer des Gebäudes ob. Man wird daher, sobald die dießfallsigen Kostenverzeichnisse eingekommen sind, die Moderation und Decretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt besorgen.

§. 17.

Zu näherer Bestimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17. Okt. v. J. hat man sich dahin vergli-

chen, daß, wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Band beisammen sind, diese, insofern es thunlich ist, von einander getrennt werden sollen, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Original-Urkunde erhalte.

Sollte eine Trennung nicht geschehen können, so werden solche Bücher als Documenta communia angesehen, ihre Aufbewahrung steht demjenigen Theil zu, welcher das meiste Interesse dabei hat, und derselbe giebt dem andern Theil beglaubte Abschriften. Was andere Aktenstücke, Protokolle und dergleichen betrift, welche ebenfalls vermischten Inhalts sind, so wird derjenige Theil, welcher im Besiz dieser Aktenstücke bleibt, dem andern Theil auf jedesmaliges Verlangen beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 18.

Beide contrahirende Höfe machen sich zwar in Gemäsheit der Regensburger Präliminar-Convention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte, und Gefälle einander gegen alle Ansprüche eines Dritten die Gewähr zu leisten. Um aber die gegenseitige Verhältnisse hierüber nicht allzulang einiger Ungewißheit auszusezen, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verbindlichkeit nur auf die nächsten 3. Jahre beschränkt seyn soll. Nach Verfluß dieser 3. Jahre ist kein Theil dem andern zu einiger Gewährleistung verbunden.

III. Vertauschung einer gleichen Summe von Capitalien in den gegenseitigen Staaten.

§. 19.

In Ansehung der von beiden Höfen nach dem ersten Art. einander abgetretenen Aktiv-Capitalien, welche in den Beilagen unter Lit. A. et B. verzeichnet sind, steht

ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieser Schulden, nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in Zahlungs-Unvermögenheit versezt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers, um so mehr, als jeder Theil es in seiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maasregeln für Zahlungs-Sicherheit zu nehmen. In Betreff der Zinns-Raten ist bedungen, daß, obschon die nächsten Zinnse zu verschiedenen frühern oder spätern Terminen fällig werden, solche doch vom 22. April an einander gegenseitig ohne besondere Aufrechnung überlassen werden sollen.

§. 20.

Da das Grosherzogl. Haus Baden in Neu- und Pfauhausen, Grosgartach und im Konzenbergischen noch mehrere Aktiv-Capitalien behält: so wird Königl. Würtemb. Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, sowohl in Ansehung der Zinnse, als der aufgekündeten Capitalien zugesichert, und gleiche Zusicherung auch wegen rückständiger Güter-Kaufschillinge ertheilt. Auch wird der Uebersendung dieser Zinns- und Capital-Gelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV. Vertauschung der Grosherzoglich Badischen Waldungen auf dem Dobel gegen Königl. Württembergische Waldungen an der Alb und im Hirschkopf. 395

§. 21.

Da das Grosherzogl. Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem Württemb. Territorio umschlossene Waldungen besessen hat, so ist man, um den Grundsaz der Epuration auch bei diesem Gegenstand in Anwendung zu bringen, über folgenden Waldtausch übereingekommen:

Es treten nemlich des Herrn Grosherzogs von Baden Königl. Hoheit an die Krone Württemberg ab:

a) folgende Waldungen:

der Raierbrand	163.	Morg.	2.	Vrt.	18.	Ruth.
Eiberg	484.	—	2.	—	73.	—
Kriegswald	374.	—	1.	—	18.	—
Espachwald	352.	—	2.	—	25.	—
das Frauenwäldlen	18.	—	3.	—	20.	—
Herrenäkerle	105.	—	1.	—	27.	—
der Hüttenwald	477.	—	2.	—	4.	—
Zus.	1976.	Morg.	3.	Vrt.	35.	Ruth.

Badischen Messes, und

b) die Herrschaftlichen Gebäude und Güter auf dem Tobel.

Dagegen überläßt die Krone Württemberg an das Grosherzogl. Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirschkopf	400.	Morgen.				
Unterwald	730.	—				
Mutterthal						
Sägberg	546.	—	3.	Vrt.	35.	Ruth.
Hardwald						
Zus.	1676.	Morg.	3.	Vrt.	35.	Ruth.

Badenschen Messes.

§. 22.

Jeder Theil erhält die ihm überlassene Waldungen mit voller Souverainetät, Eigenthum, Forst- und Jagdrechten, auch dem darauf stehenden Holz.

§. 23.

Der Meßgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermessung genauer untersucht, und nach diesem Erfund der von Württemberg abzutretende Flächenraum definitiv bestimmt werden. Bei-

derseitige Waldbezirke werden versteint und in Charten gelegt. Diese Geschäfte geschehen auf gemeinschaftliche Kosten, und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24.

Bei der Abscheidung der von Württemberg abgetre-
tenen herrenalbischen Waldungen wird folgende Grenzli-
nie, insoweit der neue Erfund des Messes nicht eine
nothwendige Abänderung veranlassen sollte, zur Norm
angenommen: Man wird nemlich in Ansehung der vom
Unterwald abgegebenen 730. Morgen bei dem Holzbron-
nen anfangen, von da auf das nächste Eck des Neusa-
zer Feldes, und an diesem fort bis dahin gehen, wo
der Neusazer Weg oder die Hauptstrasse von Neuenbürg
nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidfuhren ge-
nannt, einfällt. Von hier wird sodann die Grenze des
Tannenwaldes bis zu dem auf Württembergischer Seite
bleibenden Eichelgarten zur Badischen Grenze angenom-
men. Von dem Eichelgarten an zieht sich die Linie hin-
ter den Rotensoler Gütern vorbei, in die Klinge vom 396
Mutterthal, wodurch der an Baden abgetretene Theil
von Unterwald und Mutterthal abgegränzt ist, und wo-
bei übrigens die Gränzen soviel möglich regulär geführt
werden. Vom Mutterthal zieht sich die Linie an den
Steinhäuslen vorbei, in den Sägberg, bei welchem die
Gränze des Walds als Theilungsgränze angenommen
wird, die sich sodann von dem Sägberg in den Hard-
wald fortzieht, von welch leztrem Wald so viel an Ba-
den überlassen wird, als zu Ergänzung der abzutreten-
den Fläche, nach Abzug der im Hirschkopf abgegebenen
400. Morgen, noch erforderlich ist; jedoch dergestalt,
daß oberhalb an der Birnbacher Strasse für Württem-
berg ein Streifen von 2. bis 3. Ruthen sich eigenthüm-
lich vorbehalten wird. Bei Vermessung der von Baden
abgetretenen Waldungen werden diejenigen Herrschaftl.

Güterplätze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeschlossen sind, in das Waldmeß eingerechnet.

§. 25.

397. Für die unbestrittene Territorial = Hoheit, welche Württemberg mit seinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, so wie für diejenige Holz = Dienstbarkeit, nach welcher der Sägmüller in der Eiach alle Jahr 200. Sägklöze gegen Bezahlung von 15. kr. per Stück aus den Eiberg = Waldungen zu fodern hat, erhält die Krone Württemberg, wie oben zu ersehen, 300. Morgen Walds mehr, als sie abtritt. Hingegen wird sich zu keiner weitern Uebernahme einer Holz = Dienstbarkeit verstanden, vielmehr ist bedungen, daß, im Fall sich in der Folge zeigen würde, daß eine dermalen unbekannte Holzabgabe, oder das Recht Holz zu lesen, auf den Badischer Seits abgetretenen Waldungen ruhte, dieses onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn dieß je nicht möglich seyn sollte, die Krone Württemberg hiefür hinlänglich entschädigt werden solle.

Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Württemberg in Absicht auf diejenigen Holz = Dienstbarkeiten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, derzeit aber unbekannt sind; wie dann insbesondere das Holz, welches die Herrenalbischen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfiengen, ihnen in andern dorten gelegenen Württembergischen Waldungen angewiesen werden wird.

§. 26.

Zur gänzlichen Ausgleichung des gegenseitigen Waldwerths, so wie zum Ersaz der Badischer Seits auf dem Dobel überlassenen herrschaftlichen Gebäude werden von der Krone Württemberg an das Grosherzogl. Haus Baden 2000. Klafter buchenes, und 3000. Klafter tannenes

Holz innerhalb 4. Jahren unentgeldlich abgegeben, und zwar das buchene Holz in den Herrenalbischen Waldungen Thanschach, Pfahlwald und Bottenberg, das tannene Holz hingegen aus dem Wurstberg - und aus den bereits genannten Waldungen nur so viel, als es das Bedürfniß der Innwohner von Bernbach erlaubt.

§. 27.

In Absicht auf die Abgabe dieses Holzes werden folgende nähere Bestimmungen gemacht:

a) Der Holzschlag soll dergestalt geführt werden, daß in den ersten 3. Jahren jährlich 500. Klafter buchenes und 800. Klafter tannenes, und im 4ten Jahr 500. Klafter buchenes und 600. Klafter tannenes Holz abgegeben werden.

b) Ist das Scheiterholz, nach vorgängiger Auszeichnung des Königl. Oberforstamts Neuenbürg, durch 398
tüchtige von Seiten Badens anzustellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforstamt aber zu beeidigende Holzhauer zu hauen und aufzumachen, und durch beeidigte Sezer, welche zur Hälfte von Baden angestellt werden können, sezen zu lassen, und zwar nach dem im Herrenalbischen eingeführten Holzmeß, die Klafter 6. Schuh hoch und weit, und 4. Schuh Scheiter-Länge samt dem Schrott.

c) Zu dem buchenen Scheiterholz werden keine Prügel, sondern nur solche Missel aufgespalten, welche 6. Zoll und darüber im Durchmesser haben.

d) Wird man sich Grosherzogl. Badischer Seits nicht entziehen, den mit diesen Holzabgaben bemühten Forst-Officianten die geordnete Stammiethe zu gewähren.

e) Der Holzabstich und die Uebergabe sind gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Oberforstämter vornehmen zu lassen.

f) Das zur Weg-Einrichtung für den Transport des Scheiterholzes erforderliche Holz wird zwar Württemb. Seits abgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe, so wie der Schlag vorrückt, aufgemacht und zu dem übrigen Holz gesezt werde. Auch wird man Württemb. Seits für den Land-Transport dieses Holzes bis zur Alp oder bis an die Badische Landesgränze gegen Mosbronn einen angemessenen Weg auszeichnen, und spricht Baden von einem Ersaz desjenigen Schadens frei, welcher etwa durch diesen Transport, so lang der ausgezeichnete Weg eingehalten wird, an Privatgütern verursacht werden sollte, so wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unschicklicher Jahrszeit unternommenen Transport, oder aus Verschulden der Transportierenden verursacht werden sollte, Vergütung zugesichert wird. Damit aber alles zu einer Jahreszeit geschehe, die beiderseits schon vor der Hand für schicklich anerkannt ist, so sollen die beiderseitigen Oberforstämter über die Zeit des Fällens, Abstichs und Transports mit einander übereinkommen.

§. 28.

Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen ist festgesezt: daß bis zur Finalisirung der ganzen Wald-Abtheilung in den vertauschten Waldungen von nun an alle Holzfällungen durchaus eingestellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen.

§. 29.

Den in den beiderseitigen Waldungen zu Waide und Aeckerich berechtigten Communen, werden ihre Rechte, so wie sie solche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverläßige Kenntniß von dem Umfang des Rechts und Besizstandes dieser Dienstbarkeiten

erhalte, werden darüber die näheren und offiziellen Notizen und Belege aus den gegenseitigen Registraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§. 30.

Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tausch an Baden abgetretenen Waldungen von diesem Hof auf dem Alpfluß künftig verflözt werden wird, durch einen Theil des Württembergischen Territoriums geht, so wird Königl. Württemb. Seits die Versicherung gegeben, daß dieses Durchflözen frei und ungehindert geschehen könne, und nie einige Abgabe dafür verlangt werden soll, der Grosherzogl. Badische Hof übernimmt hierdurch die Verbindlichkeit, den Schaden, der durch jenes Flözen auf irgend eine Weise an Grundstücken verursacht werden sollte, den Eigenthümern zu ersezen, und die Bestimmung des Schadenersazes, im Fall sich hierüber Anstände erheben sollten, welche mit denselben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den Württemb. Behörden zu überlassen.

§. 31.

Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen
und besonders zu umsteinenden 400. Morgen im Hirsch- 399
wald, kann man sich Grosherzogl. Badischer Seits des von da über den Hirschkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird Königl. Württemb. Seits nie Anstand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einem convenablen Plaz Württemb. Territoriums ausgesezt werden, wenn man sich mit dem Eigenthümer des Plazes wird rangirt haben. Es ist aber jedesmals vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforstamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu sezen, um gegen einen möglichen Mißbrauch dieser Vergünstigung die geeigneten Vorsichts-Maasregeln ergreifen zu können.

V. Beilegung der Ebersteinischen Territorial- und Forst-Differenzen.

§. 32.

Um die sogenannten Ebersteinischen Territorial- und Forst-Streitigkeiten, welche die Hoheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenstand hatten, auf eine für beide Höfe angenehme Art beizulegen, und auch auf dieser Seite künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist man von dem Hauptgesichtspunkt ausgegangen, daß mittelst der zu ziehenden Landes-Gränzlinie jedem der beiden Souverains die seiner Kammer und seinen Unterthanen zuständigen Waldungen so viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Ansehung des Eigenthums der in diesem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwischen beiderseitigen Unterthanen streitigen Waldungen neue Bestimmungen zu veranlassen.

§. 33.

Aus diesem Gesichtspunkt wird, nach der von dem Magistrat zu Wildbad bereits erklärten Willfährigkeit der Grosherzogl. Badische, zwischen dem vordern und hintern Wildbader Stadtwald gelegene Cameral-Wald der Badische Diebau — oder der Siebische Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbad, der Streitwald im Kegelthal genannt, vertauscht, und jener an die Stadt Wildbad, dieser aber an das Grosherzogl. Haus Baden abgetreten werden. Dieser Wald-Tausch geschieht ohne besondere Rücksicht auf den Holzbestand, Morgen gegen Morgen. Da aber der hintere Wildbader Stadtwald größer ist, als der Badische Diebau-Wald, so wird bei der künftigen Vermessung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur soviel dem Grosherzogl. Hause Baden überlassen, als das Morgen-

meß des Badischen Diebau-Waldes, zwischen den beiden Wildbader Stadtwaldungen beträgt. Hiebei wird den beiden contrahirenden Theilen überlassen, ob sie den Tausch auf vorstehende Art vollziehen, oder noch eine besondere Abschäzung des gegenseitigen Holzbestandes vornehmen lassen wollen.

§. 34.

Da die Waldungen in der Diebau ein Königl. Württemb. Lehen sind, und die Stadt Wildbad als Lehenträger den jährlichen Lehenzinns mit 1. Pf. Heller oder 43. kr. 2. hl. alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen Badischen Waldungen aber seit geraumer Zeit der denselben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807. ein Rückstand von 34. fl. 27. kr. 3. hlr. entstanden ist, so hat man Königl. Württemb. Seits übernommen, die Stadt Wildbad sowohl wegen des erwähnten Rückstandes, als auch für die Zukunft, wegen des die Badische Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehenzinns mit 19. kr. 3. hlr. zu entschädigen.

Auf die Lehenherrlichkeit selbst, über die unter Badische Souverainetät fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehenzinns-Antheil von 10. kr. 3. hlr. aber wird von Seiten Württembergs hiemit Verzicht geleistet, und dieselbe an das Grosherzogthum Baden abgetreten.

§. 35.

Der von dem Heiligen zu Forbach in Anspruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thier- 400
bronnen, verbleibt der Krone Württemberg, welche dagegen dem Forbacher Heiligen 12. Morgen Badischen Messes an der Spize des Württembergischen Cameral-Waldes, der Langenhard genannt, abtritt. Diese 12. Morgen sind nach einer gegen dem Württemberg verbleibenden Walde gerade zu ziehenden Linie wegzumessen.

§. 36.

In Ansehung des zwischen der Gemeine Besenfeld und der Gernspacher Schifferschaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Busenwalds, auch Schloß- oder Schloßerwald genannt, wird der unterm 29. Dec. v. J. unter Vorbehalt der beiderseitigen Landesherrlichen Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hiemit als gültig und beiderseits verbindlich erklärt.

§. 37.

In Absicht auf den Streit zwischen der Gemeine Göttelfingen und der Gernspacher Schifferschaft wegen des Wald-Distrikts die Washalden genannt, werden sich die zur Gränzversteinung abzuordnende Commissarien bemühen, denselben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen seyn sollte, so wird derselbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig seyn solle, entschieden werden.

§. 38.

Wegen der Streitigkeit zwischen dem Bauren Johann Georg Renschler und Consorten von Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft über das Eigenthum des sogenannten Ehinger oder Egner Waldes, wird den zur Landesgränzversteinung abzuordnenden beiderseitigen Commissarien der Auftrag ertheilt werden, daß sie sich angelegen seyn lassen sollen, eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen zu bewirken. Sollte diese wirklich zu Stande kommen, so wird auch die Landesgränze durch diesen Wald hin nach der über das Privat-Eigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden.

Im entgegengesezten Fall aber wird von dem lezten an den Ehinger-Wald anstossenden Landes-Gränzpunct die Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beilie-

genden Karte bezeichnete Art, bis an die Weinstrasse, soviel es der natürlichen Lage nach thunlich seyn wird, in der Maße fortgesezt, daß der Ehinger Wald in Ansehung der Hoheit zwischen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a, b, und deren Fortsezung bis zu dem lezten an diesen Wald anstoffenden Landes-Gränzpunct in 2. Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Württembergische, der mit B bezeichnete Theil aber unter Badische Hoheit fallen solle, in Ansehung des streitiger Privat-Eigenthums aber die Sache in ihrem dermaligen Stande gelassen und beiden Theilen anheimgestellt, ihre Ansprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39.

Ueber den Königl. Württemb. Cameral-Wald im schwarzen Rein, welcher außer dem Umfang des strittigen Württemb. Ebersteinischen Gränzbezirks unter Badischer Hoheit lag, tritt das Grosherzogthum Baden die Hoheit an das Königl. Haus Württemberg ab.

§. 40.

Unter Voraussezung dieser von §. 33. bis 39. enthaltenen Bestimmungen, wird zufolge des §. 32. vorausgesezten Hauptausgleichungs-Grundsazes, die Württemberg-Badische Landes-Gränzlinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaßen bestimmt:

Von dem an der äußersten nordwestlichen Spize des Württembergischen Cameral-Walds, die Wanne genannt, liegenden wilden See an, läuft solche am Grunbenfluß herunter, an den Schwarzbronnen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Gränzen des Württemb. Cameral-Waldes im schwarzen Rain, und die des dortigen Badischen Cameral-Walds zusammenstoffen.

Von diesem Punct an zieht sich die Territorial-Li-

401 nie westlich zwischen erstgedachten beiden herrschaftl. Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber bis an die Mühl oder Begelbach, sodann dem Mühlbach nach hinauf bis zu dem Punct, wo der nach §. 33. von der Stadt Wildbad dem Grosherzogl. Hause Baden durch Tausch abgetretene Wald seinen Anfang nimmt, hier zieht sie sich genau den Gränzen nach, wie der seitherige hintere Wildbader Stadtwald zwischen gemeldter Stadt und dem Grosherzogl. Badisch. Hause nach der Vermessung getheilt seyn wird, hinauf bis dahin, wo diese Waldungen aufhören.

Von diesem Punkt an sollen die Landesgränzen genau nach dem Lacken des seitherigen Diebauischen, und nunmehr von der Stadt Wildbad eingetauschten Walds, sofort nach den Gränzen des vordern Wildbader Stadtwalds bis zu dem in dieser Gegend stehenden Badisch. Jagdstein, der ein Eckstein ist, sodann den Jagdsteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt, wo die nach §. 21. von dem Württemb. Cameral-Wald im Hirschwald abgetretene 400. Mrg. aufhören.

Von hier an ziehen sich die Landesgränzen zwischen dem der Krone Württemberg verbleibenden Hirschwald, und dem an Baden abgetretenen Theil desselben bis in den Eichgraben, und diesemnach bis an den Rohrbach, sodann an dem linken Ufer desselben hinauf, so daß auch die daran gelegenen Häuser und Güter in die Badische Gränze eingeschlossen werden, bis an das äußerste nordöstliche Ende des Württemb. Cameral-Waldes im Ahornsgrund.

Von hier an geht die Gränze den Lacken dieses Waldes nach bis zu dem nicht weit von dem Ursprung des Ahornbächleins stehenden Ecklacken, sodann zwischen dem Gernspacher Schiffer- und dem Württemb. Cameral-Wald der Rißekopf genannt, östlich herunter, bis wo diese beiderseitige Waldgränzen sich wieder südwestlich zie-

hen, und in ein Ecklacken laufen; von hier an gehen die Landesgränzen abermals den beiderseitigen Waldgränzen zwischen den Gernspacher Schiffer- und Württemb. Langenhards-Waldungen westnördlich hinauf, bis zur Süßemiß, und von da abermals den Waldgränzen zwischen dem Württemb. Langenhard- und dem Gernspacher Schifferwald nach südwestlich fort, dergestalt jedoch, daß die dem Forbacher Heiligen nach §. 35. abzutretenden 12. Morgen von der Spize des Langenhards innerhalb der Badischen Territorial-Linie fallen.

Von dem, nach erfolgter Abtretung dieser 12. Morgen unter die Badische Hoheit sich ergebenden lezten - an den Ehinger Wald anstossenden Gränzpunkt im Langenhard ist nun nach der schon §. 38. ausgedrückten Bestimmung, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, die Territorial-Gränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b. bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b. a. nach bis in die Weinstrasse fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferschaft fallende Theil des Ehinger Walds in die Badische, der an den Renschler und Consort. fallende Theil desselben in die Württembergische Linie einzuschliessen.

Von dem Ehinger Wald an ziehen sich die Landesgränzen der Weinstrasse nach bis an das Ende des zwischen Besenfeld und der Gernspacher Schifferschaft seither streitig gewesenen Bue oder Busenwaldes auf den Schlosserwaasen, von da bis aufs höchste, und diesem nach bis auf das Besenfelder Sommerfeld, an diesem hinunter bis an die Rindelbach und längs der Rindelbach fort, bis zu dem Punkt, wo dieselbe in die Murg fällt.

§. 41.

An dieser bisher beschriebenen Landes-Gränzlinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüsse auf der linken Seite derselben unter anerkannt Königl. Württembergi-

sche, und auf der rechten Seite eben so anerkannt, unter Grosherzogl. Badische Souverainetät.

Diese Gränzlinie wird zugleich für eine vollständige Purifications-Linie erklärt.

402 Keiner der paciscirenden Theile ist daher unter irgend einem Titel oder Vorwand befugt, über die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits- oder Eigenthumsrecht in dem, dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher strittig gewesenen Gränzdistrikts in Anspruch zu nehmen.

§. 42.

Um auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorial-Streitigkeiten zu heben, wird

1) in Ansehung des an dem linken Ufer der Schön-Münzach liegenden Kloster-Reichenbachischen Waldes, die Schol genannt, die Königl. Württemb. Hoheit anerkannt.

2) In Absicht auf die bisher ebenfalls streitig gewesene Territorial-Hoheit über die Hornwälder, welche zwischen der Murg und der vordern Seebach liegen, und vornen auf die Schönmünzach und obgemeldten Kloster Reichenbachischen Scholwald, hinten aber auf die Raumünzach, das Langeck, und gegen den Hierings-See hinstossen, verzichtet die Krone Württemberg auf die bisherige Hoheitsansprüche, und erkennt die Badische Souverainetät uneingeschränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit nach streitig gewesenen Theil des Pommerwaldes, die Zwüselheck genannt, steht zwar das Grosherzogl. Haus Baden von seinen bisherigen Hoheitsansprüchen ab, und erkennt die Königl. Württembergische Souverainetät darüber an.

Da aber die Gernspacher Schifferschaft auf einen Theil dieses Waldes Eigenthums-Ansprüche ma-

chen soll, so werden derselben diese Ansprüche in der Maaße vorbehalten, daß auf den Fall, wenn solche von der Schifferschaft verfolgt werden wollten, die Sache vor den Königl. Württemb. Behörden gerichtlich verhandelt, und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäs entschieden werden soll.

§. 43.

Alle in den vorhin streitigen durch vorstehende Artikel nun purificirten Bezirken, Württembergischen oder Badischen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zustehende Waid- und dergleichen Rechte werden denselben hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 44.

Da über den Umfang der Waidberechtigung des Altenstaiger Kirchspiels von dem Oberforstamt und der Stadt Gernspach an einem, und gedachtem Altenstaiger Kirchspiel am andern Theil sowohl wegen der petitorischen Ansprüche, als wegen des Besizstandes ganz entgegengesezte Behauptungen aufgestellt werden, so wird den beiderseitigen zur Versteinung der Landesgränze abzuordnenden Commissarien aufgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen.

Sollte aber dieser nicht zu erzielen seyn, so sollen ermeldte Commissarien über den Besizstand in den nächst vorangegangenen 15. Jahren möglichst genaue Untersuchung gemeinschaftlich anstellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderseitigen Höfe erstatten, damit diese weitere Communikation darüber mit einander pflegen können.

§. 45.

Damit aber die Waidberechtigten beruhigt und gesichert seyn mögen, daß sie durch das jeweilige Wald-

verhängen in dem Waidgang nicht gesperrt, oder auch nur beengt seyen, so wird Grosherzogl. Badischer Seits hiemit die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Altenstaig bekannt machen, einen Deputirten von der Waidgenossenschaft beiziehen und diesem die Nothwendigkeit des Verhängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oefnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigten Bronnen mit demselben bestimmen werde, überhaupt aber sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, als in Bestimmung der Dauer desselben solche Maas gehalten werden soll, daß immer noch hinlängliche Waide für die Viehherden der Waidberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VI. Gegenseitige Verzichtleistung auf alle Jagd- Forst- Geleit- und andere Staats-Dienstbarkeits-Rechte mit Ausnahme des Floz-Rechts.

§. 46.

In Ansehung der Jagden, welche das Grosherzogl. Badische Haus in den Alt-Württembergischen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Dobel, welcher in dem Staats-Vertrag vom 17 Okt. v. J., Art. 5. der Verzichtleistung auf sämtliche Jagden, die durch das Oberforstamt Pforzheim im Württembergischen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stande gekommenen Dobler Waldtausch für aufgehoben erklärt, mithin die Grosherzogl. Badische Verzichtleistung auf sämtliche durch das Oberforstamt Pforzheim in Württembergischen Bännen ausgeübten Jagden hiermit pure und ohne alle Ausnahme oder Einschränkung wiederholt.

Auf gleiche Weise überlassen nun auch des Herrn Grosherzogs von Baden Königl. Hoheit an das Königs

von Württemberg Majestät sämtliche Jagden, welche bisher von dem Grosherzogl. Badischen Oberforstamt Gernspach oder andern Badischen Oberforstämtern in dem Umfang der Alt-Württembergischen Staaten theils auf unstrittig Württemb. Territorium, theils in dem nun an die Krone Württemberg gefallenen Theil des bisher strittig gewesenen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leisten auf dieselben sowohl als auf die angesprochenen forsteilichen Rechte gänzlich Verzicht.

Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiser zu Freudenstadt verpachtete Jagd im Reichenbachischen, wovon das Pachtgeld jährlich vorausbezahlt worden ist, gedachtem Pächter bis zum 19. Nov. d. J. belassen werden, es wäre denn, daß er sich solcher jezt schon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den Badischen Fiskus zu machen, begeben wollte. 403

§. 47.

Dagegen verzichtet auch die Krone Württemberg auf alle wegen der Alt-Württembergischen Lande theils angesprochene, theils wirklich ausgeübte Jagden im Grosherzogl. Badischem Gebiete.

§. 48.

Alle bestrittene und unbestrittene Königl. Württemb. Geleitsrechte im Badischen, und alle bestrittene und unbestrittene Badische Geleitsrechte im Württembergischen sind hiemit gegen einander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahme geschieht in Zukunft an den Territorial-Gränzen.

§. 49.

Ueberhaupt werden alle Staats-Dienstbarkeits-Rechte, welche einer oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahme des Flozrechts, welches keinen Gegenstand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenseitig aufgehoben.

VII. Beilegung der Hoheits- und anderer Irrungen wegen der Talfinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50.

Wegen der Talfinger Markung und der darauf Bezug habenden Hoheits- und anderer Differenzien ist man dahin übereingekommen:

1) Die Souverainetäts-Rechte über diesen Distrikt sollen zwischen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Württemberg und resp. das Grosherzogl. Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieses Verhältniß soll durch die beiderseitigen Beamtungen, die die einschlägigen Documente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinschaftlich hergestellt, und hienach von einem Königl. Württemberg. und einem Grosherzogl. Badischen Geometer die Territorial-Scheidungslinie mit möglichster Rüksicht auf Lokal- und Eigenthums-Convenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Württemberg hat alsdann auf dem derselben zufallenden Theil dieses Distrikts, und das Grosherzogl. Haus Baden auf dem ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausschließlich und ohne Mitwürkung des andern Hofes auszuüben.

4) Diese Territorial-Linie bestimmt zugleich die künftige Marktscheidung zwischen Enzberg und Dürrn auf eben diesem Distrikt.

5) Es treten also auch die in den beiden Staaten rüksichtlich der Loosung in Veräusserungsfällen bestehenden Geseze ein.

6) Die gemeinen Zehend- und andere Gefälle an Gülten und Zinnsen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Besiz dieser Gefälle war, er kann auch in

Bezug und Abführung derselben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder der andern Gemeinde, besonders wegen der Schüzen-Bestellung und Schüzen-Abgabe, sodann wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Nuzungen und Lasten eine der Territorial-Gränzscheidung möglichst akkommodirte Bestimmung für die Zukunft erhalten, sollen die einschlägigen beiderseitigen Beamtungen gleich nach der Ratification gegenwärtigen Vertrags zusammentreten, unter Zuziehung und Vernehmung der bürgerlichen Ortsvorsteher und Gemeinde-Deputirten von Enzberg und Dürrn ebenmäsig eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Gemeinden zu erzielen sich bestreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörden einberichten.

Bis zur Bewürkung und höhern Genehmigung einer solchen Uebereinkunft zwischen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Besiz der Vorrechte und der gemeinschaftlichen Nuzungen und Lasten sein Verbleiben.

VIII. Uebereinkunft wegen der — der Waisenkasse zu Villingen, und etwa auch einzelnen Kirchen-Fabriken im Badischen gehörigen Kapitalien.

§. 51.

Da nach dem Staats-Vertrag v. 19. Okt. 1806. der Krone Württemberg die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührende und im Königreich Württemberg angelegte Kapitalien überlassen werden, auch die Capital-Briefe hiefür bereits zur Hand genommen worden, mit diesen aber mehrere Posten vermischt sind, welche der von gedachtem Stift administrirten Waisenkasse angehören, so werden sogleich nach Ratification dieses Vertrags

von beiden Seiten Beamte beauftragt werden, um durch Einsicht der Stiftischeu- und Waisenkasse-Rechnungen die einzelnen zu lezterer gehörigen Capital-Posten genauer zu
404 erheben, worauf dann von Seiten Württembergs die Schuldverschreibungen von einer dem Resultat dieser Untersuchung entsprechenden Summen an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwischen etwa erhobenen Waisenkassengelder an den Badischen Verwalter werden übergeben werden. Sollte sich bei der erwähnten Untersuchung ergeben, daß unter den von Seiten Württembergs zur Hand genommenen Capitalbriefen solche befindlich seien, deren Eigenthum einer Grosherzogl. Kirchenfabrik zuständig ist, so wird man auch solche an die Eigenthümer auszufolgen keinen Anstand nehmen.

IX. Ueber die Sustentation der Geistlichen in den Klöstern St. Georg in Villingen, St. Peter und St. Blasii.

§. 52.

In Absicht auf die Concurrenz zu den Pensionen der Kloster-Geistlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien hat es bei der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten s. d. 16. März d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche s. lit. D. beiliegt, und den darinn enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

X. Die über den Sinn und Anwendung dieses Vertrags etwa entstehenden Zweifel und Anstände betreffend.

§. 53.

Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags sich Zweifel und Anstände ergeben sollten, so werden beide Höfe soviel möglich faktischer Verkehrungen sich enthalten, und sich vielmehr angelegen sey-

lassen, durch freundschaftliche Communication ihrer gegenseitigen Ansicht dieselben zu heben, und auch dadurch das bestehende gute Vernehmen zu erhalten suchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchste und höchste Ratification ausgesezt und durch nachstehende Unterschriften bekräftiget. Eßlingen, den 16. April 1807.

Königl. Württemberg.
Bevollmächtigte:
(L. S.) Joh. Aug. v. Reuß.
(L. S.) Joh. Frid. Christ. v. Weisser.
(L. S.) Ferd. Aug. Heinr. v. Weckherlin.

Grosherzogl. Badischer
Bevollmächtigter:
(L. S.) Ernst Philipp Sensberg.

Nro. 78.

Verordnung, die Dispensationen bei Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholischen Religions-Verwandten betr. dd. 3. Sept. 1807.

Wenn bei Ehen, welche zwischen zwei Parthien, da- 405
von die eine Evangelisch-Lutherischer, die andere Katholischer Religion ist, geschlossen werden, eine vorläufige Dispensation nothwendig ist, so hat jeder der beiden Theile bei dem Collegium seiner Religion, mithin der protestantische bei dem Königl. Ehegericht, eine Bittschrift mit dem Beibericht der von den Gesetzen hiezu berechtigten Behörde einzureichen. Wenn hierauf zwischen dem Kön. Ehegericht und dem Kathol. geistlichen Rath in der Sache Communikation gepflogen worden, und beide Kollegien sich wegen einer Resolution vereiniget haben, so wird sie von jedem derselben an seine Unter-Behörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium unter welchem der Bräutigam steht, angesezt und ausgeschrieben.

Nro. 79.

K. V. dd. 10. Sept. 1807. die ausländischen Scheide-Münzen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

409 Bei dem überhand nehmenden Eindringen fremder geringhaltiger Scheid-Münzen in Unsern Königl. Staaten finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Sollen hiemit alle ausländische Scheide- und Land-Münzen an Sechs und Drei-Kreuzer-Stücken ohne Ausnahme, und namentlich alle Anspacher und Baireuther, Badische, Baierische, Coburgische, Günzburgische, Leiningische, Nürnbergische und Salzburgische 6. und 3. kr. Stücke, auch Darmstädtische und Wertheimer 3. kr. Stücke, ingleichem alle andere hier nicht namentlich angeführten ausländischen Scheide-Münzen an 6. und 3. kr. Stücken a dato dieser allerhöchsten Verordnung an bis zum 1. Jan. 1808. auf den Werth von resp. 5. und 2. kr. herabgesezt seyn, in welchem Werthe sie auch bei den öffentlichen Kassen während dieses Zeitraums angenommen werden dürfen.

Auf gleiche Weise sollen die sogenannten Leopoldiner und die alten Oestreichischen fünfzehen und siebenzehn Kreuzer Stücke, auf den Werth von 18. kr. hiesiger Währung, so wie die Oestreichischen Kupfer-Kreuzer auf den Werth von ½. kr. herabgesezt seyn.

2) Nach Verfluß dieses Termins, nemlich von dem 1. Jenner 1808. an sollen alle ausländischen Scheide-Münzen, sie mögen nun hier ausdrücklich benannt seyn oder nicht, gänzlich außer Curs gesezt seyn, dergestalt, daß sie durchaus bei keiner öffentlichen Kasse mehr angenommen werden dürfen, und auch niemand im gemeinen Handel und Wandel verbunden seyn solle, dieselbe, selbst nicht in dem oben herabgesezten Werthe anzunehmen.

Eben so werden die Leopoldiner und die Oestreichischen Kupfer-Kreuzer von diesem Termin an gänzlich außer Curs gesezt.

3) Das Einführen aller dieser ausländischen Scheid-Münzen ins Reich, wie gleichfalls

4) alles Einwechseln gröberer Geld-Sorten, um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, ist fernerhin bei Confiskations-Strafe verboten, und werden die Contravenienten daneben in Gemäsheit des General-Rescripts vom 18. Jun. 1803. mit einer weiteren den doppelten Werth dieser Münzen ausmachenden Geld-Strafe belegt werden. Daran rc. rc. rc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 10. Sept. 1807.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Warnung vor einer falschen Reduktions-Art der Maase. dd. 10. Sept. 1807.

Es ist der Königl. Maas-Regulirungs-Commission 411
eine kleine zu Eßlingen herausgekommene Schrift unter dem Titel: Erklärung über Tabellen der arithmetischen Reduktionen der geometrischen Verhältnisse zwischen dem Alten und Neuen Feldmaas, bearbeitet nach der Kön. Würtemberg. Maasordnung vom 30. Nov. 1806. zugekommen. Da diese Schrift durch eine sonderbare und ungegründete Voraussezung des Verfassers, als ob in dem neu verordneten Feldmaaße ein Rechteck von einem Schuh Länge und 10. Schuh Breite, ein Feldschuh, und der 10te Theil davon ein Feldzoll genannt werde, zu vielerlei Verwirrungen und unrichtigen Reduktionen bei den Beamtungen Veranlassung geben könnte, indem der Verfasser eine eigene unstatthafte Art von sonst so genannten Riemenschuhen, ohne sie deutlich zu nennen, braucht, statt daß in der Königl. Maas-Ordnung überall immer nur von dem Qua-

dratschuh, d. h. von einem Quadrat, in welchem Länge und Breite jede einen Schuh ausmacht, die in Zahlen mit einander multiplicirt einen Flächen-Schuh geben, die Rede ist, und mithin dieser Sprachgebrauch allein dem Geseze gemäß ist, und allein beibehalten werden muß, wenn man sich auch nur verstehen will, so sieht sich unterzeichnete Stelle dadurch genöthigt, öffentlich vor dem Gebrauch der angeführten Schrift zu warnen.

Stuttgart, den 10. Sept. 1807.

Königl. Maas-Regulirungs-Commission.

Nro. 80.

K. V. dd. 28. Aug. 1807. Die Einrichtung der Militär-Gerichte, und Geschäfts-Behandlung in Civil-Sachen betr.

I. Abschnitt.

Von den Regiments-Gerichten.

§. 1.

417 Unter solchen stehen alle Offiziers, mit Ausschluß der Staabs-Offiziers, alle Unter-Offiziers und Gemeine, Regiments-Quartiermeister, Chirurgen, Marquetender und Volontairs, überhaupt alle Individuen, welche zu einem bestimmten Regimente gehören.

Ferner die Regiments-Auditors, für Fälle, die ihre Aufführung, Verträge u. s. w. betreffen, wo dann der Regiments-Commandeur einen andern Auditor zu der Untersuchung und Stellung des rechtlichen Gutachtens zu requiriren hat; Fälle hingegen, die des Auditors Amtsführung betreffen, gehören vor das Ober-Kriegsgericht, oder nach Umständen vor das General-Auditoriat.

§. 2.

Bei den Regiments-Gerichten ist der Regiments-Chef, oder in dessen Namen der Commandeur, der Gerichtsherr, und der Auditor der Justitiarius.

§. 3.

Die vorkommenden Fälle theilen sich in leichte und gewöhnliche, oder in bedeutende und verwickelte, wornach auch die Behandlungs-Art verschieden ist. Ob ein vorliegender Fall zu dieser oder jener Gattung gehöre, hat der Regiments-Chef oder Commandeur, jedoch nur in Gemäsheit des vorher vom Auditor abzugebenden Gutachtens zu entscheiden. In den leichteren Fällen wird ein Capitaine und ein Lieutenant commandirt, in deren Beiseyn der Auditor die Partheien hört, und das Protokoll führt, und alles summarisch behandelt wird.

Wenn alles zur Final-Entscheidung vorbereitet ist, dann gibt der Auditor sein schriftliches Gutachten und Urtels-Projekt an den Regiments-Chef oder Commandeur zur Legalisirung.

Die Urtel wird sodann vom Auditor in Beiseyn jener beiden Offiziers publicirt.

§. 4.

In bedeutenderen und verwickelteren Fällen hat ein förmliches Verfahren statt; es werden schriftliche Handlungen oder Advokaten zugelassen, das Gericht wie in vorigem §. besezt, und vor solchem der Prozeß durchgeführt; wann er dann zur Urtel reif ist, so solle zur Abfassung der Urtel noch einer der Oberauditoren zum Regiments-Gerichte beigezogen, und sodann, wann die Sache vor dem Ober-Kriegs-Gerichte im Appellations-Zuge vorkommt, statt jenes Oberauditors, ein Auditor von einem andern Regimente, als demjenigen, wo die Sache in erster Instanz entschieden wurde, zum Ober-Kriegsgerichte zugezogen werden.

418 Die bei diesem förmlichen Prozeß entworfene Urtel wird dem Regiments-Chef ebenfalls zur Legalisirung vorgelegt.

§. 5.

Von der durch die Auditors an die Hand gegebenen Urtel ist dem Chef oder Commandeur nicht gestattet, abzugehen, sondern derselbe muß, da seine Unterzeichnung nicht den Spruch selbst bestimmen, sondern die Urtel nur legalisiren soll, die nach dem Auditoriats-Gutachten abgefaßte Urtel signiren.

§. 6.

Die Verfahrungs-Art ist, daß alles, soweit nur möglich, und ohne Nachtheil der gehörigen Erörterung des Streit-Gegenstandes seyn kann, summarisch behandelt werde, und nur in bedeutenden und verwickelten Fällen, welche nach §. 3. zu bestimmen, werden Advokaten und schriftliche Handlungen zugelassen. Hingegen

§. 7.

muß in allen Fällen alles beobachtet werden, was zum Wesen des Civil-Prozesses gehört, (substantialia processus) also Competenz des Richters, Legitimation der Personen zum Prozesse, Weiber müssen Kriegsvögte, Minderjährige Curatoren haben, die ihnen wenigstens zum vorliegenden Akte bestellt werden. Handelt aber ein minderjähriger Soldat wegen seinem peculio castrensi, so bedarf er keines Pflegers.

Der Kläger muß eine deutliche, aber nicht gerade eine solenne Klage vorbringen, der Beklagte vorgeladen werden, auf die Klage bestimmt antworten, und zugleich seine verzögerlichen Einreden vorbringen. Die zerstörlichen Einreden kann er bis zur Execution der Urtel noch vorbringen, nur müssen sie im lezten Falle sogleich dargethan werden können.

Im Fall der Gegentheil läugnet, muß der Kläger seine Klage, der Beklagte seine Einreden beweisen.

Bei einem Zeugen-Beweis werden die Zeugen vom Gericht eidlich zu Protokoll abgehört, und bedarf es die Fertigung eines rotuli nicht, außer bei weitläuftigen Prozessen, wo auch die Zeugen-Abhör jemand committirt werden kann.

Nach geführtem Beweise hat in der Regel kein weiteres Verfahren der Partheien statt, nur in wichtigen und weitläuftigen Prozessen mag jeder Parthei noch ein Saz gestattet werden.

Endlich folgt nach dem Hintersaz die Urtel, die, wie oben §. 3. bemerkt ist, publicirt wird.

§. 8.

Wo nicht besondere Abweichungen bemerkt sind, bleibt es in allem bei den allgemeinen Gesezen des Königreichs, wornach auch die in Prozessen vorkommenden Cautionen zu behandeln sind.

§. 9.

Glaubt ein oder der andere Theil, Einwendungen gegen das Gericht zu haben, (den Richter recusiren zu können) so muß er solches bei dem Ober-Kriegs-Gerichte vorbringen, welches dann nach Befinden die Sache an ein anderes Regiments-Gericht remittirt, wie solches die Analogie der Civil-Gerichte, und im Militair die Analogie der unpartheiischen Kriegsrechte, in peinlichen Fällen mit sich bringt.

§. 10.

In Rücksicht der Termine wird bemerkt, daß solche beim Militair in der Regel nur kurz gegeben werden, als Ueberlegungs-Frist von 2. bis 4. höchstens 14. Tagen.

In Fällen, wo es die Umstände gar nicht anders gestatten, werden längere Termine gegeben.

§. 11.

Die Execution geschiehet durch das Regiments-Gericht, wenn der Verurtheilte, oder die Executions-Objecte, unter solchem stehen. Stehen sie aber unter einem anderen Regimente, so muß dessen Commandeur, oder unter einem Civil-Richter, desgleichen wenn der
419 Verurtheilte eine Civil-Person ist, muß der betreffende Civil-Richter um Hülfs-Vollstreckung requirirt werden.

§. 12.

Unter den Militair-Gerichten stehen auch Soldaten-Weiber, Wittwen, Kinder und Domestiquen, welche bei denen Regimentern, und in Garnison befindlich sind, diejenigen aber, welche sich auf dem Lande aufhalten, haben ihren Gerichtsstand unter der Civil-Obrigkeit.

§. 13.

Nur Personal-Klagen sind vor die Militair-Gerichte geeignet, die Real-Klagen gehören vor das Civil-Forum der gelegenen Sache. Würde ein Officier in der Qualität als Gutsbesizer belangt, so muß es vor der Civil-Obrigkeit, unter welcher das Gut stehet, geschehen.

§. 14.

Gegen-Klagen können auch vor den Militair-Gerichten angebracht werden, wenn gleich der Wieder-Beklagte eine Civil-Person wäre; nur muß die Wieder-Klage eine Personal-Klage seyn, und in der Prozeßart, wie die Klage selbst, behandelt werden können.

§. 15.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden durch den Auditor in Beiseyn eines commandirten Capitains und Lieutenants, vorgenommen.

§. 16.

Sporteln sind, wie bei bürgerlichen Niedergerichten. Zu schriftlichen Eingaben muß, da es Privat-Sachen betrift, Stempel-Papier gebraucht werden, außer es würde auf Eingabe einer Bitte beim Ober-Kriegs-Gerichte einer Parthei das Armen-Recht zugestanden.

II. Abschnitt.

Vom Ober-Kriegs-Gericht.

§. 1.

Als erste Instanz in Civil-Sachen ist dieses der Gerichtsstand für alle Generals, Staabs-Offiziers, pensionirte und reducirte Offiziers, auch für charakterisirte, insoferne sie zugleich den privilegirten militairischen Gerichtsstand namentlich erhalten haben, überhaupt für alle Militairs, welche Militair-Forum haben, und zu keinem besondern Regimente gehören.

§. 2.

In zweiter Instanz geht an solches die Appellation in Civil-Sachen von den Regiments-Gerichten.

§. 3.

In Angelegenheiten, die sich über 50. fl. belaufen, oder Ehre, Gerechtsame, desgleichen das ganze Vermögen einer Parthei betreffen, kann an das Ober-Kriegs-Gericht appellirt werden.

§. 4.

Von den Aussprüchen des Ober-Kriegs-Gerichts hat im gewöhnlichen Laufe keine weitere Appellation oder Revision statt. Wenn hingegen ein privilegirter über die Entscheidung des Ober-Kriegs-Gerichts sich gravirt, oder zu Anstellung einer Nullitäts-Klage fundirt zu seyn glaubt, und sich durch allerunterthänigste Supplication

an des Königs Majestät wendet, so werden allerhöchst-dieselben nach Befund ein Revisions- oder Cassations-Gericht allergnädigst niedersezen.

§. 5.

Da dem Soldaten soviele Hindernisse in den Weg kommen können, so wird die Appellations-Zeit auf 20. Tage gesezt, und lauft von Tag zu Tag, und nicht von Moment zu Moment.

Es gehört unter die Vorrechte des Soldaten, daß ihm Unwissenheit des Rechts nichts schade; dieß zu behaupten aber auch den endlichen Ausgang der Strittigkeiten zu befördern, wird verordnet, nach jeder ausgesprochenen Urtel den Partheien zu publiciren, und von ihnen zu Protokoll unterschreiben zu lassen, daß ihnen die Appellations-Zeit, und der Nachtheil der Versäumniß derselben, bekannt gemacht worden sey.

§. 6.

Die Appellation in Civil-Sachen kann eingelegt werden

1) bei dem Regiments-Gerichte in instanti,

2) vor dem bei der Urtel gesessenen Auditor und 2. Offiziers,

3) Vor einem Notario und 2. Zeugen, wo dann aber noch innerhalb der 20. Tage die ergriffene Appellation dem Regiments-Commandeur, oder dem Auditor, oder durch Supplique dem Ober-Kriegs-Gerichte angezeigt werden muß,

4) durch Eingabe einer Supplique bei dem Ober-Kriegs-Gerichte selbst.

Gegen Versäumung des Fatals der Appellation hat die Wieder-Einsezung in den vorigen Stand außer denen nach allgemeinen Gesezen des Königreichs vorkommenden Fällen noch statt, wenn ein Soldat im Laufe

des Fatals commandirt, in Urlaub, im Arrest, oder krank war, und er dadurch an Ergreifung der Appellation verhindert wurde.

§. 7.

Die Bitte um Ausfertigung der Akten, und die 420
Einlegung der Akten bei dem Ober-Kriegs-Gerichte, wird an kein Fatale gebunden, sondern festgesezt. War die Appellation beim Regimente eingelegt, oder angezeigt, so verschiebt solches die Execution, und der Auditor sendet sogleich im Namen des Commandeurs die Akten mit Relation und Entscheidungsgründen im Original zum Ober-Kriegs-Gerichte ein; war hingegen die Appellation bei dem Ober-Kriegs-Gerichte eingelegt oder angezeigt, so fordert dieses die Akten in originali ab, und erläßt an das Regiments-Gericht Inhibitorial-Befehle.

§. 8.

Das Verfahren ist bei dem Ober-Kriegs-Gerichte der mündliche Prozeß, und nur in wichtigen oder verwickelten Fällen werden Advocaten und etwa zwei schriftliche Säze zugelassen.

§. 9.

Wo hier keine Abweichungen bemerkt sind, wird alles nach den Grundsäzen, wie bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii behandelt.

§. 10.

Ist im Votiren eine Gleichheit der Stimmen, so hat derjenige Theil den entscheidenden Vorzug, welchem der General-Auditor mit seiner Stimme beigetreten ist.

§. 11.

Das erste Votum legt der Referent ab, dann nach der Analogie der Militair-Gerichte die Assessoren von unten herauf, der General-Auditor zulezt.

§. 12.

Gleichwie in Regiments-Gerichten die Urtheile aus Autorität des Regiments-Chefs, oder Commandeurs ausgesprochen werden, so geschiehet solches im Ober-Kriegs-Gerichte aus Autorität des Kriegsherrn und Königs Majestät.

§. 13.

Die Taxen werden angesezt, wie bei dem zweiten Ober-Justiz-Senat, auch ist der Gebrauch des Stempel-Papiers erforderlich.

§. 14.

In Rücksicht der Execution wird bemerkt: Je nachdem der condemnirte, oder Executions-Objecte, unter einem Foro stehen, werden die Executions-Befehle an den Regiments-Chef, oder die Civil-Obrigkeit erlassen. Hat der Condemnirte sein Forum in erster Instanz bei dem zweiten Ober-Justiz-Senat, so wird dieser per extractum protocolli um Verfügung der Execution requirirt.

§. 15.

Die Nullitäts-Klage kann statt haben, wann wesentliche Punkte des Prozesses vernachlässiget werden, und zwar bei dem Richter erster oder zweiter Instanz, und noch weiter in Rücksicht des Ober-Kriegs-Gerichts nach §. 4. durch Supplication bei Sr. Königl. Majestät um ein Cassations-Gericht.

§. 16.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden gleichfalls beim Ober-Kriegs-Gerichte vorgenommen.

§. 17.

Inventuren, Theilungen und das Pupillen-Wesen, werden theils von den Regiments-Gerichten, theils von

dem Ober-Kriegs-Gerichte besorgt, je nachdem der Verstorbene, oder der Vater der Pupillen bei ersteren oder dem lezteren die erste Instanz hatte. Aber auch über das bei den Regiments-Gerichten besorgte Pupillen-Wesen führt das Ober-Kriegs-Gericht die Oberaufsicht, wie der Tutelar-Rath über die Stadtgerichte.

Königl. Kriegs-Ministerium.

Nro. 81.

K. V. die auswärtigen Dienst-Verhältnisse der Königl. Vasallen und Unterthanen betr. dd. 11. Sept. 1807.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfällig vernommen, daß der mehrfäl- 421
tig ergangenen Aufforderungen ungeachtet, ein Theil Unserer Vasallen und Unterthanen sich noch in fremden Kriegs- oder Civil-Diensten befindet, und auf die erlassene Citationen entweder gar keine oder eine nicht genügende Erklärung gegeben hat.

Da Wir aber nicht länger gestatten können, daß Unsere Vasallen und Unterthanen ihre Dienste, welche sie vor allen dem Vaterlande zu widmen schuldig sind, auswärtigen Staaten leisten, und noch dazu jährlich beträchtliche nicht wieder zurückkehrende Geldsummen aus dem Reiche ziehen; so haben Wir nunmehr nachfolgende Bestimmungen allgemein festgesezt, welche Unseren sämtlichen Königl. Behörden sowohl, als den einzelnen betreffenden Unterthanen zur Nachachtung und Richtschnur dienen sollen.

Die Fürstl., Gräfl. und Adelichen Gutsbesizer sowohl für ihre Person als derselben männlichen Descendenten und ihre Collateral-Erben, welche an einem Lehen oder Gute, sollte es auch nur durch Leibgeding oder Apanagen seyn, Antheil haben, dürfen, wenn sie außer

Unsern Königl. Staaten keine andere Liegenschaften besizen, unter keinerlei Vorwand, weder in Kriegs- noch in Civil-Diensten einer auswärtigen Macht sich befinden; diejenigen derselben aber, welche etwa in Kriegs- oder Civil-Diensten eines im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains stehen, haben die Erlaubniß, in denselben verbleiben zu dürfen, bei Uns unterthänigst nachzusuchen, und Wir werden ihnen alsdann, nach Befund der Umstände, ein solches nicht erschweren und Unsere allerhöchste Resolution eröffnen lassen.

Die Fürsten, Grafen oder adeliche Gutsbesizer, welche außer ihren im Königreiche befindlichen Besizungen noch solche haben, die in den Staaten anderer im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains liegen, und welche sich in deren Diensten befinden, haben ebenfalls die Erlaubniß, in denselben zu verbleiben, nachzusuchen; sie sind aber, wenn sie mehrere Söhne oder Collateral-Verwandte haben, gehalten, wenigstens einen derselben, zum Dienst oder zur Niederlassung in dem Königreiche zu bestimmen.

Diejenige Fürsten, Grafen und adeliche Gutsbesizer,
422 die außer ihren im Königreiche gelegenen Besizungen noch deren andere in solchen Staaten haben, die nicht zum Rheinischen Bunde gehören, dürfen ebenfalls nicht in den Diensten einer dieser Mächte verbleiben, so lange sie an den im Königreiche gelegenen Besizungen oder an den Revenüen derselben auf irgend eine Art Theil nehmen wollen; sie müssen ohne Nachsicht wenigstens Einem Mitgliede ihrer Familie diese Besizungen abtreten, welches sodann im Königreiche dienen, oder wenigstens wohnen wird.

Da von diesen Bestimmungen in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande abgegangen werden darf; so verordnen Wir, daß wenn nach Verfluß dreier Monate, von Erlassung dieses Rescripts an zu rechnen, noch

irgend einer, der zu den oben benannten Familien gehört, im Militair- oder Civil-Dienste einer außer dem Rheinischen Bunde befindlichen Macht, dieser Verordnung und allgemeinen Einberufung ungeachtet, ausbleiben, oder ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß dazu erhalten zu haben, in dem Militair- oder Civil-Dienst eines im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains verbleiben sollte, dessen Besizungen der Sequestration unterworfen, und wenn er selbst keine Liegenschaften hat, sondern nur als Erbe oder Agnat anzusehen ist, derselbe so lange der Erbschaft, so wie des Unterthanen- und Bürgerrechts für unfähig und verlustig erklärt werden solle, als sein Ungehorsam fortdauert; wie denn auch in der Folge dessen Rehabilitirung und Wiederaufnahme, bei Leistung der Parition, nur auf besonderes allerunterthänigstes Nachsuchen im Wege der Gnade Statt finden kann. Daran 2c. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 11. Sept. 1807.

Friderich.

Graf v. Normann-Ehrenfels.

Ad Mand. S. R. Maj.

Staats-Sekretair Graf v. Taube.

General-Verordnung dd. 10. Sept. 1807. Die künftige Besorgung der Steuer-Geschäfte im Königreiche betr.

Um in die Geschäfts-Behandlung der allgemeinen Landes-Steuern eine durchgängige Gleichförmigkeit zu bringen, wollen Wir folgendes festgesezt und zur allgemeinen Richtschnur angeordnet haben: 422

1) Unsern Königl. Cameral-Beamten ist die Aufsicht und Leitung über sämmtliche mit dem Steuerwesen verbundene Geschäfte übertragen. Dem zu Folge erhalten sie von Unsern Königl. Collegien in allen Steuer-

Gegenständen unmittelbare Befehle, haben die erforderlichen Einleitungen zur Sub-Repartition und zum Detail-Einzug der Steuern zu treffen, und den Belauf derselben, so wie die davon prästirten Geld-Lieferungen in ihre Haupt-Verrechnung summarisch aufzunehmen.

Sobald eine Steuer ausgeschrieben wird, haben sie nicht nur das Oberamt hievon in Kenntniß zu sezen, sondern auch sogleich dem Stadt- und Amtsschreiber unter Mittheilung einer Abschrift des Steuer-Rescripts die unverweilte Sub-Repartition unter alle Oberamts-Orte und deren Einwohner aufzugeben, auch damit die Sub-Repartition und der Einzug nie einem Aufenthalt unterworfen seyn möge, daran zu seyn, daß die jährliche Steuer-Regulierung oder der jährliche Steuersaz stets auf den Termin Georgii unfehlbar vorgenommen werde.

423 Wo in einem und eben demselben Oberamts-Bezirk mehrere Kameral-Verwalter angestellt sind, steht nur demjenigen, welcher im Wohnorte des Oberamtmanns und Amtspflegers seinen Amtssiz hat, die Aufsicht und Haupt-Verrechnung über die Landessteuern zu: so wie es sich von selbst versteht, daß wenn dieser Kameral-Verwaltung einzelne Orte eines andern Oberamts-Bezirks zum sonstigen Gefäll-Einzug zugetheilt seyn sollten, dennoch in Absicht auf Steuerwesen solche Orte derjenigen Kameral-Verwaltung überlassen bleiben, welche in jenem Oberamt die Haupt-Steuer-Rechnung zu besorgen hat.

2) Den Detail-Einzug der Landes-Steuern sowohl in Städten als Dörfern haben besondere Untereinbringer zu besorgen, wozu in der Regel die Orts-Burgermeister als diejenige, welchen zugleich der Einzug der Gemeinde-Anlagen übertragen ist, zu bestimmen sind.

Es haben daher die Oberamtleute dafür zu sorgen, daß bei der Wahl der Burgermeister auf wohl qualifizirte, redliche und vermögliche Männer Rücksicht genom-

men werde. Wenn jedoch von jener Regel um besonderer Verhältnisse willen abgewichen werden müßte; so ist deßhalb von dem Ober- und Cameral-Beamten ein gemeinschaftlicher Bericht an Unser Königl. Departement der directen Steuern zu erstatten, und von hier aus die weitere Verfügung zu erwarten.

Bei dem Einzug der Steuern von den einzelnen Contribuenten ist übrigens darauf zu sehen, daß die Landesherrlichen Steuern auf keine Weise mit den Gemeinde- und Amts-Corporations-Anlagen vermischt, noch daß bei erstern Compensationen und Abrechnungen statt gegeben werde, welche sich nur auf die leztern Verhältnisse beziehen.

3) Da sämmtliche Gemeinden eines Oberamts eine Corporation und Gesellschaft bilden, welche ihre gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen Amtspfleger verwalten lassen, der zu diesem Ende mit den Orts-Burgermeistern in Verrechnung steht: So wollen Wir, daß diese Amtspfleger auch die Distrikts-Untereinbringer der Königl. Cameral-Verwaltungen seyen, in der Maaße, daß sie die von den Orts-Burgermeistern im Einzelnen eingezogenen Landessteuern von diesen erheben, die eingehobenen Orts-Steuer-Quoten unmittelbar an die General-Steuer-Kasse einliefern, sodann alle Quartal den Kameral-Verwaltern über das, was eingegangen und geliefert worden ist, unter Vorlegung der Quittungen ausführlichen Rapport erstatten, und am Ende des Jahrs vollkommene Abrechnung hierüber mit ihnen treffen, damit der Kameral-Beamte seine Hauptrechnung hiernach zu ergänzen im Stande seyn möge.

Dem zu Folge hört für die Zukunft das bisher gewöhnlich gewesene Selbsterscheinen der Amtspfleger bei der Jahrs-Abrechnung mit der General-Steuer-Kasse auf, und an die Stelle derselben tritt die eben erwähnte Abrechnung mit der Königl. Kameral-Verwaltung.

4) Was die übrigen Steuer-Geschäfte, nemlich die jährliche Regulirung des Steuer-Katasters oder den Steuersaz, die Anfertigung der Steuer-Empfangs- und Abrechnungs-Bücher, die Steuer-Umlagen, die Abrechnung mit den einzelnen Kontribuenten, die Steuer-Zettel, Steuer-Bücher 2c. anbelangt; so bleiben diese Geschäfte, gegen die in den Gesezen hiefür bestimmte Belohnung den Stadt- und Amtsschreibern überlassen.

Es haben aber Unsere Königl. Kameral-Verwalter für die exacte Behandlung dieser Geschäfte zu sorgen, und die Stadt- und Amtschreiber in dieser Beziehung die nöthigen Weisungen und Erinnerungen von ihnen anzunehmen und zu beobachten.

5) Die Kosten endlich, welche theils mit den so eben
424 genannten Steuer-Geschäften, theils mit dem Local- und Amtssteuer-Einzug, so wie mit der Einlieferung der Steuergelder verbunden sind, liegen nach der Bestimmung Unserer Commun-Ordnung entweder den einzelnen Gemeinden, oder den Amts-Corporationen ob, und es folgt daraus, daß jedesmal die ausgeschriebene Jahrs-Steuer vollkommen und ohne Abzug an die betreffende Königl. Stelle einzusenden und abzuliefern ist.

Indem Wir Uns nun zu Unsern sämtl Justiz- und Cameral-Beamten versehen, daß sie sich nach diesen Vorschriften genau achten, und alle hiezu erforderlichen Einleitungen pflichtschuldigst treffen werden, befehlen Wir denselben zugleich, innerhalb vier Wochen zu berichten:

a) wer als Amtspfleger angestellt, und in Königl. Pflichten genommen sey?

b) Welche Caution von ihm eingelegt worden? auch

c) wo etwa eine Amtspfleg-Stelle noch unbesezt sey?

Hieran 2c. In Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der directen Steuern. Stuttgart, den 10. Sept. 1807. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Nro. 82.

K. V. dd. 9. Sept. 1807. die Bildung Kathol. Garnisons-Gemeinden in Stuttgart und Ludwigsburg betr.

Se. Königl. Majestät haben vermöge aller- 425
höchsten Decrets vom 9. Sept. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in Stuttgart und Ludwigsburg eigene katholische Garnisons-Gemeinden unter der Aufsicht der kathol. Pfarrer gebildet, und zu diesem Ende die beiden bereits vorhandenen kathol. Feldprediger angestellt werden sollen.

K. V. dd. 11. Sept. 1807. die ärztliche Zeugnisse über Delinquenten betr.

Da die Bestimmung körperlicher Strafen bei vor- 425
kommenden Verbrechen wesentlich von der individuellen physischen Beschaffenheit des Delinquenten abhängt, und daher nothwendig ist, vor deren Erkennung legale Kenntniß hievon zu haben; so wird sämtl. Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemtern hiemit aufgegeben, künftig bei allen Fällen, wo eine Leibesstrafe eintreten kann, jedesmal ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheits-Umstände und übrige körperliche Beschaffenheit der Verbrecher und ob und wie fern solche zur Verrichtung körperlicher Arbeiten tüchtig seyen? den Acten unfehlbar beizuschliessen. Decret. Eßlingen, im Königl. Ob. Justiz-Collegio, I. Senats, den 11. Sept. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung wegen Einsendung der Vorherbst-Berichte. dd. 16. Sept. 1807.

Da die meisten Cameral-Beamte mit Einsendung 426
ihrer Vorherbst-Berichte noch im Rückstand und diese Berichte nicht mehr länger entbehrlich sind; so wird denselben hiemit bei persönlicher Verantwortlichkeit aufgege-

ben, diese Berichte mit umgehender Post ganz unfehlbar zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. vollständig einzusenden, und zwar auch in dem Fall, wenn die eine oder andere Beamtung keine Wein-Gefälle oder weder Weingefälle noch Weinausgaben haben sollte. Decr. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirth. Depart., den 16. Sept. 1807.

Nro. 83.

Verordnung des Königl. Kathol. Geistl. Raths, die Berichte über das katholische Schulwesen betr. dd. 10. Sept. 1807.

429 Es wird den sämtlichen katholischen Pfarrern in den Königl. Staaten hiemit der Auftrag ertheilt, nachstehende Fragen über das Schulwesen im Allgemeinen gründlich zu beantworten, und ihre schriftlichen Beantwortungen in Zeit eines Monats an den Dekan oder Dekanats-Commissär einzuschicken.

Fragen über das Schulwesen im Allgemeinen.

1) Ob in dem Ort eine regelmäßige Schule bestehe? ob auch, und in welchen Filialien?

2) Wie der Schullehrer heiße? woher er gebürtig, und wie alt er sey? wie lang er schon, ohne oder mit einem Gehülfen, und mit welchem, den Schuldienst versehe? wo er gebildet worden? ob er schon vorher einen Dienst, und welchen? gehabt habe?

3) Ob vor der Königl. Württembergischen Besitznahme schon herrschaftl. Schul-Einrichtungen und Verordnungen, und welche? vorhanden gewesen?

4) Ob für den Kreis oder Bezirk, zu welchem der Ort gehört, bereits ein Schul-Aufseher, Commissär, oder Visitator aufgestellt, auch wie, und von wem er besoldet sey?

5) Worinn das Einkommen des Schullehrers bestehe, und wie hoch es sich im Geld-Anschlag belaufe? auch, wenn es zu gering wäre, aus welchen Hülfsquellen es erhöht werden könnte? Wie groß der Gehalt des Provisors sey, er mag von Amtswegen aufgestellt, oder vom Schullehrer angenommen worden seyn?

In Rücksicht des Einkommens der Schullehrer muß in einer besondern Beilage nicht nur

a) alles dasjenige, was der Schullehrer als Besoldung an liegenden Gründen hat, was er an Holz, Brod, Mehl, Garben, Früchten, Eyern, Wein und sonstigen Opfern von der Gemeinde jährlich erhält, in Geld angeschlagen werden, sondern

b) da der Schullehrer als Meßner auch von der Begräbniß der Kinder und der Erwachsenen, von Taufen, Ehe-Einsegnungen, Krankenversehungen rc. seine Gebühr bezieht, so muß die Zahl der jährlichen Begräbnisse, Taufen, Ehe-Einsegnungen, Krankenversehungen rc. nach einem mittlern Auszuge von 10. Jahren berechnet, und die dem Schullehrer daraus zukommende Gebühr im Geld-Anschlage angesezt werden.

c) Da in Zukunft die Winterschulen von Anfang des Novembers bis Georgii dauern, die Sommerschulen aber von Georgii bis Ende Oktobers, so wird das wöchentliche Winterschulgeld à 1. kr., welches 430
jedes Schulkind bisher zu bezahlen hatte, an jedem Orte nach der hier angegebenen Dauer der Winterschule berechnet.

Für die Sommerschule muß alsdann das Schulgeld nach der Hälfte desjenigen, welches für die Winterschule ausfällt, angesetzt werden.

d) Am Ende der Berechnung müssen die einzelnen Rubriken über das Einkommen des Schullehrers in

eine Totalsumme an Geld zusammen gezogen werden.

6) Ob die Schule im Sommer und Winter gehalten werde? wie viele Stunden alle Tage im Winter, Vor- und Nachmittags? an welchen Tagen, und wie lange im Sommer?

7) Ob auch eine Sonntagsschule für die größere Jugend da sey? in welchen Stunden sie gehalten werde? und wer sie zu besuchen verbunden sey?

8) Was für Gegenstände in der Werktagsschule? und welche in der Sonntagsschule? auch nach welcher Methode sie gelehret werden?

9) Welche Lehr- und Lesebüchlein, und welche Catechismen bei dem Unterrichte gebraucht werden.

10) Wie groß die Anzahl der Schulkinder männlichen und weiblichen Geschlechts sey? wie groß die Anzahl derer, die die Sonntagsschule besuchen? aus welchen Filialien, Höfen ꝛc. sie zusammen kommen?

11) Ob die Schulkinder in Klassen eingetheilt seyen? in welchem Alter der erste Eintritt in die Schule geschehe, und wann sie aus derselben, gehörig unterrichtet, wieder entlassen werden?

12) Ob die Schulkinder fleißig dem Schulunterrichte beiwohnen? ob auch die Kinder der Filialorte, die keinen eigenen Lehrer haben, die Schule des Pfarrorts besuchen? welche Vorkehrungen gegen öftere Schulversäumnisse getroffen werden?

13) Ob alle Kinder, auch des weiblichen Geschlechts, in allen Schulgegenständen z. B. Schreiben, Rechnen ꝛc. unterrichtet werden?

14) Ob die Schulkinder zu Beförderung eines erbaulichen Kirchengesangs, zur Schulzeit auch im Singen geübt werden?

15) Ob sich im Orte auch eine Industrie- oder Arbeitsschule befinde? welche Beschaffenheit und Ausdehnung sie habe? ob etwa auch ein Schulgarten vorhanden sey?

16) Ob auch junge Leute da seyen, welche sich dem Schulwesen widmen? von wem, und wie sie gebildet werden?

17) Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden sey? ob der Schullehrer mit seiner Familie darinn wohne?

18) Ob das vorhandene Schulhaus geräumig genug für die Anzahl der Kinder? ob es hoch, hell und gesund? ob es nicht baufällig sey?

19) Wenn kein eigenes Schulhaus, oder nur ein baufälliges da ist, oder wenn es nicht geräumig genug ist, aus welchen Mitteln es erbaut oder erweitert werden könnte?

20) Ob ein besonderer Fond für das Schulwesen vorhanden und wie groß derselbe sey?

21) Ob in größeren Schulen etwa eine Schulbibliothek, und welcher Schul-Apparat da sey? durch welche Mittel, wann sie nicht da wären, sie angeschaft oder vermehrt werden könnten?

22) Ob und wie oft jährlich Schulprüfungen und Schulvisitationen vorgenommen werden? wer dabei zu- 431
gegen sey, und wer prüfe? ob den Kindern auch Geschenke ausgetheilt werden, und welche? und aus welchem Fond?

23) Ob und wie oft der Pfarrer die Woche hindurch, sowohl im Winter als Sommer die Schule bisher besucht habe? ob er auch in die Sonntagsschule komme?

24) Ob und wie oft in der Woche, auch wie er oder sein Caplan oder sein Vikar den Religions-Unterricht in der Schule halte?

25) Ob er oder sein Hülfspriester (Vikar) den etwas größern und fähigern Kindern nicht auch einigemal unter der Woche, besonders zur Winterszeit in seinem Hause einen besondern Unterricht über wissenswürdige Gegenstände der Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Haushaltungskunst ꝛc. gebe?

26) Ob er keine Gebrechen seiner Schule anzugeben habe? ob er zur Hebung derselben und zur Vervollkommnung seiner Schule keine Vorschläge, und welche, zu machen habe?

Der Pfarrer soll auch ein Zeugniß über den sittlichen Charakter, über den Fleiß und Diensteifer und über die Kenntnisse des Schullehrers ausfertigen und beifügen.

In Städten, besonders in den größern, werden die Pfarrer bei Beantwortung der obigen Fragen noch besonders auf folgende Fragepunkte Rücksicht nehmen:

1) Wie viele Schulen, und wie viele Schullehrer und Schullehrerinnen für jede Schule da seyen? welche Geschäfte und welches Salarium jeder Schullehrer und jede Schullehrerin habe?

2) Ob die Knaben- und Mädchenschulen abgetheilt seyen?

3) Wie groß die Anzahl der Kinder in jeder Schule sey?

4) Welche Gegenstände außer dem Lesen, Schreiben, Rechnen und dem Religionsunterricht, noch in jeder Schule gelehrt werden?

5) Ob eine förmliche Realschule da sey? welche Gegenstände darinn und von wem? und wie? gelehrt werden?

6) Wenn keine eigentliche Realschule da ist, ob keine Lehrer zu Erlernung des Zeichnens, fremder Sprachen ꝛc. angestellt seyen?

7) Ob auch eine niedere lateinische Schulanstalt sich

dort befinde? wie viele und welche Lehrer dabei angestellt seyen? welche Ausdehnung diese Anstalt habe?

Die Dekane oder Dekanats-Commissarien sollen die sämtliche eingelaufene Beantwortungen, nebst ihrer eigenen, hieher an das geistliche Raths-Collegium einsenden, und zugleich in ihrem Berichte bemerken, welche Pfarrer, Capläne und Vikarien ihres Dekanats vorzügliche Schulkenntnisse besizen, und sich bisher mit ausgezeichnetem Eifer der Vervollkommnung ihrer Ortsschule gewidmet haben. Stuttgart, den 10. Sept. 1807.

Königl. Kathol. geistl. Rath.

Nro. 84.

Königl. Decret, die Aufstellung eigener Forst-Cassiers betr. dd. 22. Sept. 1807.

Se. Königl. Majestät haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Anordnung zu treffen, daß das Forst-Rechnungs- und Kassa-Wesen von der den Oberforstmeistern aufgetragenen Administration getrennt, und solches unter der Benennung „Forst-Kassen-Amt“ durch besondere verpflichtete Königl. Diener besorgt, auch dieselbe „Forst-Kassiers“ benannt und gleich nach den Cameral-Verwaltern im Rang rangirt werden sollen. 441

Decret des Königl. General-Staats-Kassen-Departement an sämtliche Kassen-Beamte, die Einlieferung der Scheide-Münze und Bezeichnung der Paquets betr. dd. 26. Sept. 1807.

Da neuerlich vorgekommen ist, daß in den zu den Haupt-Kassen eingelieferten, mit den Worten: „Würtembergische 6. kr. 3. kr.“ bezeichneten Paquets gleichwohlen ausländische Münzen befindlich, und in diesem Werth angerechnet gewesen; so werden hiemit sämtliche Kassen-Beamte vor dergleichen strafbarer Unrichtigkeit 442

bei schwerer Verantwortung gewarnt, und dabei erinnert, nach Maasgabe der Verordnung vom 10. Sept. d. J. durchaus keine andere als Württembergische 6. kr. und 3. kr. Stücke in diesem Werth, alle andere aber bis zum 1. Jan. 1808. nur zu 5. kr. und 2. kr. anzunehmen und einzuliefern; wobei zugleich die genaue Beobachtung der in dem Regierungs-Blatt Nro. 2. wegen der Geld-Lieferungen enthaltenen Verordnung vom 3. Febr. 1807. nachdrücklich eingeschärft wird.

Beilage zu Nro. 84.

General-Verordnung dd. 11. Sept. 1807. Die Polizei-Anstalten in Betreff der Fremden, gegen Vaganten, Bettler und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, ingl. die Errichtung und Bestimmung des Landreuter-Corps betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

445 Durch die Erweiterung Unserer Königl. Staaten ist nicht nur das Bedürfniß wirksamer allgemeiner Anstalten zu Befestigung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zu Abtreibung und Ausrottung der Vaganten und Diebe, und zu Abstellung des Bettelns und anderer ähnlichen gemeinschädlichen Gewerbe fühlbarer geworden, sondern es haben sich auch manche Hindernisse, welche der Vervollkommnung und Ausbildung dieser Anstalten bisher im Wege gestanden sind, auf eine glückliche Weise gehoben.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, die bisherigen Geseze in Betreff der angezeigten Gegenstände einer genauen Revision zu unterwerfen, und wollen nunmehr folgendes verordnet haben.

I. Polizei-Verordnungen in Betreff der Fremden.

§. 1.

Jeder Fremde, welcher Unsere Königl. Staaten betritt, um entweder nur durchzureisen, oder wegen irgend eines gesezlich erlaubten Zwecks sich darinn aufzuhalten, muß mit einem von der kompetenten Obrigkeit ausgestellten Paß versehen seyn, welcher eine genaue Beschreibung seiner Person samt einer Anzeige seines Standes und Gewerbs und der Richtung und Absicht seiner Reise enthält.

Nur bekannte und unverdächtige Personen von angränzenden ausländischen Orten, welche wegen eines erlaubten und notorischen Verkehrs mit den Innwohnern disseitiger Gränzorte hereinkommen, sind hievon ausgenommen.

In Ansehung derjenigen Durchreisenden, welche sich des Postwagens oder der Extrapost bedienen, verbleibt es bei der in Unserer Königl. Post-Instr. Lit. C. §. 13. und Lit. E. §. 17. enthaltenen Vorschrift, daß, soviel den Postwagen betrift, die Namen der Reisenden, wie sie solche angeben, sowohl in die Charte als in das Manual eingeschrieben, die mit Extrapost ankommenden Reisenden aber angehalten werden sollen, ihre Namen in das zu diesem Ende auf jeder Station zu haltende Buch einzutragen.

Ausserdem hat Jeder, der mit Extrapost oder mit dem Postwagen reist, dem Gränz-Postamt seinen Paß vorzuzeigen, um daraus entnehmen zu können, ob derselbe seinen Namen richtig angegeben oder aufgezeichnet habe, und das Postamt hat von allen dergleichen durchpassirenden Fremden täglich ein Verzeichniß an das Oberamt einzusenden, damit dieses theils das §. 3. bemerkte Verzeichniß der Päße controliren, theils überhaupt von allen durchpassirenden Fremden Kenntniß erhalten möge.

§. 2.

Ordentlicherweise werden nur diejenigen Pässe für gültig anerkannt, welche von der über den Wohnort des Reisenden gesezten obrigkeitlichen Behörde ausgestellt sind.

Weil hingegen öfters auch Fälle eintreten können, da ein Reisender ausserhalb seines Wohnorts zur Fortsezung seiner Reise eines neuen Passes bedarf: so mögen, wenn sonst gegen die Person des Paß-Innhabers kein Verdacht vorhanden ist, ausnahmsweise auch solche Pässe angenommen werden, aus welchen sich unzweifelhaft ergibt, daß der Aussteller den Reisenden hinlänglich gekannt, oder doch bei Fertigung des neuen Passes die älteren vor Augen gehabt und pflichtmäßig geprüft hat.

Auf gleiche Weise soll den Königl. Oberbeamten zwar noch ferner gestattet seyn, Ausländern, welche zu Fortsezung ihrer Reise eines neuen Passes bedürfen, denselben auszustellen. Es wird ihnen aber hiebei wiederholt eingeschärft, solches nicht anders als in Beziehung
446 auf einen früheren, von der kompetenten Behörde ordnungsmäßig ausgestellten, und von ihnen hinlänglich geprüften Paß zu thun, und, daß dieses geschehen sey, jedesmal auf dem neuen Paß ausdrücklich zu bemerken.

§. 3.

In dem nächsten Königl. Oberamts-Ort, in welchem der auswärts hereinkommende Fremde übernachtet, hat derselbe seinen Paß dem Königl. Oberbeamten vorzulegen, welcher alsdann solchen zu prüfen, und, wenn er ihn unverdächtig findet, die davon genommene Einsicht durch Beisezung seiner Namens-Unterschrift mit Bemerkung des Orts und Tags der geschehenen Vorlegung zu beurkunden, auch den Namen des Paß-Innhabers samt dem Tag der Präsentation und der Reise-Route in ein deshalb zu haltendes alphabetisches Verzeichniß einzutragen hat.

Enthält der Paß keine vollständige Personalbeschreibung oder keine Reise-Route, so hat der Beamte, wenn ausserdem weder gegen die Glaubwürdigkeit desselben noch gegen die Rechtlichkeit des Inhabers ein besonderer Verdacht vorliegt, diesen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den wesentlichen Zeichen der Aechtheit einer öffentlichen Urkunde, an der Unterschrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Stelle, oder sind Merkmale einer Verfälschung vorhanden: so ist der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reisender Fremder anzusehen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände als Betrüger in Untersuchung zu ziehen.

Eben so kann auch auf diejenigen Pässe keine Rücksicht genommen werden, deren Inhaber ausserhalb der in dem Paß enthaltenen Reise-Route angetroffen werden, oder bei deren Vorlegung die für die Gültigkeit des Passes entweder ausdrücklich vorgeschriebene oder durch den Zweck der Reise bestimmte Zeit bereits verflossen ist; es wäre dann, daß der Reisende den gegen ihn entstandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weise von sich entfernen könnte.

§. 4.

Wenn ein Fremder gar keinen oder wenigstens keinen gültigen Reise-Paß vorweisen, noch auch bei einer in solchem Fall eintretenden nähern Untersuchung seinen Stand und den Zweck seiner Reise auf eine andere glaubwürdige Weise darthun kann: so ist demselben weder die Durchreise noch der Aufenthalt in dem Königreich zu gestatten.

Er ist vielmehr sogleich an der Gränze abzuweisen, und wenn er sich bereits innerhalb der Königl. Staaten befinden sollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Akten genommen seyn wird, auf dem kürzesten Wege wieder daraus zu entfernen. Auch hat er es sich

selbst zuzuschreiben, wenn er wegen der etwa einzuziehenden näheren Erkundigungen auf seiner Reise aufgehalten, und in Kosten versezt wird.

§. 5.

Arme Personen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind, und einen gesezlich erlaubten bestimmten Zweck ihrer Reise bescheinigen können, sind zwar ungehindert passiren zu lassen. Es hat aber der Beamte des ersten Königl. Gränzorts dieselbe nicht nur ernstlich zu verwarnen, daß sie sich auf ihrer Reise alles Bettlens enthalten sollen, sondern ihnen auch eine auf den kürzesten Weg eingerichtete Marschroute vorzuschreiben, von welcher sie sich bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, nicht zu entfernen haben. Sowohl die Warnung als die Marschroute hat er bei Visirung des Passes in denselben einzutragen.

§. 6.

Fremden Handwerkspurschen ist der Eintritt in die Königl. Staaten nicht anders zu gestatten, als wenn sie eine von den Zunftvorstehern unterschriebene und besiegelte, auch durch die Mitunterschrift des vorgesezten Beamten beurkundete Handwerks-Kundschaft bei sich haben, welche nicht über ein halbes Jahr alt ist, und woraus sich zugleich ergiebt, daß sie auf ihrer Wanderschaft Arbeit gesucht, aber keine erhalten haben, oder aus welchen Gründen jenes von ihnen unterlassen worden sey.

Diese Kundschaft haben sie in dem ersten Ort, wo sich ein Königl. Oberbeamter befindet, demselben zur Visirung vorzulegen, bei welcher Gelegenheit ihnen einzuschärfen ist, daß sie sich des Bettelns und zweckwidrigen Umherlaufens gänzlich zu enthalten, mit demjenigen, was sie aus den Handwerksladen oder Orts-Kassen als Zöhrpfenning erhalten würden, sich zu begnügen, ihre Reise nur auf solche Städte und Ortschaften, wo Meister

von ihrem Handwerk sich befinden, zu richten, an Orten,
wo sie sich um Arbeit umsehen, sich, wenn sie solche nicht
erhalten, nicht über einen Tag, an andern Orten aber 447
nicht über zwei Stunden des Tags oder nicht länger als
über Nacht, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, zu
verweilen, und an jedem Orte, wo sie Meister ihres Hand-
werks antreffen, durch den Orts- oder Handwerks-Vorsteher
auf ihrer Kundschaft notiren zu lassen haben, ob sie Ar-
beit gesucht und keine gefunden, oder ob und warum sie
gar nicht nachgefragt und keine angenommen haben.

Würde ein fremder Handwerkspursch sich ohne gültige Kundschaft betreten lassen, oder die ihm bei Visirung derselben ertheilte Vorschriften hintansezen: so ist er auf dem nächsten Weg über die Gränze zu bringen, und dabei zu bedrohen, daß er auf den Fall der Rükkehr wie ein anderer Vagant behandelt werden würde.

§. 7.

Andere auswärtige Personen, deren Reisezwek sich mit den Polizeigesezen nicht verträgt, oder deren Gewerb theils an sich für das Publikum nachtheilig, theils wenigstens so beschaffen ist, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß und Gelegenheit gibt, sollen ohne Rüksicht, ob sie mit einem gültigen Paß versehen sind oder nicht, gleich an der Gränze zurük gewiesen, und wenn sie sich innerhalb der Königl. Staaten bereits befinden, auf dem nächsten Weg mit der Bedrohung, daß sie im Wiederbetretungsfall als Vaganten angesehen werden würden, hinausgeschaft werden.

Unter diese Klasse sind namentlich zu rechnen: Alle ausländische Collecktanten und Bettler, ohne Unterschied, von welchem Stand und Herkunft sie seien, und aus welchem Grunde sie sich für befugt halten mögen, eine Beisteuer für sich oder andere einzusammlen, alle herum-

ziehende gemeine Spielleute, Gaukler, Taschenspieler, Marktschreier, Glüksbafenträger, Scholderer, Raritätenkastenträger, alle fremde Hafenbinder, Hechelnspizer, Kesselfliker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohr-Händler, Riemenstecher, Sakzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallengießer, Wannenmacher, alle herumziehende Afterärzte, hausirende Medikamenten- Oel- und Farben-Händler, fremde Krämer, welche nicht erweisen können, daß sie irgendwo ansäßig sind, und das Recht, zu handlen, ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waaren-Vorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen.

Auf gleiche Weise sind auch herrenlose Bediente und Jäger zu behandlen, wenn sie nicht ausser einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Absicht, einen andern Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind.

§. 8.

Landstreicher, welche kein ordentliches Heimwesen haben, und ohne Gewerb umherziehen, sollen, wo sie anzutreffen sind, angehalten und in Untersuchung gezogen werden, ob sie nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen gefährdet haben, oder mit Jaunern und Dieben in Verbindung stehen, in welchem Fall alsdann gegen sie von Seiten der hiezu geeigneten Justiz-Behörden rechtlich zu verfahren ist.

Werden sie keines Verbrechens und keiner Verbindung mit Verbrechern überwiesen, so sind die unverheuratheten zum Militairstand oder wenigstens zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen dem nächsten Militair-Commando zu übergeben, um nach Maaßgabe der Conscriptions-Ordnung §. 35. entweder unter das Militair gezogen, oder unter der Arbeits-Compagnie in solange, bis

sie irgendwo als Dienstknechte unterzukommen Gelegenheit finden, oder von irgend einer Gemeinde zum Beisizer und Taglöhner aufgenommen werden, oder sonst eine ordnungsmäsige Unterkunft erhalten, zur Arbeit angehalten werden zu können.

Verheurathete oder zur Arbeit untüchtige Landstreicher beiderlei Geschlechts und ledige Weibspersonen sind zuvörderst wegen ihres dem Publikum nachtheiligen gewerblosen Umherlaufens mit drei- bis sechstägiger Incarceration, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Stokstreichen zu bestrafen, und wenn sie in dem Königreich weder gebohren noch innerhalb desselben wenigstens fünf Jahre lang geduldet, noch irgendwo in den Schuz aufgenommen worden sind, auf dem nächsten Weg unter sicherer Begleitung über die Gränze zu bringen, wobei ihnen unter Androhung schärferer Ahndung aufzuerlegen ist, sich in den Königlichen Staaten nicht mehr betreten zu lassen.

Sollten sie dessen ungeachtet sich wieder hereinschleichen: so ist wegen ihrer zur Königl. Ober-Regierung Bericht zu erstatten, um sie nach Beschaffenheit der Umstände auf vier bis sechs Wochen in ein Zucht- oder Arbeits- 448
haus bringen, oder sonst mit einer verhältnißmäsigen körperlichen Strafe belegen zu können.

Lassen sie diese weitere Strafe sich nicht zur Warnung dienen: so werden sie im Wiederbetretungsfall als Verbrecher angesehen, deren Bestrafung von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums unter Beobachtung der erforderlichen Gradation zu bestimmen ist.

Ein gleiches Verfahren findet gradweise bei den oben §. 5. 6. und 7. bemerkten Personen Statt, welche wegen Hintansezung der erstmals erhaltenen Warnung sich dazu eignen, daß sie als Vaganten behandelt werden.

§. 9.

Werden fremde Bettler und Landstreicher von benach-

barten ausländischen Behörden an den Gränzen übergeben, um durch die Königl. Staaten in ihr Heimwesen oder Geburtsort gebracht zu werden: so wollen Wir zwar bis auf weitere Verordnung gestatten, daß dieselbe, wenn der Weg nicht anders als durch das Königreich genommen werden kann, und wenn der benachbarte Staat ein Gleiches gegen den disseitigen beobachtet, von der nächsten disseitigen Amts-Behörde angenommen werden dürfen. Sie sind aber sogleich auf dem nächsten Weg unter sicherer Begleitung bis an die ihrer Heimath zunächst liegenden Gränze weiter fortzuschaffen.

Eben dieses ist bei fremden Kranken zu beobachten, welche von Ort zu Ort in ihr Heimwesen zurükgebracht werden müssen; es wäre dann, daß ihre Umstände den weiteren Transport nicht zuließen, in welchem Fall sie an demjenigen Ort, wo sie sich zufälliger Weise befinden, so lange beizubehalten und zu verpflegen sind, bis sie sich hinlänglich erholt haben, und transportfähig geworden sind.

§. 10.

Fremden Betteljuden ist der Eintritt in das Königreich wie andern Bettlern gänzlich untersagt. Ausländischen Handelsjuden wird die Durchreise und die Besuchung der innländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet, als wenn sie im Ausland als Schuzjuden wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienst eines Schuzjuden stehen, und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten obrigkeitlichen Paß versehen sind, welcher nicht nur von dem ersten Königl. Gränzbeamten, sondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist.

Ausserdem wird erfordert, daß sie wenigstens die Summe von 25. fl. an baarem Geld oder [illegible] bei sich führen, oder sich mit einer diese Summe [illegible] [illegible] eines bekannten [illegible] legitimiren, [illegible]

derjenige Gränzbeamte, dem sie ihren Paß vorlegen, jedesmal zu untersuchen, und auf dem Paß ausdrüklich zu bemerken, oder, wenn sie solche Erforderniß beizubringen nicht im Stande sind, sie schlechthin zurükzuweisen hat.

Nur bei denjenigen, welche mit Extrapost reisen, hat diese Untersuchung zu unterbleiben. Hat einer oder der andere der erhaltenen Warnung ungeachtet sich eingeschlichen, so wird er als Vagant behandelt.

§. 11.

Werden fremde Deserteurs angetroffen, welche die Kriegs-Dienste eines Staats verlassen haben, mit dem wegen der wechselseitigen Auslieferung ein Militair-Kartel besteht: so ist die Vorschrift dieses Kartels zu beobachten. Kommen sie aus andern Staaten, welchen die Auslieferung nicht durch ein Kartel zugesagt ist, und können sie die Absicht, in ihr Vaterland zurükzukehren, glaubwürdig bescheinigen: so ist ihnen eine Marschroute vorzuschreiben, welche sie auf dem nächsten Weg an die Gränze, ihrem Heimwesen zuführt. Haben sie aber die Dienste des Staats, dem sie als Unterthanen oder Eingesessene zugehörten, verlassen, oder werden sie nachher ausserhalb der ihnen vorgeschriebenen Route angetroffen, so ist alles dasjenige anzuwenden, was gegen Landstreicher ohne Gewerb und ohne Heimwesen verordnet ist.

§. 12.

Die Beherbergung fremder Personen ist ordentlicher Weise Niemand ausser den mit Herbergs-Gerechtigkeit versehenen Wirthen erlaubt. Es wird aber diesen hiemit bei zwei kleinen Freveln, zusammen von 6. fl. 30. kr. und nach Befinden noch höherer Strafe eingeschärft, keinen, welchem vermöge gegenwärtiger Verordnung der Aufenthalt und Durchwandel in dem Königreich untersagt ist, bei sich aufzunehmen, und in zweifelhaften Fällen bei der ihnen vorgesezten Orts-Polizeibehörde jedesmal anzufragen.

Wird ein Fremder an einem Ort, wo sich kein zum
449 Beherbergen berechtigter Wirth befindet, von der Nacht
überfallen, oder findet er bei den im Ort befindlichen
Gastwirthen keinen Raum mehr: so hat derjenige, der ihn
aufnehmen will, bei dem Ortsvorgesezten vorher besondere
schriftliche Erlaubniß einzuholen.

Ausserdem steht auch jedem Unterthanen frei, die auf Besuch zu ihm kommenden ausländischen Verwandten und Bekannten, wenn ihrem Aufenthalt sonst nichts entgegen steht, unentgeldlich zu beherbergen. Sie haben aber, so wie die Wirthe, von den bei ihnen übernachtenden Fremden jedesmal dem ersten Ortsvorsteher, welcher die Namen der Leztern mit der Bemerkung des Tags in ein alphabetisches Register einzutragen hat, bei zwei kleinen Freveln Strafe die Anzeige zu machen, und dieselbe von demjenigen, was ihnen in Ansehung der Visirung ihrer Pässe obliegt, zu unterrichten.

Uebrigens wird die besondere Einrichtung der Handwerkszünfte in Ansehung der Zunftbeherbergung hierdurch nicht aufgehoben, so wie es auch, was die in den Kön. Residenzen übernachtenden Fremden anlangt, bei den in Ansehung derselben ertheilten Vorschriften sein Verbleiben hat.

§. 13.

Wenn Landstreicher und andere verdächtige Fremde auf einzelnen Höfen, Mühlen ꝛc. ein Nachtlager verlangen: so haben die Inhaber dieselbe mit dem Bedeuten hinwegzuweisen, daß ihnen solches bei schwerer Strafe verboten sey. Würden sie ihrer Vorstellungen ungeachtet am Ende genöthigt seyn, zu Vermeidung der von dergleichen Leuten zu besorgenden Beschädigungen ihren Zudringlichkeiten nachzugeben, so liegt ihnen in solchem Fall ob, sobald es ohne Aufsehen geschehen kann, dem nächsten Ortsvorsteher davon die Anzeige zu machen, welcher zu Verfolgung dieser gefährlichen Leute unverweilt die

nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat. Unterlassen sie diese Obliegenheit, so haben sie zum wenigsten eine Strafe von zehen Gulden oder eine vierzehentägige Thurmstrafe zu erwarten, welche Strafe bedeutend erhöht werden wird, wenn es sich in der Folge zeigen sollte, daß sie dergleichen herumlaufendes Gesindel freiwillig aufgenommen haben, oder ihnen gar mit Anerbietung der Herberge entgegen gekommen sind.

Sollte sich ergeben, daß sie wirkliche Verbrecher wissentlich beherbergt, und an ihren Missethaten Antheil genommen haben, so werden ihre Verschuldnngen nach Vorschrift der Kriminal-Geseze geahndet werden.

§. 14.

Wer ausländische Handwerks-Gesellen oder Dienstknechte in seine Dienste nimmt, hat dieselbe bei drei Gulden Strafe innerhalb der nächsten acht Tage dem Orts-Beamten oder Schultheißen vorzuführen, welchem alsdann obliegt, jeden in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, nnd nach Vorschrift der Königl. Landes-Ordnung Tit. V. mittelst Angeloben an Eides-Statt in Pflichten zu nehmen.

II. Verordnungen in Betreff der Innländer.

§. 15.

Da die öffentliche Sicherheit gegen die Anfälle des herumziehenden schlechten Gesindels nicht mit Wirksamkeit gehandhabt werden kann, wenn nicht zugleich dem Umherlaufen einheimischer Bettler und gewerbloser Lente Schranken gesezt werden: so erfordert die Nothwendigkeit, daß die Polizei auch auf die Leztern eine besondere Aufmerksamkeit richtet.

§. 16.

Es wird demnach die längst bestehende Verordnung wiederholt eingeschärft, daß das Betteln sowohl in den Häusern als auf den Straßen in dem ganzen Königreich ohne Unterschied abgestellt, und als ein Polizei-Vergehen gradweise bestraft werden solle.

In dieser Hinsicht sollen auch alle Bettelpatente, welche von den Gutsherrschaften unter den vorigen Verhältnissen ausgestellt worden seyn mögen, kassirt, und die Beamten gehalten seyn, dieselbe in vorkommenden Fällen zu vernichten. Dagegen ist es die Obliegenheit jeder Gemeinde, ihre Angehörigen theils durch Anweisung einer nüzlichen Beschäftigung theils durch angemessene Beiträge zu unterstüzen.

Wer mithin weder von seinem Vermögen noch von seiner Arbeit und seinem Gewerb sich nothdürftig erhalten, noch von seinen nächsten Verwandten, die hiezu die rechtliche Obliegenheit haben, unterstüzt werden kann, hat auf die Beihülfe derjenigen Gemeinde Anspruch zu machen, wo er als Bürger oder Beisizer oder in den Schuz
450 aufgenommen ist, oder wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt das Burger- oder Beisizrecht gehabt hat, oder, wenn er ausser der Ehe erzeugt wurde, wo seine Mutter Bürgerinn oder Beisizerinn war.

Findet keiner von diesen Fällen bei ihm Statt, so hat er diejenige Gemeinde zunächst in Anspruch zu nehmen, wo er fünf Jahre lang stillschweigend geduldet worden, oder wo er zufälliger Weise geboren ist.

In Ansehung der Konkurrenz, zu der den armen Gemeinde-Gliedern zu leistenden Unterstüzung verbleibt es bis auf weitere Verordnung bei der an jedem Ort hergebrachten Einrichtung. Nur behalten Wir Uns vor, an Orten, wo die Patrimonial-Herrschaft ihr gehabtes Schuzrecht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schuzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemein-

de mißbraucht hat, dieselbe bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der in ihren Schuz aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft zu ziehen.

§. 17.

Welcher Unterthan sich ausserhalb seines Wohnorts über dem Betteln betreten läßt, soll ohne weiters angehalten, und auf dem kürzesten Weg mit Beigebung eines Begleiters von Ort zu Ort an die ihm vorgesezte Amtsstelle überliefert werden, wo er, wenn sonst keine beschwerende Umstände mit eintreten, das erstemal auf drei Tage, das zweitemal aber auf 8 Tage, abwechslungsweise bei Wasser und Brod zu inkarceriren, bei ferneren Wiederholungen aber so lange im Arrest zu behalten ist, bis auf den wegen seiner Bestrafung zu erstattenden Bericht die erforderliche Verfügung von Unserer Königl. Ober-Regierung erlassen worden seyn wird.

Würde sich hiebei ergeben, daß ein Beamter oder Orts-Magistrat, oder sonst irgend jemand sich erlaubt hätte, einem solchen Bettler ein Sammel-Patent, oder irgend ein zu Unterstüzung seines gesezwidrigen Vorhabens dienendes Zeugniß auszustellen; so ist der Aussteller mit zehen Reichsthalern Strafe zu belegen.

§. 18.

Wenn inländische Handwerks-Gesellen unter den in der Königl. Conscriptions-Ordnung §. 24. u. s. f. enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen wandern, so haben sie, wenn sie ins Ausland zu wandern die Erlaubniß erhalten, sich neben der Kundschaft mit einem kreisamtlichen Wanderpaß zu versehen, oder, wenn sie zwar innerhalb des Königreichs, doch außer dem Oberamtsbezirk, wozu ihr Geburtsort gehört, Arbeit suchen, sich von dem ihnen vorgesezten Königl. Oberbeamten ein Certifikat zu erbitten, und nach Verfluß eines Jahrs solches

erneuern zu lassen, bei welcher Gelegenheit ihnen alles dasjenige einzuschärfen ist, was die gegenwärtige Verordnung §. 6. in Ansehung der auswärtigen Handwerkspursche vorschreibt.

Werden sie ohne einen solchen Wanderpaß oder Certifikat angetroffen, oder ergiebt es sich sogar, daß sie den erhaltenen Erinnerungen zuwider das Betteln und den Müßiggang der Arbeit vorziehen; so sind sie in Arrest zu bringen, und der ihnen vorgesezten Amtsstelle zu übergeben, von welcher sie mit einer ihrem Vergehen angemessenen Gefängniß-Strafe von drei bis acht Tagen zu belegen sind.

Im Wiederholungs-Fall werden sie wie andere innländische Landstreicher behandelt.

§. 19.

Was die bisher von herumziehenden Personen getriebenen Gewerbe betrifft: so gedenken Wir zwar Unsere Königl. Unterthanen nicht zu hindern, auch künftig, bis Wir ein anderes zu verordnen für gut finden, ausserhalb ihres Wohnorts durch erlaubte und nüzliche Handarbeiten, wohin Wir namentlich das Hafenbinden, Kesselflicken, Korbmachen und Scheerenschleifen rechnen, von Ort zu Ort ihre Nahrung zu gewinnen.

Es soll aber die Treibung dieser Gewerbe innerhalb der Königl. Staaten Niemand als unverdächtigen Königl. Unterthanen gestattet werden, wozu sie bei dem ihnen vorgesezten Kreisamt einen alljährlich zu erneuernden Erlaubnißschein nachzusuchen haben.

Würde ein Innländer ohne einen solchen Erlaubnißschein als Hafenbinder, Korbmacher ꝛc. ausserhalb seines Wohnorts umherlaufen, oder die erhaltene Erlaubniß zu einem andern gesezwidrigen Gewerb mißbrauchen: so ist derselbe an das Ober- oder Patrimonialamt seines Wohnorts zurükzubringen, und sein Vergehen mit einer drei-

bis sechstägigen Inkarceration, auch nach Befinden mit noch höherer Strafe zu ahnden, auch in lezterem Fall ihm der ertheilte Erlaubnißschein wieder abzunehmen. Bei 451
Wiederholungen wird der Schuldhafte als Vagant behandelt.

§. 20.

Welcher Innländer als Viehhirt, Feldhüter oder Dienstknecht ausserhalb des Oberamts, zu welchem sein Wohnort gehört, sich verdingen will, hat ein Zeugniß des ihm vorgesezten Ober- oder Patrimonial-Amts nöthig, dessen Gültigkeit nicht über ein Jahr lang dauert. Die Hintansezung dieser Obliegenheit wird mit einer Geldstrafe von 1. bis 3. fl. oder einer ein- bis dreitägigen Inkarceration geahndet.

§. 21.

Wenn Landstreicher, welche ohne Gewerb umherziehen, in dem Umfang Unserer Königl. Staaten geboren worden sind, oder den Schuz genossen, oder wenigstens fünf Jahre lang den Aufenthalt gehabt haben: so können Wir nicht zugeben, daß dieselbe den benachbarten Staaten aufgedrungen werden, von welchen sie früher oder später wieder zurükgewiesen würden. Wir verordnen vielmehr, daß alles angewendet werden soll, um diese Leute zu unschädlichen und wo möglich zu guten und nüzlichen Staatsbürgern zu bilden. In dieser Hinsicht verbleibt es in Ansehung der unverheuratheten, zum Militair-Stand oder wenigstens zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen, welche zu dieser Gattung Leute gehören, bei der schon oben §. 8. ertheilten Vorschrift. Alle übrigen hingegen, welche sich nicht zur Landesverweisung eignen, sind an denjenigen Ort, wo sie in den Schuz aufgenommen, oder wenigstens fünf Jahre lang geduldet worden, oder wo sie geboren sind, zu bringen, und der Ortsobrigkeit zur näheren Aufsicht zu übergeben, wobei ihnen unter Bedrohung mit scharfer Leibesstrafe aufzuerlegen ist, sich nie-

mals ohne einen besondern Erlaubnißschein des Ober- oder Patrimonial-Amts, welcher aber nie ohne eine erhebliche Ursache und nicht anders als zu einem in dem Schein auszudrükenden besondern Zwek und in den ersten drei Jahren höchstens auf zwei bis drei Tage und auf eine Streke von zwei Stunden zu ertheilen ist, von diesem Ort zu entfernen.

Das hiezu geeignete Ober- oder Patrimonial-Amt hat sodann zu nothwendiger Unterbringung und Unterstüzung der auf solche Art confinirten Vaganten und ihrer Familien unverweilt die Vorkehr zu treffen, und in Anstandsfällen seine wohlerwogenen Vorschläge der Königl. Ober-Regierung zu übersenden.

Benennt ein Confinirter eine andere innländische Gemeinde, wo er als Bürger oder Beisizer aufgenommen zu werden hoffen dürfte, und welche ihm zu Treibung eines nüzlichen Gewerbs vorzüglich gelegen wäre, so hat der Beamte deshalb mit der kompetenten Behörde Rükfsprache zu nehmen, und wenn die Aufnahme bei der genannten Gemeinde keinen Anstand findet, dem Confinirten die Veränderung seines Wohnorts unter Vorbehalt der in dem neuen Wohnort fortdaurenden Confinations-Bestimmungen zu gestatten.

Hat eine Vaganten-Familie Kinder, welche sich zur Aufnahme in ein Waisenhaus eignen, so ist, wenn ihre Eltern sie zu ernähren nicht im Stande wären, wegen derselben umständlicher Bericht zum Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium zu erstatten.

Sollte ein Vagant sich zwar innerhalb des Umfangs der Königl. Staaten fünf Jahre lang aufgehalten, hingegen während dieses Zeitraums an mehreren Orten den Unterschlauf genossen haben: so ist derjenige Ort, wo er zulezt den Aufenthalt gehabt, ihm zur Wohnung anzuweisen, und die übrigen Orte sind, wenn seine Unterstü-

zung einen Kostenaufwand erfordert, nach Verhältniß in Konkurrenz zu ziehen.

§. 22.

Würde eine auf die angeführte Weise kanfinirte Person ausserhalb ihres Wohnorts ohne Erlaubniß-Schein angetroffen werden: so ist dieselbe in Arrest zu bringen, und nach vorheriger Untersuchung die Sache an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um den Schuldhaften mit einer seinem Vergehen angemessenen körperlichen Strafe belegen und im Wiederholungsfall ihn auf unbestimmte Zeit in einem Zucht- oder Arbeitshaus unterbringen zu können.

In lezterem Fall, oder wenn sich überhaupt ergiebt, daß eine konsinirte Vaganten-Familie ihre Kinder nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhält, sind diese ihren Eltern ohne Nachsicht abzunehmen, und wenn sie nicht in ein Waisenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten gegen ein billiges Kostgeld zur Erziehung und Verpflegung zu übergeben. Der hierdurch verursachte Kosten-Aufwand ist sodann, so weit es die Umstände zulassen, von den schuldhaften Eltern einzuziehen, ausser- 452
dem aber von denjenigen Kassen, welchen die Versorgung der Orts-Armen obliegt, zu bestreiten.

III. Anstalten zu Vollstrekung vorstehender Verordnungen.

§. 23.

Die Vollstrekung vorstehender Verordnungen macht einen vorzüglichen Theil der Amts-Obliegenheiten Unserer Königl. Kreis-Aemter und der denselben untergeordneten Königl. Ober- und Patrimonial-Aemter aus.

Den Ober- und Patrimonial-Aemtern liegt es ob, die Lokal- und Distrikts-Polizei in den ihrer Aufsicht anver-

trauten Ortschaften und Amts = Bezirken zu handhaben, über der genauen Beobachtung der Polizei-Geseze in Ansehung der durchreisenden und im Königreich sich aufhaltenden Fremden mit Nachdruk zu halten, und die zu Abstellung des Bettelns und Vertilgung des gefährlichen Vaganten-Gesindels abzwekenden Anstalten in Wirksamkeit zu sezen.

Die Kreisämter aber haben die in den einzelnen Oberämtern und patrimonial = herrschaftlichen Bezirken vorhandenen Anstalten zu Beförderung des gemeinschaftlichen Zweks in Verbindung und Uebereinstimmung zu bringen, die ihnen untergeordneten Behörden in ihren hieher einschlagenden Amtsverrichtungen zu leiten, sie nöthigenfalls zu pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erinnern, Pflichtverlezungen und Nachlässigkeiten derselben höhern Orts anzuzeigen, und die an sie einzusendenden Ober- und Patrimonialamtlichen Berichte mit ihren Bemerkungen zu begleiten.

Ihnen kommt es auch zu, wenn sie es zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig finden, theils mit andern Kreisämtern schriftlich oder mündlich Rüksprache zu nehmen, theils Konferenzen der ihnen untergebenen Ober- und Patrimonial = Aemter unter ihrer Direction zu veranstalten, und die Resultate der Königl. Ober = Regierung anzuzeigen.

§. 24.

Zu Handhabung der Lokal = Polizei in den einzelnen Ortschaften sind an jedem Ort eigene Tag- und Nachtwächter, welche alle Bettler, Landstreicher und andere verdächtige Personen anhalten, und dem Orts-Beamten, Schultheissen oder Anwald übergeben, zu bestellen, oder es ist wenigstens die Veranstaltung zu treffen, daß die Tag = und Nachtwachen durch sichere Bürger abwechselungsweise ordnungsmäßig versehen werden.

Ausserdem ist den Thor-Wächtern mit allem Ernst einzuschärfen, auf alle aus- und eingehende Personen ein genaues Augenmerk zu richten, und verdächtigen Fremden den Eingang nicht zu gestatten, im Zweifelsfall aber dem Orts-Vorstand unverweilt die Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist den Zollern, Zoll-Visitatoren, Feld- und Waldschüzen und Brüken-Aufsehern zur Pflicht zu machen, die bei ihnen vorbeipassirenden oder ihnen begegnenden verdächtigeu Leute zu Rede zu stellen, und, wenn sich alsdann ihr Verdacht bestätigen sallte, sie an die nächste Amtsstelle einzuliefern.

Auch erwarten Wir von sämtlichen Ortsvorstehern, daß sie nicht nur von Zeit zu Zeit, vornemlich wo einzelne abgelegene Häuser, Mühlen nnd Höfe zur Orts-Markung gehören, besondere Patrouillen veranstalten, welche die ganze Markung durchstreifen, und unvermuthete Hausvisitationen vornehmen, sondern auch in den ihnen untergebenen Gastherbergen theils selbst fleißig nachsehen, theils durch vertrate Leute nachsehen lassen.

§. 25.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß alle dergleichen Lokal-Anstalten unvollständig bleiben, wenn sie nicht durch eine ins Ganze gehende Landes-Anstalt unterstüzt werden; so haben Wir den Entschluß gefaßt, statt der bisher in einzelnen Oberämtern aufgestellten Hatschiere, für Unsere gesammte Staaten ein eigenes Landreuter-Corps zu errichten, welches dazu bestimmt ist, alle Haupt- und Nebenstraßen des Königreichs zu durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnte, seine Aufmerksamkeit zu richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen zu durchsuchen, alle verdächtige Leute, welche sie antreffen, anzuhalten und an die nächste Amtsstelle zu überliefern, bei besonders angeordneten Streifen sich zur Af-

sistenz gebrauchen zu lassen, und in allem, was auf die Abstellung des Bettelns, auf die Aufsicht über die Fremden und auf die Entdeckung und Festhaltung oder Abtreibung
453 gefährlichen Gesindels Bezug hat, den Polizei-Behörden hülfreiche Hand zu leisten.

§. 26.

Dieses Korps soll aus zweihundert Mann bestehen, welche Wir theils aus Unserem regulairen Militair, theils aus andern beherzten und gut prädicirten, des Schreibens und Lesens wohl erfahrenen Männern, weßhalb Unsere Kreishauptleute ihre Vorschläge unverzüglich an Unsern Minister des Innern einzusenden haben, zu ernennen Uns vorbehalten.

Hiezu kommen noch zehen Unterofficiere, welche aber gleiche Dienste mit den Gemeinen zu thun haben.

Das ganze Korps ist einem Kommandeur und zwei weitern Officiers untergeordnet, welche von Uns ernannt und besoldet werden.

§. 27.

Die Uniform des Korps, welche alle drei Jahre neu abgegeben wird, besteht in einem blau tüchenen Rok mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, weißer Weste und Beinkleidern, gelben Knöpfen, einem Hut mit gelb und schwarzer Kokarde, und einem blauen tüchenen Mantel.

§. 28.

Jeder Gemeine erhält an Löhnung täglich vier und zwanzig Kreuzer, und jeder Unterofficier dreissig Kreuzer. Für jedes Pferd wird täglich an Fourage abgegeben: anderthalb Vierling Haber, zehen Pfund Heu und ein halbes Bund Stroh, woneben noch monatlich ein Gulden Beschlaggeld bezahlt wird. Ueberdiß hat jede Ortsobrigkeit dafür zu sorgen, daß den Landreutern nicht nur in ihren Stationsorten, sondern auch anderwärts, wo sie

hinkommen, freies Dach und Fach und freie Stallung für ihre Pferde eingeräumt wird.

Es haben aber dieselbe ihre Kost und andere Bedürfnisse überall baar zu bezahlen, und weder die Gemeinden noch einzelne Unterthanen mit weiteren Anforderungen zu belästigen, vielweniger sich zu unterstehen, ihre Stellen zu strafbaren Concussionen zu mißbrauchen, welche wir an ihnen mit unfehlbarer Cassation und Schanzarbeit zu ahnden wissen würden.

§. 29.

Die Jurisdictions-Ausübung über dieses Korps, die ganze innere Organisation und Oekonomie, die Ergänzung und Verpflegung desselben, die Bestrafung und Entlassung des dazu gehörigen Personals wird durch die hiezu geeigneten Militair-Behörden besorgt und geleitet, welche jedoch jedesmal mit den Kreis-Aemtern die erforderliche Rükſprache zu nehmen haben.

In Ausübung des ihm obliegenden Polizei-Dienstes hingegen steht Jeder unter den Befehlen des Kreishauptmanns, in dessen Kreis er sich befindet, und der auch auf Bestrafung oder Entlassung einzelner Schuldhaften antragen kann.

§. 30.

Die Vertheilung der Landreuter in die Kreise Unsers Königreichs geschieht durch den Commandeur des Corps nach der ihm von dem Minister des Innern zugehenden Weisung, welcher in der Regel jedem Kreise 15. und der Stadt Stuttgart noch besonders 4. Mann zuzutheilen, die übrigen aber theils an Orte, wo sich eine fahrende Post befindet, theils an Hauptgränzorte zu verlegen hat. Den Kreishauptleuten steht es alsdann zu, von den ihnen zugetheilten Landreutern Jedem seinen Stations-Ort, und den von ihm zu bereutenden Distrikt anzuweisen, dieselbe nach Erforderniß der Umstände zu verlegen, oder auch, wenn sie es zur Erreichung eines bestimmten Zweks

für nothwendig erachten, die ganze Mannschaft auf kurze Zeit auf einen gewissen Punkt zusammenzuziehen.

§. 31.

Jeder Landreuter erhält in Bezug auf die ihm obliegenden Dienstpflichten eine eigene Instruction.

Ausserdem haben dieselbe sowohl die Befehle des Kreishauptmanns, dem sie zugetheilt sind, als auch die Aufträge der Ober- und Patrimonialbeamten, welche sich in den ihnen angewiesenen Distrikten und Stations-Orten
454 befinden, bereitwillig anzunehmen und pünktlich zu vollziehen. Es wird aber sämtlichen Beamten bei schwerer Ahndung hiemit untersagt, sie zu ihren Privatgeschäften zu gebrauchen, und dadurch den Zwek des Instituts zu vereiteln.

§. 32.

Bei der Bereutung der den Landreutern angewiesenen Distrikte haben dieselbe neben der ihnen zunächst obliegenden Aufsicht auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen zugleich auch auf andere dem gemeinen Wesen nachtheilige und den bestehenden Gesezen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtschwärmen, das allzulange Wirthshaussizen, das verbotene Spielen, auch Zoll- Accis- Umgelds- und Zehend-Defraudationen, auf unerlaubtes Hausiren, auf den Gebrauch falscher Waagen, Ehlen und Gewichts, auf das Wildern und verbotene Schießen, auf Beschädigung der Obst- und Alleen-Bäume, auf Holz- und Waid-Excesse, auf das Dreschen und Besucheu der Ställe und Scheuren bei offenem Licht, auf das gefährliche Hanfdörren und andere Contraventionen gegen die Feuer-Ordnung ihre Aufmerksamkeit zu richten, und alles, was sie wahrnehmen, dem Ortsvorsteher oder dem über den Distrikt gesezttn Ober- oder Patrimonial-Beamten anzuzeigen.

Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Geldstrafen soll ihnen sodann der dritte Theil als Anbringgebühr überlassen werden.

Doch haben sie dieses nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeschäft anzusehen, damit der Hauptzweck des Instituts auf keine Weise dadurch Noth leiden möge.

§. 33.

Eine weitere Bestimmung der Landreuter besteht darinn, daß dieselbe, was bisher durch eigene Boten geschehen ist, die Postwägen sowohl bei Nacht als in Fällen besonderer lokaler Unsicherheit oder eines vorzüglichen Werths der auf dem Postwagen befindlichen Effekten zu begleiten, und für die Sicherheit derselben zu sorgen haben. In dieser Hinsicht sind an jedem Ort, wo sich eine fahrende Post befindet, zwei Landreuter zu postiren, um von dem Postbeamten in jedem vorkommenden Fall, wohin auch zu rechnen ist, wenn ein mit Extrapost Reisender bei Nacht oder wegen vorwaltender ausserordentlichen Umstände um die Begleitung eines Landreuters gegen besondere Vergütung ansuchen würde, sogleich requirirt werden zu können.

Auch liegt den Landreutern ob, über den Vollzug der in Postsachen ergangenen Königl. Verordnungen die Aufsicht zu tragen, die abgekommenen Boten, welche sich noch mit dem Fuhrwesen abgeben, zu visitiren, und bei Excessen, welche von Postillions oder von andern gegen die Post unternommen werden, den Beamten zu assistiren.

§. 34.

Der Transport der aufgefangenen Bettler, Vaganten und anderer verdächtigen Personen an das gehörige Ober- oder Patrimonialamt, und von diesem an die Grän-

ze geschieht der Regel nach durch den Landreuter, der sie aufgefangen hat.

Würde hingegen derselbe hierdurch von der ihm vorgeschriebenen Streifroute zu sehr abgeleitet oder in Verfolgung eines bestimmten Zweks gehindert werden: so hat er die Arretirten dem nächsten Ortsvorsteher zu übergeben, welcher alsdann den Transport von Ort zu Ort zu veranstalten hat.

Würde auch ein Landreuter wegen einbrechender Nacht, oder wegen der Unsicherheit der Gegend oder wegen der Anzahl oder besondern Beschaffenheit der Verhafteten sich nicht getrauen, den Transport allein auf sich zu nehmen, oder würden unter den Verhafteten schwache und kränkliche Leute sich befinden, welche zu Fuß nicht ohne Beschwerde fortgebracht werden könnten: so ist der nächste Ortsvorsteher, an den er sich wendet, verbunden, ihm mit den nöthigen Leuten und Fuhren an die Hand zu gehen. Die Conducteurs und Fuhren werden, bis Wir etwa hierüber eine andere Verfügung treffen, in der Frohn gestellt, und von Ort zu Ort abgelößt.

§. 35.

Wenn ein Verbrecher aus seinem Gefängniß entkommen ist: so hat der Beamte, unter dessen Aufsicht derselbe gestanden ist, ungesäumt sein Signalement nicht nur dem ihm vorgesezten Kreisamt zuzusenden, sondern auch
455 in das Staats- und Regierungs-Blatt einrüken zu lassen, und sämtliche Kreishauptleute sind verbunden, dieses Signalement den in ihren Kreisen vertheilten Landreutern schleunig mitzutheilen, damit dieselbe auf die Entdekung und Wiederbeifahung des Entwichenen ihr Augenmerk richten.

§. 36.

Eben dieses ist in Ansehung der entwichenen Militairpflichtigen zu beobachten; und da überhaupt jeder Unter-

than verbunden ist, den durchpassirenden Soldaten ihre Pässe abzufordern, und, wenn dieselbe sich nicht damit legitimiren können, sie aufzuhalten und der Ortsobrigkeit zu übergeben; so ist es die gedoppelte Pflicht der Landreuter, den deshalb bestehenden Verordnungen pünktlich nachzukommen.

§. 37.

In Ansehung der Einlieferung der Sträflinge an den durch das Straf-Erkenntniß bestimmten Strafort verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Sollte jedoch in einzelnen Fällen für nöthig erachtet werden, den Begleitern eines Verbrechers, an dessen sicherer Ueberlieferung der Justiz vorzüglich gelegen wäre, einen oder mehrere Landreuter zur Aufsicht und Assistenz beizugeben, so hängt es von dem Ermessen eines jeden Kreishauptmanns ab, auf Ansuchen des kompetenten Justiz-Beamten das Erforderliche anzuordnen.

§. 38.

Wenn innerhalb des Königreichs ein Brand entsteht, so haben sämtliche Landreuter, welche in einer Entfernung von nicht weiter als vier bis fünf Stunden im Umkreis vom Ort des Brandes sich befinden, sobald sie davon Nachricht erhalten, sich auf den Brandplaz zu begeben, und daselbst dem anwesenden Kreishauptmann oder in dessen Abwesenheit dem die Feuer-Löschanstalten leitenden Beamten oder Ortsvorsteher in Ausführung der polizeilichen Masregeln Folge zu leisten.

§. 39.

Den in ihrem Dienst begriffenen Landreutern hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben und soviel von ihm abhängt, Vorschub zu leisten.

Wer einem solchen Landreuter sich thätlich widersezt,

oder ihn sogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorsäzlich aus den Händen spielt, wird mit einer geschärften Leibesstrafe belegt werden.

Dagegen bleibt jedem unbenommen, wenn er von einem Landreuter ordnungswidrig behandelt oder sonst beleidiget und in Nachtheil gesezt worden seyn sollte, solches bei dem Distrikts-Beamten oder Kreishauptmann klagbar anzubringen, welchen alsdann obliegt, bei dem kommandirenden Officier die gesezliche Remedur nachzusuchen. Ueberdieß hat jeder Kreishauptmann, auch Ober- und Patrimonial-Beamte die Befugniß, bei bedeutenden Excessen eines Landreuters denselben in Arrest bringen zu lassen, in welchen Fällen jedoch der Officier ungesäumt davon zu benachrichtigen ist, um wegen der erforderlichen Untersuchung und Bestrafung das weitere beobachten zu können.

§. 40.

Die Bestreitung der auf das Landreuter-Korps gehenden Kosten, mit Ausnahme des Gehalts für den Kommandeur und die Officiere, ist eine Obliegenheit der gesammten Gemeinden Unsers Königreichs, welche hiezu nach Masgabe des bei Umlegung der Landes-Steuern angenommenen Steuerfußes beizutragen haben.

Den gesammten Kosten-Aufwand hat das K. Kriegs-Collegium alljährlich zu berechnen, und das Resultat der Königl. Steuer-Direction mitzutheilen, welche alsdann die Erforderniß, nach Abzug des alljährlich für die Begleitung der Postwägen und Reisenden von der Ober-Post-Kasse zu bezahlenden Beitrags von zwölfhundert Gulden auf die Kontribuenten umzulegen und zum Einzug zu bringen, auch mit den Amtspflegen und Bürgermeister-Aemtern hierüber abzurechnen hat.

Für die Herbeischaffung und Rekrutirung der Pferde

und für die Armatur und Equipirung der Mannschaft wird ebenfalls durch das Königl. Kriegs-Collegium gesorgt, dessen Obliegenheit es auch ist, Uns alljährlich einen Etat über den Bestand des Korps, die Vertheilung 456
desselben und die Unterhaltungskosten vorzulegen.

Die Löhnung sammt Beschlaggeld erhält übrigens jeder Landreuter aus der Amtspflegkasse desjenigen Oberamts, in welchem er seine Station hat, nach einer von dem kommandirenden Officier zu unterzeichnenden Anweisung, mit welcher diese Kasse bei der Abrechnung statt baaren Geldes liquidiren kann. Die Pferde-Fourage hingegen wird von jedem Ortsvorstand da, wo der Reuter sich jedesmal befindet, abgegeben, und der Gemeinde nach einem von dem Kriegs-Collegium zu bestimmenden Mittelpreis bei der Abrechnung vergütet.

§ 41.

Durch die Errichtung des Landreuter-Karps wird übrigens die längst bestehende Anstalt bald mehr, bald minder ausgedehnter Streife mit aufgebotener bürgerlicher Mannschaft in Verbindung mit den Forstbedienten keineswegs ganz entbehrlich werden.

Wir machen es vielmehr vorzüglich Unsern Kreishauptleuten zur Pflicht, innerhalb der ihnen untergeordneten Kreise solche Anordnungen zu treffen, daß, so oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Streif-Mannschaft in Verbindung mit den Landreutern auf den ersten Wink und ohne lange, den Zwek meistens vereitelnde Vorbereitungen, auf denjenigen Punkten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

§. 42.

Damit nicht nur die hereinkommenden Fremden von den bei ihrem Eintritt in das Königreich zu beobachtenden Vorschriften unterrichtet, sondern auch auswärtige Bettler und Landstreicher hinlänglich gewarnt werden, so sind überall an den Gränzen des Königreichs an den Landstraßen und andern schiklichen Orten Warnungstafeln

auf Kosten der Jurisdictions-Herrschaften zu errichten, und zugleich gedrukte Warnungs-Patente an den Thoren und in den Wirthshäusern anzuheften.

§. 43.

Von jedem Bettler, Landstreicher oder auf eine unerlaubte Art herumziehenden Unterthan oder Fremden, welcher in den Königl. Staaten aufgefangen und nach vorstehenden Verordnungen bestraft oder bedroht wird, hat der Beamte, den es angegeht, unverzüglich ein Signalement samt einer ganz kurzen Anzeige von der ihm zur Last fallenden Verfehlung und der deshalb getroffenen Verfügung an die Redaction des Staats- und Regierungs-Blatts einzusenden, von welcher alsdann alle hieher einschlagende Notizen unter einer besondern Rubrik in gedrängter Kürze in gedachtes Blatt einzurüken sind.

Hieraus hat sofort jeder Beamte die Namen aller dergleichen Leute mit Bemerkung der Nummer des Blatts in ein alphabetisches Register einzutragen, um in jedem gegebenen Fall nachsuchen zu können, ob ein eingefangener Vagant bereits gewarnt worden sey oder nicht, und welche Correctionen er bereits gradweise erstanden habe.

§. 44.

Da Wir endlich nicht mißkennen, daß alle diese Anstalten unvollständig bleiben, wenn nicht für diejenigen, welche sich gelindere Correctionen nicht zur Warnung dienen lassen, in verschiedenen Theilen Unsers Königreichs Zwangs-Arbeitshäuser angelegt werden: so behalten Wir Uns vor, über diesen wichtigen Gegenstand der Staats-Polizei hiernächstens das Erforderliche anzuordnen.

Daran rc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung den 11. Sept. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Nro. 85.

Verordnung des K. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, die Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte betr.
dd. 18. Sept. 1807.

Es hat sich gezeigt, daß die, in Hinsicht auf Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte bestehenden, geselichen Verordnungen nicht, wie es sich gebührt, beobachtet werden. 457

Schon die Commun-Ordnung schreibt pag. 208. §. 1. die Erstattung derselben 8 Tage vor oder nach Georgii jeden Jahrs bei Strafe einer kleinen Frevel vor.

Diese Verordnung hat das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium in einem unterm 2. Jun. d. J. an sämtliche Kreishauptleute erlassenen Circular-Rescript von neuem eingeschärft.

Dessen ungeachtet sind von vielen Ober- und Stabs-Aemtern die Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte bis jezt noch nicht eingekommen.

Da nun ohne diese Berichte das Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium ausser Stande sich befindet, das Gemeinde-Rechnungswesen in den gesezlichen Gang und in die Ordnung einzuleiten und darin zu erhalten: so werden die Königl. Kreisämter hiemit angewiesen, diejenigen Ober-Beamten, welche den auf lezt Georgii verfallenen Commun-Rechnungs-Zustands-Bericht bis jezt weder an das Kreisamt, noch an den Kreis-Steuerrath eingegeben haben, unter der Bemerkung derer, die, kraft der neuen Aemter-Organisation, in ein neues Oberamt versezt worden sind, dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium anzuzeigen, um gegen dieselbe mit wirklicher Erkennung der Legal-Strafe vorgehen zu können, den in ein anderes Amt versezten Beamten, welche mit diesem Bericht noch zurük sind, zu dessen Erstattung sogleich einen Termin von acht Tagen anzuberaumen, und

nach dessen fruchtlosen Ablauf weitere Anzeige hievon zu machen, diejenigen Berichte aber, welche sich bereits bei dem Kreisamt oder dem Kreis-Steuerrath befinden, mit der nächsten Post einzusenden.

Sodann ist die weitere Bemerkung gemacht worden, daß in einigen Kreisen theils die Kreis-Steuerräthe, theils die Kreishauptleute die, ihnen von dem einen oder andern Oberamt zukommenden Berichte solang, bis die übrigen auch von den andern Oberämtern ihres Kreises eingelaufen sind, bei Handen behalten, sie sodann erst
458 nach Verfluß von Monaten mit mehr oder weniger in das Detail gehenden, in Einen Bericht zusammengefaßten Anträgen dem K. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zufertigen, und abwarten, welche Verfügungen von daher erfolgen. Da aber diese Einrichtung die nachtheilige Folge hat, daß die nöthigen Vorkehrungen oft nicht zeitig genug eintreten können, so verordnet man hiemit, daß die Kreis-Steuerräthe, so wie ihnen ein solcher Bericht zugekommen seyn wird, sogleich die geeigneten Bemerkungen und Anträge, welche Erinnerungen und Weisungen an die Oberämter wegen Hinwegarbeitung der, in Hinsicht auf Stellung, Probe und Abhör der Gemeinde-Rechnungen sich zeigenden Retardate, so wie wegen der sich veroffenbärenden Rechnungsreste und Restituenden zu erlassen, welche Termine anzuberaumen, und ob nicht durch Uebertragung dieser Geschäfts-Retardate an Andere um den ganzen, oder getheilten Verdienst zu helfen seyn möchte, den Kreishauptleuten mittheilen sollen, woauf diese die dienlichen Erinnerungen, Weisungen und Terminssezungen an die säumigen Oberämter auszuschreiben, sofort den betreffenden Commun-Rechnungs-Zustands-Bericht mit den Anträgen des Kreis-Steuerraths und mit Anführung der, von dem Kreisamt vorläufig gemachten Anordnungen zur allenfallsigen Verfügung des Weitern hieher einzuschiken, insonderheit aber sich die Betreibung

der nicht im gesezlich bestimmten Termin einlaufenden Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte angelegen seyn zu lassen, und die säumigen Beamten zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Und da auch den, in den neuesten Königl. Landen aufgestellten Revisoren in ihrem Staat §. 1. unter andern befohlen worden ist, daß sie sogleich über den Zustand des Rechnungswesens in ihrem Revisorats-Distrikte in Hinsicht auf Stellung, Probe und Abhör einen Bericht erstatten sollen, dieser Bericht aber, ausser dem Revisorats-Bezirke von Rottenburg, von keinem der übrigen eingekommen ist: so ist ihnen die schleunige Einsendung solcher Berichte aufzugeben, und wenn gegen Erwartung der eine oder andere der allergnädigst ernannten Revisoren an dem Orte seiner Bestimmung noch nicht eingetroffen seyn sollte, hievon die unverweilte Anzeige bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu machen. Stuttgart, den 18. Sept. 1807.

K. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern an sämtliche Cameral-Beamte, betreffend die Umgelds-Rechnungen dd. 23. Sept. 1807.

Es haben verschiedene Cameral-Beamte, in deren 458
Verwaltungs-Distrikt Orte befindlich sind, für welche vorher besondere Umgelds-Rechnungen gestellt werden mußten, auch auf lezt abgewichen Jakobi diese Rechnungen separirt eingeschikt, statt daß über das Ganze mit Einschluß solcher Orte nur Eine Umgelds-Rechnung hätte gestellt werden sollen. Es wird daher die allgemeine Weisung ertheilt, daß über jeden Kameral-Verwaltungs-Distrikt nur Eine Umgelds-Rechnung gefertigt werden solle. Zugleich wird sämtlichen Beamten, welche Umgeld zu verrechnen haben, aufgegeben, daß sie, wie schon früher verordnet worden, einer jeden Umgelds-Rechnung gleich

nach der Recapitulation der Einnahms-Rubriken eine Uebersicht anhängen sollen, wie viel an Wein, Bier und anderem Getränk nach dem Partikular consumirt worden, auch wie viel Umgelder, Schild- und Gassenwirthe, Bierbrauer und Branntweinbrenner vorhanden seyen.

Nro. 86.

K. V. dd. 1. Okt. 1807. Die Aufhebnng der bei Fall-Lehen bestehenden Heiraths-Beschränkungen betr.

Friderich rc. rc. rc.

461 Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Patrimonial-Besizungen, wo bei weitem der gröste Theil der Güter Fall-Lehen sind, ein der Bevölkerung äusserst nachtheiliges Herkommen besteht, wornach in jeder Familie nur der älteste Sohn, oder wenigstens nur einer der Söhne heirathen darf, und selbst den nachgebohrnen Töchtern die Möglichkeit, sich zu verheirathen, durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisizer-Recht, benommen wird.

Da Wir nun diese dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit, und an sich höchst verderblichen Mißbrauch ein für allemal durchaus abgestellt wissen wollen; so verordnen Wir hiemit ausdrüklich, daß in allen Theilen Unsers Königreichs, die Freiheit zu heirathen, unter keinen andern als bloß kanonischen und Conscriptions-Ordnungs-gemäßen Einschränkungen, ungehindert gestattet werde; wobei den Patrimonial-Herrschaften, welche überhaupt weder Heirathen zu concediren, noch zu verhindern die Befugniß haben, alles Ernstes aufgegeben wird, in den Mediat-Städten die Aufnahme in das Bürger- oder Beisassen-Recht denjenigen, die sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede eine rechtmäßige Verbindung begünstigende Erleichterung auf alle Art und Weise, besonders durch Vertheilung liegen-

der Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beisassen-Rechts und anderer Vortheile eintreten zu lassen.

Daran geschiehet 2c. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 1. Okt. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Verordnung des Königl. Tutelar-Raths, wegen Erstattung ausführlicher Berichte über die unter Curatel stehenden Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer, dd. 30. Sept. 1807.

Da Wir zu Vervollständigung derjenigen Berichte, 461
welche die Crais-Aemter dieses Königreichs auf das an dieselbe unterm 8. April dieses Jahrs erlassene Rescript über die in ihren Bezirken befindliche Curatelen von Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizern bereits allerunterthänigst erstattet haben, für nöthig finden, von jedem Königl. Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten über den nemlichen Gegenstand noch besondere ausführliche Berichte zu erfordern: Als habt ihr die Souverainetäts- 462
Beamte unter Communication mit den Patrimonial-Beamten nach den hienach gesezten 11. Punkten, welche in eben so viel Columnen in eine Tabelle zu bringen sind, ein zuverläßiges und vollständiges Verzeichniß der in eurem respectiven Bezirk begüterten und angesessenen oder sie betreffenden minderjährigen vel ex alio capite unter Curatel stehenden Individuen und Administrationen von Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizern, unfehlbar innerhalb 3. Wochen zu verfertigen, und solche inner dieser Frist dem euch vorgesezten Krais-Amt zu übergeben, welches hiemit befehliget wird, diese Verzeichnisse, vom ganzen Krais-Bezirk gesammelt, in möglichster Bälde zu Unserem Königl. Tutelar-Rath einzusenden.

Hiebei habt ihr die Souverainetäts- und Patrimonial-Beamte auf eure Verantwortlichkeit nicht nur alle mögliche Accuratesse zu beobachten, um sich auf eure

Angaben verlassen und weitere Verfügungen treffen zu können, sondern auch in jedem künftigen Fall, da eine dergleichen in oder außer dem Königreich wohnende Herrschaft in eurem Bezirk minderjährige oder sonst der Administration unfähige hinterliesse, sogleich bei Unserm Königl. Tutelar-Rath eine allerunterthänigste ausführliche Anzeige hievon zu machen, und darauf weitere Verfügung zu gewärtigen.

Die Rubriken aber, welche die obangeführte Tabelle enthalten soll, sind folgende:

1) Numerus,

2) Krais,

3) vollständige Namen der Curanden wegen Minderjährigkeit oder andern Ursachen, beiderlei Geschlechts.

4) Alter, Geburts-Ort, Jahr und Tag.

5) Eltern und deren Abgang.

6) Besizungen unter disseitiger und anderwärtiger Souverainetät.

7) Aufenthalt und bereits bekleidender Charakter in disseitigen oder andern Diensten.

8) Vormünder oder Curatoren.

9) Von wem und wann bestellt?

10) Wohin die Rechnungen abgegeben, und wo probirt und justificirt worden?

11) Bis wohin die Rechnungen gestellt, probirt und justificirt seyen?

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Tutelar-Rath, den 30. Sept. 1807.

Nro. 87.

Herbst-General-Rescript der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement dd. 5. Okt. 1807.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Die Hoffnung auf einen ergiebigen Weinsegen, der 465
auch den Vorzug der Güte in sich begreift, wird durch das seit einigen Wochen eingetretene abwechselnde warme Regenwetter sehr begründet.

Noch sind zwar die Trauben, besonders in den hohen Weinbergen, etwas zurück, und ungleich in der Reife; um so nothwendiger ist es daher, daß man sich mit der Weinlese nicht übereile, und nicht sowohl auf die Zeitigung der früheren Traubensorten, als vielmehr auf die allgemeine Zeitigung Rücksicht nehme.

Wir befehlen deßwegen Unsern Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu administriren haben, daß sie bei dem gewöhnlichen Herbstsaz, der unter Zuziehung der Magistrate abzuhalten, die Beschaffenheit der Trauben sorgfältig untersuchen, und danach den Anfang der Weinlese, und die Ordnung, in welcher solche vorzunehmen, bestimmen sollen.

Was die eigenen herrschaftlichen Weinberge betrift, so sind Unsere Kameral-Beamte, denen die Besorgung derselben obliegt, bereits unterm 16. Sept. ausführlich instruirt worden, wie sie die Weinlese, das Pressen der Trauben, den Ablaß und das Abführen des Weinmosts, vornehmen und besorgen lassen sollen, und wollen Wir dieselbe zu genauer Befolgung der erhaltenen Befehle hiedurch nochmals erinnert haben.

Eine wichtige Rücksicht Unserer Cameral-Beamten bei den Herbst-Anstalten, die sie nun in kurzem zu treffen haben, muß die Anstellung erfahrner, treuer, uneigennüziger und sorgfältiger Keltern-Offizianten seyn.

Von ihrer Wahl hängt das Interesse des Publikums und Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer ab.

Es haben daher Unsere Kameral-Beamte sowohl nach ihrer eigenen Erfahrung und Kenntniß der Personen und deren Eigenschaften, als nach den pflichtmäßigen Zeugnissen der Magistrate, die Wahl der Keltern-bedienten zu treffen, und sich dabei durch die Rücksicht, daß ein Officiant schon längst dergleichen Dienste geleistet, nicht leiten zu lassen, wofern ein Vorwurf oder starker Verdacht von Begünstigung, Eigennutz, Nachlässigkeit oder Untreue auf ihm haften sollte, als wornach sich die Beamte vorsichtig zu erkundigen haben.

466 Die Anzahl der Keltern-Officianten soll dem Bedürfniß zwar angemessen seyn, doch können verschiedene Functionen, wozu bisher mehrere Personen gebraucht wurden, z. B. Keltern-Inspektion und Kelternschreiberei, meistens durch eine und eben dieselbe Person besorgt werden, wornach also Unsere Beamte ihre Bestellungen einrichten sollen.

Und da durch die neuen Gefäll-Distrikts-Eintheilungen die Administration dergestalt vereinfacht worden ist, daß ein Beamter die Gefälle des ihm angewiesenen Distrikts allein zu administriren hat, so sollen auch in bevorstehendem Herbste die Kelternbediente, welche bei dem getheilt gewesenen Interesse der vorigen Gefäll-Beamtungen öfters wegen eines unbedeutenden Gefälls angestellt waren, zu Vermeidung unnöthiger Kosten auf die zur Aufsicht, Führung der Herbst-Register und Erhebung der Weingefälle erforderliche Anzahl eingeschränkt, und den angestellten Personen, welche auf einen besonderen Staat leiblich zu beeidigen, die gewissenhafte und unermüdete Erfüllung ihrer Dienstpflichten bei Vermeidung körperlicher Strafen, nachdrücklich eingeschärft, auch von Unsern Beamten während des Kelterns ein bis zweimal strenge Visitationen vorgenommen, die Ungebühr,

welche sie dabei entdecken sollten, auf der Stelle genau untersucht und mit Beifügung des geführten Protokolls, berichtet werden.

Da die Herbst-Ordnung und die seit vielen Jahren im Druck erschienenen Herbst-General-Rescripte die ausführlichsten und deutlichsten, Unserem allerhöchsten Interesse sowohl als dem eigenen Vortheile Unserer Unterthanen angemessensten Vorschriften enthalten, wie die Ordnung bei der Weinlese, beim Ablassen, Keltern und Deyhen des Weinmosts, beobachtet, und die schuldigen Abgaben entrichtet werden sollen; so verweisen Wir Unsere Cameral-Beamte im Allgemeinen auf jene Geseze, und ertheilen ihnen zugleich den Befehl, das wesentlichste davon bei Abhaltung des Herbstsazes den Magistraten und Bürgerschaften öffentlich bekannt zu machen.

Im Fall vom vorigen Jahr her noch Bodenweine oder andere jährliche Schuldigkeiten, im Rückstand haften sollten, so haben unsere Beamte solche neben der laufenden Schuldigkeit in natura einzuziehen, und heuer durchaus keine Ausstände aufkommen zu lassen, es wäre denn, daß der Weinsegen durch Wetterschlag zerstört worden.

Ueber die Abgaben unter den Keltern ertheilen Wir folgende Bestimmungen:

1) Was die Beifuhr eines Quantum Zehendmosts von einigen der vorzüglichsten Weingefäll-Orten zum Behuf Unsers Königl. Hofgebrauchs, deßgleichen was dem Herzogl. Wittumhof und denen bei Unserer Kanzlei angestellten Räthen und Dienern, welche Wein-Besoldungen zu fordern haben, unter den Keltern abgegeben werden solle, betrift, darüber werden Wir noch besondere Legitimation ertheilen.

Hingegen genehmigen Wir

2) daß die Besoldungen, Additionen, Pensionen,

Gülten, Tagwein und dergl., wie sonst gewöhnlich gewesen, mit zwei Theilen Vorlaß und einem Theil Druck heuer unter den Keltern, mit nachstehenden Modificationen bei den Besoldungen der Justiz- und Kameral-Beamten, abgereicht werden mögen.

Es solle nemlich

a) denjenigen Justiz- und Kameral-Beamten, welche noch vor dem Schlusse des Jahrs 1805. angestellt worden, und die solche Aemter noch gegenwärtig
467 bekleiden, in Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung durch das Decret vom 26. Jul. d. J. die Naturalien, bis zu einer weiteren allgemeinen Bestimmung, wie bisher, mithin auch die Wein-Besoldungen heuer ganz —

b) allen übrigen aber, die entweder nach dem Jahr 1805. angestellt, oder seither auf andere Aemter in den Pensions- oder Quiescentenstand gesezt worden, die vorhin genossenen Wein-Besoldungen noch bis Martini in natura abgereicht werden, wenn nicht etwa einem oder dem andern die neue Besoldung oder Pension schon früher regulirt worden wäre, in welchem Falle blos das Ratum von Georgii bis zur Zeit, wo der neue Gehalt bestimmt worden, abzugeben ist.

Ausnahmen hievon machen diejenige Justiz- und Kameral-Beamte, welche auf entferntere Stellen versezt worden, wo kein Weinwachs ist. Diesen Dienern gedenken Wir auch das Ratum, welches sie von ihrer vorigen Wein-Besoldung zu fordern haben, in Geld bezahlen zu lassen.

Was nun nach Abzug aller solcher Abgaben und Prästationen an Wein-Gefällen noch übrig bleibt, solle in die herrschaftl. Kellereien eingeführt, dort wohl for-

tirt verwahrt, und bis auf weitere Bestimmung aufbehalten werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern Kameral-Beamten, daß sie sogleich nach beendigten Keltern-Geschäften den Nachherbst-Bericht Vorschriftsmäßig und unter Beilegung einer Weintabelle erstatten, und den Aufwand, welchen die Erhebung und Besorgung der Wein-Gefälle verursacht, in einem doppelten Verzeichniß zur Genehmigung einberichten sollen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement den 5. Okt. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 88.

Verordnung des Königl. Ober-Lehen-Hofs an sämtl. Königl. Vasallen, die Einrichtung und den Inhalt der Muthungen betr. dd. 6. Okt. 1807.

Man hat bei den in Gemäsheit des Patents vom 477
16. Okt. 1806. bei dem Königl. Oberlehenhof eingekommenen Muthungen wahrzunehmen gehabt, daß dieselben zum Theil nicht in der gehörigen Ordnung eingerichtet, auch die erforderlichen Urkunden nicht beigefügt gewesen sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämtl. Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und übrigen Vasallen des Königl. Hauses hierdurch Folgendes zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

I. Wenn ein Vasall mehrere Lehen besizt, so hat derselbe jedes für sich bestehende Lehen welches inzwischen in einem eigenen Lehenbrief verliehen worden ist, mittelst einer besondern Eingabe, welche von dem Vasallen mit seinen sämtlichen Vornamen und dem Zunamen zu unterzeichnen ist, bei Königl. Ober-Lehenhof zu muthen,

nicht aber mehrere dergleichen Lehen mit einander zu verbinden.

II. Einer jeden Muthung ist

1) eine beglaubte Abschrift des lezten Lehenbriefs beizulegen.

2) Wenn seit der lezten Belehnung sich neuere Lehensfälle zugetragen haben sollten, so sind solche anzuzeigen, und die darüber erhaltenen Muthscheine abschriftlich anzuschließen.

3) Ist ein genaues Verzeichniß der einzelnen Lehenstücke (Denombrement) und

4) ein Verzeichniß der bei jedem Lehen hergebrachten ordentlichen und außerordentlichen Gebühren, unter abschriftlichem Beischluß der dafür ausgestellten Quittungen, vorzulegen.

5) Müssen die in den Kriegen des abgewichenen Jahrhunderts geleisteten Lehendienste oder das dafür entrichtete Geld-Surrogat, unter Beifügung der darüber entworfenen Berechnung, angezeigt werden.

Stuttgart, den 6. Okt. 1807.

Königl. Ober-Lehenhof.

Verordnung des Königl. Ober-Lehenhofs, die Stempel-Gebühren von den Eingaben der Königl. Vasallen betr.
dd. 6. Okt. 1807.

477 Da von den Vasallen des Königl. Hauses bei ihren Eingaben zum Königl. Ober-Lehenhof und deren Beilagen die Vorschriften der Königl. Stempel-Ordnung vom
478 18. Aug. 1806. nicht durchgängig beobachtet worden, auch zu jenen Vorschriften einige nähere auf Lehens-Gegenstände sich beziehende Bestimmungen hinzugekommen sind; so wird den Königl. Vasallen zur Belehrung angefügt, daß bei denselben, dem Bogen nach, folgende verschiedene Stempel genommen werden müssen.

1) Bei Muthungs- und andern für sich bestehenden Eingaben (Exhibita) in Privatsachen, vermög der Stempel-Ordnung §. 3. Cl. III. Nro. 1. der Stempel von 6. kr.

2) Bei amtlichen Berichten und Beiberichten in causis privatorum, sofern solche nicht auf denselben Bogen des Exhibiti geschrieben sind, nach §. 3. Cl. II. Nro. 4. 3. kr.

3) In Ansehung der einzureichenden Beilagen:

a) bei dem Lehen-Denombrement, vermög allerhöchster Special-Resolution vom 16. Okt. 1806. der Stempel von 2. kr.

b) Bei jeder vidimirten Abschrift, z. B. der Lehenbriefe, der Muthscheine ꝛc. nach §. 3. Cl. II. und der allerhöchsten Erläuterungs-Resolution vom heutigen Tag der Stempel von 3. kr.

c) Bei Original-Todten-Tauf- und Trau-Scheinen, desgleichen bei Original-Tutorien und Curatorien, nach der Stempel-Ordnung §. 3. Cl. IV. Nro. 3. u. 4. sodann bei Stamm-Tafeln, nach der allerhöchsten Special-Resolution vom heutigen Tag, der Stempel von 12. kr.

d) Bei Original-Gewalten und Vollmachten nach §. 3. Cl. V. Nro. 3. der Stempel von 15. kr.

e) Von allen übrigen, einer Eingabe anzuschließenden, Original-Zeugnissen und Taxationen aber, nach §. 3. Cl. III. Nro. 2. u. 4. der Stempel von 6. kr.

Hingegen sind von dem Stempel frei:

1) die Original-Lehen-Reverse, welche die Vasallen gegen das Königl. Haus auszustellen haben, (nach §. 6. Nro. 2.)

2) Original-Beilagen, welche vor emanirter Stem-

pel-Ordnung verfaßt worden sind, desgleichen amtliche Original-Urkunden vom Ausland §. 6. Nro. 17.

3) Die amtliche Berichte und Beiberichte, wenn sie auf demselben Bogen des Exhibitums stehen, §. 3. Cl. II. Nro. 4.

4) Berichte und Eingaben, welche blos das Interesse des Lehenherrn allein betreffen, §. 6. Nro. 1.

Man erwartet nun die genaue Befolgung dieser in Ansehung des Stempels für die zum Königl. Ober-Lehenhof einzureichenden Eingaben und deren Beilagen gegebenen Vorschriften, indem die Königl. Vasallen, welche dagegen handeln, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit der in der Stempel-Ordnung vorgeschriebenen Strafe des vierfachen Ansazes belegt werden würden.

Stuttgart, den 6. Okt. 1807.

Königl. Ober-Lehenhof.

Nro. 91.

Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, die Einrichtung und Einsendung der Kosten-Ueberschläge über das Cameral-Bauwesen betr. dd. 20. Okt. 1807.

497 Da der Zeitpunkt sich nähert, wo die Kosten-Ueberschläge über alles im Jahr 1808. an sämtlichen zu einem Cameral-Amt gehörigen Gebäuden vorzunehmende Bauwesen, mit Einschluß der erforderlichen Materialien, und Berechnung des Geld-Belaufs, jedoch mit Ausnahme der Wasserbau-Werke, als worüber besondere Ueberschläge zu verfassen, und einzugeben, zur Prüfung und Genehmigung eingesandt werden sollen; so werden sämtliche Cameral-Beamte hiedurch angewiesen und erinnert, nicht nur in gedachte Ueberschläge blos das nothwendigste, was zu Unterhaltung der Gebäude, und zu Verhütung grösseren Schadens an denselben erfordert

wird, gehörig aufzunehmen, sondern auch die Ueberschläge selbst bei Vermeidung der Legal-Strafe längstens bis Ende Novembers dieses Jahrs an das Königl. Landbau-Departement einzusenden, und zugleich dabei die ganze Anzahl der - der Aufsicht des Cameral-Amts anvertrauten Gebäude anzuzeigen. Stuttgart in Königl. Landbau-Departement, den 20. Okt. 1807.

Nro. 92.

Königl. Verordnung, die Ausübung der den Patrimonial-Herrschaften zustehenden Patronats-Befugnisse zu evangelischen geistlichen Diensten betr. dd. 17. Okt. 1807.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 17. Okt. dieses Jahrs zu verordnen geruht, daß bei Ausübung der den Patrimonial-Herrschaften zustehenden Patronats-Befugnisse zu evangelischen geistlichen Diensten die nachstehende Vorschrift allgemein beobachtet werden soll. 509

Es haben die Patrimonial-Herrschaften bei eintretenden Patronats-Befugnissen dem ernannten Geistlichen eine Nominations-Urkunde auf folgende Art auszustellen:

„Da die Pfarrei N., Dekanats N., durch das Absterben (die Beförderung, Versezung, Resignation u. s. w.) des Pfarrers N. N., erledigt und hierauf von dem Unterzeichneten, vermöge der ihm zustehenden Patronats-Befugnisse der N. N., wegen (inseratur im Allgemeinen sein Prädikat) zu dieser erledigten Pfarrei nominirt worden ist; so wird demselben gegenwärtige Nominations-Urkunde zu seiner Legitimation, und um auch seines Orts die allerhöchste Königl. Confirmation allerunterthänigst nachsuchen zu können, mit dem Anfügen zugestellt, daß seine Präsentation nach der vorgeschriebenen Ordnung erfolgen werde.

N. den ten

(L. S.) Unterschrift des Patrons.

Diese Nominations-Urkunde ist von dem ernannten Geistlichen mit einer allerunterthänigsten Bittschrift, unter Dekanatamtlichem Beibericht, an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden, und die allerhöchste Königl. Confirmation nachzusuchen.

Zugleich hat der Patrimonial-Amtmann der Patronat-Herrschaft von der erfolgten Nomination einen Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten, darinn den Nominirten der Ordnung gemäß zu präsentiren, und im Namen und vermöge erhaltenen Auftrags von Seiten des Patrimonial-Herrn als Patrons die allerhöchste Königl. Confirmation ebenfalls allerunterthänigst nachzusuchen.

Verordnung dd. 21. Okt. 1807. Die Anschaffung des St. und Reg. Blatts für die Rechnungs-Revisoren auf Kosten der Amtspflegen betr. (neu aufgenommen.)

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir erlaubt haben wollen, daß den in Unsern Königl. Staaten angestellten Revisoren das Staats- und Regierungs-Blatt von den betreffenden Amtspflegen angeschaft werde, und zwar so, daß — wo ein Revisorats-Distrikt mehr als eine Amtspfleg-Kasse unter sich begreift, diese von Jahr zu Jahr mit einander abwechseln, so lassen Wir Euch solches zur weitern Vorkehr hiemit unverhalten.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekon. Colleg. den 21. Okt. 1807.

Nro. 94.

K. V. wegen Befreiung der Post- und Bei-Wägen und der dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld dd. 28. Okt. 1807.

517 Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Decret vom 28. dieß zu befehlen geruht haben, daß

alle Post- und Bei-Wägen und die dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld aller Orte im ganzen Königreich befreit seyn sollen, so wird solches sämtlichen Ober- und Stabs-Aemtern zur Nachachtung, und um die betreffenden Thorwarte und Einnehmer hiernach zu bescheiden, eröfnet.

Nro. 95.

K. V. dd. 25. Okt. 1807. Die Straf-Nachlaß-Gesuche betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, 529
daß Gesuche um Aufhebung, Nachlaß oder Milderung angesezter Strafen bei dem ersten Senat Unseres Königl. Justiz-Collegii angebracht, von demselben angenommen, und aus dieser Veranlassung nicht selten auf Abänderung bereits abgeurthelter und zuerkannter Strafen oder auf deren Milderung oder Nachlaß von ebengedachtem Tribunal allerunterthänigste Anträge gemacht worden. Offenbar wird dadurch die der Behandlung dieser Gegenstände angemessene Ordnung gestört. Nur die Beurtheilung des hinlänglich untersuchten Verbrechens, die Anwendung des Gesezes auf dasselbe, und die Bestimmung der Strafe in Gemäsheit des Ausspruchs von jenem, gehört dem Criminal-Tribunal zu, und alle fernere Einwirkung desselben hört mit dem Ansaz der Strafe oder deren allerhöchsten Orts geschehenen Confirmation, auf. Alles weitere, was auf die Execution der Strafe sich bezieht, fällt in das Gebiet der Polizei, und insofern zu Bewirkung einer dißfallsigen abändernden Verfügung sich an die Gnade des Regenten gewendet wird, tritt nur das allerhöchste Begnadigungs-Recht ein. In keinerlei Beziehung kann hier das Justiz-Collegium eingreifen, und um für die Zukunft jeder Verwirrnng der Grenzlinien zwischen dem Geschäftskreis desselben und dem Un-

seres Königl. Justiz-Ministerii vorzubeugen, und eine bestimmte dem Justizlauf angemessene Ordnung darüber festzusezen, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, daß, wenn in Zukunft ein Königl. Unterthan wegen einer ihm zuerkannten Strafe, entweder um gänzliche Aufhebung, oder um Nachlaß oder Milderung derselben allerunterthänigst bitten will, alle Gesuche dieser Art nirgends anders als bei Unserm Königl. Justiz-Ministerium zum weiteren Vortrag an Uns übergeben werden sollen.

Indem Wir nun Unsern Beamten hiemit aufgeben, diese Unsere allerhöchste Verordnung sämtlichen Königl. Unterthanen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, befehlen Wir zugleich, daß künftig weder von dem ersten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Collegii, noch von andern Königl. Behörden Bittschriften, die ein Gesuch dieser Art enthalten, angenommen, noch weniger aber hierauf etwas verfügt werde.

Hieran ic. Stuttgart, den 25. Okt. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Vorschrift für sämtliche Cameral-Verwaltungen, wie es mit den Amts-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden soll. dd. 29. Okt. 1807.

530 Auf die von mehreren Königl. Cameral-Beamtungen gemachte Anfragen, wie es nach geschehenen Veränderungen der Aemter und Ueberweisungen der Gefälle an andere Beamtungen, mit den bei den Aemtern befindlichen Exemplarien der Lagerbücher zu halten sey, wird im Allgemeinen folgendes verordnet:

1) Wenn eine Beamtung sämtliche in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Orte mit ihren Gefällen und Verhältnissen verlohren hat, und zwar:

a) dergestalten, daß solche nur einer Beamtung zugefallen sind, so ist klar, daß die erstere Beamtung

der leztern den Lagerbuchs-Band geradezu zu übergeben hat;

Sind aber

b) die in einem Bande enthaltene Orte mehreren Beamtungen zugefallen; so ist der Lagerbuchs-Band an diejenige Beamtung zu übergeben, welcher die meisten Gefäll-Orte zugefallen sind, und da

c) eine Auseinandertrennung der einzelnen Lagerbuchs-Bände aus bewegenden Ursachen schlechthin nicht Statt finden darf, sondern jedes Volumen, so vollständig wie es bisher war, beisammen bleiben soll: so soll alsdann eben diese leztere Beamtung unter ihrer Aufsicht und Beurkundung, ohne Aufenthalt für jene Beamtungen, welchen einzelne Orte zugefallen sind, Auszüge quoad passus concernentes, welche aber unter Allegirung der Folien des Lagerbuchs seitengleich, auch deutlich und rein geschrieben seyn müssen, fertigen lassen, und jenen Beamtungen gegen Erstattung der geordneten Abschrifts-Gebühren übergeben: wenn aber

2) eine Beamtung nicht alle in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Gefäll-Orte verlohren hat: so ist derjenigen Beamtung, welche die meisten Gefäll-Orte behalten, oder neuerlich erhalten hat, der Lagerbuchs-Band zu überlassen, welche den übrigen Auszüge, wie oben, fertigen zu lassen, und zuzustellen hat.

3) Diese resp. Abschriften oder Auszüge aus den Lagerbüchern hat jede Beamtung in einen Band zusammen binden zu lassen, und wohl zu asseri[illegible].

4) Wegen der Beilagerbücher wird verordnet, daß diejenige Beamtung, welche das Lagerbuch hat, auch das Beilagerbuch haben, und den andern Beamtungen, quoad passus concernentes, vidimirte Abschriften oder Auszüge gegen Erstattung der Gebühr zustellen soll.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Fin. Kammer, Rechn. Depart., den 29. Okt. 1807.

Nro. 96.

Verordnung des Königl. Ob. Landes-Oekon. Coll. dd. 26. Okt. 1807. die Anschaffung einiger Schulbücher auf Kosten der piorum Corporum betr.

534 Da man von Seiten des Königl. Ober-Consistorii für nöthig und nüzlich erachtet hat, daß in sämtlichen evangelisch-lutherischen Schulen in dem Königreich, neben den Württembergischen Schulbüchern auch noch das kleine Seiler'sche Erbauungsbuch und Rochows Kinderfreund eingeführt werde: so legitimirt man andurch die Vorsteher der piorum Corporum, von jedem dieser Bücher, die in keinem hohen Preise stehen, wenigstens ein Exemplar für jede Schule zu erkaufen, und den Kosten, mit dem nöthigen Beleg, in Rechnungs-Ausgabe zu bringen.

Stuttgart, den 26. Okt. 1807.

Nro. 97.

K. V. die Anordnung einer zur Revision der Criminalfälle bestimmten besondern Behörde betr. dd. 2. Nov. 1807.

537 Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, zu Revision der Criminal-Fälle eine besondere Behörde unter dem Präsidio des Justiz-Ministers anzuordnen, und hiezu aus dem ersten Ober-Justiz-Senat die Ober-Justiz-Räthe von Maucler und Stein, aus dem zweiten Ober-Justiz-Senat die Ober-Justiz-Räthe Georgii und von Hoffmann, und aus dem Ober-Regierungs-Collegium die Ober-Regierungs-Räthe Seyboth und Schmitz von Grollenburg durch ein allerhöchstes Decret vom 2. Nov. als Ober-Justiz-Revisionsräthe zu ernennen.

Nro. 98.

Verordnung des Königl. Kriegs-Collegium, die von demselben ertheilenden Vorspanns-Pässe betr. dd. 3. Nov. 1807.

Da man zu ersehen gehabt hat, daß die von hier 549
aus ertheilte Vorspanns-Pässe über ihre Bestimmung hie und da ausgedehnt worden, so werden die Königl. Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemter hiemit erinnert, sich an die bestimmte Vorschrift der Vorspanns-Pässe zu halten, und keine Vorspann über die bezeichnete Stationen verabfolgen, viel weniger solche auf der Retour gelten zu lassen, wenn derselben nicht ausdrücklich erwähnt ist. Auch haben die Königl. Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemter die Verfügung zu treffen, daß auf der lezten Station, welche die Vorspann zu leisten hat, statt der gewöhnlichen Abschrift, der Vorspanns-Paß in Originali behalten werde.

Nro. 99.

Verordnung des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegii, die Ablösung der unter 5. pro Cent stehenden, oder nicht legal ausgeliehenen Aktiv-Capitalien der Communen und piorum Corporum betr. vom 4. Nov. 1807.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß viele Ak- 550
tiv-Capitalien der Communen und piorum Corporum vorzüglich in den neuen Königl. Staaten theils unter dem gewöhnlichen Zinnsfuße von 5. pro Cent stehen, theils nicht die gesezliche Sicherheit haben: so wird hiemit sämtlichen Oberämtern und Magistraten, auch Souverainetäts-Oberämtern, in Absicht auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Kassen der Communen und piorum Corporum, so wie allen unter dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegio unmittelbar stehenden Administratoren der geist- und weltlichen Fonds der Befehl ertheilt, die

uneingestellte Vorkehr zu treffen, daß alle diejenige Aktiv-Capitalien, welche

a) nicht zu 5. pro Cent, sondern zu geringeren Zinsen angelegt sind, in so fern die Schuldner sich nicht zu Bezahlung dieses höhern Interesse verstehen würden,

b) denen die vorgeschriebene gerichtliche Versicherung abgeht, und wofür die Schuldner eine solche gesezliche Sicherheit zu leisten nicht geneigt oder im Stande sind,

aufgekündet, und zur Ablosung gebracht werden, wo sodann, was die Wiederverwendung dieser Capitalgelder betrift, Bericht zu erstatten ist, wie viel solchergestalt eingegangen sey, ob und welche Passiv-Capitalien und zu welchen pro Centen vorhanden seyen, und was daher entweder zu Ablosung dieser zu verwenden, oder wieder legal auszuleihen seyn möchte; wobei in Absicht auf die Wieder-Ausleihung der Capitalgelder an Privat-Personen besonders verordnet wird, daß künftig vordersamst Unterpfands-Zettel nach dem der Commun-Ordnung beigefügten Formular zur Einsicht und Genehmigung eingesendet werden sollen.

Uebrigens will man zu Vollziehung dieser Verordnung einen Termin von einem halben Jahr ertheilt haben, und nach dessen Ablauf Bericht über die Befolgung erwarten.

Zugleich wird sämtlichen Rechnern und denjenigen Beamten und Magistraten, welche die Aufsicht über dieselbe haben, zu erkennen gegeben, daß sie, wenn in der Folge eine Administration ein solches Capital durch Gant oder andere Umstände verlieren würde, welches wenn diese Verordnung befolgt worden wäre, nicht hätte geschehen können, dafür werden verantwortlich und tenent gemacht werden, auch wird den Commun-Rech-
554 nungs-Revisoren und Probatoren aufgegeben, auf den

Inhalt dieser Verordnung bei der Probe der Rechnungen pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen, und von Georgii 1808 an bei den Aktiv-Capitalien nicht weniger als 5. pro Cent passiren zu lassen, das Fehlende aber den Rechnern ohne weiters zum Rest zu legen, bei besonders vorwaltenden Umständen hingegen zu berichten.

Decret. Stuttgart, im Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegio, den 4. Nov. 1807.

K. V. die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten betr. dd. 29. Okt. 1807.

Wir finden Uns bewogen, allergnädigst zu verordnen, daß in Zukunft keinem Geistlichen in Unsern Königl. Staaten gestattet seyn solle, ausländische Personen und noch weniger herumirrende Leute, die kein Heimwesen oder Gewerbe haben, ehlich zu trauen, wenn nicht zuvor von demjenigen Justiz-Beamten, in dessen Amts-Bezirk sie sich trauen lassen wollen, nach vorgängiger Prüfung der Zeugnisse und Urkunden die schriftliche Erklärung ertheilt seyn wird, daß die nachgesuchte Copulation keinem gesezlichen Anstande unterworfen sey. Sollte aber ein Geistlicher gegen diese Vorschrift handeln, und eigenmächtig die Trauung vollziehen, so ist derselbe das erstemal mit einer Strafe von zwanzig Reichsthalern zu belegen, im Wiederbetretungsfall aber hat derselbe die Dienst-Entlassung zu erwarten. 554

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Nro. 100.

K. V. dd. 30. Okt. 1807. Das ausgedehnte Verbot des Wanderns der Handwerks-Genossen betr.

Friderich rc. rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, das bereits im §. 24. der unterm 6ten August des vorigen Jahrs erlassenen 557

Conscriptions-Ordnung enthaltene Verbot des Wanderns der Handwerks-Genossen auch auf die in §. 25. aufgezählten Ausnahmen auszudehnen; jedoch wollen Wir den in letzterwähnten §. benannten Professionisten und Handwerkern gnädigst gestattet haben, in einzelnen Fällen um Dispensation von dieser allgemeinen Verfügung allerunterthänigst einzukommen; welche Gesuche von Unserem Minister des Innern, unter Anführung der dabei eintretenden Umstände zu Unserer allerhöchsten Entscheidung werden vorgelegt werden.

Unsere Königl. Beamte erhalten daher den Befehl, diese Unsere allerhöchste Verordnung sowohl allgemein als insbesondere den im §. 25. unserer Conscriptions-Ordnung benannten Professions- und Handwerks-Genossen gehörig bekannt zu machen.

Hieran 2c. Stuttgart, den 30. Okt. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der Münzverfälschung betr. dd. 10. Nov. 1807.

Friderich 2c. 2c. 2c.

557 Wir haben aus den Uns vorgetragenen Criminal-Fällen mit Mißfallen ersehen, wie sehr das Verbrechen der Münzfälschung seit einiger Zeit überhand nimmt.

Je schädlicher nun dieses Verbrechen auf das gemeine Wesen wirkt, und die Sicherung im Handel und Wandel dadurch gefährdet wird, destomehr finden Wir Uns bewogen, bei Bestrafung der Verbrechen dieser Art, eine größere Strenge als bisher eintreten zu lassen.

Wir verordnen daher, daß jeder, welcher sich in Zukunft das Verbrechen der Münzfälschung zu Schulden kommen läßt, Unsere Königliche, oder andere in Unsern Königlichen Staaten aufgenommene, Cours habende Münzen boshafter Weise nachpräget, und die von ihm

nachgeprägten ausgibt, mit der Strafe des Stranges be-
legt werden soll, auch ist hiebei weder auf den innern 558
Werth der nachgeprägten Münzen noch auf die Menge
des nachgeprägten und ausgegebenen Geldes Rücksicht zu
nehmen.

Indem Wir diese allerhöchste Verordnung andurch zur allgemeinen Norm vorschreiben; so wollen Wir, daß dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und von sämtlichen Justiz-Beamten Unsers Königreichs nicht nur den versammelten Bürgerschaften öffentlich verlesen, und an die Rathhäuser affigirt, sondern auch bei jedem Vogtgericht durch wiederholte Bekanntmachung eingeschärft werde.

Daran ꝛc. Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Sen.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Verordnung des Königl. Ober-Justiz-Collegium, I. Sen. die von den Beamten bei Erstattung ihrer Berichte zu beobachtenden Termine betr. dd. 10. Nov. 1807.

Sämtliche Königl. Ober-Stabs- und Patrimonial- 558
Beamte werden andurch erinnert, ihre zu erstattende Berichte in den entweder besonders anberaumten, oder wo dieses nicht der Fall ist, sonst observanzmäßigen vierwöchigen Terminen jedesmal pünktlich einzusenden, auch wenn solches gesetzlicher Hindernisse wegen nicht sollte statt finden können, wenigstens eine Anzeige hievon zu machen.

Decret. Eßlingen, den 10. Nov. 1807. In Königlichem Ober-Justiz-Collegio I. Senats.

Verordnung des Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Sen. die Berichte wegen verhafteten Personen betr. dd. 3. Nov. 1807.

Sämtlichen Ober-Stabs- und Patrimonial-Beam- 558
ten wird andurch unter Bedrohung einer ernstlichen Ahn-

dung im ersten und eintretender wirklichen Bestrafung im wiederholten Unterlassungsfall die Weisung ertheilt, auf ihren Berichten, welche verhaftete Personen betreffen, jedesmal unterhalb des Rubri derselben solches ausdrücklich durch die Worte: Verhaftete betreff. anzuzeigen.

Decret. Eßlingen, den 3. Nov. 1807. Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Sen.

Nro. 102.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., an die Königl. Kameral-Verwaltungen, den Verkauf dießjähriger Frucht-Gefälle betr. dd. 16. Nov. 1807.

565 Die Königl. Kameral-Verwaltungen des Reichs erhalten hiemit den Befehl, nachstehende dießjährige Frucht-Gefälle nach Abzug des eigenen Bedarfs, nemlich

den Kernen,
das sogenannte Mühlkorn,
den Waizen,
das Einkorn,

Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Welschkorn, alle Mischlings-Früchten, nebst den von selbst eingeheimsten Zehenden erzeugten schwachen Früchten, so wie die Hälfte der Gersten-Vorräthe, zum Verkauf auszusezen, bei dem Verkauf aber den vermuthlichen Auf- und Abschlag der Fruchtpreise zu berücksichtigen, und jedem Fruchtkäufer amtlich zu insinuiren, daß in der Regel ohnedieß die erkauften Früchte sogleich baar bezahlt und abgefaßt werden müssen, daß jedoch, wenn ein oder der andere Käufer durch besondere Umstände verhindert wäre, die, nach geschlossenen Kauf-Contracten sogleich bezahlte Früchte auch ebensobald abfassen zu können, die Früchte zwar noch kurze Zeit auf den Speichern der Königl. Kameral-Beamtungen, jedoch schlechthin nicht anders als auf Risico des Käufers, liegen bleiben dürfen.

Zugleich werden die Königl. Kameral=Beamtungen auf den Fall, daß Zehend=Beständer und Gültpflichtige die Bezahlung ihrer Frucht=Schuldigkeit mit Geld in coursirenden Preisen der Natural=Lieferung vorziehen würden, angewiesen, mit solchen eine Uebereinkunft abzuschließen, und hierüber, so wie auf den besondern Fall, daß Liebhaber zu Rocken, Dinkel oder Haber sich melden sollten, mittelst Bericht=Erstattung gnädigste Legitimation nachzusuchen.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthsch. Departem. den 16. Nov. 1807.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Landw. Depart. an sämtliche Königl. Kameral=Beamte, die Verwerthung der herrschaftl. Natural=Vorräthe, Beitreibung und Einsendung der Kameralgelder betr. dd. 13. Nov. 1807.

Da das Landwirthschaftliche Departement der Kö= 565
nigl. Ober=Finanz=Kammer mit Mißfallen hat wahrnehmen müssen, daß mehrere Königl. Kameral=Beamten
sich die Verwerthung der zum Verkauf angewiesenen Na= 566
tural=Vorräthe, der häufig an sie erlassenen Erinnerungen ungeachtet, nicht mit dem schuldigen Eifer angelegen seyn lassen, auch, daß gegen die bestehende gesezliche Ordnung der Erlös für verkaufte Früchte nicht von jedem Beamten sogleich bei Abfassung derselben eingezogen, und zur Königl. Haupt=Casse eingesendet wird, so erinnert man hiemit sämtl. Kameral=Beamten des Königreichs wiederholt und alles Ernstes, nicht nur die auf ihren Beamtungs=Speichern noch vorräthig liegenden alten Früchte gegen baare Bezahlung in cursirenden Preisen schleunig zu verkaufen, und bei dem Verkauf lediglich diejenigen Früchte, welche zu andern Bestimmungen bereits specialiter angewiesen sind, vorzubehalten, sondern überhaupt auch für die strenge Beitreibung der verfallenen Kameral= und namentlich auch der sogenannten Martini=Gefäll=Gelder, die eifrigste Sorge zu tragen.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, den 13. Novbr. 1807.

Verordnung des Königl. Medicinal-Departements wegen Einsendung eines Verzeichnisses über die für das Medicinal-Wesen aufgestellten Personen dd. 16. Nov. 1807.

566 Da zu Leitung der Medicinal-Anstalten eine Uebersicht und nähere Kenntniß der für das Medicinal-Fach aufgestellten Personen erforderlich ist, so wird den Königl. Ober- und Souverainetäts-Aemtern der Auftrag gemacht, in Gemeinschaft mit den Physicis über alle hierher gehörige Personen tabellarische Verzeichnisse zu fertigen, und in denselben folgendes zu bemerken, und zwar

A. bei den ordentlichen und außerordentlichen Physicis, Medicinae Practicis, graduirten Wundärzten, Oberamts-Chirurgen, Accoucheurs und Operateurs, auch Thierärzten, in so fern sie studirt haben,

a) Lebens-Alter.

b) Zeit der Anstellung.

c) Akademische Studien — wo? wie lang? — gelehrte Reisen, akademische Grade, herausgegebene Schriften, ob er sich außer der medicinischen Praxis einem besondern Zweige der medicinischen oder Natur-Wissenschaften vorzüglich widme.

d) Prüfung auf die Stelle; wo und wann sie geschehen? welche Legitimation zur Praxis?

e) Besoldung, von welcher Behörde, und worin sie bestehe?

B. Bei den Apothekern eben dasselbe von a. bis d. — alsdann noch

c) wann die Apotheke errichtet worden sey?

C. Bei den Barbierern und Badern;

a) Alter.

b) Prüfung, wo sie geschehen sey?

c) Meisterbrief, von wem, und mit welchen Einschränkungen etwa die chirurgische Praxis erlaubt worden sey?

d) Anzahl der

aa) Gesellen

bb) Lehrjungen.

D. Bei den gemeinen Thier-Aerzten, 567

a) Alter.

b) Wo er von der Thier-Arzneikunde etwas erlernt habe?

c) Prüfung, Zeit der Anstellung, und Erlaubniß zur Praxis,

d) Besoldung (wie oben).

E. Bei den Wehmüttern oder Hebammen, mit ihren Aushelferinnen oder geschwornen Weibern (welche sämtlich wie die Barbierer und Bader Ortweise zu benennen sind.)

a) Alter.

b) Unterricht, durch wen?

c) Gehalt (wie oben).

d) Bevölkerung des Orts.

Neben diesem ist die Seelenzahl des ganzen Oberamts anzuzeigen; Wenn es Patrimonial-Orte giebt, welche noch keinem Physikat bestimmt zugetheilt sind, so ist auch dieses zu bemerken. Finden sich in dem Oberamt locale Anstalten, welche in medicinischer Hinsicht bemerkenswerth sind, z. B. Bäder, Gesundheitsbrun-

nen, Krankenhäuser, Krankenwärter-Unterricht und dergleichen, so ist hievon insbesondere Meldung zu thun.

Diese Berichte nebst Verzeichnissen werden innerhalb 6. Wochen unfehlbar erwartet.

Stuttgart, im Königl. Medicinal-Departement, den 16. Nov. 1807.

Nro. 104.

Verordnung der K. Ober-Regierung, die Ueberschrift der Feuer-Berichte betr. dd. 18. Nov. 1807.

574 Da bei den an Se. Königl. Majestät abgeschickten Feuer-Berichten hie und da unterlassen wird, auf der Addresse den Beisaz Feuer-Bericht zu machen, hierdurch aber auf den Zwischen-Stationen leicht Mißverständnisse und Aufenthalt entstehen: so wird hiemit verordnet, daß in Zukunft alle Feuer-Berichte auf der Addresse mit dem Beisaz Feuer-Bericht versehen seyn sollen.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 18. Nov. 1807.

Vorschrift für sämtliche Königl. Kameral-Beamte, die Güter-Verleihungen betr. dd. 18. Nov. 1807.

374 Wir finden Uns veranlaßt, Unseren sämtlichen Königl. Kameral-Beamten gemessenst aufzugeben, in Zukunft bei Güter-Verleihungen den Pächtern die für die allerhöchste Ratification zu bezahlende Kanzlei-Taxe in den Verleihungs-Protokollen ausdrücklich und ohne Ausnahme anzubedingen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 18. Nov. 1807.

Nro. 105.

General-Verordnung, die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register betr. dd. 15. Nov. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die richtige Führung der Kirchen-Register und 577
die Errichtung von Familien-Registern, für die Zwecke des Staats und der Kirche gleich wichtig ist, so finden Wir Uns bewogen, für den ganzen Umfang Unserer Königl. Staaten eine Norm festzusezen, nach welcher diese Register in Zukunft behandelt werden sollen.

Wir befehlen daher

I. in Ansehung der Kirchen-Register, daß

1) vom 1ten Jänner 1808. an, die Geburts- und Tauf-Register, die Ehe-Register und die Todten-Register durchgängig nach der Vorschrift geführt werden sollen, welche die angeschlossenen Tabellen mit den Nummern I. II. und III. für die evangelischen und katholischen Pfarreien enthalten.

2) Bei der Behandlung dieses Geschäfts ist auf diejenigen Erläuterungen Rücksicht zu nehmen, welche theils in den angeführten verschiedenen Beispielen, theils in den Bemerkungen am Ende der Columnen gegeben sind.

3) Die Führung der Kirchen-Register geschieht durch den Pfarr-Geistlichen einer jeden evangelischen oder katholischen Pfarr-Gemeinde, welcher jeden hieher gehörigen Actus innerhalb der nächsten 24. Stunden in das betreffende Register einzutragen, und für jede Parochie eigene Register zu errichten hat.

4) Wenn in einem Orte nur einzelne Religions-Verwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst da-

selbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt wären, so sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchen-Register des Wohnorts aufzunehmen.

5) Wo die Juden eine Synagoge in einem Ort haben, sind mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Columnen ähnliche Geburts- Ehe- und Todten-Register von den Vorstehern derselben zu führen.

Ist keine Synagoge vorhanden, so hat der erste Ortsvorsteher die Obliegenheit dazu.

II. Da die Familien-Register den Vortheil
578 einer genauen Uebersicht aller in den Kirchen-Registern enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewähren, so verordnen Wir, daß dieselben von jedem katholischen und evangelischen Pfarrer errichtet werden sollen. Dabei ist

1) diejenige Form zu beobachten, welche die Beilage Nro. IV. enthält.

2) Für jede Orts-Gemeinde in einer Parochie ist ein besonderes Familien-Register zu führen.

3) Jedem, der eine eigene Haushaltung führt, ist ein besonderes Blatt darinn zu widmen, auf welchem alle in seiner Familie vorkommenden Veränderungen, nach den in der Beilage Nro. IV. enthaltenen Beispielen, auf das genaueste zu bemerken sind.

4) Wenn eine Familie in einen Ort zieht, um daselbst ansäßig zu werden, so hat der Pfarr-Geistliche sich nach den erforderlichen Daten bei der betreffenden Stelle des vormaligen Aufenthaltsorts zu erkundigen, und das Resultat einzutragen.

5) Die Einschreibung in das Familien-Register soll in alphabetischer Ordnung geschehen, und ist zu diesem Ende der erforderliche Raum bei jedem Buchstaben

II. Ehe-Regiſte

Zahl der Trauungen im Jahr.	Namen des Bräutigams u. der Braut.	Stand, Characte Profeſſion, Aufent halts-Ort, Religion.
1.	Johann Georg Adam.	Bürger und Bauer Unterſielmingen; evangel. Religion
	Barbara, geb. Günzlin.	evangel. Religion.
2.	Melchior Vogel.	Bürger und Schneid in Hardthauſen; evangel. Religion.
	Dorothea, geb Rauſcherin.	evangel. Religion.
	Johann Heinzmann.	verabſchiedeter Corporal u. Bürger in G madingen, Urach Oberamts; evang Religion.
	Anna Catharina, geb. Schweizerbarth.	evangel. Religion.
3.	Johann Michael Vogel,	Bürger und Weber Hardthauſen, evangel. Religion.
	Sophie, geborne Mezger.	evangel. Religion.
Die Zahl bezieht ſich auf den Jahrgang. Trauungen auſſer dem Orte erhalten zwar eine Stelle im Ehe-Regiſter aber keine Zahl.	Hier iſt der Tauf- und Geſchlechts-Name anzugeben.	

	Eltern.	Ledig oder verwittwet, im leztern Fall auch der Name des gestorbenen Gatten.
in 1.	Adam Adam, Burger und Rathsverwandten in Unter-Sielmingen und Anna Barbara, geb. Alberin.	ledig.
	Weil. Johann Martin Günzlin, Bürger und Weber in Unter-Sielmingen, und weil. Anna Barbara, geb Arnoldin.	Weil. Michael Stüblers, Bürgers und Bauren in Echterdingen, Wittwe, zweite Ehe derselben
er	Weil. Johannes Vogel, Bürger u. Schneider in Hardthausen, u. weil. Agnes, geb. Walkerin v. Bolanden,	ledig.
	Weil. Johann Georg Rauscher, Bürger und Bek in Aich, Nürtinger Oberamts, und Catharina, geb. Maurer.	Weil. Philipp Mezgers, Bürgers u. Webers in Hardthausen Wittwe. Dritte Ehe derselben.
o= o= er el.	Johann Jakob Heinzmann, Gerichtsverwandter in Gomadingen, und	ledig.
	Johann Jakob Schweizerbarth, Bürger und Bauer in Ober-Sielmingen.	ledig.
in	Johann Georg Vogel, Bürger und Bauer in Hardthausen, und weil. Anna Maria, geb. Vogel.	ledig.
	Philipp Mezger, Bürger u. Bauer in Hardthausen, und Anna Maria, geb. Vogel.	ledig.
	Der Tauf- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthalts-Ort sind hier zu bemerken.	Ob sie die 2te, 3te Ehe ist, in welche ein Wittwer oder eine Wittwe (oder eine geschiedene Person) tritt, muß oben beim Namen bemerkt werden.

IV. Famil

A. Ober-S

Geburtstag, Monat und Jahr.	Haus-Vater.	
12. Nov. 1742.	Martin Alber, Bürger und Bauer.	14
		1
Vater.	weil. Johannes Alber, Wagner Unter-Sielmingen.	
Mutter.	weil. Catharina, geb. Weinmän	

Zahl der Kinder.		Namen.	Geb
I.	1.	Johannes †	19. Apr.
	2.	Margaretha	21. Jul.
	3.	Johannes	12. Nov.
	4.	Anna †	18. Jul.
II.	1.	Johann Georg †	10. Mai
	2.	Anna †	13. Mer
	3.	Johann Georg	9. Sept.
	4.	Ludwig	8. Febr.
	5.	Jakob †	8. Aug.
	6.	Catharina	25. Nov.
	7.	Anna Barbara	7. Sept.
	8.	Michael	7. M

...Sielmingen. A. Fol.

Copulations-Tag, Monat und Jahr.	Haus-Mutter.	Geburtstag Monat und Jahr.
.. Apr. 1761.	Margaretha I. † den 3. Oktob. 1771.	10. Jul. 1744.
.4. Jul. 1772.	Maria Barbara II.	27. Sept. 1753.

...in	weil. Johann Mak, Beker in Ober-Sielmingen.	I. Vater.
...nin.	weil. Catharina Barbara, geb. Schreiber.	Mutter.
...el.	weil. Johann Martin Murr, Bauer in Unter-Sielmingen.	II. Vater.
	weil. Barbara, geb. Weinmännin.	Mutter.

...rt.	Confirmation bei den Evangelischen. Erste Communion bei den Katholiken.	Verehligung.	Tod.
1762.			10. Jan. 1764.
1764.	1778.	S. U.Sielm. fol.	
.1766.	1780.	S. fol.	
1769.			8. Mai 1771.
1773.			19 Jun. ej. a.
1774.			1. Apr. 1779.
1774.	1789.	S. fol.	
..81.	1795.		9. Apr. 1786.
	1801.		

für die Einschaltungen offen zu lassen. Gleichwohl muß ein genauer Index am Ende eines jeden Orts-Registers angehängt werden.

6) Jede Veränderung in einem der drei Kirchen-Register ist sogleich auch in das Familien-Register an dem dazu geeigneten Orte einzutragen.

Indem Wir von den Decanen der evangelischen und katholischen Kirche erwarten, daß sie nach der Verbindlichkeit, welche sie als Pfarrer haben, die richtige Führung der ihre Parochie betreffenden Register sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, wollen Wir denselben hiemit aufgegeben haben, die Pfarr-Geistlichen in ihren Diöcesen, zu der strengsten Genauigkeit in Führung der sämtlichen Register, so wie zur Reinlichkeit der Bücher und Deutlichkeit der Handschrift, mit Vermeidung aller Abkürzungen der Vornamen anzuhalten.

Zu diesem Ende haben die Dekane bei jeder Kirchenvisitation und auch ohne diese von Zeit zu Zeit von den sämtlichen Registern Einsicht zu nehmen, die Familien-Register mit den Kirchen-Registern zu vergleichen, jeden Fehler sogleich berichtigen zu lassen, jede vorsezliche Ueberschreitung oder Vernachlässigung der vorgeschriebenen Ordnung aber ohne Nachsicht zu berichten.

Und da Wir verordnet haben wollen, daß innerhalb der ersten sechs Monate des künftigen Jahrs alle Familien-Register für jeden Ort einer Parochie vollständig gefertigt seyn sollen, so haben die Dekane am 1. Jul. des künftigen Jahrs resp. an Unser Königl Ober-Consistorium und Unsern katholischen Geistlichen Rath zu berichten, ob dieses von allen Pfarrern der Diöcese, nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehen sey?

Die Kosten dieser sämtlichen Register, wozu gedruckte Tabellen gebraucht werden sollen, sind von den evangelischen piis corporibus oder den katholischen Kirchen-

pflegen zu übernehmen; für diese Verfertigung der Register selbst aber darf unter keinem Vorwand eine Belohnung gegeben werden.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 15. Nov. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 112.

Bekanntmachung wegen des Verlags und Preises der Tabellen zu den neuen Kirchen- und Familien-Registern.
dd. 4. Dec. 1807.

611 In Beziehung auf das Königl. General-Rescript vom 15. November wird hiemit bekannt gemacht, daß die gedruckten Tabellen zu den vorgeschriebenen Kirchen- und Familien-Registern bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler in Stuttgart zu haben sind.

Die Verleger sind schuldig, diese Tabellen auf gutem, weißem und starkem Schreib-Papier, in gewöhnlichem Folio-Format zu verfertigen, und das Buch zu 24. Bögen ohne Unterschied der Gattungen für 18. kr., oder 4. Bögen für 3. kr., auch auf jedesmaliges Verlangen einen Titel-Bogen unentgeldlich dazu zu liefern. Sie haben unter keinem Vorwand eine höhere, oder weitere Vergütung anzusprechen, hingegen sind sie von dem Porto oder Postgeld durchaus befreit, und daher müssen auch Briefe und Geld portofrei, nebst 2. kr. für den Postträger, an sie eingesendet werden. Sollte der Fall eintreten, daß Tabellen auf schlechtem, und besonders auf solchem Papier, das die Dinte durchfließen läßt, ausgegeben würden, so darf dergleichen Papier auf Kosten der Verleger wieder zurückgeschickt werden, und diese sind gehalten, auch wieder auf ihre Kosten anderes und besseres Papier dafür zu liefern.

Stuttgart, den 4. Dec. 1807.

Königl. Ob. Landesökonomie-Collegium.

Nro. 106.

Ausgedehntes Verbot des Tragens von Cordons auf den Hüten dd. 27. Nov. 1807.

Da Se. Königl. Majestät das durch die al- 581
lerhöchste Verordnung vom 10. April d. J. erlassene Verbot wegen des Tragens der Cordons auf den Hüten dahin ausgedehnt wissen wollen, daß Niemand, wer es auch sey, wenn er nicht Militair-Uniform trägt, Cordons auf den Hüten haben solle, sie seyen von Gold, Silber oder Seide, und hiervon allein Fremde insoweit ausgenommen seyn sollen, als sie von ihren Landesherrn zu Tragung von Cordons legitimirt sind; so wird solches hiemit allgemein zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 27. Nov. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 108.

General-Verordnung dd. 28. Nov. 1807. betreffend die Herabschäzung aller ausländischen Kreuzer-Stücke auf die Hälfte ihres Nennwerths bis auf den 1. Jan. 1808. von welchem Termin an selbige gänzlich außer Cours zu sezen sind.

Friderich rc. rc. rc.

Bei dem seit einiger Zeit wahrzunehmenden häufigen 589
Eindringen ausländischer Kreuzer-Stücke in Unsere Königl. Staaten finden Wir Uns bewogen, auch auf selbige Unsere unterm 10. Sept. d. J. in Betreff der fremden Scheide-Münzen erlassene allerhöchste Verordnung ausdrücklich auszudehnen, und hiemit zu verordnen, daß sämtliche ausländische Kreuzer-Stücke von jezt an, bis

auf den 1. Jänner 1808. auf den halben Nennwerth herabgeschäzt, und von diesem Termin an gänzlich außer Cours gesezt werden sollen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium den 28. Nov. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. den Steuer-Einzug betr. dd. 2. Dec. 1807.

589 Ungeachtet der mehrmals theils an sämtliche Kreis-Steuerräthe, theils an Cameral-Beamte, in deren Bezirk namhafte Steuer-Rückstände haften, erlassenen Monitorien, namentlich vom 5. Okt. 16. 18. und 20. Nov. dieses Jahrs, wegen des Ordnungsmässigen Einzugs sowohl der ordinairen als außerordentlichen Kriegssteuern, zeigt doch immer der Erfolg, daß viele der Beamten, in die Beobachtung ihrer Schuldigkeit, nicht denjenigen Eifer sezen, welcher von ihnen nach ihrer Amts-Obliegenheit gefordert werden kann. Der Zweck bei allen jenen Verfügungen kann kein anderer seyn, als den successiven Eingang der Steuern auf die vorher bestimmten Termine dergestalt zu bewirken, daß eines Theils den Staats-Kassen zu Bestreitung ihrer unausweichlichen Ausgaben die sichern und hinlänglichen Mittel zu gehöriger Zeit verschaft werden, und andern Theils den Unterthanen selbst die Art der Abtragung der Steuern möglichst erleichtert werden möge. Eine unverhältnißmäßige Aufschwellung von Rückständen hat in beiderlei Hinsicht für den Staat so wie für die Unterthanen im Einzelnen die unausbleiblichsten nachtheiligsten Folgen.

Schon bei der Ausschreibung der Steuern im Allgemeinen muß nothwendig mit völliger Gewißheit und Bestimmtheit auf deren richtigen Einzug gezählt werden;
590 denn ohne diese Sicherheit wird jeder zweckmäßige Plan bei der Bestimmung der Staats-Einnahmen und Ausgaben vereitelt.

Finden außerordentliche Umstände oder Ausnahmen statt, welche voraussichtlich den Einzug der Steuern verzögern, oder in dem Quanto, auf welches abgehoben werden mußte, eine Verminderung veranlassen dürften; so ist es unerläßliche Pflicht der Steuer-Beamten, vorläufig die schuldige Anzeige davon zu machen, um bei Zeiten die erforderlichen Maasregeln zur Ergänzung des Fehlenden treffen zu können. Auf jeden Fall also trift dieselben die Schuld, wenn bedeutende Rückstände entstehen; die gesezmäßigen Executions-Mittel können dann, wenn jene Anzeigen pflichtmäßig geschehen sind, nur den widerspenstigen Debenten treffen, und werden niemals zum Druck der Unterthanen im Allgemeinen ausschlagen.

In diesem Fall aber muß unausweichlich Strenge eintreten; dieses erfordern Gerechtigkeit, eben sowohl als die unzuberechnenden großen Uebel für das Ganze, welche aus einer nachläßigen und saumseligen Erhebung der öffentlichen Abgaben entstehen, und immer wieder am stärksten und nachtheiligsten auf die Unterthanen selbst zurückwirken. Am allerwenigsten aber kann bei Erhebung der außerordentlichen Kriegs-Steuer vom 1. Okt. 1806. einige Nachsicht bei den höhern und vermöglichen Ständen, auf welche sie beinahe ausschließlich fällt, eintreten, und werden die Cameral-Beamte hier ausdrücklich auf die Bestimmung des Gesezes verwiesen, nach welcher, wenn an gedachter Steuer nicht bereits ⅔tel bezahlt seyn sollten, die Pönal-Sanction mit ½tel gegen die Patrimonial-Herrschaften anzusezen ist.

In näherem Bezug auf den gegenwärtigen Zeitpunkt muß es, unmittelbar nach einer ergiebigen Erndte und einer nicht minder gesegneten Weinlese, nothwendig für den größern Theil der Unterthanen selbst wohlthätig seyn, wenn man diesen Zeitpunkt, in welchem sie mehr als in irgend einem andern sich in dem Fall befinden, ihre Abgaben an den Staat entrichten zu können, zu Erhebung

der Steuern benuzt, und eben dadurch Executionen und andere ihren häuslichen Verhältnissen nachtheilige Maasregeln von ihnen abwendet, welche sie späterhin, wenn sie von Zahlungs-Mitteln, die sie geflissentlich zu Entrichtung ihrer Schuldigkeiten gegen den Staat nicht angewendet haben, wieder entblöst sind, unvermeidlich sich zuziehen.

Die vorzüglichste Pflicht der Cameral-Beamten ist, den allerhöchsten Absichten Sr. Königl. Majestät gemäß die Erleichterung der Unterthanen durch Beobachtung angemessener Einzugs-Terminen nicht aus den Augen zu verlieren, und findet sich daher die Königl. Ob. Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern veranlaßt, sie auf diese Obliegenheit in dem gegenwärtigen Augenblick besonders aufmerksam zu machen, indem ihnen zugleich der ernstliche Befehl ertheilt wird, sogleich und ehe der gegenwärtige günstige Augenblick wieder verschwindet, die Amtspfleger und andere mit dem Steuer-Einzug beschäftigten Personen zur pflichtmäßigen und ununterbrochenen Thätigkeit sowohl in Hinsicht auf den Einzug der bereits verfallenen Quoten, als auch in Hinsicht auf die schuldigen ältern und neuern Steuern überhaupt, auf das nachdrücklichste anzuhalten. Sollten wider Verhoffen einige der Beamten eine strafbare Nachlässigkeit in Beobachtung ihrer Amts-Obliegenheiten sich zu Schulden kommen lassen; so wird mit unausbleiblicher ernstlicher Ahndung, und nach Befund der Umstände, wenn sie sich nicht ausweisen können, alles, was sie zu beobachten gehabt hätten, völlig erschöpft zu haben, im äußersten Falle selbst mit Festungsstrafe oder
591 Cassation gegen sie verfahren werden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern den 2. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret des Königl. Ober-Consistoriums an sämtliche Dekane, die Beiberichte derselben zu den Bittschriften der von den Patronatherrn nominirten Geistlichen und Schullehrer um die allerhöchste Confirmation betr. dd. 1. Dec. 1807.

Da man mehrfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß 591
in den Beiberichten über Bittschriften der von den Patronatsherrn zu geistlichen und Schul-Aemtern nominirten Subjecte um allerhöchste Confirmation, die Dekanat-Aemter nicht diejenigen Umstände bemerken, welche man zu Begründung einer Verfügung darauf zu wissen nöthig hat; so werden dieselbe hiemit angewiesen, künftig in diesen Berichten bestimmt anzugeben,

1) wann und wo der Nominirte gebohren, und

2) falls er außerhalb des Königreichs gebohren worden seyn sollte, ob er zum Königl. Landes-Unterthanen aufgenommen worden sey, auch

3) wo und wie lang er die Theologie studirt habe, oder wenn es ein Schullehrer wäre, bei wem und wie lang er in der Lehre gestanden, endlich

4) wo er bisher Vikariats- oder Schullehrer-Stellen versehen, und was für Zeugnisse er sowohl wegen seiner Aufführung, als wegen seiner Kenntnisse bei einer etwa erstandenen Prüfung, oder von andern Vorgesezten erhalten habe.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 1. Dec. 1807.

Nro. 109.

* Finanzministerial-Verordnung an sämtliche Finanzrechnungsstellen. Die Einsendung monatlicher Rechnungs-Rapporte betr. dd. 28. Nov. 1807.

Erste Ausgabe S. 593 — 599.

Nro. 110.

Verordnung des Königl. Kriegs-Collegium dd. 25. Nov. 1807. Die Anrechnung des Transport-Kosten von Deserteurs und andern zum Militair einzuliefernden Personen betr.

601 Da von den Deserteurs und andern im Regierungs-Blatt Nro. 84. bestimmten Einlieferungen zum Militair, öfters unpassirliche Anrechnungen unter den Transport-Kosten einkommen, so werden die bestehenden Verordnungen hiemit erneuert und erläutert.

1) Auf jeden erforderlichen Conducteur passiren per Station 15. kr. und wenn solcher nicht mehr bei Tag heimkommen könnte, 20. kr.; allein die Ablosung der Conducteurs darf nicht im nächsten Ort geschehen, sondern sie müssen eine Station von wenigstens 3. bis 4. Stunden Wegs machen, und nur für diese kann ihnen das Bestimmte bezahlt werden.

2) Für den Deserteur dörfen nicht willkührliche Zehrungs-Kosten in Rechnung gebracht werden, sondern es sind demselben auf jede 24. Stunden 20 kr. zuzustellen, mit welchen er den ganzen Tag ausreichen muß.

3) Ist der Deserteur täglich wenigstens im Winter zwei, im Sommer drei Stationen weit zu transportiren.

4) Jede Station läßt sich ihre Anrechnung sowohl als auch die Auslage an die vorgehende Station von der Obrigkeit der nächsten Station gleichbald ersezen, sie specificirt und quittirt deswegen solche in dem Transportschein; der ganze Kosten wird sodann an die lezte Station aus der Kriegs-Kasse vergütet.

5) Ist in dem offenen Transportschein das ganze National des einzuliefernden Mannes voranzusezen, auch sind zu diesen Transportscheinen ganze Bögen

zu nehmen, wornach sich alle Königl. Ober-Staabs- und Patrimonial-Beamte zu achten haben.

Stuttgart, den 25. Nov. 1807.

Königl. Kriegs-Collegium.

Verordnung die Verfertigung der herrschaftl. Sigille betr. dd. 2. Dec. 1807.

Man sieht sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, 601
daß sich kein Graveur oder wer sich sonst mit dem Petschierstechen abgiebt, bei zu gewarten habender empfindlicher Strafe unterfangen soll, irgend jemand ohne Bestellung aus der Königl. Kanzlei oder von den Ober- und Cameral-Beamten ein Sigill mit dem Königl. Wap- 602
pen zu fertigen. Zugleich wird den Königl. Beamten aufgegeben, daß sie, wenn ihnen oder ihren Untergebenen Sigille abgehen, zuvor bei der geeigneten Kanzlei-Behörde Anzeige davon machen und die weitere Verfügung erwarten sollen.

Decret. Stuttgart in Kön. Ob. Fin. Kammer, Departem. der indirecten Steuern, wie auch Rechnungs-Departem. den 2. Dec. 1807.

K. R. dd. 4. Dec. 1807. an sämtliche Königl. Ober-Forstämter, die künftige Einsendung von drei separaten Holz-berichten betr.

Friderich rc. rc. rc.

Nachdem Wir resolvirt haben, daß künftig Drei 602
separate Holz-Berichte, wovon der eine alle Unsere eigenthümliche Königl. Waldungen abhandlen, der andere die Commun-Spital- und Heiligen-Waldungen in sich fassen, der dritte aber alle übrige Waldungen ohne Unterschied enthalten muß, in duplo ausgefertigt, und auf Bartholomäi-Tag jeden Jahres an Uns eingeschickt

werden sollen; so wird Euch solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Forst-Departement, den 4. Dec. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Nro. 111.

K. V. die Erneurung und Ausdehnung des Verbots der nächtlichen Gottesdienste auf sämtliche katholische Kirchen in dem Königreiche betr. dd. 8. Dec. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

605 Da Wir Uns bewogen finden, das schon bestehende Verbot der Abhaltung nächtlicher Gottesdienste zu erneuern, und dasselbe auf sämtliche katholische Kirchen in Unsern Königl. Staaten ohne Unterschied auszudehnen; so verordnen Wir hiemit, daß die sogenannte Christmette in der Christnacht, die nächtlichen Betstunden in der Charwoche bei dem Oelberge und dem heiligen Grabe, die Auferstehungs-Ceremonie in der Osternacht, so wie jede andere öffentliche Andachtsübung nach einmal eingetretener Dunkelheit gänzlich abgestellt werden solle, wogegen dieselben auf die Frühstunden verlegt werden können.

Wir versehen Uns daher zu Unsern sämtlichen Königl. Beamten, und katholischen Dekanen, und Dekanats-Commissarien, daß sie die genaueste Befolgung dieser Verordnung sich ernstlich angelegen seyn lassen, und jede Ueberschreitung derselben zur strengen Ahndung sogleich berichten werden.

Daran ꝛc. im Königl. kathol. geistl. Rath, den 8. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 112

Religions-Edikt, vom 15. Okt. 1806.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Um Unsern Königl. Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religionspartheien sie auch gehören, eine freie und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs zu sichern, sezen Wir hiemit folgende, dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest: 609

I.

Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Confession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern Königl. Schuz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung, und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Geseze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schulfonds zu.

II.

Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religionsübung statt fand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Ort so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können; so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, daß Ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mit-

genuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils eindringe.

III.

Können die von der herrschenden Confession eines
Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche
Gemeinde nicht bilden; so ist ihnen unbenommen, nicht
nur die benachbarte Kirche ihres Cultus zu besuchen,
sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häus-
lichen Religions- und Kinderunterricht, so wie zu Ad-
610 ministrirung der Sacramente, zu sich zu berufen. Lezte-
res findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche
Trauungen statt, und können diese Actus in Privathäu-
sern vorgenommen werden; wobei alsdann den Geistli-
chen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als
nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine
amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ord-
nungsmäßig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In
Absicht auf Beerdigung soll unter allen Einwohnern ei-
nes Orts, zu welcher christlichen Confession sie auch ge-
hören, eine ganz gleiche Behandlung statt haben, so,
daß also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbe-
nen auf Verlangen dem Leichenzuge beiwohnen, und ei-
ne Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die
der Orts-Religion nicht zugethanen Einwohner, so lan-
ge sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre
Religions- und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur
Ortspfarrei gerechnet, und haben daher in allen vor-
kommenden Fällen die gesezlichen Stolgebühren dahin zu
entrichten.

IV.

Bei Besezung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubensconfessionen keine Rücksicht genommen; und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder

zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden.

V.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schließt in Zukunft die Königl. Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubensconfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesezlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI.

Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesezlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bei vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden, in der Regel, bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung dießfalls festzusezen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in Königl. Civildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departements-Chef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.

VII.

Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Alle diese Verfügungen wollen Wir hiemit in der Allgemeinheit festgesezt haben, daß sie für alle Theile Unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder
611 Ordnung bisher daselbst statt gehabt haben möge, sowohl bei dem Civil als Militair, ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als geseztliche Norm gelten sollen.

Daran 2c. Stuttgart, den 15. Okt. 1806.

Friderich.

Minister des geistlichen Departements,
von Mandelsloh.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

Nro. 113.

Königl. Verordnung, den Stempel bei den evangelischen und katholischen Nominations- und Präsentations-Urkunden zu Geistlichen und Schullehrers-Stellen und bei den Tischtitels-Urkunden betr. vom 12. Dec. 1807.

613 Da Se. Königl. Majestät durch eine allerhöchste Resolution vom 11. d. M. zu verordnen geruhten, daß bei den evangelischen und katholischen Nominations- und Präsentations-Urkunden zu Geistlichen und Schullehrers-Stellen ohne Unterschied ein Stempel von Fünfzehen Kreuzern, und bei den katholischen sogenannten Tischtitels-Urkunden ein Stempel von Sechs Kreuzern

gebraucht werden soll; so wird diese allerhöchste Verfügung zur Nachachtung für diejenigen, welche dergleichen Urkunden vorzulegen haben, hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12. Dec. 1807.

Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

Nro. 114.

K. V. die Anordnung einer neuen General-Salz-Administration betr. dd. 14. Dec. 1807.

Se. Königl. Majestät haben angemessen ge- 617
funden, für das Salz-Bedürfniß des Königreichs durch eine Allerhöchstdenselben unmittelbar untergeordnete General-Salz-Administration sorgen, und durch dieselbe die Einleitungen treffen zu lassen, daß im ganzen Umfang des Königreichs das Salz zu Vier Kreuzer vom Pfund, wenn außerordentl che, vorher öffentlich bekannt zu machende Fälle nicht augenscheinlich eine Erhöhung herbeiführen, in lezter Hand gekauft werden könne.

Der Anfang dieser Selbst-Administration wird auf den 1. Febr. 1808. gemacht, bis dahin die erforderlichen Factorien errichtet, und die Salz-Verschleißer aller Orten aufgestellt werden.

Es wird dieses auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch allgemein bekannt gemacht, und sämtlichen Ober- und Stabs-Aemtern auch Patrimonial-Beamten aufgegeben, die Anordnungen der Königl. General-Salz-Administration in allen einschlagenden Gegenständen genau zu befolgen, und sich in Salz-Angelegenheiten einzig an dieselbe zu wenden.

Da es übrigens mit dieser allerhöchsten Anordnung unvereinbarlich ist, daß noch Communen oder Privaten einen Salzhandel treiben, und vom 1. Febr. 1808. an jede Salz-Einbringung bei Confiscations-Strafe verbo-

ten bleibt, so werden die Salz-Handels-Berechtigungen, welche bisher einige Städte und Aemter ausgeübt haben, von selbst unwirksam, und haben anmit auch die Verpachtungen eines solchen Salzhandels und Reluitions-Accords, wo dieselben etwa bestehen, bis dahin aufzuhören.

Wornach allem die Königl. Beamten ihres Orts sich zu achten, und das Nöthige einzuleiten haben.

Stuttgart, den 14. Dec. 1807.

Decret des Königl. Katholischen geistl. Raths an sämtliche katholische Pfarrer und Lokal-Capläne, das Staats- und Regierungs-Blatt betr. dd. 10. Dec. 1807.

617 Da die Anzeigen eingekommen sind, daß mehrere katholische Pfarrer und Kurat- oder Local-Capläne das Staats- und Regierungs-Blatt nicht ordnungsgemäß empfangen; so erhalten dieselbe den Auftrag auf den
618 Fall, wenn dieses nicht richtig bei ihnen eingehen würde, sogleich das Amt, durch welches sie es bekommen sollten, zu erinnern, und bei dessen Fruchtlosigkeit durch den betreffenden Dekan anhero die Anzeige zu machen. Zugleich haben die sämtlichen Dekane oder Königl. Dekanats-Commissaires bei jeder Visitation der ihnen untergebenen Pfarreien und Local-Caplaneien genau darauf zu sehen, daß das Regierungs-Blatt von jedem unmangelbar gehalten, und aufbewahrt werde, indem man die Ausrede des nicht erhaltenen Regierungs-Blattes als einen Entschuldigungsgrund in vorkommenden Fällen nicht annehmen wird.

Stuttgart, den 10. Dec. 1807.

Königl. kathol. geistl. Rath.

Nro. 115.

K. V. dd. 17. Dec. 1807. daß vom Jahr 1808. an wöchentlich nur Eine Nummer von dem Staats- und Regierungs-Blatt ausgegeben werden soll.

Se. Königl. Majestät haben durch ein aller- 621
höchstes Decret vom heutigen Tag zu bestimmen geruht, daß mit dem bevorstehenden Jahrgang 1808. statt drei Blätter wöchentlich nur Eine Nummer des Regierungs-Blatts ausgegeben, und in demselben alle ergehenden Verordnungen, welche zur Aufnahme geeignet sind, unabgebrochen eingerückt, solche Befehle aber, deren Bekanntmachung nicht bis zur Ausgabe der nächsten Nummer anstehen kann, in einem Extrablatt geliefert werden sollen.

Wiederholtes Verbot der Einfuhr, des Kaufs und Verkaufs ungestempelter Kalender. dd. 16. Dec. 1807.

Es ist die Anzeige geschehen, daß in den sechs 621
Kreisen des Königreichs, Rottenburg, Rottweil, Urach, Calw, besonders aber Ehingen und Altdorf, welche den Königl. Admodiateurs des Kalender-Privilegiums, Carl Friderich Lorenz und Justus Jakob Fleischhauer zu Reutlingen auf die 4. Jahre 1808 — 1811. ausschließlich angewiesen worden, hier und da ausländische, namentlich Kempter- und Konstanzer-Kalender verkauft werden. Da nun dieses in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 25. Aug. Nro. 70. den gedachten Admodiateurs ertheilten Privilegium und dem dießfalls erlassenen öffentlichen Verbot vom 14. ejusd. zuwiderlauft; so wird den Ober-Stabs- und Patrimonial-Beamten gedachter 6. Kreise nachdrücklich aufgegeben, in jedem Ort ihrer untergebenen Amts-Bezirke sogleich wiederholt einzuschärfen, und selbst zu wachen, daß über dem Verbot, fremde Kalender ungestempelt einzuführen,

zu verkaufen, und zu kaufen, strenge gehalten, die Uebertreter aber mit der in gedachtem Verbot bemerkten Strafe belegt werden.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. den 16. Dec. 1807.

Nro. 116.

M. d. J. die eingeschärfte Beobachtung der Stempel-Ordnung betr. dd. 17. Dec. 1807.

625 Es wird die genaueste Beobachtung der Königl. Verordnung wegen des Stempel-Papiers, dessen sich alle Königl. Unterthanen, sie seyen, welchen Standes sie wollen, in allen Fällen, wo sie in ihren Angelegenheiten bei Sr. Königl. Majestät, oder den Königl. Collegien und Behörden Gesuche einreichen, zu bedienen haben, wiederholter eingeschärft, indem im Unterlassungsfall ohne Ansehen der Person die in der Stempel-Ordnung angedrohte Strafe wird angesezt werden.

Stuttgart, den 17. Dec. 1807.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. das Verbot der Veräusserung einzelner Theile eines geschlossenen Guts betr. dd. 16. Dec. 1807.

6251 Zufolge eines unterm 21. vor. Mon. von Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Decrets sollen künftig keine Veräußerungen einzelner Theile aus geschlossenen Gütern, wovon in Veränderungsfällen Bestandgeld, Handlohn, Ehrschaz, Mortuarium ꝛc. zu beziehen ist, weder in Erblehen- noch in fallbarer Eigenschaft, mehr gestattet, sondern auf dem Grundsaz unabänderlich beharrt werden, daß die Unterthanen dergleichen Güter entweder ferner unzertrennt behalten, oder die Verwandlung im Ganzen in solche Erblehen, welche auf alle Erben übergehen, und unter Beobachtung der gesezlichen

Vorschriften sowohl ganz, als stückweise, verkauft, vertauscht oder verpfändet werden können, übrigens aber in Dominio directo des Lehensherrn bleiben, nachsuchen sollen.

Sämtliche Königl. Cameral-Beamte haben sich also nach dieser Vorschrift zu richten, die Unterthanen in vorkommenden Fällen davon zu belehren, übrigens aber bei Gesuchen um Verwandlung der Lehens-Qualität, in Hinsicht der Entschädigung für das Heimfallrecht und die Laudemial-Gebühren, durch angemessene Abkaufs-Summen oder jährliche Erb-Canones, welch leztere in der Regel auf Natural-Abgaben mit bestimmter Reluition in laufenden Marktpreisen zur Verfallzeit, zu reduziren sind, sich nach dem unterm 10ten August dieses Jahrs erlassenen und Seite 355. (N. A. S. 264.) dieses Blatts bekannt gemachten Decret zu benehmen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Departement, den 16. Dec. 1807.

Nro. 117.

K. V. dd. 24. Dec. 1807. Das Verbot auf fremden Universitäten zu studiren betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein aller- 629
höchstes Decret vom 24. Dec. d. J. die bereits bestehende Verordnung vom 22. Jun. 1806. nach welcher alle diejenige, welche auf eine Anstellung in den Königl. Staaten Anspruch machen wollen, wenigstens 2. Jahre auf der Königl. Universität Tübingen studirt haben müssen, dahin erweitert, daß allen und jeden Königl. Vasallen und Unterthanen andurch verboten wird, auf fremden ausländischen Universitäten zu studiren Dieses allgemeine Verbot verbindet demnach alle Königl. Unterthanen, sie seyen adelicher oder bürgerlicher Geburt, in so fern nicht erstere außerhalb des Königreichs stärker als innerhalb desselben begütert sind.

Von dieser allerhöchsten Verordnung sind nur die der kathol. Religion zugethanen jungen Leute ausgenommen, welche die Erlaubniß erhalten haben, sich dem geistl. Stande zu widmen; doch findet diese Ausnahme nur in so lange statt, bis in den Königl. Staaten kathol. geistl. Lehrstühle aufgestellt seyn werden, wo alsdann auch diese ausschließlich von ihnen besucht werden müssen.

Für diejenige Königl. Unterthanen, welche sich auf fremden Universitäten gegenwärtig befinden, wird der 1. April als derjenige Termin festgesezt, an welchem sie dieselben unfehlbar zu verlassen, und sich zum Anfang der Vorlesungen des Sommer-Halbjahrs auf der vaterländischen hohen Schule einzufinden haben.

Nro. 118.

K. V. dd. 16. Dec. 1807. die Kommun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören ꝛc. in den Patrimonial-Orten betr.

633 Von Seiten des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegii wird hiemit auf die eingekommenen Anfragen, ob die Ober- und Souverainetäts-Beamte in den Königl. Landen den Abhören der Kommun- Hospital- Kirchen- Fabrik- Heiligen- und Pfleg-Rechnungen in den Patrimonial-Orten neben den Beamten anzuwohnen haben? der Bescheid im Allgemeinen dahin ertheilt, daß, da von den Rechnungs-Revisoren, wo dergleichen bereits angestellt sind, und den Patrimonial-Beamten die Rechnungsführung und Administration bei einer jeden solchen Verwaltung zureichend geprüft werden kann, die mit nicht geringen Kosten verbundene Anwohnung der Ober- und Souverainetäts-Beamten bei den Rechnungs-Abhören unterbleiben soll.

Es sind aber die gemeinschaftlichen Relationen, welche die Rechnungs-Revisoren und Patrimonial-Beamte

über die justificirten Rechnungen an das Königl. Oberlandes-Oekonomie-Kollegium, unter Beifügung der Rezesse und aller zur Uebersicht der Administration erforderlichen Belege zu erstatten haben, von denselben an die Souverainetäts-Beamten zu übergeben, damit diese in den Stand gesezt werden, die Aufsicht der Patrimonial-Beamten zu controliren, wornach dann bemeldte Relationen, mit den nöthigen Bemerkungen der Ober- und Souverainetäts-Beamten begleitet, an die Behörde einzusenden sind.

Stuttgart, im Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, den 16. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. dd. 22. Dec. 1807. den verbottenen Verkauf des Besoldungs-Holzes der neu angestellten Kanzlei-Verwandten, auch Justiz- und Kameral-Beamten betr.
(neu aufgenommen.)

In Gemäsheit Allerhöchsten Dekrets vom 28. Mai d. J. ist allen denjenigen Kanzlei-Verwandten, auch Justiz- und Kameral-Beamten, welche

a) seit Ende des Jahrs 1805. eine Anstellung erhalten haben, oder

b) seit dieser Zeit auf eine andere Stelle versezt oder befördert worden sind, und mit deren Gehalt eine Veränderung vorgegangen ist, —

bei unausbleiblicher Cassation der Verkauf ihres Besoldungs-Holzes untersagt, wie solches den Forst-Beamten ebenfalls verbotten worden ist. Das K. Oberforst-Amt — hat daher sämtliche Königl. Diener, auf welche diese Allerhöchste Verordnung anwendbar ist, wohin auch insbesondere diejenigen gehören,

welche zwar noch ihre alte Besoldung haben, denen aber, weil sie seit Ende des Jahrs 1805. auf an-

dere Stellen versezt worden sind, eine Veränderung ihrer Besoldung bevorsteht, desgleichen die mit neuen Besoldungen künftig erst hinzukommenden Diener, hievon zu benachrichtigen.

Ueber die Holz-Besoldungs-Guthaben ist seiner Zeit ein Hauptverzeichniß zu fertigen, und unter Bemerkung der Holzpreise an das K. Forst-Departement einzusenden, um sodann wegen der Bezahlung das weitere verfügen zu können.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 22. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgang 1807. enthaltenen Geseze und Verordnungen. *)

1 8 0 6.

1 8 0 7.

*) Die mit einem † bezeichneten Artikel sind blos angezeigt — und nicht in extenso abgedruckt worden.

Merz 2. K. V. das Verbot unmittelbarer Eingaben ohne Beibericht betr. S. 16.

— — V. den Einzug der Communordnungsmäßigen Capitalsteuer während einer Landes-Capitalsteuer betr. S. 21.

— 3. K. V. die Justiz-Canzleien der mediat. Fürsten u. Grafen, und die Instanzen-Ordnung in Beziehung auf ihre Besizungen betr. S. 14.

— — V. die ausschließl. Bekanntmachung öffentl. Vorladungen durch das Reg. Blatt betr. S. 20.

— — K. V. die Organisation der Staats-Kassen betr. S 28.

— 5. St. M. R. daß die Rehe zur großen Jagd gehören. S. 15.

— — Post-V. Einige bei Stellung der Postamts-Rechnungen zu beobachtende Punkte betr. S. 16. — 17.

— 6. Statuten des Königl. großen Ordens des goldenen Adlers. S. 178. — 195.

— 7. Polizei-V. die Auslaßscheine der mit Post- oder Miethpferden von Stuttgart abgehenden Reisenden betr. S. 18.

— 10. Geschärfte Verordnung, die Auslaßscheine betr. S. 21.

— 11. Purifikation und wechselseitige Abtretungen der Königl. Hof- und Domainen-Kammer und der K. Finanz-Kammer. S. 22. — 27.

— — Post-V. das Emballiren der Geld-Pakete betr. S. 27.

— 12. V. des K. Ob. App. Trib. die Verzichtleistung auf eingewandte Appellationen betr. S. 31. — 33.

— 16. K. V. Militärpflichtige zu keinem Commundienst zu wählen. S. 30.

— 17. die Adressen an den K. Ob. Finanz-Rechenbank betr. S. 33.

— — V. des K. Ob. Fin. Dep. Die Berichte der Beamten über Taxable Gegenstände betr. S. 29.

— — V. der K. Forst-Dir. den jährl. Bericht über das zum Wasser- und Mühlbau abgegebene Gerechtigkeits-Bauholz betr. S. 36.

— 18. V. die Befreiung der K. Diener von Bezahlung der Porto royale betr. S. 33.

— 19. V. die Erfordernisse der von Seiten der Magistrate auszustellenden Atteste, Geburtsbriefe ꝛc. betr. S. 34.

— 21. † Verzeichniß der im Königreich befindl. Fürstl. Gräfl. u. Adel. Güter und Besizungen. S. 34.

— — † Jngl. der Patrimonial-Aemter. S. 34.

— 22. Königl. Hof-Ordnung. S. 48 — 57.

— 25. Post-V. Die vierteljährigen Berichte über den Verschluß ausländ. polit. Zeitungen betr. S. 35.

— 28. K. V. die Beförderung der auf allerhöchsten Special-Befehl mit der Post reisenden K. Diener betr. S. 35.

— — G. V. Die Berichte über die Conscriptions-Exemtionsgesuche betr. S. 37. — 39.

— 31. Aufforderung wegen Fortsezung unerörterter an den ehemal. Reichsgerichten anhängig gewesener Prozesse. S. 45.

April 5. K. V. Die Bestimmung des für Civil-Sachen bei der Königl. Armee constituirten Ober-Kriegs-Gerichts betr. S. 45.

— 8. Bekanntm. Die Zinszahlungen der K. Gen. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse betr. S. 47.

— 9. G. V. Die Einfuhr und Stempelung ausländ. Pfannen, Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter betr. S. 46.

— 10. K. V. das Tragen von Cordons auf den Hüten betr. S. 44.

— 12. K. V. Das Trauergeläute bei dem Absterben der mediat. Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer betr. S. 48.

— 15. V. die Einrichtung und Einsendung der Natural-Sturzzettel und Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte betr. S. 57.

— 16. Tausch- und Purifications-Vertrag zwischen Württemberg und Baden. S. 279. — 311.

— 19. K. V. Die Wiederaufnahme der Ausgewanderten in das Unterthanen- und Bürgerrecht betr. S. 58.

— 20. Vorschrift für die K. Kassen-Beamten, die Leopoldiner und Kupfermünzen betr. S. 64.

— 21. K. V. die Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betr. S. 62. — 63.

— 23. V. Das Rubrum der Berichte betr. S. 65.

—— 24. V. die Einsendung der jährl. Berichte über den Rechnungs=Zustand der Communen, piorum Corporum rc. betr. S. 64.

—— 25. K. V. Die Kuhpoken=Impfung betr. S. 61.

—— — Post=Dienst=Instruction. S. 78. — 111.

—— 28. G. V. die Transporte der Deserteurs und darauf zu verwendende Kosten betr. S. 68.

—— 29. Wiederholte K. V. die Einführung gleichen Maases und Gewichts betr. S. 67.

—— — V. die Berichtigung des Ungeraden bei Natural=Entrichtungen durch Abkauf betr. S. 70. — 72.

—— 30. Wiederholte Bekanntmachung und Einschärfung der Kön. Verordnungen wegen Beherbergung fremder Personen in Stuttgart. S. 65. — 67.

Mai 2. K. V. die Befreiung der Invaliden von Bezahlung der Wohnsteuer betr. S. 67.

—— — V. daß die Beamten nicht mehr verschiedene Gegenstände in einen Bericht aufnehmen sollen. S. 69.

—— — G. V. daß bei Bittschriften und den Berichten darüber für jeden besondern Gegenstand ein besonderer Stempelbogen zu nehmen sey. S. 69. — 70.

—— — Aufhebung des mit Oestreich bestandenen Militair=Cartels. S. 70.

—— 4. K. V. die Einrichtung des Hof= und Domainen=Kammer=Colleg. und seiner Balleien betr. S. 68.

—— 5. K. V. Die Wiederaufnahme der in die K. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen= und Bürgerrecht betr. S. 74.

—— 10. Wiederholte Einschärfung der Verordnungen wegen Fassung und Eingabe der Memorialien. S. 72. — 74.

—— 13. Verordnung, die Beiberichte betr. S. 75.

—— 16. G. V. die Abstellung des sogen. Ausschenkens bei den Färbergesellen betr. S. 112.

—— — G. V. das Verbot des Schlachtens unzeitiger Milchkälber betr. S. 114. — 116.

Jul. 1. V. des K. Ob. App. Trib. an die Justiz-Kanzleien der mediat. Fürsten und Grafen, die Ausfertigung der Appellations-Acten betr. S. 161. — 169.

— — K. V. die Königl. Pensionairs betr. S. 170.

— — Erneuertes Verbot des Postulirens bei den Buchdruckern. S. 209.

— 3. Vorschrift für sämtl. Cam. Beamte, die Fruchtverkaufs-Success-Berichte betr. S. 159.

— 4. V. die Bezahlung der Malefiz- und Inquisitions-Kosten betr. S. 178.

— 7. † Anordnung von Souverainetäts-Beamtungen. S. 172.

— — † Eintheilung der Souverainetäts-Bezirke. S. 172.

— 10. K. V. das Tragen der Epauletten, Lizen und Baletten betr. S. 176.

— — K. V. das Uniformtragen der Patrim. Beamten und Diener betr. S. 176.

— 14. Vorschrift, die Viehseuche betr. S. 172. — 176.

— — Verbot des unstatthaften Tragens der K. Post-Livree. S. 177.

— — Rang der Königl. Flügel-Adjutanten. S. 195.

— — Waldfeuer-Ordnung. S. 238. — 259.

— 16. K. V. die Behandlung der Patrim. Besizungen in Forstsachen betr. S. 205. — 207.

— — V. die Anschaffung des Reg. Blatts für die Physicos betr. S. 207.

— 17. Ausdehnung der V. wegen Einrückung öffentl. Vorladungen in das Reg. Blatt, auf die Gemeinden und Amtspflegen. S. 208.

— 23. Polizei-V. das Todschlagen der frei herumlaufenden Hunde betr. S. 209.

— 29. V. Das Signalement der Sträflinge betr. S. 267.

— 31. K. V. die einzuführende Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthschafts-Abgaben betr. S 211. — 218.

Aug. 2. Verbotenes Tragen der Königl. Livree von bürgerlichen Privatpersonen. S. 210.

— 10. K. V. die ausländ. Scheidemünzen betr. S. 312.

— — Warnung von einer falschen Reductions-Art der Maase. S. 313.

— — G. V. die künftige Besorgung der Steuer-Geschäfte betr. S. 325. — 328.

— — V. Die Berichte über das kathol. Schulwesen betr. S. 330. — 335.

— 11. K. V. die auswärtigen Dienstverhältnisse der K. Vasallen und Unterthanen betr. S. 323. — 325.

— — K. V. die ärztlichen Zeugnisse über Delinquenten betr. S. 329.

— — G. V. die Polizei-Anstalten in Betreff der Fremden, gegen Vaganten, Bettler rc. betr. S. 336. — 364.

— 16. V. Wegen Einsendung der Vorherbstberichte. S. 329.

— 18. V. die Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte betr. S. 365. — 367.

— 22. K. V. die Aufstellung eigener Forst-Cassiers betr. S. 335.

— 23. Vorschrift für die Cameral-Beamten, die Umgelds-Rechnungen betr. S. 367.

— 26. V. des G. Staats-Kassen-Dep. die Einlieferung der Scheidemünze und Bezeichnung der Paquets betr. S. 335.

— 30. V des K. Tutelar-R. wegen Erstattung ausführlicher Berichte über die unter Curatel stehenden Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer S. 369.

Okt. 1. K. V. die Aufhebung der bei Fall-Lehen bestehenden Heiraths-Beschränkungen betr. S. 368.

— 5. Herbst-General-Rescript. S. 371. — 375.

— 6. V. des K. Ob. Lehenhofs, die Einrichtung und den Innhalt der Lehens-Muthungen betr. S. 375.

— — Ingl. die Stempelgebühren von den Eingaben der Königl. Vasallen betr. S. 376. — 378.

— 17. K. V. die Ausübung der den Patrim. Herrschaften zustehenden Patronats-Befugnisse zu evangel. geistl. Diensten betr. S. 379.

—— 16. Dekr. der K. Ob. Fin. K. den Verkauf diesjähriger Fruchtgefälle betr. S. 390.

—— — V. des Med. Dep. wegen Einsendung von Verzeichnissen über die für das Medicinal-Wesen aufgestellten Personen. S. 392. — 394.

—— 18. V. Die Ueberschrift der Feuer-Berichte betr. S. 394.

—— — Vorschrift für die Cameral-Beamten, die Güter-Verleihungen betr. S. 394.

—— 25. V. des K. Kriegs-Colleg. Die Anrechnung der Transportkosten für Deserteurs und andere zum Militär einzuliefernde Personen betr. S. 404.

—— 27. Ausgedehntes Verbot des Tragens von Cordons auf den Hüten. S. 399.

—— 28. G. V. die Abschätzung der ausländ. Kreuzerstücke betr. S. 399.

—— — † Finanz-Minist. V. Die Einsendung monatlicher Rechnungs-Rapporte betr. S. 403.

Dec. 1. V. des K. Ob. Consist. Die Beiberichte der Dekane zu den Bittschriften der von den Patronatherrn nominirten Geistlichen oder Schullehrer betr. S. 403.

—— 2. K. V. Den Steuer-Einzug betr. S. 400. — 408.

—— — V. die Verfertigung der herrschaftl. Sigille betr. S. 405.

—— 4. K. V. Die künftige Einsendung von drei separaten Holzberichten betr. S. 405.

—— — Bekanntm. Den Verlag und Preis der zu den neuen Kirchen- und Familien-Registern gehörigen Tabellen betr. S. 398.

—— 8. Verbot des nächtlichen Gottesdienstes in allen kathol. Kirchen des Königreichs. S. 406.

—— 10. V. des Kathol. G. R. Die Haltung des Reg. Blatts von den kathol. Pfarrern und Lokal-Caplanen betr. S. 412.

—— 12. K. V. den Stempel bei evangel. und kathol. Nominations- und Präsentations-Urkunden, und bei Tischtitels-Urkunden betr. S. 410.

